Die Kriegsbeschädigtenfürsorge

unter besonderer Berücksichtigung Bayerns

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Doktorwürde der hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Josef Nothaas.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Diss.
München

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät.

Referent: Präsident Prof. Dr F. Zahn.

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge

unter besonderer Berücksichtigung Bayerns.

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Einleitung	1
A. Entwicklung und Organisation der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge	3
B. Die Heilfürsorge	7
I. Aufgaben und Träger der Heilfürsorge	7
II. Spezielle Heilfürsorge	10
III. Das Recht der Kriegsbeschädigten auf Heilfürsorge	11
IV. Die Fürsorge für die dauernd hilflosen Kriegsbeschädigten und das Problem der Invalidenhäuser	13
C. Die Geldversorgung	14
I. Militärische Rentenversorgung	14
1. Die Entwicklung vor 1914	14
2. Die Entwicklung im Kriege	16
3. Die Reform der Rentenversorgung und das Reichsversorgungsgesetz	21
II. Geldleistungen aus der Sozialversicherung	24
1. Krankenversicherung und Kriegswochenhilfe	24
2. Unfallversicherung	26
3. Invalidenversicherung	26
4. Angestelltenversicherung	27
III. Kriegsbeschädigte und Familienunterstützung	27
IV. Beihilfen aus Mitteln der amtlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge	28
V. Sonstige Unterstützungen Kriegsbeschädigter	29
D. Erwerbshilfe für Kriegsbeschädigte	31
I. Die Berufsberatung	31
1. Die Organisation der Berufsberatung	31
2. Die Aufgaben der Berufsberatung	33
II. Die Berufsschulung	34
1. Die Entstehung der Berufsschulung	34
2. Die Invalidenschulen	35
3. Berufsschulung durch Besuch von Fachschulen und durch Teilnahme an Sonderkursen	36
4. Berufsschulung in Fabrikwerkstätten	37
5. Berufsschulung für bestimmte Gruppen von Kriegsbeschädigten	37
6. Berufsschulung für kriegsbeschädigte Akademiker	38
7. Die Kosten der Berufsschulung	39
III. Die Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung	40
1. Die Arbeitsvermittlung durch die amtliche Kriegsbeschädigtenfürsorge und die öffentlichen Arbeitsnachweise	40
2. Militärische Arbeitsvermittlung, Verwundetenarbeitsnachweise und Truppenverwendungsstellen	41
3. Die Unterbringung Kriegsbeschädigter durch öffentliche Körperschaften und der Einstellungszwang zugunsten Schwerbeschädigter	42
4. Die Mitwirkung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	46
5. Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten	48
6. Erwerbslosenunterstützung für Kriegsbeschädigte	49
7. Die Stellenvermittlung für die höheren Berufe	50
8. Der Erfolg der Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittlung für die Kriegsbeschädigten	50
IV. Erwerbshilfe für selbständige Kriegsbeschädigte	52
V. Die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten	53
1. Allgemeines	53
2. Praktische Maßnahmen in und nach dem Kriege	56
3. Der Erfolg der Siedlungspolitik	60

Einleitung.

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge ist ein Teil der Kriegssozialpolitik und speziell neben der Kriegshinterbliebenenfürsorge derjenige Teil, der noch für lange Zeit auch in der Friedenssozialpolitik einen wichtigen Platz einnehmen wird. Sie umfaßt die Gesamtheit der Maßnahmen und Einrichtungen, die zugunsten der Kriegsbeschädigten getroffen worden sind. Als kriegsbeschädigt im weitesten Sinn ist derjenige zu bezeichnen, der während seiner Zugehörigkeit zum Heere (auch als Mitglied der freiwilligen Krankenpflege oder in ähnlichen Diensten) eine Beeinträchtigung seines körperlichen oder geistigen Gesundheitszustandes und dadurch eine Minderung oder die Aufhebung seiner Erwerbsfähigkeit erlitten hat. Allenfalls sind auch noch diejenigen Personen mit einzurechnen, die, ohne selbst militärische Dienste zu leisten, in militärische Handlungen verwickelt und hierbei in ihrer Gesundheit geschädigt worden sind. Die Praxis hat allerdings diesen Begriff im allgemeinen bisher wesentlich enger gezogen und ihn entweder direkt auf die Militärrentenempfänger beschränkt, d. h. auf diejenigen ehemaligen Heeresangehörigen, deren Erwerbsfähigkeit auf Grund einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder gemindert ist, oder sie hat höchstens jene noch mit einbezogen, die zwar infolge Nichtanerkennung einer Dienstbeschädigung keine Rente beziehen, deren Gesundheitsschädigung jedoch möglicherweise im Zusammenhang mit militärischen Diensten steht.

Als Träger der Kriegsbeschädigtenfürsorge kommen vor allem in Betracht die Militärverwaltung bzw. ab 1. Oktober 1919 das Reichsarbeitsministerium[1]) und die diesem unterstellten verschiedenen Versorgungsbehörden sowie die amtliche oder, wie sie auch genannt wird, die soziale oder bürgerliche Kriegsbeschädigtenfürsorge. Daneben wirken noch mit verschiedene halbamtliche oder private Wohlfahrtsvereinigungen wie das Rote Kreuz, für bestimmte Gruppen der Kriegsbeschädigten die Reichsmarinestiftung, der Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere (Reichsarbeitsnachweis), der Akademische Hilfsbund usw., im weiteren Sinne dann die Sozialversicherung, die öffentlichen Arbeitsnachweise und die wirtschaftlichen Interessenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und schließlich der Kriegsbeschädigten selbst.

Das Fürsorgegebiet ist heute sehr umfangreich geworden. Die sozialpolitische Entwicklung in den Jahrzehnten vor dem Kriege, wie sie sich vor allem im Arbeiterschutz und in der Sozialversicherung offenbart und die damit verbundene Hebung des sozialen Empfindens hat auch auf die Kriegsbeschädigtenfürsorge einen wesentlichen Einfluß ausgeübt. Beschränkte man noch in und nach dem Kriege von 1870/71 die Fürsorge der Invaliden auf die Heilfürsorge während ihrer Heeresangehörigkeit und die militärische Rentenversorgung, also Leistungen, die fast ausschließlich von der Militärverwaltung geboten wurden und überließ es im übrigen den Invaliden selbst, ihr Fortkommen im bürgerlichen Leben zu suchen, so ist

[1]) Vgl. auch Verordnung, betr. den Übergang der Bearbeitung von Militärpensions- und Versorgungsangelegenheiten auf den Reichsminister des Innern, vom 29. Dezember 1920 (RGBl. 1921, S. 29).

heute gerade die Fürsorge für das weitere Schicksal der Kriegsbeschädigten im Wirtschaftsleben in den Vordergrund des Interesses getreten und während des Krieges systematisch ausgebaut worden. Diese Erwerbshilfe für die Kriegsbeschädigten, die das eigentliche Betätigungsgebiet der sozialen Kriegsinvalidenfürsorge darstellt, hat drei Hauptaufgaben zu erfüllen, Berufsberatung, Berufsschulung und Arbeitsvermittlung, wozu noch als weitere wichtige Maßnahmen die Ansiedlungsfürsorge und die in der Hauptsache in erleichterter Kreditgewährung bestehende Hilfe für selbständige Kriegsbeschädigte kommen.

Auf dem Gebiet der Heilfürsorge und der Geldversorgung hat die Fürsorgetätigkeit besonders im Laufe des Krieges und der Nachkriegszeit eine wesentliche Erweiterung und Verbesserung erfahren, indem sowohl die Militärverwaltung ihre Leistungen den modernen Ansprüchen anzupassen versuchte, als auch die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge und andere Wohlfahrtseinrichtungen wie auch die Sozialversicherung die Leistungen der Militärverwaltung planmäßig ergänzten. Eine durchgreifende, sozialen Grundsätzen entsprechende Neuregelung der Rentenversorgung und der Heilfürsorge hat allerdings erst das Reichsversorgungsgesetz gebracht.

Die Bedeutung, welche die Kriegsbeschädigtenfürsorge im Rahmen unserer Sozialpolitik in Zukunft einnehmen wird, erhellt am besten aus der riesigen Zahl der Kriegsbeschädigten. Eine sich über ganz Deutschland erstreckende Zählung der Kriegsinvaliden im engeren Sinne, d. i. der Militärrentenempfänger wurde zum erstenmal im Zusammenhang mit der Volks- und Berufszählung vom 1. Dezember 1916 versucht. Darnach betrug die Zahl der reichsdeutschen Kriegsbeschädigten im Deutschen Reiche 262 107, in Bayern 23 981. Auf die einzelnen Berufsabteilungen verteilten sie sich:

	im Reiche	in Bayern
Land- und Forstwirtschaft	42 853	5 886
Industrie	116 723	9 081
Handel und Verkehr	40 212	2 689
Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art	3 044	249
Militär-, Staatsdienst usw.	26 411	2 320
Ohne Beruf und Berufsangabe	32 864	3 756
insgesamt	**262 107**	**23 981**

Was die soziale Gliederung betrifft, so betrug in den drei Hauptberufsabteilungen die Zahl der

	im Reiche	in Bayern
Selbständigen	30 880	4 098
Angestellten	30 694	1 791
Arbeiter	136 629	11 522
Hausgewerbetreibenden	523	102
Erwerbstätigen	198 726	17 513
Erwerbslosen	1 062	143

Von der Gesamtzahl der Kriegsbeschädigten waren am Zählungstage

	im Reiche	in Bayern
erwerbstätig	260 994	23 833
erwerbslos	1 113	148

Seit 1916 fanden keine allgemeinen Kriegsbeschädigtenzählungen mehr statt. Die Zahl der Kriegsbeschädigten hat sich natürlich inzwischen ununterbrochen vergrößert. Nach der von den Militärbehörden bzw. später vom Reichsarbeitsministerium und den Landesdienststellen für Rentenversorgung geführten Statistik hatten wir in Bayern nach dem Stand vom 15. Februar 1919 73 304 Pensions- und Rentenempfänger aus dem Krieg 1914/18, darunter 842 Offiziere, 56 Militärbeamte und 72 406 Unteroffiziere und Mannschaften[1]). In Preußen belief sich nach dem Stand vom 1. Mai 1919 die Zahl der Rentenempfänger auf 606 364, in ganz Deutschland auf mehr als 750 000[1]). Die Zahlen sind auch seitdem in stetem Wachsen begriffen, da ein ansehnlicher Teil vor allem der Schwerbeschädigten sich noch in den Lazaretten befindet, von den heimgekehrten Kriegsgefangenen viele Versorgungsansprüche geltend machen und ein großer Teil der bereits in das Zivilleben zurückgekehrten Kriegsbeschädigten infolge Arbeitsüberlastung der Versorgungsbehörden noch nicht in den Genuß ihrer Renten kommen konnte. Nach dem Stand vom 1. Juli 1920 wurden nach Pressemitteilungen im Deutschen Reich ungefähr 1½ Millionen Kriegsbeschädigte gezählt, darunter etwa 500 000 Schwerbeschädigte und 100 000 schwer Unfallverletzte; in Bayern

3 120	kriegsbeschädigte	Offiziere
164	„	Beamte
115 322	„	Mannschaften
118 606	Kriegsbeschädigte,	darunter etwa 50 000 Schwerbeschädigte.

Unter Zugrundelegung der preußischen Kontingentsziffern berechnet sich die Zahl

der zu 10	bis inkl.	33⅓ %	Beschädigten auf	51,9 %
„ „ 33⅓	„ „	50 %	„	„ 25,1 %
„ „ 50	„ „	66⅔ %	„	„ 10,3 %
	der mehr als	66⅔ %	„	„ 12,7 %

der Gesamtzahl der mit Rente entlassenen Kriegsbeschädigten.[2])

Die Aufbringung der Mittel für die Kriegsbeschädigtenfürsorge ist in der Hauptsache Aufgabe des Reiches. Die während des Krieges durch private Sammeltätigkeit aufgebrachten Gelder dürfen nicht dazu verwendet werden, um das Reich, den Staat oder die Gemeinden oder sonstige Hilfseinrichtungen zu entlasten, sollen vielmehr über die Zuwendungen der öffentlichen Körperschaften hinaus noch individuelle Hilfe bringen. In einem Nachtrag zur Denkschrift über die Finanzen des Deutschen Reiches in den Rechnungsjahren 1914 bis 1918, den der Reichsfinanzminister unter dem Titel „Der künftige finanzielle Bedarf des Reiches und seine Deckung“ am 5. August 1919 der Nationalversammlung vorgelegt hat[3]), wird der künftige Jahresbedarf für die Fürsorge der Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen auf 4 300 000 000 ℳ geschätzt. In dem vom Reichsarbeitsminister am 17. April 1920 der Nationalversammlung vorgelegten Entwurf des Reichsversorgungsgesetzes werden die laufenden jährlichen Ausgaben, die dem Reich durch das Reichsversorgungsgesetz voraussichtlich erwachsen, auf 4 177 000 000 ℳ, die einmaligen Ausgaben auf 266 Millionen ℳ geschätzt[4]). Natürlich werden durch die vom Reichsversorgungsgesetz verursachten Ausgaben die Aufwendungen für die Kriegsbeschädigtenfürsorge nicht erschöpft. Hinzu kommen noch vor allem die Kosten und Aufwendungen der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge (hierfür sind vom Reich für das Jahr 500 000 000 ℳ bereitgestellt, wovon 30 000 000 ℳ auf Bayern fallen), ganz abgesehen von den weiteren erheblichen Summen, die von anderer Seite wie z. B. von der Kriegswohlfahrtspflege oder von privaten Vereinigungen zugunsten der Kriegsbeschädigten ausgegeben worden sind und noch ausgegeben werden.

[1]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1919, S. 30 ff., dann Heft 89 der Beiträge zur Statistik Bayerns, S. 103 und 209 ff. und Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Bayern 1919, S. 480 ff.

[1]) Dr. O. Weigert, „Der Einstellungszwang für Kriegsbeschädigte“ in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge und die Kriegshinterbliebenenfürsorge“ (in der Folge zitiert als „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“), 3. Jahrgang, S. 305 ff.

[2]) Dr. Fr. Schweyer, „Der Wiederaufbaugedanke in der Kriegsversorgung und Kriegsfürsorge“, Mitteilungen der bayerischen Landesfürsorgestelle, 1. Jahrgang, Nr. 5.

[3]) Nationalversammlung 1919, Drucksache Nr. 760, S. 2.

[4]) Nationalversammlung 1920, Drucksache Nr. 2663, S. 69.

A. Entwicklung und Organisation der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Schon in den ersten Kriegsmonaten setzte überall im Deutschen Reich eine freiwillige Hilfstätigkeit für die verwundeten und kranken Krieger ein. Private Vereinigungen und öffentliche Körperschaften wiesen auf die Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit der gesetzlichen Versorgung hin und erklärten eine ergänzende Fürsorge für die Invaliden für eine Ehrenpflicht des deutschen Volkes. Sammlungen wurden eingeleitet und ansehnliche Beträge flossen diesem Zwecke zu. Leider zeigten sich aber bald die Folgen der fehlenden Organisation und einer überall zutage tretenden Zersplitterung der Kräfte und Mittel.

Da war es ein Verdienst des Zentralkomitees vom Roten Kreuz, zuerst nach großen Gesichtspunkten eine planmäßige Zusammenfassung der hilfsbereiten, aber nebeneinander und gegeneinander wirkenden Kräfte versucht zu haben. Zu diesem Zwecke errichtete es an seiner Zentralstelle eine besondere Abteilung, deren Leitung dem Mitglied des Zentralkomitees und Präsidenten des Reichsversicherungsamts, Dr. Kaufmann, übertragen wurde und die den Mittelpunkt der gesamten freiwilligen Kriegsinvalidenfürsorge bilden sollte. Im Anschluß an die überall in Deutschland verbreiteten staatlich anerkannten Einrichtungen des Roten Kreuzes sollten Bezirks- und Ortsausschüsse für die Kriegsbeschädigtenfürsorge gebildet werden.[1])

Doch kam es nicht zu der für Januar 1915 geplanten Konstituierung der Organisation, da einzelne Bundesstaaten es vorzogen, die Fürsorge selbständig auszugestalten. Vor allem war es Bayern, das hier selbständig vorging. Nachdem bereits Ende 1914 in Würzburg von dem dortigen Roten Kreuz und anfangs 1915 in Nürnberg von der Stadtverwaltung eine sich auf Berufsberatung und Berufsausbildung erstreckende Invalidenfürsorge eingerichtet worden war, erklärte das bayerische Staatsministerium des Innern in einer Bekanntmachung vom 28. Februar 1915 im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und den beteiligten Zivilstaatsministerien die Kriegsbeschädigtenfürsorge selbst übernehmen und nach Leitsätzen, deren wesentlichem Inhalt Vertreter aller beteiligten Volkskreise zugestimmt hatten, einrichten zu wollen.[2]) Die Kriegsinvalidenfürsorge wurde als Aufgabe der Gesamtheit bezeichnet, zunächst des Reiches und des Staates; deshalb und um Zersplitterung fernzuhalten, sollte sie staatlich eingerichtet und zusammengefaßt werden. Als Hauptträger der Fürsorge wurden in jedem Regierungsbezirk Kreisstellen gebildet, deren Geschäfte der Regierungspräsident zu leiten hatte. Ein ihm hierfür zur Seite stehender Kreisausschuß für Kriegsinvalidenfürsorge sollte die abgeordneten Vertreter der Heeresverwaltung, je einen Abgeordneten der Landesversicherungsanstalt und des Kreiskomitees des bayerischen Landeshilfsvereins vom Roten Kreuz, dann vom Regierungspräsidenten berufene Vertreter der Krieger- und Veteranenvereine, der Ärzteschaft, der Krüppelfürsorge, der Gemeinden, der Arbeitsnachweise, der Arbeitgeber der wichtigsten Erwerbszweige, der Arbeitnehmer und sonstige geeignete Personen umfassen. Bei den kreisunmittelbaren Stadtmagistraten und bei den Gemeindebehörden wurden Ortsstellen, bei den Bezirksämtern Bezirksstellen für die Kriegsinvalidenfürsorge eingerichtet. Ihnen stand ein nach den gleichen Prinzipien wie der Kreisausschuß zusammengesetzter Ortsausschuß zur Seite, dem es oblag, die Fürsorge unmittelbar durchzuführen. Die Oberleitung der gesamten Kriegsinvalidenfürsorge übernahm das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Kriegsministerium und den sonst beteiligten Ministerien. Ein Landesbeirat, aus dem ein Arbeitsausschuß gebildet wurde, wurde ihm beigegeben.

Um die gleiche Zeit wie in Bayern begann man auch in den übrigen Bundesstaaten die soziale Kriegsfürsorge zu organisieren. In Preußen übernahmen zum großen Teil die Provinzen nach dem Vorbild von Westfalen und Brandenburg die Fürsorge, während das Ministerium in einem Erlaß vom 10. Mai 1915 sich darauf beschränkte, allgemeine Richtlinien aufzustellen.[1]) In Sachsen wurde die Stiftung „Heimatdank“ gegründet, die in über das ganze Land verzweigten Orts- und Kreisvereinen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zusammenfaßte. In Württemberg und Baden entstanden besondere soziale Vereinigungen unter Förderung des Staates, in Elsaß-Lothringen wurde die Invalidenfürsorge an den dortigen Landesverein für Krüppelfürsorge angeschlossen, in Bremen und Sachsen-Altenburg übernahmen die Landesvereine vom Roten Kreuz die Kriegsbeschädigtenfürsorge.

So entstanden im Reich unter den verschiedensten Organisationsformen schließlich 39 Hauptfürsorgeorganisationen, davon 14 in Preußen, die nach einheitlichen Richtlinien, welche vom Reichskanzler am 22. März 1915 in einem an sämtliche Bundesregierungen gerichteten Rundschreiben zusammenfassend aufgestellt worden waren, in ihrem Gebiet die Invalidenfürsorge durchführten. Wesentlich war den einzelnen Hauptfürsorgestellen, daß den staatlichen Behörden die Führung oder doch maßgebender Einfluß gesichert war und daß möglichst alle Kräfte freier Liebestätigkeit, die sich der sozialen Arbeit an den Invaliden bereits angenommen hatten oder doch zur Mitwirkung geeignet waren, der leitenden Stelle des Bezirks angegliedert wurden.[2]) Noch fehlte aber die Zentralstelle für das ganze Reich. Einem Beschluß des Reichstages im Mai 1915, eine Zentrale von Reichs wegen zu gründen, entsprach die Regierung zwar nicht, weil sie gegen eine solche Regelung Bedenken trug, stellte aber für die Bildung einer gemeinsamen Geschäftsstelle für die Hauptfürsorgeorganisationen selbst die Mittel zur Verfügung.[3]) Nachdem dann bereits am 25. August 1915 die preußischen Landeshauptleute eine Geschäftsstelle für Preußen gegründet hatten, erfolgte am 16. September 1915 im Landeshaus der Provinz Brandenburg in Berlin auf Antrag Sachsens die Konstituierung des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Nach den in der Gründungsversammlung aufgestellten Richtlinien wurde es als seine Bestimmung betrachtet, den Organisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge durch ständigen Austausch der allerorts gemachten Erfahrungen, durch Mitteilung der wissenswerten Ereignisse und Neuerungen und durch fortlaufende Beratungen unter Zuziehen hervorragender Sachverständiger aus ganz Deutschland in allen einer Klärung und Vertiefung bedürftigen Fragen Anregung, Gutachten und Rat zu geben. In seinem Wesen als Zentralstelle lag seine weitere Aufgabe begründet, die Zusammenarbeit aller Fürsorgeorganisationen untereinander und mit den staatlichen Einrichtungen sowie den anerkannten privaten Wohlfahrtseinrichtungen zu regeln und zu ge-

[1]) Karl Witowski, „Reichsversicherungswesen und Kriegsfürsorge“, Heft 37, Seite 40 der Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Dank, Berlin.

[2]) „Bayerische Kriegsinvalidenfürsorge“, Seite 2 und 7, herausgegeben vom Staatsministerium des Innern, München 1915.

[1]) A. Kerschensteiner, die gesetzliche Regelung der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“, Jahrgang 3, Seite 105 ff.

[2]) Reichstagsdrucksache Nr. 107, S. 26. 13. Legislaturperiode, II. Session 1914/15, Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges, 5. Nachtrag.

[3]) Soziale Praxis, Jahrgang 1914/15, Spalte 1221.

währleisten, namentlich auch zu den für die Kriegsbeschädigtenfürsorge bedeutungsvollen Gesetzen und Verordnungen durch entsprechende Vorschläge und Anträge Stellung zu nehmen. Für die Erledigung dieser Aufgaben wurde ein Reichsarbeitsausschuß, für die laufende Geschäftsführung eine besondere Reichsgeschäftsstelle in Berlin gegründet. Die Verbindung mit der Reichsleitung wurde durch einen vom Staatssekretär des Innern ernannten Reichskommissar aufrechterhalten[1]). Außerdem wurden noch 10 nach sachlichen Gesichtspunkten gegliederte Sonderausschüsse eingerichtet, in denen die für die Beratungen des Reichsarbeitsausschusses und Reichsausschusses erforderlichen Vorarbeiten geleistet wurden und für die neben den Vertretern der Hauptfürsorgeorganisationen Fachleute aus allen in die Fürsorge einschlägigen Gebieten zur Mitarbeit herangezogen wurden.[2])

Mit der wachsenden Zahl der Fürsorgebedürftigen entwickelte sich der Reichsausschuß zu einer gewaltigen Organisation, deren Wirkungskreis sich über das ganze Reich erstreckte und in deren Geschäftsstelle bereits 1916 etwa 600 Personen in den verschiedenen Unterabteilungen tätig waren.[3]) Durch das Preußische Staatsministerium des Innern wurden dem Reichsausschuß die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Was das Tätigkeits- und Aufgabengebiet der Kriegsbeschädigtenfürsorge betrifft, so wurde dies bereits 1916 in den vom Reichsausschuß herausgegebenen Leitsätzen näher bestimmt.[4]) Eine Neuregelung (Erweiterung und teilweise Änderung) dieser Zuständigkeitsgrundsätze erfolgte durch die auf Beschluß des Reichsausschusses vom 5. Dezember 1919 gefaßten Bestimmungen über „Aufgaben und Zuständigkeit der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge“[5]), welche sich auf das Ziel der Fürsorge, Personenkreis, sachliche, zeitliche und örtliche Zuständigkeit und die Beziehungen der Fürsorgestellen zueinander und zu anderen Stellen erstrecken. Was den Personenkreis betrifft, so gilt nach den neuen Grundsätzen als Kriegsbeschädigter, wer als Teilnehmer im Krieg 1914/18 eine Dienstbeschädigung erlitten und infolgedessen eine Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Zustandes davongetragen hat, die seine Erwerbsfähigkeit aufhebt oder mindert. Den Kriegsteilnehmern gleichgestellt werden Personen, die außerhalb des Reichs als deutsche Wehrpflichtige oder in nachweisbarem Zusammenhang mit einem beabsichtigten freiwilligen Eintritt in das Heer gefangen oder interniert worden sind, sowie Reichsdeutsche, die während des Krieges auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes Dienste geleistet haben, sofern diese Personen während der Gefangenschaft oder Internierung oder in Ausübung ihrer Dienste eine Gesundheitsstörung erlitten haben. Als Ziel der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge wird bezeichnet, die Erwerbsfähigkeit und Erwerbsmöglichkeit des Beschädigten zu heben oder wieder herzustellen, als ihre Hauptaufgabe, den Kriegsbeschädigten wieder in das Wirtschaftsleben einzuführen. Alles, was dazu dient, obliegt also der bürgerlichen Fürsorge: Auskunftserteilung, Berufsberatung, Berufsumlernung und -anlernung, Arbeitsvermittlung, einstweilige oder ergänzende Heilfürsorge, Mitwirkung bei der Ansiedlung, unter Beobachtung jenes Zieles auch die Gewährung von Barmitteln, Kleidung, Arbeitsgerät und außerdem die Familienfürsorge. Läßt sich das eigentliche Ziel, den Invaliden als werktätiges Glied im Erwerbsleben unterzubringen, nicht erreichen, so ist es Aufgabe der Fürsorge, die erforderliche Unterstützung, Unterkunft und Pflege aus Reichsmitteln oder sonstigen öffentlichen oder privaten Fonds zu vermitteln. Den einzelnen Fürsorgeorganisationen bleibt es hierbei überlassen, soweit ihnen die Mittel zur Verfügung stehen, die Fürsorge auch auf die Familien der Kriegsbeschädigten, insbesondere auf die Erziehung und Bildung der Kinder auszudehnen.

Auf Grund eines vom Reichsausschuß mit der Reichsmarinestiftung im Sommer 1916 getroffenen Übereinkommens hat die amtliche Kriegsbeschädigtenfürsorge ihre Fürsorgetätigkeit auch auf die Marineangehörigen ausgedehnt. Hiernach üben die offiziellen Organisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge Berufsberatung, Ausbildung und Arbeitsvermittlung auch an kriegsinvaliden Marineangehörigen aus. Die Reichsmarinestiftung ist bereit, von Fall zu Fall zu den Kosten der Hauptfürsorgeorganisationen für Berufsbildung und Umlernung beizutragen. Anträge auf Heilbehandlung werden, soweit nicht die Heilbehandlung von der Marineverwaltung auf eigene Kosten übernommen wird, der Reichsmarinestiftung überwiesen, welche zum Vollzug mit der Bäder- und Anstaltsfürsorge des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz oder den entsprechenden Landesvereinen in Verbindung getreten ist[1]). Unterstützungen erhalten die kriegsbeschädigten Marineangehörigen von der Reichsmarinestiftung, welche die ihr erforderlich erscheinenden Ermittlungen selbst vornimmt, nachdem sie sich zuvor mit den örtlichen Fürsorgestellen in Verbindung gesetzt hat. Den Hauptfürsorgeorganisationen bleibt es jedoch in dringenden Fällen überlassen, kriegsinvaliden Marineangehörigen selbständig Unterstützung zu gewähren, wovon sie dann der Reichsmarinestiftung Nachricht zu geben haben[2]).

Bereits während der Kriegszeit war von verschiedenen Seiten, so anläßlich einer Tagung des Reichsausschusses in Köln am 23. bis 25. August 1916 von den Vertretern der Angestellten- und Arbeiterorganisationen, in den folgenden Jahren dann besonders von den Kriegsbeschädigtenverbänden, und am 22. Juni 1918 auch von den Abgeordneten Bauer, Giesberts und Behrens im Reichstag verlangt worden, eine gesetzliche Regelung für die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge zu schaffen[3]).

Nachdem am 22. Dezember 1918 bei einer öffentlichen Kundgebung der Kriegsbeschädigten in Berlin diese Forderung abermals aufgestellt worden war, wurde sie durch die Reichsverordnung vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 187) über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge erfüllt. Hiernach wurde die gesamte soziale Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen unter Mitwirkung der Einzelstaaten und Selbstverwaltungs-

[1]) „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“, Jahrg. 1, S. 3 ff. Die Aufgaben des Reichsausschusses von Joachim Winterfeldt.

[2]) Vgl. die Sonderausschüsse des Reichsausschusses und ihre Arbeit, zusammengestellt von der Reichsgeschäftsstelle in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“, Jahrg. 1, S. 5 ff.

[3]) Dr. Franz Schweyer „Die bürgerliche Kriegsinvalidenfürsorge und die wichtigsten übrigen Kriegsfürsorgezweige“, S. 12, München 1916.

[4]) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hauptfürsorgeorganisationen, Leitsätze des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“, 1. Jahrg., S. 395 ff.

[5]) Vgl. Mitteilungen der Bayerischen Landesstelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, 1. Jahrgang, Nr. 4.

[1]) Bezüglich der Neuregelung der Heilfürsorge durch das Reichsversorgungsgesetz vgl. den Abschnitt über „Die Heilfürsorge“, Seite 7.

[2]) Die Regelung der Kriegsbeschädigtenfürsorge für Marineangehörige in „Soziale Praxis“, Jahrg. 1916/17, Spalte 92.

[3]) Vgl. A. Kerschensteiner, „Die gesetzliche Regelung der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge“ in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“, 3. Jahrgang, Seite 105 ff. und Verhandlungsbericht über die Tagung der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Köln, Berlin 1917.

körper vom Reiche übernommen und an einer Stelle zusammengefaßt. Beim Reichsarbeitsministerium wurde als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, bestehend aus zwei entsprechenden Abteilungen, errichtet. Die Abteilung Kriegsbeschädigtenfürsorge setzt sich im Gegensatz zu dem bisherigen Reichsausschuß, der erst im August 1918 einen beratenden Ausschuß von Vertretern der ganz Deutschland umfassenden Kriegsbeschädigtenverbände sich angegliedert hatte, aus je einem Vertreter der Hauptfürsorgestellen, einem Vertreter der Volksspende für Kriegsbeschädigte und mindestens je einem Vertreter solcher Vereinigungen der Kriegsbeschädigten, die ihre Wirksamkeit auf das ganze Reich erstrecken und eine entsprechende Mitgliederzahl haben, zusammen. Der Reichsarbeitsminister kann außerdem auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge erfahrene Personen, jedoch nicht mehr als 5, in den Reichsausschuß berufen. Die Mitglieder des Reichsausschusses sind ehrenamtlich tätig, jedoch erhalten sie Taggelder und Ersatz der Reisekosten.

Aufgabe des Reichsausschusses ist die Aufstellung der Grundsätze für die Durchführung der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, jedoch bedürfen die Beschlüsse, um bindende Kraft für die Hauptfürsorgestellen zu erlangen, einer Mehrheit von $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums. Weiter hat der Reichsausschuß Gutachten an das Reichsarbeitsministerium zu erstatten und bei Zuständigkeitsstreitigkeiten von Hauptfürsorgestellen als Schiedsrichter zu fungieren.

Im Reichsausschuß hat grundsätzlich jedes Mitglied eine Stimme, in der gemeinsamen Sitzung der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenabteilung hat jedes Mitglied soviel Stimmen, als es in beiden Abteilungen zusammen besitzt. Von den Hauptfürsorgeorganisationen hat die Hauptfürsorgestelle Bayern 3 Stimmen, Sachsen 2 Stimmen, die übrigen je eine Stimme. Im ganzen ergeben sich 33 Hauptfürsorgestellen mit insgesamt 36 Stimmen, von denen 15 auf Preußen entfallen. Dazu kommen dann noch die Stimmen der übrigen Mitglieder des Reichsausschusses. Aus dem Kreis der Mitglieder können Ausschüsse gebildet und mit der selbständigen Erledigung bestimmter Aufgaben betraut werden[1]). Die laufenden Geschäfte werden im Reichsarbeitsministerium, Abteilung IV, erledigt, soweit nicht der Reichsausschuß für bestimmte Aufgaben eine andere Regelung trifft. Etwa erforderliche Umlagen werden auf die Hauptfürsorgestellen nach Maßgabe der Kopfzahl der Bevölkerung verteilt.

Die Gliederung der für die einzelnen Bundesstaaten oder Provinzen errichteten Hauptfürsorgestellen[2]) und der für den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörden oder für größere Städte errichteten Fürsorgestellen ist nach gleichmäßigen Grundsätzen geregelt: ein gemeinschaftlicher Leiter für die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, auch wo beide Gebiete in gesonderten Abteilungen behandelt werden, und ein Beirat, in dem Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Arbeitgeber und Arbeitnehmer und auf dem Gebiet der sozialen Kriegsfürsorge erfahrene Persönlichkeiten berufen werden. Als Teilnahmeschlüssel ist die Interessengleichheit zugrunde gelegt. Die Zahl der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Arbeitnehmer = Zahl der übrigen Mitglieder, die Zahl der Arbeitgebervertreter = Zahl der Arbeitnehmervertreter. Die Benennung der Beiratsmitglieder erfolgt durch die Wirtschafts- oder Interessenorganisationen, denen die Vertreter angehören.

Zur Erledigung der in der Reichsverordnung den Einzelstaaten und Selbstverwaltungskörpern übertragenen Aufgaben wurde in Bayern durch eine Verordnung des Gesamtstaatsministeriums vom 13. Juni 1919 (GVBl. 1919 Seite 292) eine Anzahl Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge errichtet, indem die seitherigen für beide Gebiete gesondert bestehenden Hauptfürsorgestellen bei den Kreisregierungen und Fürsorgestellen bei den Bezirksämtern und in den kreisunmittelbaren und größeren kreismittelbaren Städten zu je einer Stelle zusammengefaßt wurden. Nach dieser Verordnung soll der Beirat bei den Hauptfürsorgestellen in der Regel aus nicht mehr als 10 bis 12 Mitgliedern bestehen, die von der Hauptfürsorgestelle auf die Dauer von 2 Jahren berufen werden. In jeden Beirat sollen mindestens 3 weibliche Mitglieder berufen werden. Für den Beirat bei den Fürsorgestellen kann insbesondere der Ausschuß für soziale Fürsorge in Betracht kommen, der in dem Gesetz über Selbstverwaltung vom 22. Mai 1919 vorgesehen ist. Dieser Ausschuß muß jedoch entsprechend verstärkt werden.

Beim Ministerium für Soziale Fürsorge wurde eine amtliche Stelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge (Landeshauptfürsorgestelle) errichtet, welche die bisherigen getrennten Geschäftsstellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge (Nationalstiftung) in sich vereinigt und der auch die bisher dem Staatsministerium des Innern unterstehende Landessiedlungsstelle angegliedert worden ist. Die Landesfürsorgestelle besteht aus zwei entsprechenden Abteilungen mit einer Anzahl von Arbeitsausschüssen. Die vereinigten Mitglieder der bei der Landesfürsorgestelle bestehenden Ausschüsse bilden den Landesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, in dem gleichfalls nach dem oben erwähnten Schlüssel der Interessengleichheit eine entsprechende Zahl Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener bzw. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie bis zu 10 auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge erfahrene Personen auf die Dauer von zwei Jahren berufen werden. Gegenüber dem Reichsausschuß bildet die Landesfürsorgestelle die einzige Hauptfürsorgestelle für Bayern[1]).

Die Kosten für den persönlichen und sachlichen Bedarf der verschiedenen Fürsorgestellen werden vom Reich und dem Staat unter entsprechender Beteiligung der Kreise, Bezirke und Gemeinden aufgebracht. Bei allen Stellen sollen vorzugsweise geeignete Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene gegen angemessene Vergütung beschäftigt werden.

Die Finanzierung der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge ist in erster Linie Reichsangelegenheit. Die ersten Mittel, vor allem zur Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge wurden zwar von den Einzelstaaten und den kommunalen Körperschaften bewilligt, jedoch in der Voraussetzung, daß das eigentlich zur Tragung der Lasten verpflichtete Reich ihnen die freiwillig übernommenen Auslagen zurückerstatten würde. So hat die bayerische Staatsregierung seiner zeit einen vorläufigen Betrag für die Einleitung der ersten Maßnahmen angewiesen, außerdem auch bereits zur Einrichtung von Handwerkerkursen für Kriegsinvalide 50 000 ℳ und zur Unterstützung solcher Kursteilnehmer sowie zur Beschaffung von Maschinen für kriegsinvalide Handwerker 25 000 ℳ bereitgestellt[2]).

[1]) Die Satzungen des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge", 3. Jahrg., S. 296.

[2]) Verzeichnis der Hauptfürsorgestellen und ihrer Bezirke im Reichsarbeitsblatt 1921, S. 333.

[1]) Vgl. Bekanntmachung vom 7. April 1920 (GVBl. 1920, S. 112) und Verordnung vom 16. März 1921 (Bayer. Staatsanzeiger vom 18. März 1921, Nr. 64, S. 9), worin die Organisation und Zuständigkeit der Fürsorgebehörden geregelt wird.

[2]) Landtagsdrucksachen 1915, III. Session, Beilage 1166, S. 222 und 187.

Das Reich ist seiner Verpflichtung insofern nachgekommen, als es durch Bundesratsbeschluß vom 6. Mai 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1915, Seite 159) aus den durch den zweiten Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914 bereitgestellten Mitteln in Höhe von 200 Mill. ℳ 5 Mill. ℳ für Zwecke der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge zur Verfügung stellte. Für die Verwendung dieser Mittel galten folgende Bestimmungen: Der Betrag wird auf die Bundesstaaten nach Maßgabe der Matrikularbeiträge verteilt. Die Unterverteilung ist Sache der Landeszentralbehörde; die Reichsmittel sind zur Entlastung anderer aus einem öffentlich rechtlichen Titel Verpflichteter nicht bestimmt. Die 5 Mill. ℳ sollen dazu dienen, die Einrichtung der Kriegsinvalidenfürsorge zu erleichtern und den Ausgleich der durch Kriegsbeschädigung verursachten wirtschaftlichen Nachteile insbesondere mittels Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung zu fördern. Ausnahmsweise können die Reichsmittel auch in solchen Fällen herangezogen werden, in denen sich nach dem Abschluß des militärischen Heilverfahrens eine weitere Heilbehandlung als erforderlich erweisen sollte. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Verwendungsart soll der Bundesrat entscheiden. Durch Bundesratsbeschluß vom 20. September 1917 wurde aus Mitteln des Fonds zu Ausgaben aus Anlaß des Krieges (Kap. VI der Ausgaben des außerordentlichen Etats) ein weiterer Betrag von 5 Mill. ℳ für Zwecke der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge bereitgestellt (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1917, Seite 364). Die neue Verordnung bedeutete insofern eine Veränderung gegenüber den bisherigen Bestimmungen, als nunmehr die Reichsmittel auch für Zwecke einer sog. ergänzenden Fürsorge herangezogen werden konnten[1]). Die vom Reich gewährten Mittel waren jedoch bei weitem nicht ausreichend, nicht einmal für die in dem Bundesratsbeschluß vom 6. Mai 1915 vorgesehenen Zwecke. Auf Bayern entfielen rund 1 060 000 ℳ, während der Jahresaufwand für die allgemeinen Zwecke der Kriegsbeschädigtenfürsorge (erstmalige Ausstattung der Fürsorgestellen und Unterstützung der Zwecke der Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung, insoweit es sich dabei um einen allgemeinen auf einzelne Unterstützungsfälle nicht berechenbaren Aufwand handelt) allein im Jahre 1918 mehr als 1 000 000 ℳ betrug. Der ungedeckte Aufwand wurde einstweilen durch Vorschuß des bayerischen Staates gedeckt (bis Mitte 1918 im Gesamtbetrag von 1 000 000 ℳ). Die gesamten allgemeinen Ausgaben der Kriegsinvalidenfürsorge in Bayern betrugen bis Mitte 1918 2 075 561,56 ℳ. Aus Reichsmitteln wurden zur Verfügung gestellt zweimal 530 395 ℳ = 1 060 790 ℳ. Der bayerische Staat hat vorgeschossen 1 025 218 ℳ. Der gesamte Aufwand betrug also 2 086 008 ℳ[2]).

Mit der gesetzlichen Regelung der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge und ihrer Übernahme auf das Reich (Reichsverordnung vom 8. Februar 1919, RGBl. S. 197) übernahm dieses auch die Pflicht, der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge in ausreichenderem Maße als bisher Reichsmittel zur Verfügung zu stellen. Dieser Verpflichtung ist die Reichsregierung dadurch nachgekommen, daß sie im Frühjahr 1919 300 Mill. ℳ für die Kriegsbeschädigten bereitstellte. Aus diesem Betrag sollten nicht nur die vom 1. Juni 1919 ab zahlbaren laufenden Teuerungszulagen und die Aufwendungen für die Entlassungsanzüge für die vor dem 9. November 1918 entlassenen Kriegsbeschädigten bestritten, sondern auch für die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, sowohl für ihre praktischen Aufgaben als auch für ihre Einrichtung, ausreichende Reichsmittel zur Verfügung gestellt werden, und zwar wurden gemäß Beschluß des Staatenausschusses vom 17. April 1919 10 Mill. ℳ für Zwecke der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge genehmigt[1]). Im Herbst 1919 wurden dann hierfür weitere 30 Mill. ℳ zur Verfügung gestellt.

Eine endgültige Regelung bezüglich der Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge hat das Gesetz vom 8. Mai 1920 (RGBl. S. 1066) gebracht. Hiernach trägt nunmehr die Kosten der sozialen Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge mit Einschluß der Verwaltungskosten das Reich unter Mitwirkung der Länder und Selbstverwaltungskörper; und zwar übernimmt das Reich die Kosten des Reichsausschusses und vier Fünftel der übrigen Kosten. Den Rest tragen das Land und seine Selbstverwaltungskörper je zur Hälfte; jedoch ist die Landesregierung ermächtigt, den auf das Land entfallenden Anteil ganz oder teilweise den Selbstverwaltungskörpern aufzuerlegen. Sofern ein Land Selbstverwaltungskörper an der Fürsorge nicht beteiligt, trägt es die entsprechenden Kosten selbst[2]).

Neben Reich und Staat beteiligten sich auch schon bisher die kommunalen Körperschaften an der Finanzierung der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge, meist, indem sie größere Summen zur Errichtung und Ausstattung von Fürsorgestellen und Fürsorgeeinrichtungen ihres Bezirks bereitstellten[3]).

Von den Trägern der Sozialversicherung waren es namentlich die Landesversicherungsanstalten, die der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge Mittel zur Verfügung stellten. In einer Versammlung am 17. Juni 1915 im Reichsversicherungsamt wurde hierfür der Grundsatz aufgestellt, daß die für Zwecke der Kriegsbeschädigtenfürsorge aufgewendeten Mittel sich einschließlich aller für sonstige Kriegswohlfahrtszwecke bereits verausgabten oder noch zu verausgabenden Beträge innerhalb der auf der Berliner Konferenz vom 31. August 1914 mit dem Reichsversicherungsamt vereinbarten Höchstgrenze von 5 % des Buchwertes des Gesamtvermögens der einzelnen Versicherungsanstalten am 31. Dezember 1913 halten sollten[4]). Insgesamt haben die deutschen Versicherungsanstalten und Sonderanstalten in den Kriegsjahren 1915 mit 1918 für die Kriegsbeschädigtenfürsorge 1 892 942 ℳ aufgewendet, darunter die bayerischen Versicherungsanstalten 1915: 30 195, 1916: 20 144, 1917: 12 000 und 1918: 12 400 ℳ[5]).

---

[1]) Vgl. Schreiben des Reichskanzlers, Reichsschatzamt vom 5. Dezember 1917 (MABl. vom 10. Februar 1918, Kriegsbeilage Nr. 1, S. 28).

[2]) Dr. Franz Schweyer, „Kriegsfürsorge und Kriegswohlfahrtspflege in Bayern" in „Zeitschrift des Bayerischen Statistischen Landesamts", Jahrgang 1919, Heft 1/2, Seite 9.

[1]) Vgl. Bekanntmachung des Ministeriums für Soziale Fürsorge, (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 274).

[2]) Vgl. hierzu Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Kosten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Mai 1920 (RGBl. S. 1066), vom 9. August 1920 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 201) und Verordnung vom 16. März 1921 (Bayer. Staatsanzeiger vom 18. März 1921, Nr. 64, S. 9), worin die Verteilung der Kosten (des Verwaltungs- und Fürsorgeaufwands) auf den Staat und die Selbstverwaltungskörper geregelt wird.

[3]) Insgesamt wurde 1914—1918 von den Kreisgemeinden Bayerns für Kriegsinvalidenfürsorge aufgewendet:

Oberbayern .	26 000 ℳ	Oberfranken .	30 000 ℳ
Niederbayern	—	Mittelfranken	—
Pfalz	20 000 ℳ	Unterfranken	23 000 ℳ
Oberpfalz . .	18 000 ℳ	Schwaben . .	25 000 ℳ

(Bayer. Statist. Jahrbuch 1919, S. 425).

[4]) Reichsarbeitsblatt 1916, S. 406.

[5]) Siehe Geschäftsberichte des Reichsversicherungsamtes in den „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes" 1916—1919.

Der größte Teil der der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge zur Verfügung stehenden Mittel wurde im Kriege auf dem Wege freiwilliger Sammlungen aufgebracht[1]).

In Bayern erklärte die Regierung in der Bekanntmachung vom 28. Februar 1915, daß das Wesen der Kriegsinvalidenfürsorge als der Erfüllung einer öffentlichen sozialen Pflicht es nicht ausschließe, die Zusammenfassung aller Kräfte und die Ermöglichung einer tunlichst weitgehenden Fürsorge es vielmehr erfordere, daß freiwillige Spenden entgegengenommen würden. Und in einem Min.-Erlaß vom 20. Juni 1915 wurde bezüglich der Verwendung der durch Sammlungen aufzubringenden Mittel bestimmt, daß die Mittel für die Berufsberatung, Berufsanpassung und -ausbildung sowie für die Arbeitsvermittlung von Reich und Staat bereitgestellt und freiwillige Spenden nur hierfür verwendet werden sollten, wenn sie vom Spender ausdrücklich dazu bestimmt würden, und diese sonst zu Beihilfen an Kriegsbeschädigte oder deren Familien dienen sollten. Damit die Invaliden allenthalben in gerechter Weise nach dem Bedürfnis des Einzelfalls, nach gleichen Grundsätzen und nicht etwa nach dem örtlichen Aufbringen und der wirtschaftlichen Lage der betreffenden Gemeinden versorgt würden, wurde die für die Kriegsbeschädigtenfürsorge eingeleitete Sammlung als Landessammlung ausgeschrieben. Bis Mitte 1918 wurden von der Landesstelle folgende Summen an die Kreisstellen überwiesen: Oberbayern 70 000 ℳ, Oberpfalz 25 000 ℳ, Oberfranken 25 000 ℳ, Mittelfranken 18 000 ℳ, Schwaben 32 000 ℳ, insgesamt 170 000 ℳ. An die Kreisstellen von Niederbayern, Pfalz und Unterfranken erübrigte sich die Hinausgabe von Mitteln, da diese Stellen aus den bei ihnen selbst eingegangenen Sammelgeldern ausreichende Mittel zur Verfügung hatten.

Im Juni 1918 wurde dann unter dem Namen Ludendorff-Spende eine allgemeine Sammlung für die Kriegsbeschädigtenfürsorge für ganz Deutschland einheitlich und mit großem Erfolg durchgeführt. (Genehmigt durch Bundesratsbestimmung vom 8. März 1918.) Die Sammlung war teils eine Sammlung des Reichsausschusses selbst, teils der Hauptfürsorgeorganisationen. Die Reichssammlung wandte sich an die Auslandsdeutschen, die Kriegsgesellschaften und die sogenannten Zentralfirmen, als welche diejenigen größeren Geldgeber angesehen wurden, deren Betrieb allgemeine deutsche Bedeutung hatte und die ihre Spenden allgemeinen deutschen Zwecken zuführten. Das Erträgnis der Reichssammlung floß zunächst der Zentralsammelstelle zu, die nach Abzug der Unkosten einen Betrag von 25 % dem Reichsausgleichsfonds zuwandte, während der Rest von 75 %, der Kopfzahl entsprechend, an die Hauptfürsorgeorganisationen verteilt wurde. Ebenso wurden auch die Spenden des Heeres behandelt. Aus dem Reichsausgleichsfonds sollten weniger leistungsfähige Hauptfürsorgestellen sowie allgemein nützliche Einrichtungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge unterstützt werden. Keinesfalls aber konnte der Ausgleichsfonds zur Erledigung von Einzelfällen herangezogen werden. Der Ertrag jeder Landessammlung floß der betreffenden Hauptfürsorgeorganisation zu.

Das Ergebnis der Ludendorff-Spende betrug bis 1. Mai 1919 ungefähr 155—160 Mill. ℳ. Von dieser Summe entfielen 41 Mill ℳ auf die Zentralmittel. In Bayern, wo die Sammlung als Landessammlung durchgeführt wurde, ist bezüglich der Verteilung der eingegangenen Gelder bestimmt worden, daß grundsätzlich $^2/_3$ des eingegangenen Betrages der Ludendorff-Spende den Orts- und Bezirksfürsorgestellen zur eigenen Verwendung von vornherein belassen werden sollen. Die gespendeten Mittel sind ausschließlich für die Kriegsbeschädigten bestimmt, und zwar sollen sie in erster Linie dazu dienen, den Kriegsbeschädigten schenkungsweise oder darlehensweise Beihilfen zu gewähren, um ihnen den Unterhalt für sich und ihre Familien zu sichern, die Erziehung der Kinder zu erleichtern oder Besserung und Erleichterung in ihrem Krankheitszustand zu verschaffen. (Näheres über die Beihilfen soll in dem Abschnitt über die Geldversorgung ausgeführt werden.) In zweiter Linie dürfen aus diesen Mitteln in angemessenen Grenzen nunmehr auch Beträge zu allgemeinen für die Kriegsbeschädigten bestimmten Einrichtungen sowie zu Verwaltungszwecken verwendet werden[1]).

Schließlich haben auch andere Wohlfahrtsvereinigungen, die die gleichen Zwecke wie die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge verfolgen und mit dieser vielfach auf Grund besonderer Übereinkommen zusammenarbeiten, ihr zur Durchführung ihrer Aufgaben Mittel zur Verfügung gestellt, so z. B. die Reichsmarinestiftung, die Abteilung VIII Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, die Landesvereine vom Roten Kreuz, die Vaterlandsspende, der Luftfahrerdank, der Luftflottenverein, der Kolonialkriegerdank, die Deutsche Kolonialkriegerspende, die Kriegsspende deutscher Frauen, die Deutsche Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte u. a. mehr.

B. Die Heilfürsorge.

I. Aufgaben und Träger der Heilfürsorge.

Die Gesamtzahl der Verwundeten Deutschlands im Weltkrieg betrug bis 30. April 1919 4 207 028 Mann. (Außerdem 1 676 696 Tote und 373 770 Vermißte.) Von den Angehörigen der bayerischen Armee waren bis 31. Juli 1919 397 765 Mann als verwundet gemeldet. Beim bayerischen Besatzungsheer belief sich bis 31. Januar 1919 die Zahl der Erkrankungen auf 83 390; von den Angehörigen des deutschen Feld- und Besatzungsheeres sind bis zu dem gleichen Zeitpunkt 148 042 Mann in den bayerischen Heimatlazaretten behandelt worden[2]).

Für diese Opfer des Krieges zu sorgen, oblag im Kriege und obliegt bis heute noch den ausgedehnten Einrichtungen und Anstalten der Heilfürsorge.

Aufgabe der Heilfürsorge ist vor allem die Herstellung des normalen Körperzustandes, die tunlichste Beseitigung und Heilung der seelischen und körperlichen Leiden, im Kriege von militärischem Standpunkt aus die möglichste Wiederherstellung der militärischen Dienstfähigkeit und als dritte Aufgabe die Wiederherstellung eines möglichst hohen Grades der wirtschaftlichen Erwerbsfähigkeit der verwundeten und kranken Krieger. Gerade bei den Kriegsinvaliden, die durch den Krieg eine mehr oder minder starke, bleibende oder wenigstens länger dauernde Schädigung ihrer Arbeitskraft davongetragen haben, ist diese letzte Aufgabe der Heilfürsorge, die auf zweckmäßige Ausnützung der verbliebenen Arbeitskraft hinzielt, von besonderer Wichtigkeit; von seiten aller mit der Heilfürsorge betrauten Personen und Institutionen wurde daher von Anfang an darauf großer Wert gelegt. So sollte z. B. nach einem bayerischen Kriegsministerialerlaß vom 30. 3. 1915 die Lazarettbehandlung erst dann als abgeschlossen gelten und die Entlassung erst

[1]) Vgl. Soziale Praxis 1917/18, Spalte 506, über „Die Stellungnahme des Reichsausschusses sowie der Gewerkschaften zu den freiwilligen Sammlungen".

[1]) Erlaß des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28 November 1918 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 279).

[2]) Vgl. Statistisches Jahrbuch für Bayern 1919, S. 478 ff.

dann verfügt werden, wenn durch ärztlicherseits angeordnete Heilmaßnahmen in absehbarer Zeit weder eine wesentliche Besserung im körperlichen Zustand noch eine wesentliche Erhöhung der Erwerbsfähigkeit erreicht werden würde. Träger der Heilfürsorge war im Krieg in erster Linie die Militärverwaltung. Dabei wirkten aber auch in ergänzender Weise die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge, verschiedene private Wohlfahrtsorganisationen, so das Rote Kreuz, die Vereinigung für Krüppelfürsorge usw., und besonders die Sozialversicherung mit. Das Reichsversorgungsgesetz hat die Heilfürsorge für die Kriegsbeschädigten dem Reich zugewiesen, das sich hierfür vor allem der Krankenkassen bedienen, aber auch auf die Mitwirkung der anderen vorbezeichneten Organisationen nicht verzichten will.

Die militärische Heilfürsorge oblag dem Sanitätsdienst im Operations-, Etappen- und Heimatgebiet. Über die Organisation der militärischen Heilfürsorge (Truppenverbands-, Hauptverbandsplätze, Krankensammelpunkte, Leichtverwundetensammlungsplätze, Feld-, Kriegs-, Etappenlazarette, Lazarett- und Hilfslazarett-, Leichtkrankenzüge und -schiffe, Reserve- und Festungslazarette, Vereinslazarette usw.) vergleiche Kriegs-Sanitätsordnung und Anlage zur Kr.S.O. vom 28. 9. 1907 [1]).

Die Träger der freiwilligen Krankenpflege im Kriege waren staatlich anerkannte Hilfsgesellschaften, so die verschiedenen Ritterorden, der Verein der schlesischen Malteserritter, die Genossenschaft der Rheinisch-Westfälischen Malteser-Devotionsritter, der Kgl. Bayer. Hausorden vom hl. Georg und die preußischen Johanniterorden. In der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege und in den Allerhöchsten Sonderbestimmungen über die Verwendung der Ritterorden und ihrer Pflegekräfte in der freiwilligen Krankenpflege vom 31. 8. 1899 sind die Richtlinien für ihre Hilfstätigkeit bei der Kriegskrankenpflege angegeben. Den Hauptbestandteil der freiwilligen Krankenpflege bildet jedoch das Rote Kreuz. Auf seine Organisation (Vereine vom Roten Kreuz, die in Bayern zu einem bayerischen Landeskomitee für freiwillige Krankenpflege im Kriege zusammengeschlossen sind, Frauenvereine vom Roten Kreuz, zusammengeschlossen im ständigen Ausschuß der deutschen Landesfrauenvereine vom Roten Kreuz; als Mittelpunkt der ganzen Rotkreuzorganisation das Zentralkomitee vom Roten Kreuz, gegliedert in 22 Abteilungen) und seine Tätigkeit im Kriege kann hier aus Raumrücksichten nicht näher eingegangen werden [2]).

In gleicher Weise wie das Rote Kreuz hat auch die „Deutsche Vereinigung für Krüppelfürsorge, e. V." zu Beginn des Krieges sich der Militärverwaltung zur Ergänzung der Heilfürsorge, besonders zu Zwecken der orthopädischen Nachbehandlung Schwerverwundeter zur Verfügung gestellt.

Die Vereinigung verfügte bei Kriegsausbruch über 138 Fürsorgeeinrichtungen, hierunter 54 Krüppelheime mit über 5000 Betten, von denen das älteste Heim bereits vor mehr als 80 Jahren gegründet worden ist. Eine reiche Friedenserfahrung konnte also im Dienste der Kriegsverletztenfürsorge verwertet werden. Von den bayerischen Anstalten seien genannt die Landesanstalt für krüppelhafte Kinder und die orthopädische Klinik in München, das unterfränkische Krüppelheim in Würzburg und die mittelfränkische Krüppel-Heil- und Erziehungsanstalt in Nürnberg.

Die Sanitätsämter wurden angewiesen, sich mit den in ihren Bezirken liegenden Krüppelheimen in Verbindung zu setzen und ihnen geeignete Fälle, so besonders Verstümmelte und im Gebrauch der Glieder erheblich Beschränkte zu überweisen [1]).

Sogleich zu Beginn des Krieges gaben auch die Träger der Sozialversicherung ihre Bereitwilligkeit kund, an der Heilfürsorge für die verwundeten und erkrankten Krieger mitzuarbeiten. Auf einer Tagung am 9. April 1915 in Erfurt erklärten die deutschen Landesversicherungsanstalten, daß sie berufen und gewillt seien, sich an der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu beteiligen, und zwar sowohl auf dem Gebiete der ärztlichen Fürsorge, wie auch auf wirtschaftlichem Gebiete (Berufsberatung, Umschulung und Arbeitsvermittlung). Da eine Verhütung des Eintritts dauernder Erwerbsunfähigkeit der Versicherten in ihrem eigensten Interesse liege, so müßten sie sich der Kriegsbeschädigten schon vor ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst annehmen. Der ständige Ausschuß wurde beauftragt, mit dem Preußischen Kriegsministerium über die Grundlage von Abkommen zu verhandeln, die von den einzelnen Landesversicherungsanstalten nach freiem Ermessen mit den örtlichen Organen der Militärverwaltung abgeschlossen werden sollten [2]).

Diese Mitwirkung der verschiedenen Träger der Sozialversicherung an der Heilfürsorge für die Verwundeten und erkrankten Krieger zeigte sich vor allem darin, daß sie ihre zahlreichen Heilanstalten zu diesem Zwecke bereitstellten. Das Reichsversicherungsamt hatte bereits am 3. August 1914 durch einen Runderlaß (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, S. 614) empfohlen zur Hebung der Kriegsbereitschaft, unbeschadet der Verpflichtung aus dem Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, die Krankenhäuser, Heilstätten und Genesungsheime für die Unterbringung von Verwundeten zur Verfügung zu stellen.

Die Krankenkassen verfügten vor Kriegsausbruch über beinahe 100 eigene Krankenhäuser, Lungenheilstätten und Genesungsheime [3]). Zur Bekämpfung der Tuberkulose hatten die Landesversicherungsanstalten 80 eigene Heilstätten, Sanatorien und Genesungsheime mit über 10 000 Betten eingerichtet. 1912 verpflegten die Versicherungsanstalten rund 50 000 Lungenkranke [4]).

Der Nachbehandlung dienten außerdem zahlreiche Walderholungsheime und für unheilbare Lungentuberkulose waren 1912 204 Sonderabteilungen in Krankenhäusern eingerichtet. Für die Aufklärung und Belehrung der Kranken und ihrer Angehörigen, zur Vermittlung der Aufnahme in die Krankenhäuser sorgten eigene Fürsorge- und Auskunftsstellen.

Von diesen in mustergültiger Weise eingerichteten Anstalten waren bis Ende 1914 23 Lungenheilstätten

[1]) Vgl. auch „Die sanitäre Kriegsrüstung Deutschlands", Vorträge, gehalten in der Berliner Ausstellung für Verwundeten- und Krankenfürsorge im Kriege, Berlin 1916. Fr. Zahn „Die Sozialpolitik und der Krieg", Annalen des Deutschen Reichs 1916, S. 36 ff. „Leistungen des Deutschen Sanitätswesens im Kriege", S. 8., herausgegeben vom Kriegspresseamt. „Die deutschen Ärzte im Weltkriege" von W. Hoffmann, Berlin 1920.

[2]) Vgl. Borchert „Das Rote Kreuz im Frieden und im Kriege", Berlin 1916. Dr. A. E. Bogeng, „Entwicklung und Kriegstätigkeit des Deutschen Roten Kreuzes", Berlin 1917, S. 37—40. Zahn, a. a. O., S. 27 ff. „Über die Leistungen und Aufwendungen des Roten Kreuzes während des Krieges in Bayern" vgl. Statistisches Jahrbuch 1919, S. 415 und 454, ferner die „Berichte über die Tätigkeit des bayerischen Frauenvereins vom Roten Kreuz", zusammengestellt an der Hand von Berichten der Kreisausschüsse und Zweigvereine.

Durch eine neue Satzung (genehmigt am 21. Januar 1921 vom Bayer. Staatsministerium des Innern) werden die bayerischen Organisationen vom Roten Kreuz (Landeshilfsverein und Frauenverein) zu einem bayerischen Landesverein vom Roten Kreuz zusammengefaßt und diesem als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts die Rechtsfähigkeit verliehen.

[1]) Dr. Konrad Biesalski „Kriegskrüppelfürsorge", S. 25. Leipzig und Hamburg 1915.

[2]) Reichsarbeitsblatt 1915, S. 322.

[3]) Karl Witowski „Reichsversicherungswesen und Kriegsfürsorge", S. 9.

[4]) Witowski, a. a. O., S. 13.

von Versicherungsanstalten mit 2417 Betten[1]), von den Krankenkassen, von denen besonders der Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen seinen Mitgliedern nahegelegt hatte, ihre Heilstätten und Erholungsheime während des Krieges und entsprechende Zeit nachher für die Krieger bereitzustellen, waren 2 Lungenheilstätten mit 175 Betten der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt worden. Außerdem waren in 22 Genesungsheimen und Krankenhäusern von 14 Versicherungsanstalten 3309 Betten, in 42 Genesungsheimen und Krankenhäusern von 21 Krankenkassen, Krankenkassenverbänden und Knappschaftsvereinen 3878 Betten und in 5 Krankenhäusern der Berufsgenossenschaften 810 Betten für die Kriegskrankenpflege in Anspruch genommen worden. Es waren damit fast die Hälfte der Betten in den Lungenheilstätten und mehr als $^3/_4$ der Betten in den übrigen Heilanstalten der Träger der Invalidenversicherung Kriegszwecken dienstbar gemacht.

Auch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hatte sofort nach Kriegsbeginn dem Roten Kreuz das Sanatorium Fürstenberg mit 90 Betten zur kostenlosen Verfügung überlassen[2]).

In der Folgezeit vermehrten sich diese Zahlen noch bedeutend (1915 schon über 10000 Betten), obwohl auch der eigene Bedarf der Versicherungsträger, den diese bei Kriegsbeginn möglichst eingeschränkt hatten, sich mit der im weiteren Verlaufe des Krieges wachsenden Zunahme an Versicherungspflichtigen wesentlich vergrößerte.

In Bayern waren von den Heilstätten und Genesungsheimen der Landesversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften bereits 1914 Bischofsgrün mit 87 Betten, Pappenheim mit 78, die Beobachtungsstelle für Lungenkranke in Nürnberg mit 36, Alzing in Oberbayern mit 60, Kulmbach mit 23 Betten von der Militärverwaltung für die Aufnahme verwundeter und erkrankter Krieger in Anspruch genommen worden.

1915 kam noch Ramberg in der Pfalz hinzu, 1916 Luitpoldheim in Unterfranken mit 45 Betten, 1917 Wasach bei Oberstdorf im Allgäu mit 60 Betten. Die Anstalten waren teils ausschließlich für militärische Zwecke mit Beschlag belegt, teils konnten Versicherungsangehörige neben den verwundeten und kranken Soldaten aufgenommen werden[3]).

Die in langer Friedensarbeit von den Versicherungsträgern gesammelten Erfahrungen auf dem Gebiete der Unfallfürsorge und der Behandlung der großen Volkskrankheiten und ein hierzu geschultes Ärzte- und Pflegepersonal standen nunmehr ebenfalls der Militärverwaltung zur Verfügung. Vor allem in der Unfallversicherung waren zahlreiche Ärzte für die Behandlung Verletzter herangebildet worden. Während man sich früher im wesentlichen mit einer anatomischen Heilung der Wunde begnügte, gingen die Berufsgenossenschaften, die nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit Entschädigung zu leisten haben, dazu über, die Erwerbsfähigkeit möglichst vollkommen wieder herzustellen. Eine möglichst frühzeitig einsetzende Wundbehandlung unter Zuhilfenahme aller technischen Neuerungen, der allgemeinen und örtlichen Betäubung, der Antisepsis und Asepsis, der Heilung und des Ersatzes von verletzten Nerven und Sehnen, der Nachoperation versteifter Gelenke und Narben u. a. diente dazu, die Unfallfolgen auf das denkbar geringste Maß zu beschränken, durch medikomechanische und elektrische Behandlung, Massage, Heißluft- und Wasserbehandlung, Verwendung orthopädischer Stützapparate und künstlicher Glieder suchte man die Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit der verletzten Glieder in möglichst ausgedehntem Maße wieder herzustellen[1]).

Wie notwendig die Mitwirkung der chirurgisch und orthopädisch geschulten Fachärzte der Versicherungsträger war, geht u. a. daraus hervor, daß gerade auf diesem Gebiete von der Militärverwaltung vor dem Kriege sehr wenig geschehen war, daß z. B. die Orthopädie in dem Mobilmachungsplan der Armee gar nicht vorhanden war und die bayerische Armee bei Kriegsbeginn nicht einen einzigen orthopädischen Facharzt in ihren Reihen zählte[2]).

Im Frieden war von den Trägern der Sozialversicherung außerdem zahlreiches Pflegepersonal herangezogen worden, das ebenfalls für Heereszwecke Verwendung finden konnte. So waren zu ersten Hilfeleistungen bei Betriebsunfällen durch Ärzte des Roten Kreuzes allein über 5000 Betriebshelfer ausgebildet worden, welche durch die von großen Betrieben aus freien Stücken und auf eigene Rechnung ausgebildeten Helfer noch beträchtlich vermehrt worden waren und die nun dem Militärsanitätsdienst zur Verfügung standen.

Da ein großer Teil der verwundeten und erkrankten Soldaten nach ihrer Rückkehr in das bürgerliche Leben wieder der Sozialversicherung angehört, liegt eine möglichst intensive Heilbehandlung zur Vermeidung der Bildung schlechter Versicherungsrisiken im eigenen Interesse der Versicherungsträger. Diese suchten daher schon möglichst frühzeitig Einfluß auf die Heilbehandlung der Versicherungsangehörigen zu bekommen. Durch Übereinkommen mit den verschiedenen Kriegsministerien wurde erreicht, daß die der Sozialversicherung angehörigen Leute tunlichst den von dieser der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellten Heilanstalten zugeführt werden sollten; so sollten versicherungspflichtige tuberkulöse Lungenkranke des Heeres möglichst einer Heilstätte der Landesversicherungsanstalt ihres Heimatbezirkes und versicherte verstümmelte Soldaten dazu geeigneten Heilanstalten der Versicherungsträger überwiesen werden[3]).

Die Mitwirkung an der Kriegerheilfürsorge durch die Sozialversicherung erforderte natürlich auch bedeutende finanzielle Aufwendungen seitens der Versicherungsträger.

Die Landesversicherungsanstalten und Sonderanstalten konnten nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (§ 1274) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Mittel aufwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen.

---

[1]) So hatte die Landesversicherungsanstalt Berlin ihre große Heilstätte in Beelitz vollständig geräumt und mit 1300 Betten dem Zentralkomitee vom Roten Kreuz zur Verfügung gestellt. (Soziale Praxis 1913/14, Spalte 1234).

[2]) Fr. Zahn, „Deutsche Sozialpolitik und der Krieg" in „Annalen des Deutschen Reichs" 1916, S. 20.

[3]) Über die Belegung von Heilstätten und Genesungsheimen der Landesversicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften mit verwundeten und kranken Kriegern vgl. „Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes" 1915, S. 308/309, 1916, S. 306/307, 1917, S. 362/363, 1918, S. 262/263, 1919, S. 246/247.

[1]) Witowski, a. a. O., S. 15 u. 16. Fr. Zahn, „Die Arbeiterversicherung in Deutschland, ihre sozialhygienische und sozialpolitische Bedeutung", Münchener Medizinische Wochenschrift vom 26. November 1912 Nr. 48. — Derselbe, „Wirkung der Deutschen Sozialversicherung" mit Nachtrag, „Die Sozialversicherung und der jetzige Krieg", München 1915. — F. Kaufmann, „Schadenverhütendes Wirken der deutschen Arbeiterversicherung", Berlin 1914.

[2]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Bayerischen Landtages 1919, S. 214.

[3]) Runderlaß des Reichsversicherungsamtes vom 15. März 1915, in den „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes" 1915, S. 413.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage beschlossen die Landesversicherungsanstalten unter Billigung des Reichsversicherungsamtes einen Betrag bis zu 5 % des Buchwertes des gesamten Vermögens der einzelnen Anstalten nach dem Stand vom Ende 1913 unter Wahrung ihrer Liquidität für Kriegswohlfahrtszwecke bereitzustellen. Bis Ende 1918 waren von den deutschen Landesversicherungsanstalten und Sonderanstalten 70 507 519 ℳ in diesem Sinne aufgewendet worden.

Hiervon kamen ausschließlich oder in vorwiegendem Maße der Heilfürsorge zugute die Aufwendungen für Bereitstellung von Heilstätten für verwundete und kranke Krieger 16 620 237 ℳ, für Ausrüstung von Lazarettzügen 378 170 ℳ, für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 153 117 ℳ, für Zuschüsse an das Rote Kreuz, und zwar an das Zentralkomitee 786 711 ℳ, an die Provinzial- und Landesvereine 3 039 365 ℳ.

Die bayerischen Landesversicherungsanstalten gaben für Zuschüsse an das Rote Kreuz aus 1914: 63 100 ℳ an den Landesverein, 1915: 1 460 ℳ an das Zentralkomitee und 95 213 ℳ an den Landesverein, 1916: 45 800 ℳ, 1917: 63 000 ℳ an den Landesverein, 1918: 2 100 ℳ an das Zentralkomitee und 41 100 ℳ an den Landesverein; für Bereitstellung von Heilstätten für verwundete und kranke Krieger 1914: 59 598 ℳ, 1915: 146 677 ℳ, 1916: 162 452 ℳ, 1917: 175 558 ℳ, 1918: 258 670 ℳ; für Ausrüstung von Lazarettzügen 1914 und 1915 je 300 ℳ, für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 1915: 30 195 ℳ, 1916: 20 144 ℳ, 1917: 12 000 ℳ, 1918: 12 400 ℳ [1]).

Die übrigen Versicherungsträger konnten infolge der engen Grenzen, die das Gesetz ihnen zieht, nicht in dem gleichen umfassenden Maße Mittel für diese Zwecke bereitstellen. Bei den Berufsgenossenschaften mußte vorbehalten bleiben, daß die Zuwendungen aus den Rücklagen durch freiwillige Zuschüsse zur nächsten Umlage wieder eingebracht wurden, sofern nicht Gegenleistungen an die Berufsgenossenschaft vorlagen.

Von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte konnten Mittel unter dem Gesichtspunkt der vorbeugenden Heilfürsorge bereitgestellt werden. Der Verwaltungsrat stellte dem Direktorium hierfür 10 Millionen ℳ zur Verfügung. Aus dieser Summe wurden u. a. 2 Lazarettzüge ausgestattet, 15 Krankenkraftwagen und 80 Anhängewagen zur Fortschaffung der Verwundeten aus der Schlachtlinie in die Lazarette beschafft und 2 Feldwäschereien zu Lazarettzwecken hergestellt [2]).

Über die Ausgaben, die den Versicherungsträgern durch Unterbringung, ärztliche Behandlung, Verpflegung usw. von kranken und verwundeten Heeresangehörigen erwuchsen, wurde im Kriege mit der Heeresverwaltung ein Abkommen in der Weise getroffen, daß diese Kosten auf den Militär-Medizinalfonds übernommen wurden. Und zwar trug der genannte Fonds solange die Ausgaben, als die den Heilanstalten der Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften usw. überwiesenen Kriegsbeschädigten dem Feld- oder Besatzungsheer angehörten. Mit der Entlassung aus dem Heeresverband hörte jedoch die Verpflichtung der Heeresverwaltung zur Übernahme der Kosten auf,[3]) doch übernahm letztere auf Grund einer Vereinbarung mit den Landesversicherungsanstalten von 1918 in bestimmten Fällen auch für heeresentlassene versicherungsberechtigte Kriegsbeschädigte die Kosten der Heilverfahren wenigstens teilweise, in der Regel zur Hälfte [1]).

II. Spezielle Heilfürsorge.

Für verschiedene Gruppen von Kriegsbeschädigten wurden im Laufe des Krieges zur erfolgreichen Durchführung der Heilfürsorge besondere Einrichtungen und Maßnahmen notwendig, auf die hier kurz eingegangen werden soll. Um den Kriegsverletzten, insbesondere den Schwerverletzten und Amputierten fachärztliche Beratung und Behandlung zuteil werden zu lassen, wurden den Sanitätsämtern fachärztliche Beiräte aus dem Gebiet der Orthopädie und Chirurgie beigegeben und für die betreffenden Kriegsverletzten selbst Sammellazarette für orthopädische Behandlung eingerichtet (in Bayern in München, Augsburg, Nürnberg, Erlangen, Würzburg, Bad Kissingen, Kaiserslautern und Ludwigshafen a. Rh.) [2]).

Für die Beschaffung von künstlichen Gliedern wurden auf Grund der gesammelten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der in einer Besprechung von Chirurgen, Orthopäden und Vertretern des Bandagistengewerbes am 3. Juli 1915 in Berlin zutage getretenen Anschauungen und Wünsche einheitliche Bestimmungen für das ganze Reich aufgestellt [3]).

Zur technischen Prüfung aller Neuerungen wurde vom Verein deutscher Ingenieure in Charlottenburg eine Prüfungsstelle für künstliche Glieder errichtet. Für Bayern wurde an der Landesgewerbeanstalt in Nürnberg ebenfalls eine Prüfungsstelle für Ersatzglieder eingerichtet, welcher die Militärverwaltung die Ersatzglieder und das ärztliche Personal zur Verfügung stellte. Durch Ausstellungen im Dezember 1915 in München und Februar 1916 in Charlottenburg sollte zu weiteren Erfindungen angeregt werden [4]).

Bei Armamputierten und -verstümmelten beschränkte man sich nicht bloß auf Lieferung einer Prothese, sondern suchte durch sorgfältige Schulung des erhaltenen Armes oder der Hand deren Gebrauchswert zu erhöhen. Hierzu wurden besondere orthopädische Fachlazarette und Einarmschulen (so in Würzburg und Heidelberg) eingerichtet; zur theoretischen Belehrung und Anweisung der Einarmigen dienten verschiedene Veröffentlichungen, so die „Einarmfibel“ von Künsberg, das „Buch des Einarmigen“ von Zichy, v. Bibra „Anleitung zu Hand- und Fingergelenkübungen für Einarmige“ (Würzburg 1915) u. a. m. [5])

Für die an Lungentuberkulose Erkrankten wurden von der Militärverwaltung eigene Abteilungen bei den Reservelazaretten eingerichtet und vor allem auch die Heilstättenbehandlung ausgeübt, wobei besonders die von den Trägern der Sozialversicherung überlassenen Lungenheilstätten wertvolle Dienste leisteten. Damit durch die Entlassung der Lungenkranken aus dem Heeresdienste keine Unterbrechung in der Heilfürsorge eintrat, wurde durch Er-

[1]) Zusammengestellt aus den Geschäftsberichten des Reichsversicherungsamtes in „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“, Jahrgang 1915, 1916, 1917, 1918 und 1919.

[2]) Fr. Zahn, a. a. O. und Witowski, a. a. O.

[3]) Runderlaß des Reichsversicherungsamtes vom 15. März 1915, „Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“ 1915, S. 413. Über das jetzige Verhältnis zwischen dem Reich als Träger der Kriegsbeschädigtenfürsorge und den Krankenkassen vgl. Abschnitt: „Das Recht der Kriegsbeschädigten auf Heilfürsorge“.

[1]) Kriegsmin.-Erlaß vom 15. März 1918, „Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“ 1918, S. 333. — Über die Neuregelung der Heilfürsorge vgl. den Abschnitt „Das Recht der Kriegsbeschädigten auf Heilfürsorge“.

[2]) Vgl. „Bayer. Kriegsinvalidenfürsorge“, herausgegeben vom Bayer. Staatsministerium des Innern, S. 17, Bayer. Kriegsminist.-Erlaß vom 4. Februar 1915 und 24. September 1914.

[3]) VO. der Medizinalabteilung des Preußischen Kriegsministeriums vom 15. September 1915 in Köhler, „Die staatliche Kriegsinvalidenfürsorge“, S. 109 ff.

[4]) Fr. Zahn, a. a. O., S. 36 ff.

[5]) Eine Darstellung dieser Materie gibt das Sammelwerk „Ersatzglieder und Arbeitshilfen für Kriegsbeschädigte und Unfallverletzte“, herausgegeben von der ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt und der Prüfstelle für Ersatzglieder in Berlin-Charlottenburg (Berlin 1919).

lasse der verschiedenen Kriegsministerien angeordnet, daß sie solange in ärztlicher Behandlung in den besonderen Abteilungen für Lungenkranke in den Reservelazaretten bleiben sollten, bis ihre weitere Unterbringung in einer Heilstätte oder die Einleitung eines anderen geeigneten Heilverfahrens sichergestellt war[1]). Die erfolgreiche Durchführung der Heilfürsorge sollte durch ein enges Zusammenwirken der Militärverwaltung, der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge, der Träger der Sozialversicherung (durch Gewährung von Heilverfahren seitens der Landesversicherungsanstalten, Sonderanstalten und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Aufnahme kriegsbeschädigter Rentenempfänger in Invalidenhauspflege, Ausdehnung der Heilbehandlung auch auf nichtversicherte Kriegsbeschädigte, so in Ostpreußen, Brandenburg, Thüringen und Schleswig-Holstein) und der Fürsorgestellen zur Bekämpfung der Lungentuberkulose (an solchen Fürsorgestellen waren 1919 von dem Zentralkomitee zur Bekämpfung der Lungentuberkulose im Reich ungefähr 3000, in Bayern in analoger Weise vom bayerischen Landesverband zur Bekämpfung der Lungentuberkulose über 200 eingerichtet) gefördert werden[2]).

Für die Kriegsneurotiker wurden bereits 1914 Sonderlazarette oder wenigstens Sonderabteilungen in den allgemeinen Lazaretten geschaffen. Größere Erfolge in der Heilbehandlung wurden aber erst seit 1916 erzielt durch Einführung der Hypnose und des elektrischen Stromes als suggestive Heilmittel. Kein Neurotiker durfte mehr aus dem Heeresverband entlassen werden, bevor er nicht dieser sog. aktiven Behandlung unterworfen war; die bereits früher entlassenen Neurotiker wurden mittels Gestellungsbefehls einberufen und ebenfalls der neuen Heilbehandlung zugeführt. Im allgemeinen wurden hierbei sehr gute Erfolge erzielt, soweit es sich um die Beseitigung der hysterischen Störungen und die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit handelte, weniger gute allerdings bezüglich der Wiederherstellung der militärischen Verwendbarkeit. Man verzichtete deshalb in den meisten Fällen auf die weitere militärische Verwendung der Kriegsneurotiker, ließ aber zur besseren Kontrolle, um sie sowohl im Interesse der eigenen Heilung wie im Interesse der Kriegswirtschaft leichter zu einer regelmäßigen Arbeit anhalten zu können, an Stelle von Entlassungen Kommandierungen oder längere Beurlaubungen treten[3]).

Die Bäder- und Anstaltsfürsorge für die Kriegsbeschädigten übernahm während ihrer Zugehörigkeit zum Heere die Militärverwaltung, bzw. ab 1. Oktober 1919 das Reichsarbeitsministerium[4]). Bereits im Frieden konnte die Wohltat einer freien Badekur auch einer Anzahl unbemittelter, heeresentlassener Friedens- und Kriegsinvalider zugebilligt werden[1]); während des Krieges wurden diese Kurgelegenheiten seitens der Militärverwaltung für die heeresentlassenen Kriegsbeschädigten beträchtlich vermehrt[2]). Neben der Militärverwaltung sorgten auch noch andere Organisationen für Kurgelegenheiten für die Invaliden, so die Träger der Sozialversicherung für ihre Versicherten, Berufsverbände der Landwirte, Handwerker und Gewerbetreibenden für ihre Mitglieder, die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge für die in ihren Fürsorgebereich fallenden Kriegsbeschädigten und die Abteilung IX des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz (in Bayern und Sachsen im Anschluß an die Abteilung IX die Landesorganisationen) für möglichst alle Kriegsteilnehmer, insbesondere solche, um die sich keine anderen Organisationen annahmen[3]).

Durch umfassende Verträge mit den Leitungen der deutschen Bäder und Kurorte und allen in Betracht kommenden Stellen hat die Abteilung IX weitgehende Vergünstigungen erwirkt (4000 ganze Freiplätze in Deutschland und 1600 in Österreich-Ungarn und der Schweiz, daneben Befreiungen von Kurabgaben, Ermäßigung der Kurmittel, Unterkunfts- und Verpflegungspreise usw.). Insgesamt können durch die Abteilung IX rund 100000 Kriegsteilnehmer gleichzeitig zu ermäßigten Preisen untergebracht werden. Für alle jene kurbedürftigen Kriegsteilnehmer, denen weder ein Versicherungsträger, noch eine Hauptfürsorgeorganisation oder ein Berufsverband ein Heilverfahren gewähren kann, übernimmt die Abteilung die Kurversorgung auf eigene Kosten. Daneben hat sie auch auf Grund von Verträgen mit zahlreichen anderen Organisationen (der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge, den Reichspost- und Telegraphenverwaltungen, den Eisenbahnverwaltungen, dem Bund der Landwirte, Kyffhäuserbund, den deutschen Landeskriegerverbänden, dem Akademischen Hilfsbund u. a. m.) für diese gegen Erstattung der Selbstkosten die Bäderfürsorge übernommen[4]). Die Abteilung IX hat im Kriege mit ihrer Tätigkeit erfreuliche Erfolge erzielt. (Im Durchschnitt der ersten drei Kriegsjahre wurden 89 % der Aufgenommenen als geheilt oder wesentlich gebessert und nur 11 % als ungeheilt aus der Fürsorge entlassen.)

III. Das Recht der Kriegsbeschädigten auf Heilfürsorge.

Ein gesetzlich festgelegter Rechtsanspruch auf Heilbehandlung bestand bisher für die Angehörigen der Wehrmacht und damit auch für die Kriegsbeschädigten weder während ihrer Militärzeit noch nach ihrer Entlassung aus dem Heeresverband. Jedoch gewährte die Militärverwaltung nach den Bestimmungen der Kriegs- und Friedenssanitätsordnung Heeresangehörigen ärztliche Behandlung, Lazarettaufnahme und -verpflegung, Verband und Arzneimittel und sonstige Heilverfahren[5]).

Heeresentlassene Kriegsbeschädigte konnten mit Genehmigung des Generalkommandos in Militärlaza-

[1]) Vgl. Preußischen Kriegsministerialerlaß vom 19. 10. 1914. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1915, S. 414 und die Vorschriften über das „Verfahren bei der Behandlung und Entlassung der an tuberkulösen Lungenleiden erkrankten Heeresangehörigen einschl. ihrer Überführung in die bürgerliche Fürsorge“ („Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“, 1. Jahrgang, S. 144 ff.).

[2]) Vgl. Dr. Freudenfeld, „Kriegsbeschädigtenfürsorge und Tuberkulosebekämpfung“ in „Kriegsbeschädigtenfürsorge“, 4. Jahrgang, S. 302. Neuerdings haben die in einigen Provinzen Preußens errichteten Wohlfahrtsämter (Schleswig-Holstein, Sachsen, Pommern, Ost- und Westpreußen) die Fürsorge für lungenkranke Kriegsbeschädigte in ihren Aufgabenkreis einbezogen. Hier ist auch die Lungenheilstätte des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge in Davos zu nennen.

[3]) Meier-Demmig, „Behördenhandbuch“, Nachtrag, S. 31 und 34. Dr. Wilmanns, „Die Wiederertüchtigung der an funktioneller Neurose leidenden Kriegsbeschädigten“. „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“, 2. Jahrgang, S. 129 ff.

[4]) Vgl. „Bestimmungen über Neuregelungen der Bade- und Kurgelegenheiten während der Dauer des Krieges“ (herausgegeben vom Preußischen Kriegsministerium 11. 1. 1915, Kriegskurbestimmungen vom 20. 4. 1917) und „Übersicht über die Gelegenheiten zu Kuren und sonstigen außergewöhnlichen Heilverfahren“.

[1]) Friedenssanitätsordnung, Beilage 4: „Bestimmungen über Bade- und Brunnenkuren“.

[2]) Neue Bestimmungen über Bäderfürsorge sind im Reichsversorgungsgesetz enthalten, vgl. hierüber den Abschnitt „Das Recht der Kriegsbeschädigten auf Heilfürsorge“.

[3]) Dr. G. A. E. Bogeng, „Entwicklung und Kriegstätigkeit des deutschen Roten Kreuzes“, S. 88 ff.

[4]) Vgl. Geib, „Die Einrichtung und Entwicklung der Abteilung „Bäder- und Anstaltsfürsorge“ des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz“ in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“, 1. Jahrgang, S. 444 ff.

[5]) Vgl. Kriegssanitätsordnung § 459. Friedenssanitätsordnung §§ 4, 17, 64, Beilage 12.

rette wieder aufgenommen werden, wenn die Krankheit die Folge einer Dienstbeschädigung war und wenn entweder die Krankheit überhaupt heilbar oder erhebliche Besserung zu erhoffen war, oder wenn der Anspruch auf Invalidenwohltaten einschließlich Gnadenbewilligungen nur durch Behandlung und Beobachtung im Lazarett festgestellt werden konnte [1]). Ferner konnten unter Umständen ambulante Behandlung, Kuren in militärischen Heilanstalten oder Genesungsheimen oder Kurkostenbeihilfen für Badekuren gewährt werden. In jenen Fällen, in denen nach ärztlichem Urteil der Zustand des Erkrankten die Überführung in ein Militärlazarett nicht erlaubte, oder eine Heilung oder doch wesentliche Besserung des Leidens durch Lazarettbehandlung nicht mehr zu erwarten war, konnten Kurkostenbeihilfen aus Militärfonds auch für Inanspruchnahme zivilärztlicher Hilfe gewährt werden, sofern die Erkrankten sich in bedürftiger Lage befanden und unterstützungspflichtige und unterstützungsfähige Verwandte nicht besaßen [2]).

Wenn auch in der Praxis im allgemeinen nach dem Grundsatz verfahren wurde, daß Kriegsbeschädigten auch nach ihrer Entlassung bei jeder mit ihrem Versorgungsleiden zusammenhängenden Krankheit die Aufnahme in militärische Heilanstalten zu gewähren sei, so wurde doch das Fehlen einer Rechtsunterlage als Lücke in der Kriegsinvalidenversorgung bezeichnet und von seiten der Volksvertretungen und vor allem auch der Kriegsbeschädigtenverbände wiederholt energische Abhilfe gefordert.

Für einen Teil der Kriegsinvaliden, nämlich für diejenigen, die als versicherungspflichtig oder berechtigt der Sozialversicherung angehörten, war bisher schon insofern gesorgt, als die Träger der Sozialversicherung, wie Krankenkassen und Versicherungsanstalten, die Heilfürsorge übernahmen und Heilverfahren gewährten. Allerdings entstand dadurch den Versicherungsträgern eine bedeutende Mehrbelastung, die dadurch um so größer wurde, als viele Kriegsinvaliden, die ohne weiteres die Aufnahme in militärische Anstalten beantragen konnten, aus Abneigung gegen diese es vorzogen, Krankenpflege und Heilfürsorge der Sozialversicherung in Anspruch zu nehmen.

Eine vollständige Neuregelung der Heilfürsorge erwies sich im Interesse der Kriegsbeschädigten als dringend notwendig.

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Heilfürsorge im einzelnen hat das Reichsversorgungsgesetz vom 12. 5. 1920 geschaffen. Hiernach wird nunmehr jedem Beschädigten, dessen Anspruch auf Rente anerkannt ist, Heilbehandlung gewährt, um eine durch Dienstbeschädigung verursachte und den Rentenanspruch begründende Gesundheitsstörung oder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder wenigstens zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben. Rechtfertigen die Folgen einer anerkannten Dienstbeschädigung den Bezug einer Rente nicht, so wird ein Heilverfahren gewährt, wenn dadurch eine Verschlimmerung des durch die Dienstbeschädigung verursachten Leidens verhütet wird. Heilbehandlung kann ferner auch schon vor der Anerkennung des Rentenanspruchs gewährt werden.

Im einzelnen umfaßt die Heilbehandlung ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln sowie die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Dienstbeschädigung zu erleichtern.

An die Stelle der ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln können Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege) — notwendig ist hierzu, außer in besonderen Fällen, die Zustimmung des Beschädigten, wenn er einen eigenen Haushalt hat oder Mitglied des Haushalts seiner Familie ist — oder, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen, Kur und Verpflegung in einem Badeort (Badekur) gewährt werden.

Mit Zustimmung des Beschädigten kann ihm Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Schwestern oder andere Pflegekräfte gewährt werden (Hauspflege), wenn die Aufnahme des Beschädigten in eine Heilanstalt geboten, aber nicht durchführbar ist, oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den Beschädigten in seiner Familie zu belassen.

Die Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel müssen in erforderlicher Anzahl gewährt werden und den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Beschädigten angepaßt sein. Der Beschädigte hat Anspruch auf Instandsetzung und Ersatz der Hilfsmittel, wenn ihre Unbrauchbarkeit oder ihr Verlust nicht auf Mißbrauch, auf Vorsatz oder auf grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten zurückzuführen ist. Die Bewilligung der Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, daß der Beschädigte sie sich anpassen läßt oder sich, um mit ihrem Gebrauch vertraut zu werden, einer angeordneten Ausbildung unterwirft. Blinde erhalten einen Führerhund; zu dessen Unterhaltung werden jährlich in der Ortsklasse A 300, Ortsklasse B und C 240 und Ortsklasse D und E 180 ℳ gewährt.

Die Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel sowie die Führerhunde für Blinde werden vom Reich geliefert, ebenso gewährt das Reich die Badekuren. Im übrigen wird die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltspflege und Hauspflege durch die Krankenkassen gewährt; und zwar wird die Heilbehandlung so lange fortgesetzt, bis durch sie eine Besserung des Gesundheitszustandes oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr zu erwarten ist. Die Begrenzungen der Behandlungsdauer durch die Kassensatzungen und gesetzlichen Vorschriften über Krankenversicherung sind bei Heilbehandlungen auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes unwirksam.

An Stelle der Krankenkassen kann das Reich die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltspflege und Hauspflege selbst durchführen.

Die durch eine Heilbehandlung verursachten notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft werden dem Beschädigten ersetzt. Für die Dauer einer Anpassung von Körperersatzstücken und ähnlichen Hilfsmitteln oder einer hierfür notwendigen Ausbildung wird außer den Reisekosten freie Unterkunft, Verpflegung oder Ersatz für entgangenen Arbeitsentgelt in angemessenem Umfang gewährt.

Über Krankengeld, Hausgeld sowie über Ersatz der Kosten an die Krankenkassen vgl. den Abschnitt „Geldleistungen aus der Sozialversicherung (Krankenversicherung)."

Mit dieser Neuordnung der rechtlichen Grundlagen der Heilfürsorge ging eine völlige Umgestaltung ihrer äußeren Organisation Hand in Hand.

Hierzu drängten nicht nur soziale, sondern vor allem auch politische Gründe, da der Versailler Friedensvertrag zum Abbau der militärischen Einrichtungen und damit auch zur Entmilitarisierung des Sanitäts-

[1]) Friedenssanitätsordnung, Beilage 12 E. 27.

[2]) Vgl. Kriegsministerialerlaß vom 5. 3. 1917. „Amtliche Mitteilungen für Kriegsbeschädigtenfürsorge", Beiheft zu den Anstellungsnachrichten Nr. 25, Heft 11, S. 158 und Bayerischen Kriegsministerialerlaß vom 2. 11. 1911 in „Erlasse und Verfügungen herausgegeben vom III. Bayer. A.-K."

wesens zwang. Diese Entmilitarisierung ist in der Weise durchgeführt worden, daß am 1. Oktober 1919 mit dem ganzen Versorgungswesen auch das Sanitätswesen, das bisher seine Zentralen in den Medizinalabteilungen der einzelnen Kriegsministerien hatte, auf das Reichsarbeitsministerium überging. Jedoch blieben für die Übergangszeit in Bayern, Sachsen und Württemberg Landesdienststellen für das ärztliche Versorgungswesen als Nachfolgerinnen der Medizinalabteilungen der früheren Kriegsministerien bestehen. Nunmehr sollen auch diese aufgelöst werden.

Die für die Zukunft noch notwendigen ärztlichen Abteilungen sind den Hauptversorgungsämtern und Versorgungsämtern angegliedert. Im Gegensatz zu dem Ausbau der Versorgungsbehörden ist beabsichtigt, die Lazarette weitgehend abzubauen; der Grund hierfür ist einmal die ständig abnehmende Zahl der in den Lazaretten befindlichen Kriegsbeschädigten; dann soll künftig die Heilbehandlung der Kriegsbeschädigten nach den Bestimmungen des Reichsversorgungsgesetzes tunlichst nicht in reichseigenen Lazaretten, sondern durch die Krankenkassen und mit Hilfe der allgemeinen Krankenhäuser durchgeführt werden.

Bestehen bleiben sollen nur eine Anzahl orthopädischer Lazarette, da die Versorgung mit künstlichen Gliedern das Reich selbst übernehmen wird, ferner noch einige sonstige Lazarette, mit denen Beobachtungsstationen vereinigt werden sollen, um eine einwandfreie ärztliche Begutachtung sicherzustellen.

Neugeschaffen worden ist ferner eine Zentraleinkaufsstelle für orthopädische Versorgung; die Beschaffungsstellen für künstliche Glieder, welche für die Sicherstellung der Belieferung der Kriegsbeschädigten mit künstlichen Gliedern zu sorgen haben, sind an die Hauptversorgungsämter angegliedert.

Um die große Zahl der im Versorgungswesen beschäftigten Ärzte dauernd auf der notwendigen wissenschaftlichen Höhe zu halten, soll die Kaiser-Wilhelm-Akademie, welche bisher berufen war, den Ersatz der Sanitätsoffiziere der Wehrmacht heranzubilden, in eine ärztliche Zentralstelle für das ärztliche soziale Versorgungswesen umgewandelt werden.

Diesen Zwecken sollen auch die dort eingerichteten hygienisch-bakteriologischen, chemischen, pathologisch-anatomischen, physikalischen und sanitätsstatistischen Abteilungen sowie eine große fachwissenschaftliche Bibliothek dienen.[1])

IV. Die Fürsorge für die dauernd hilflosen Kriegsbeschädigten und das Problem der Invalidenhäuser.

Im Anschluß an die Heilfürsorge soll die Frage behandelt werden, was mit jenen Kriegsinvaliden geschehen soll, die infolge der Schwere ihrer Beschädigung dauernd hilflos geworden sind und wenn auch nicht stetiger ärztlicher Behandlung so doch fortwährend fremder Pflege und Wartung bedürfen. Da hier auch das Problem der sog. Invalidenhäuser hereinspielt, soll auch hierauf eingegangen werden.

Im Mittelalter und in manchen Ländern bis in die neueste Zeit hinein glaubte man den Kriegsinvaliden gegenüber am besten den Dank des Staates dadurch zum Ausdruck bringen zu können, daß man sie von jeder Sorge um Unterkunft, Unterhalt und Kleidung befreite. Dies geschah entweder dadurch, daß man sie in bereits bestehenden Anstalten unterbrachte oder eigene Institute für sie errichtete. In Frankreich mußten die Klöster bereits im 13. Jahrhundert verdiente invalide Soldaten als Oblati oder Laienmönche aufnehmen und ihnen freien Unterhalt, Kleidung und Wohnung gewähren[1]). In Deutschland bestand seit dem 15. Jahrhundert die Einrichtung der sog. Panis-Briefe, d. h. von Bestallungsurkunden, durch welche die deutschen Kaiser einem reichsunmittelbaren Kloster den Befehl übersandten, einen Kriegsinvaliden im Kloster zu unterhalten[2]). Daneben fanden Kriegsbeschädigte vereinzelt Unterkommen in den städtischen Hospitälern und in Armenhäusern, in Preußen wurden seit 1725 Kriegsinvalide, die derart verkrüppelt waren, daß sie besonderer Pflege bedurften, in dem zum Hospital für die städtischen Armen umgewandelten Pesthaus in Berlin, dem Charité-Krankenhaus, unentgeltlich aufgenommen. Die ersten Invalidenheime wurden von Deutschordensrittern gegründet, welche diejenigen Streiter, die infolge Alters oder Verwundung nicht mehr imstande waren, gegen den Feind zu ziehen, in einem gesonderten Haus, der sog. Firmarie, unterbrachten und verpflegten[3]). Dann finden wir Invalidenhäuser in Frankreich, so die Maison de la charité chrétienne im 16. Jahrhundert, zu deren Unterhalt Armengut zur Verfügung gestellt und eine eigene Invalidensteuer von den Klöstern erhoben wurde[4]). Dann das Hotel royal des invalides, das 1674 unter Ludwig XIV. vollendet wurde und Raum für 3000 invalide Soldaten und 500 Offiziere bot. In Preußen wurde 1748 durch Friedrich den Großen das heute noch bestehende Invalidenhaus in Berlin gegründet; 1913 waren dort 41 Offiziere, 3 Sanitätsoffiziere und 71 Unteroffiziere und Mannschaften untergebracht. Außer dem Berliner Invalidenhaus wurde 1811 ein solches in Stolp erbaut und 1866 das kurhessische Invalidenhaus in Karlshaven übernommen. Bayern besitzt ein Invalidenhaus in Benediktbeuern, Württemberg in Comberg.

Im Laufe des vorigen Jahrhunderts haben die Invalidenhäuser, die lange als ideale Versorgung aller Kriegsinvaliden galten, an Wertschätzung bedeutend verloren. Man hat allmählich eingesehen, daß es in den meisten Fällen besser ist, die Kriegsbeschädigten wieder im bürgerlichen Leben unterzubringen, als sie in großer Anzahl in Invalidenhäusern zu vereinigen, wo sie den Zusammenhang mit dem werktätigen Leben verlieren[5]).

Im Weltkriege ist das Problem der Invalidenhäuser wieder aktuell geworden. Von verschiedenen Seiten wurde die Errichtung von „Invaliden- und Heldenheimen“ vorgeschlagen, zum Teil auch praktische Versuche gemacht. So hat man in der Marksburg am Rhein eine größere Anzahl von Räumen als Heim für die Kriegsbeschädigten eingerichtet, sowohl für Offiziere wie für Mannschaften, für Verheiratete und Unverheiratete[6]). Wenn man auch bei diesen Versuchen betont hat, daß die auf diese Weise untergebrachten Kriegsbeschädigten nicht untätig bleiben, sondern geregelte Beschäftigung finden würden, so hat man sich gerade von berufenster Seite aus, vom Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge, gegen jede Häufung von Kriegsinvaliden ausgesprochen. In solchen Anstalten wird immer wieder Unzufriedenheit und Arbeitsunlust um sich greifen, in den meisten

[1]) Vgl. Denkschrift über die Durchführung des Versorgungswesens durch das Reichsarbeitsministerium, Nationalversammlung 1920, Drucksachen Nr. 2547, S. 66 ff.

[1]) W. Haberling, „Die Entwicklung der Kriegsbeschädigtenfürsorge von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart“, Berlin 1918, S. 23. (Heft 73 der Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Militärsanitätswesens, herausgegeben vom Sanitätsdepartement des Preußischen Kriegsministeriums.)

[2]) Haberling, a. a. O., S. 30.

[3]) Haberling, a. a. O., S. 58.

[4]) Haberling, a. a. O., S. 74.

[5]) Vgl. über die amerikanischen Invalidenheime, Jung, Invalidenheime, „März“ vom 22. 5. 1915, S. 151 ff.

[6]) Haberling, a. a. O., S. 74.

Fällen wird keine produktive Arbeit geleistet und gehen diese Kräfte der heimischen Volkswirtschaft verloren.

Nur die dauernd Hilflosen, d. h. diejenigen Kriegsbeschädigten, die keine gewinnbringende Arbeit mehr verrichten können und dauernder Pflege und Wartung bedürfen, sollen in Invalidenhäusern untergebracht werden und auch diese nur dann, wenn für sie kein Unterkommen im Familienkreis zu finden ist. In den Leitsätzen [1]), die der Reichsausschuß über die Fürsorge für dauernd Hilflose aufgestellt hat, schlägt er vor, daß für derartige Invaliden, soweit sie Angehörige haben, Unterkunft, Pflege und Wartung grundsätzlich zunächst bei diesen zu suchen ist. Von der Ehefrau wird erwartet, daß sie ihre eigene Lebensgestaltung den Bedürfnissen ihres Mannes unterordnet. Auch die Eltern eines ledigen Kriegssiechen werden dazu vielfach bereit sein. Ob auch anderen Angehörigen, ob insbesondere auch den Kindern des Kriegsbeschädigten der gleiche Verzicht nahegelegt werden darf, muß im Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Notwendig ist in jedem Fall fortlaufende Nachprüfung durch die Fürsorge, eventuell besondere Schulung und Unterweisung der Angehörigen für die Pflege und Wartung, ferner Beaufsichtigung, Beratung und Unterstützung der Angehörigen durch fachlich vorgebildete pflegerische Kräfte, eventuell Einstellung besonderer Pflegekräfte, wo eine größere Anzahl dauernd Hilfloser in einem örtlichen Bezirk nahe beieinander wohnt.

Besitzt der Kriegsinvalide keine Angehörigen oder fehlt es diesen an dem Willen oder an der Eignung zur Pflege oder wird eine Trennung des Invaliden von seinen Angehörigen deswegen für angemessen erachtet, weil dieser an einer ansteckenden Krankheit oder an einer Nervenkrankheit leidet, auf die der Umgang mit den Angehörigen ungünstig einwirkt, so kommen für die Unterbringung entweder bezahlte Pflegestellen oder private und öffentliche Krankenhäuser oder allgemeine Siechenheime oder die oben erwähnten besonderen Heime für Kriegsinvaliden in Frage. Besondere Vorsicht ist bei bezahlten Pflegestellen geboten, da hier nicht selten die Invaliden nur als Ausbeutungsobjekt betrachtet werden. Allgemeine Siechenhäuser kommen nur ausnahmsweise in Betracht, da hier keine eigentliche Pflege und ärztliche Behandlung vorhanden ist und diese Form der Unterbringung nicht selten an Armenpflege grenzt. Besser eignen sich die meist vorzüglich eingerichteten Invalidenheime der Träger der Sozialversicherung, insbesondere der Versicherungsanstalten und der Krankenkassen (1918 belief sich die Zahl der Invalidenheime der Versicherungsanstalten auf 16). Die Aufnahme in Krankenhäuser hat den Vorteil, daß hier fachgemäße Pflege, Wartung und ärztliche Fürsorge gesichert ist, auch die Gefahr einer eventuellen Ansteckung vermieden wird, anderseits aber den Nachteil, daß der Kranke von seinem Lebensberuf losgelöst und von den gesunden Volksgenossen abgesondert wird, weshalb bei den Invaliden oft Abneigung gegen jede Art von Anstaltspflege herrscht. Immerhin erscheint diese Art der Unterbringung noch als die beste, besonders wenn den großen Krankenhäusern eigene Abteilungen für dauernd hilflose Kriegsbeschädigte angegliedert werden.

Um daher eine solche Unterbringung der Schwerstbeschädigten zu ermöglichen, sind in dem neuen Reichsversorgungsgesetz die Landesregierungen ermächtigt worden, öffentliche Kranken- und Pflegeanstalten zu verpflichten, einen bestimmten Teil ihrer Betten gegen angemessene Vergütung für die Heilbehandlung und Pflege der Beschädigten zur Verfügung zu stellen.

Ob eigene Kriegsinvalidenheime gebaut werden können, die nach den entwickelten Grundsätzen nur sieche Kriegsbeschädigte aufnehmen und deshalb den Charakter mustergültiger Kranken- und Pflegeanstalten, nicht den von Kasernen haben dürfen, hängt in erster Linie von den finanziellen Mitteln ab, die dazu zur Verfügung stehen.

C. Die Geldversorgung.

I. Militärische Rentenversorgung.

1. Die Entwicklung vor 1914.

In Deutschland entwickelte sich die Geldversorgung der invaliden Soldaten aus den Abfindungsgeldern, welche den abgedankten Landsknechten im 16. und 17. Jahrhundert gezahlt wurden. Der Landsknecht erhielt bei seiner Entlassung gewöhnlich den halben Monatssold, wenn diese im eignen Land, und den ganzen, wenn sie im feindlichen oder fremdherrlichen Gebiet erfolgte, als einmalige Abfindung [1]). Pensionen wurden im allgemeinen noch nicht bezahlt. Doch erhielten in Preußen bereits im 17. Jahrhundert Soldaten je nach Gunst oder Verdienst lebenslängliche Gnadengehälter. 1705 wurde dann eine besondere Invalidenkasse gegründet, aus der die Invaliden den Gnadentaler erhielten, welcher bis ins 19. Jahrhundert hinein die monatliche Entschädigung für die Kriegsbeschädigten bildete [1]).

An kriegsinvalide Offiziere wurden Gnadengehälter bereits von dem Großen Kurfürsten bezahlt. Allerdings war deren Höhe völlig in das Belieben des Fürsten gestellt und innerhalb desselben Dienstgrades kamen große Unterschiede vor je nach der Art der geleisteten Dienste und der Bedürftigkeit des Invaliden.

Eine einigermaßen einheitliche Regelung brachte erst das Patent wegen Versorgung und Pensionierung invalider Offiziere vom 2. Februar 1789 und für die Mannschaften die Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. März 1811.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts entwickelte sich dann die Invalidenfürsorge immer mehr in dem Sinn, daß in erster Linie die Geldversorgung in Frage kam, die mit der Zeit eine immer bessere wurde und auf die den Invaliden ein allgemeiner Rechtsanspruch eingeräumt wurde.

Nach den Befreiungskriegen für die Zeit bis 1871 bildete die Basis für das Militärpensionswesen, soweit es Offiziere betraf, im Gebiet des norddeutschen Bundes das preußische Militärpensions-Reglement vom 13. Juni 1825 mit zahlreichen Erläuterungen und Ergänzungen. Für die kriegsinvaliden Offiziere sowie für die Kriegshinterbliebenen von Offizieren wurde eine gesetzliche Regelung durch das Gesetz vom 16. Oktober 1866 geschaffen.

Die Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen und ihrer Hinterbliebenen wurde für die norddeutschen Kontingente durch die Gesetze vom 6. Juni 1865 und 9. Februar 1867 neu geordnet [2]).

Im Anschluß an diese Gesetze war dann in Bayern das Gesetz vom 28. Mai 1868 erlassen worden [3]). All

[1]) „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge", 2. Jahrg., S. 439 ff.

[1]) W. Haberling, „Die Entwicklung der Kriegsbeschädigtenfürsorge von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart", Berlin 1918, S. 110—112. A. Köhler, „Die staatliche Kriegsinvalidenfürsorge", Leipzig 1916, S. 8.

[2]) M. v. Seydel, „Das Reichsmilitärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871" und „Die Kaiser Wilhelm-Invalidenstiftung in Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik", Jahrgang 1871, Seite 1002 ff.

[3]) Gesetzblatt f. d. Königreich Bayern 1866/69, Seite 541.

diese Gesetze waren unter den unmittelbaren Eindrücken der Kriege von 1864 und 1866 entstanden und bezweckten in erster Linie die Versorgung der Invaliden aus diesen Kriegen.

Nach dem Feldzug von 1870/71 und der Errichtung des Deutschen Reiches ging man im Interesse einer gleichmäßigen Versorgung der verwundeten und kranken Kriegsteilnehmer wie der Kriegshinterbliebenen daran, ein einheitliches Reichsmilitärversorgungsrecht zu schaffen.

Das Gesetz vom 27. Juni 1871[1]) gewährte Offizieren entweder auf Grund von Dienstunfähigkeit nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren oder auf Grund von Dienstbeschädigung eine Pension, die von $^{20}/_{60}$ bis zum Höchstbetrag von $^{60}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens je nach der Zahl der zurückgelegten Dienstjahre stieg.

Die Pension für die Unterklassen des Soldatenstandes war verschieden bemessen je nach den militärischen Rangstufen und wurde je nach der Länge der Dienstzeit und nach dem Grad der Invalidität in 5 Klassen gewährt. Die Rentensätze betrugen:

	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse
Für Feldwebel	14	11	9	7	5
„ Sergeanten	12	9	7	5	4
„ Unteroffiziere	11	8	6	4	3
„ Gemeine	10	7	5	3	2

Reichstaler monatlich.

Dazu kam noch für die Kriegsinvaliden eine Pensionszulage (für Offiziere 100—250 Taler, für Unteroffiziere und Mannschaften 24 Taler jährlich) und für Verstümmelte eine Verstümmelungszulage (200 Taler für Offiziere und 72 Taler für Mannschaften jährlich).

Die Rentensätze wiesen gegenüber den früheren Gesetzen eine nicht unerhebliche Erhöhung (nach Seydel 17 %) auf.

Die Zahl der Kriegsinvaliden und Gefallenen, auf die das Gesetz zunächst Anwendung finden sollte, wurde in der Begründung zum Gesetzentwurf auf 5000 Offiziere und 120000 Unteroffiziere und Mannschaften geschätzt, der jährliche Geldbedarf hierfür auf 13288000 Taler berechnet. Nach einem Gesetz vom 23. Mai 1873[2]) wurde, um die Bestreitung derjenigen Ausgaben sicherzustellen, welche dem Reiche infolge des Krieges von 1870/71 nach den Versorgungsgesetzen vom 1. Januar 1873 ab zur Last fallen, eine Summe von 187 Millionen Taler der französischen Kriegsentschädigung entnommen und unter dem Namen Reichsinvalidenfonds verwaltet.

In der Folgezeit erfuhr die Militärversorgung durch zahlreiche Novellen, von denen die wichtigste das Reichsgesetz, betreffend die Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen, vom 31. Mai 1901 ist, noch wesentliche Weiterungen und Verbesserungen, bis im Jahre 1906 durch das Offizierspensionsgesetz und Mannschaftsversorgungsgesetz eine grundsätzliche Neuregelung erfolgte.

Nach dem Offizierspensionsgesetz[3]) erwarben die Offiziere des Friedensstandes Anspruch auf eine lebenslängliche Pension, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes dauernd unfähig waren, bei kürzerer als 10 jähriger Dienstzeit nur dann, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig geworden waren. Die Pension wurde in diesem Falle nur solange gewährt, als die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben war.

Der Pensionssatz nach 10 jähriger oder kürzerer Dienstzeit begann nicht mehr wie bisher mit $^{15}/_{60}$, sondern mit $^{20}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens.

Pensionierten Offizieren konnten bei besonderer Bedürftigkeit Pensionsbeihilfen bis zur Erreichung eines bestimmten Einkommens gewährt werden, das für den Leutnant auf 1200 ℳ, Oberleutnant auf 1800 ℳ und Hauptmann auf 2400 ℳ festgesetzt wurde.

Ebenso erhielten Offiziere, die ohne jede Pensionsberechtigung vor vollendeter 10 jähriger Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit ausschieden, bei Bedürftigkeit eine Pension bis zum Betrag von $^{20}/_{60}$ des zuletzt bezogenen Diensteinkommens.

Die Verstümmelungszulage wurde einheitlich auf 900 ℳ festgesetzt. Je nach Art und Grad der Verstümmelung konnte einfache, doppelte oder mehrfache Zulage beansprucht werden. Bei schwerem Siechtum konnte doppelte Verstümmelungszulage im Betrag von 1800 ℳ gewährt werden. Die Kriegszulage blieb auf den Sätzen nach Kriegsinvalidengesetz 1901, d. i. 1200 ℳ bzw. 720 ℳ, wenn die Pension nach einem höheren Diensteinkommen als dem eines Hauptmanns bemessen wurde.

Erreichte das jährliche Gesamteinkommen eines kriegsinvaliden Offiziers nicht 3000 ℳ, so konnte ihm vom 55. Lebensjahr an — bei völliger Erwerbsunfähigkeit schon früher — eine Alterszulage bis zur Erreichung dieses Betrages gewährt werden.

Neu geregelt wurden die Verhältnisse derjenigen pensionierten Offiziere, die in den Zivildienst eintraten.[1])

Der Witwe oder den ehelichen oder legitimierten Abkömmlingen eines pensionierten Offiziers wurden für die auf den Probemonat folgenden 3 Monate diejenigen Pensionsgebührnisse bezahlt, welche dem Verstorbenen zu zahlen gewesen wären, und zwar wurden die Bezüge im voraus in einer Summe bezahlt. (Gnadenvierteljahr.)

Erst nach Ablauf dieser Frist traten die Hinterbliebenen in den Genuß der Pension auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes.

Die Vorschriften über die Pensionsansprüche der Offiziere des Beurlaubtenstandes schlossen sich in den Hauptpunkten denen für die aktiven Offiziere an.

Nur wurde bei ersteren ein Anspruch auf Pension allein durch die Folgen einer Dienstbeschädigung, nicht auch infolge einer längeren Dienstzeit begründet. Die Pension wurde auch nur solange gewährt, als die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben war. Kriegszulage, Verstümmelungszulage und Alterszulage blieben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben außer Ansatz, auch waren sie der Pfändung nicht unterworfen.

Die für das Landheer geltenden Vorschriften fanden sinngemäße Anwendung auch auf die Offiziere der Kaiserlichen Marine und die Schutztruppen, wozu noch durch die besonderen Verhältnisse der Marine und der Schutztruppen bedingte Sonderbestimmungen traten. (Pensionserhöhung der Marineoffiziere, Tropenzulage.)

Nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906[2]) hatten allgemein Anspruch auf eine Rente alle Unteroffiziere und Mannschaften, wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um wenigstens 10 % gemindert war. Außerdem hatten Kapitulanten noch Anspruch auf Versorgung, wenn nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren ihre Erwerbsfähigkeit infolge von Gesundheitsstörungen, die während der Dienstzeit eingetreten waren, aufgehoben oder um wenigstens 10 % gemindert war; Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren hatten beim Ausscheiden aus dem Dienst ohne den Nachweis verminderter Erwerbsfähigkeit Anspruch auf eine lebenslängliche Rente.

Während das Gesetz von 1871 als Bedingung für den Anspruch auf Pension in erster Linie militärische Dienstunfähigkeit und erst in zweiter Linie die Einschränkung der Erwerbsfähigkeit bei Bemessung des Invaliditätsgrades in Betracht zog, begründete sich nach dem neuen Gesetz der Anspruch auf Versorgung mit Ausnahme der Kapitulanten einzig und allein durch Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Bei der Frage, in welchem Grade Erwerbsunfähigkeit besteht, war in erster Linie die besondere berufliche Erwerbsunfähigkeit des Versorgungsberechtigten in Betracht zu ziehen, d. i. diejenige körperliche oder geistige Befähigung, die zu dem

[1]) Reichsgesetz, betr. die Pensionierung und Versorgung des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligung für die Hinterbliebenen solcher Personen vom 27. Juni 1871 (RGBl. Seite 275).

[2]) Reichsgesetz, betr. Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, in Karl Weber, Neue Gesetz- und Verordnungssammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung, 9. Bd., Seite 762.

[3]) Reichsgesetz über die Pensionierung der Offiziere einschließl. Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906, RGBl. Seite 565, KMVBl. Seite 151, Beilage. — Vgl. Dr. A. Romen, das Offizierspensionsgesetz, Kommentar.

[1]) Romen, a. a. O., Seite 21.

[2]) Für das „Mannschaftsversorgungsgesetz" vgl. Meier-Demmig Behördenhandbuch zum Mannschaftsversorgungsgesetz 1906 und Nachtrag, Berlin 1918. (4. Auflage 1920; die folgenden Zitate beziehen sich auf die Auflage 1918.)

vor der Einstellung in den Militärdienst ausgeübten Beruf notwendig war. Hatte der Versorgungsberechtigte vor seiner Einstellung keinen besonderen Beruf, so war die allgemeine Erwerbsfähigkeit zugrunde zu legen, d. i. die zur gewöhnlichen, auf Erwerb gerichteten Arbeit erforderliche körperliche und geistige Befähigung [1]).

Je nachdem völlige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit vorlag, wurde die Vollrente oder eine Teilrente gewährt. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 10% wurde eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt.

Die Sätze der Rente betrugen bei völliger Erwerbsunfähigkeit

für Feldwebel	900 ℳ
„ Sergeanten	720 „
„ Unteroffiziere	600 „
„ Mannschaften	540 „

und waren für die Friedensinvaliden die gleichen wie für die Kriegsinvaliden. Neben die Rente trat bei letzteren jedoch noch eine Kriegszulage zum Einheitssatz von monatlich 15 ℳ.

Unter den gleichen Bedingungen wie den Offizieren wurden den Personen der Unterklassen des Soldatenstandes eine Verstümmelungszulage zuerkannt, deren einfacher Satz monatlich 27 ℳ betrug.

Außerdem konnte Unteroffizieren und Mannschaften, die wegen körperlicher Gebrechen, die nicht Folgen einer Dienstbeschädigung waren, aus dem aktiven Dienst entlassen wurden und keinen Anspruch auf Versorgung hatten, im Falle dringender Bedürftigkeit vorübergehend die sogenannte bedingte Rente bewilligt werden, deren Höhe gewöhnlich die Hälfte der dem betreffenden Erwerbsunfähigkeitsgrad entsprechenden wirklichen Rente betrug.

Erreichte das jährliche Gesamteinkommen eines Kriegsinvaliden nicht 600 ℳ, so konnte ihm vom 55. Lebensjahr ab eine Alterszulage bis zur Erreichung dieses Betrages gewährt werden; die gleiche Zulage konnte schon früher gewährt werden, wenn dauernde, völlige Erwerbsunfähigkeit bestand. Die in den früheren Gesetzen zerstreuten Vorschriften über die sog. Zivilversorgung erfuhren durch das Mannschaftsversorgungsgesetz eine übersichtliche Zusammenfassung und teilweise Neuregelung. (Zivilversorgungsschein, Anstellungsschein, Zivilversorgungsentschädigung, einmalige Geldabfindung.)

Die Feststellung und Anweisung der Versorgungsgebührnisse erfolgte durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, nachdem zuvor der Grad der Erwerbsunfähigkeit in seinem ursächlichen Zusammenhang mit einer erlittenen Dienstbeschädigung durch die dazu verordneten Militärbehörden festgestellt worden war.

Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde konnte bei der nächsthöheren, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents Einspruch eingelegt werden, spätestens 3 Monate nach Zustellung der Vorentscheidung.

Über Pfändbarkeit der Versorgungsgebührnisse, Veranlagung zu den Steuern, Gnadenvierteljahr und Rechtsweg hatte das Mannschaftsversorgungsgesetz die gleichen Anordnungen wie das Offizierspensionsgesetz getroffen.

Sinngemäße Anwendung fanden die Vorschriften des M.V.G. 1906 auch auf das auf dem Kriegsschauplatz verwendete Personal der freiwilligen Krankenpflege, ferner auf die Militärpersonen der Marine und der Schutztruppen; für die Marine und die Schutztruppen traten zu den allgemeinen Bestimmungen des ersten Teiles des M.V.G. im zweiten und dritten Teile noch spezielle durch die besonders gelagerten Verhältnisse der Marine bedingte Vorschriften.

Eine durch die Eingliederung des Flugwesens in die Kriegstechnik notwendig gewordene Ergänzung des Militärversorgungsrechts bildete das Reichsfürsorgegesetz für militärische Luftfahrer vom 22. Juni 1912 [2]).

Darnach hatten Angehörige des Reichsheeres, der Marine und Schutztruppen, die in Ausübung des Luftfahrdienstes infolge der besonderen, diesem Dienst eigentümlichen Gefahren eine Dienstbeschädigung erlitten und dadurch pensions- oder rentenberechtigt wurden, neben dem Anspruch auf Pension oder Rente Anspruch auf eine Luftdienstzulage, auf welche die Bestimmungen über die Kriegszulage Anwendung fanden. Die Alterszulage konnte unter den für die Empfänger der Kriegszulage gegebenen Voraussetzungen gewährt werden. Luftdienstzulage wurde neben Kriegszulage, Pensions- oder Rentenerhöhung (der Marine) oder Tropenzulage nicht gewährt.

[1]) Dr. A. Romen, „Mannschaftsversorgungsgesetz", Kommentar, Seite 52.

[2]) RGBl. Seite 415, KMVBl. Seite 651.

2. Die Entwicklung im Kriege.

Im Frieden hatten die 1906 neu geschaffenen Militärversorgungsgesetze den Ansprüchen, die an sie gestellt wurden, vollauf genügt. Der Schwerpunkt lag für die Friedensverhältnisse mehr in der Versorgung der dienstunfähig gewordenen oder aus Altersrücksichten ausscheidenden aktiven Offiziere, Berufsunteroffiziere und Kapitulanten; die allgemeinen Bestimmungen des Mannschaftsversorgungsgesetzes konnten der Natur der Sache nach eigentlich nur ausnahmsweise zur Anwendung kommen, so bei Entlassungen infolge von Unfällen im Dienst oder infolge von Erkrankungen, die natürlich, da nur die gesündesten Leute eingestellt wurden, verhältnismäßig selten eintraten.

Das änderte sich wie mit einem Schlag mit Beginn des Krieges; durch die Aufstellung von Millionenheeren, durch die große Anzahl der Verwundungen und Erkrankungen erlangten die Militärversorgungsgesetze eine ungeahnte Bedeutung, vor allem trat nun das Mannschaftsversorgungsgesetz in den Vordergrund. Dadurch, daß nicht bloß junge, ihre aktive Dienstzeit ableistende Soldaten, sondern auch Reservisten, Landwehr- und Landsturmmänner, die im bürgerlichen Leben bereits die verschiedensten Berufe ausgeübt und meist auch für Familien zu sorgen hatten, als versorgungsberechtigt in Frage kamen, ergab sich in diesen vom Gesetzgeber nicht genügend berücksichtigten Fällen, daß die Rente bei weitem nicht hinreichte, um dem Invaliden trotz Verwertung der verbliebenen Erwerbsfähigkeit das früher bezogene Einkommen zu gewährleisten, ja oft nicht einmal, um den Invaliden mit seiner Familie vor Not zu schützen.

Außerdem wurden jetzt nicht bloß mehr die gesündesten, sondern auch Leute einberufen, deren Gesundheit von vornherein wenig widerstandsfähig und den Anstrengungen des Kriegsdienstes nicht gewachsen war; ein Umstand, der nicht selten gerade die schwierigsten Fälle hervorrief, da bei eintretender Dienstunbrauchbarkeit Zweifel entstanden, ob das Leiden eine Folge des Militärdienstes oder bereits vor der Einberufung bestanden und durch den Militärdienst keine Verschlimmerung erfahren hatte, ob also eine Versorgung in Betracht kam oder nicht. Dazu kam noch, daß infolge der vor allem in der zweiten Hälfte des Krieges auftretenden Teuerung die ohnehin knappen Rentensätze überhaupt unzureichend wurden und eine Erhöhung dringend nötig wurde.

Die Militärversorgung mußte, wollte sie ihrer Aufgabe auch nur einigermaßen nachkommen, diesen veränderten Bedürfnissen und Verhältnissen angepaßt werden. Am 19. März 1915 befaßte sich der Deutsche Reichstag zum erstenmal nach Kriegsausbruch mit der Frage der Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. Bereits damals wurde die Kommission für den Reichshaushaltsetat beauftragt, eine Durcharbeitung des Mannschaftsversorgungsgesetzes und Militärhinterbliebenengesetzes nach sozialen Gesichtspunkten vorzunehmen.

Da man aber in der Kommission zu der Anschauung kam, daß die technischen Schwierigkeiten einer Reform, solange die Ereignisse noch im Flusse waren, außerordentlich seien, und überdies der damalige Staatssekretär des Reichsschatzamtes Dr. Helfferich erklärte, daß es den verbündeten Regierungen im Augenblick aus finanziellen und legislatorischen Gründen nicht möglich sei, mit einer endgültigen Regelung der Materie vor den Reichstag zu treten, einigte man sich zwischen Volksvertretung und Regierung darauf, daß eine Reform des Versorgungsrechtes erst nach Kriegsende, und zwar in der ersten Tagung nach Friedensschluß in Angriff genommen werden sollte.

Um jedoch in der Zwischenzeit die Lücken im Versorgungswesen auszufüllen und die Härten nach Möglichkeit auszugleichen, wurden im Interesse der Kriegsbeschädigten einstweilige Hilfsmaßnahmen notwendig.

Um deren Zustandekommen haben sich vor allem der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge, die aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden gebildeten Arbeitsgemeinschaften und von 1917 ab auch die Organisationen der Kriegsbeschädigten selbst bemüht. —

Voraussetzung für den Anspruch auf Versorgung bildete nach dem Gesetz von 1906 die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 10 % und die Anerkennung der Dienstbeschädigung oder Kriegsdienstbeschädigung. In der Praxis des Krieges zeigte sich, daß die Leichtestbeschädigten unter 10 % und auch die mit 10 % und 20 % Erwerbsunfähigkeit in ihrer Berufstätigkeit kaum behindert waren und in ihrer Arbeitsleistung nicht hinter den voll erwerbsfähigen Personen zurückstanden. Die gewährte Rente konnte in solchen Fällen mehr als eine Trostrente für erlittene Schmerzen denn als Rente aus Gründen der Erwerbsbeschränkung bezeichnet werden.

Das neue österreichische Invalidengesetz vom 25. April 1919[1]) gewährt daher auch einen Anspruch auf Rente erst, wenn die Erwerbsfähigkeit um mehr als 15 % vermindert ist.

Bei Feststellung der Dienstbeschädigung wurde im allgemeinen im Kriege ziemlich wohlwollend verfahren und der Wortlaut des Gesetzes ziemlich weitherzig ausgelegt, um dem erwerbsbeschränkten Krieger möglichst ein Anrecht auf Versorgung zu gewähren. So wurden Gesundheitsstörungen auf Urlaubsreisen als Dienstbeschädigung bzw. als Kriegsdienstbeschädigung erklärt, ebenso in der Regel auch Gesundheitsstörungen, welche deutsche Militärpersonen oder andere unter die deutschen Militärgesetze fallende Personen in feindlicher Kriegsgefangenschaft erlitten[2]).

Kriegsdienstbeschädigung wurde ferner auch bei im Heimatdienst verwendeten Soldaten als gegeben erachtet, wenn die Gesundheitsstörungen durch kriegerische Ereignisse oder Zustände, z. B. durch Luftangriffe auf das Heimatgebiet oder durch Kriegsseuchen, wie Cholera, Fleckfieber, Typhus usw., verursacht wurden[3]). Die Anerkennung einer Kriegsdienstbeschädigung gewährte Anspruch auf Gewährung der sog. Kriegszulage, die ursprünglich als Ehrensold für diejenigen Soldaten galt, die im Kampf bewußt ihr Leben eingesetzt und bei Ausübung dieser höchsten militärischen Pflichten nachteilige Folgen davongetragen hatten[4]). Im Laufe des Krieges gelangte man jedoch immer mehr zu der Auffassung, daß die Rente dem Invaliden einen Ausgleich bieten solle für die erlittene Erwerbsbeschränkung, evtl. unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Beschädigten und daher nicht nach der Ursache der Beschädigung, ob Kriegs- oder Friedensdienstbeschädigung, oder nach der Zahl der Kriegsjahre, sondern in erster Linie nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit zu bemessen sei.

Trotz des Wohlwollens, das bei der Festsetzung der Dienstbeschädigung und Kriegsdienstbeschädigung ausgeübt wurde, entstanden natürlich im Kriege oftmals Härten.

Als unzeitgemäß wurde besonders empfunden, daß die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde über Anerkennung oder Nichtanerkennung von Dienstbeschädigungen nicht auf gerichtlichem Wege angefochten werden konnte. Eine Änderung dieser Bestimmung erfolgte durch die Einsetzung der Militärversorgungsgerichte, worüber in einem späteren Abschnitt berichtet werden wird.

Was die Höhe der Rentensätze betrifft, so waren diese in fast allen Ländern Europas bei Beginn des Weltkrieges sehr bescheiden[1]). So erhielt z. B. in Deutschland, wo die Bezüge gegenüber anderen Ländern noch am höchsten waren, ein Invalide, der im Kriege seinen rechten Arm verloren hatte, 75,75 ℳ, ein Mann, der völlig erblindet war, 114 ℳ monatlich. Dabei ist aber zu bedenken, daß solche Invalide, die äußere Beschädigungen erlitten hatten, noch am besten abgefunden wurden, während z. B. ein Lungenkranker, der sich sein Leiden im Garnisondienst geholt hatte, und mit 80 % Erwerbsunfähigkeit entlassen worden war, 36 ℳ, und wenn er Kriegsinvalide war, 51 ℳ monatlich erhielt. Daß solche Sätze nicht ausreichen konnte, vor allem nicht für solche Invaliden, die für Familien zu sorgen hatten, liegt auf der Hand. Trotzdem ging man im Krieg erst spät und nur zaghaft an eine Erhöhung der Renten. Wenn sich hier im großen und ganzen keine Mißstände entwickelten, so lag dies einmal daran, daß im Kriege jede Arbeitskraft zur Kriegsindustrie herangezogen und gut bezahlt wurde, somit fast jeder nur einigermaßen arbeitsfähige und arbeitswillige Kriegsinvalide lohnenden Erwerb finden konnte, anderseits arbeitsunfähige Invaliden durch Unterstützungen der amtlichen und privaten Kriegsbeschädigtenfürsorge und evtl. noch durch die Leistungen der Sozialversicherung vor Not geschützt wurden.

Erst 1918 hatten die oftmals wiederholten Forderungen verschiedener politischer Parteien, der Kriegsbeschädigtenfürsorgeorganisationen und der Organisationen der Kriegsbeschädigten selbst Erfolg.

Ab 1. Juli 1918 wurden den versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten, bei denen eine Erwerbsunfähigkeit von 50 % und mehr vorlag, widerrufliche Rentenzuschläge mit folgenden Abstufungen gewährt[2]):

bei	50—60 %	Erwerbsunfähigkeit	120 ℳ	Zulage	jährlich
„	61—70 %	„	180 ℳ	„	„
„	71—80 %	„	240 ℳ	„	„
„	81—90 %	„	300 ℳ	„	„
„	91—99 %	„	360 ℳ	„	„
„	100 %	„	432 ℳ	„	„

Nach einer amtlichen Kundgebung der Reichsregierung vom 24. 12. 1918 wurden die im Januar 1919 laufenden Versorgungsgebührnisse, Zuwendungen und Unterstützungen als einmalige Teuerungszulage doppelt ausbezahlt. Ferner wurden Rentenzulagen gewährt und zwar

bei einer Erwerbsunfähigkeit von 10 % bis ausschließlich 33 1/3 % eine Rentenzulage von 50 % der Teilrente,

bei einer Erwerbsunfähigkeit von 33 1/3 % bis ausschließlich 50 % eine Rentenzulage von 75 % der Teilrente,

bei einer Erwerbsunfähigkeit von 50 % bis ausschließlich 100 % eine Rentenzulage von 100 % der Teilrente,

bei einer Erwerbsunfähigkeit von 100 % eine Rentenzulage von 100 % der Vollrente eines Gemeinen.

---

[1]) Amtl. Nachrichten des deutsch-österreichischen Staatsamts für soziale Verwaltung, 1. Jahrgang 1919, Seite 259 ff.

[2]) Vgl. Reichsgesetz über „Fürsorge für Kriegsgefangene" vom 15. August 1917 (RGBl. S. 725).

[3]) Bayer. Kriegsministerialerlaß vom 19. Mai 1915.

[4]) Dr. Horion, die Verstümmelungszulage und Kriegszulage des Mannschaftsversorgungsgesetzes in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge", 1. Jahrgang, S. 59 ff.

[1]) Vgl. Übersicht über die Rentenbezüge der Militärpersonen der Unterklassen des Soldatenstandes in den am Kriege beteiligten europäischen Großmächten nach Maßgabe der derzeitigen Versorgungsgesetzgebung. (Drucksachen des Reichstages 1915. 13. Legislaturperiode II Sess. Nr. 41.)

[2]) Bayer. Kriegsministerialerlaß v. 7. 8. 1918 (Verordnungsblatt).

Waren die betreffenden Personen nach früheren Gesetzen als dem Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 anerkannt worden, so galten die gänzlich Erwerbsunfähigen als 100%, die größtenteils Erwerbsunfähigen als 66 2/3%, die teilweise Erwerbsunfähigen als 33 1/3% erwerbsbeschränkt[1]).

Da im Laufe des Jahres 1919 Teuerung und Geldentwertung immer mehr zunahmen, sah sich die Reichsleitung auf wiederholte Beschwerden der Organisationen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen hin gezwungen, die Rentenbezüge abermals zu erhöhen.

Vom 1. Juni 1919 ab wurden bis zum Inkrafttreten neuer Militärversorgungsgesetze allen versorgungsberechtigten Militärpersonen der Unterklassen und deren Hinterbliebenen, laufende, monatlich zahlbare Teuerungszulagen gewährt, und zwar in Höhe von 40% auf alle ihnen zustehenden, laufend zahlbaren Monatsbezüge (Renten, Kriegs-, Verstümmelungs- und die dieser entsprechenden Zulagen, ferner Zuschläge, Unterstützungen und Zuwendungen) und auf die Gebührnisse, die nach dem Kapitalabfindungsgesetz einer Kapitalabfindung zugrunde gelegt worden sind.

Zugleich wurde verfügt, daß zunächst auf 1 Jahr von jeder Herabsetzung oder Entziehung von Versorgungsgebührnissen im Verwaltungswege abzusehen sei.

Ferner wurde, um die bereits während des Krieges entlassenen Invaliden nicht zu benachteiligen, bestimmt, daß den versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten, die zwischen dem 1. Juli 1916 und 9. November 1918 zur Entlassung gekommen waren, ein Entlassungsanzug (nach den Bestimmungen für die nach dem 9. November 1918 entlassenen Militärpersonen) unter folgenden Voraussetzungen verabreicht werden sollte: In Gemeinden mit weniger als 50000 Einwohnern, wenn der Betreffende weniger als 3000 ℳ, in Gemeinden von 50000 bis 100000 Einwohnern, wenn der Betreffende weniger als 4000 ℳ und in Gemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern, wenn der Betreffende weniger als 5000 ℳ steuerpflichtiges Einkommen besäße. Die Ausgabe könnte bei der augenblicklichen Rohstoffnot nur allmählich erfolgen, dagegen könnte die festgesetzte Geldabfindung auf Wunsch unverzüglich ausbezahlt werden[2]).

Im Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. 5. 1906 wurde an dem Grundsatz der früheren Gesetze festgehalten, die Rente nach dem militärischen Dienstgrad des Soldaten zu bemessen; Familienverhältnisse sowie die Berufsverhältnisse blieben, da auch die vorgesehene Berücksichtigung der bürgerlichen Verhältnisse bei Festsetzung des Grades der Erwerbsbeschränkung in der Praxis nahezu bedeutungslos war, fast völlig außer Betracht[3]).

In Anerkennung der Reformbedürftigkeit der Versorgungsgesetze stellte der Reichstag in der Sitzung vom 29. 5. 1915 den Grundsatz auf, daß jeder Kriegsbeschädigte in der sozialen Schicht erhalten bleiben sollte, der er vor dem Krieg angehörte, und in der gleichen Sitzung gab die Reichsregierung die Zusicherung, daß bei einer künftigen Regelung das Arbeitseinkommen in einer Zusatzrente neben der Normalrente Berücksichtigung finden sollte.

Da man aber glaubte, eine diesbezügliche gesetzliche Regelung erst nach Kriegsende eintreten lassen zu können, so sollten kriegsbeschädigten Mannschaften als Ausgleich verminderten Arbeitseinkommens einstweilen im Unterstützungswege Zuwendungen aus dem eigens hierfür geschaffenen Kapitel 84a des Kriegsjahresetats sog. Zusatzrenten, gewährt werden. (Vgl. Preußischen Kriegsminist.-Erlaß vom 21. 7. 1915 (1121. 7. 15 C 2.)[1])

Bereits im Frühjahr 1916 hat auch der beim Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge bestehende Sonderausschuß für Gesetzgebung und Verordnung die Bemessung der Rente für Kriegsbeschädigte nach sozialen Gesichtspunkten in den Kreis seiner Beratungen gezogen und Leitsätze für die Gewährung von Zusatzrenten an Kriegsbeschädigte aufgestellt[2]).

In Anlehnung an diese gab das Preußische Kriegsministerium in einem Erlaß vom 15. 6. 1917 (Nr. 1439. 4. 17 C 2 R)[3]) für die Bewilligung von Zuwendungen aus Kapitel 84a des Kriegsjahresetats, sog. Zusatzrenten, ähnliche Grundsätze heraus, die allerdings gerade in wesentlichen Punkten von den Leitsätzen des Reichsausschusses abwichen; schon vor allem darin, daß diese Zuwendungen aus Kapitel 84a den Charakter einer einmaligen widerruflichen Unterstützung hatten, deren Bewilligung in das freie Ermessen der Heeresverwaltung gestellt war und die im allgemeinen zunächst nicht über die Dauer von 6 Monaten bewilligt werden konnten.

In Betracht kamen hiernach für diese Zuwendungen nur Versorgungsberechtigte, deren Versorgung auf einer im Krieg 1914/18 erlittenen Kriegsdienstbeschädigung beruhte, und die vor dem Krieg nachweislich ein Arbeitseinkommen gehabt hatten. Personen, die vor dem Kriege kein Arbeitseinkommen hatten, konnten nur berücksichtigt werden, wenn unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände anzunehmen war, daß ihnen lediglich infolge ihrer Kriegsdienstbeschädigung der in sicherer Aussicht gestandene Bezug eines bestimmten Arbeitseinkommens entgangen war (z. B. bei einem bereits vor dem Kriege abgeschlossenen Anstellungsvertrag).

Zu den Personen, die vor dem Krieg kein Arbeitseinkommen hatten, rechneten in der Hauptsache: Schüler, Fachschüler, Lehrlinge, Studenten, in der Ausbildung begriffene Beamte, Fahnenjunker u. dgl. Von Kapitulanten kamen nur diejenigen in Frage, die bei Ausbruch des Krieges sich auf Grund des Zivilversorgungsscheines in der Ableistung einer Probedienstleistung befanden und sich in dieser bereits so bewährt hatten, daß ihre endgültige Anstellung beabsichtigt war. Die übrigen Kapitulanten sollten vorläufig keine Zuwendungen aus Kapitel 84a erhalten, vielmehr sollte ihnen beim Vorliegen von Bedürftigkeit auf andere Weise im Unterstützungswege geholfen werden.

Der Grad der Erwerbsunfähigkeit mußte im allgemeinen 33 1/3% oder höher sein. Der Beschädigte hatte nachzuweisen, daß er sich selbst und durch Inanspruchnahme der Kriegsbeschädigtenfürsorge, vorausgesetzt, daß solche für ihn in Betracht kam, ohne Erfolg um gewinnbringende Tätigkeit bemüht hatte.

Eine Zusatzrente konnte nur in Frage kommen, wenn das jetzige Gesamteinkommen 5000 ℳ nicht überschritt und dabei mindestens um ein Viertel geringer war als das vor dem Krieg bezogene. Bei Feststellung der Fürsorgewürdigkeit hatte das politische Verhalten des zu Versorgenden außer Betracht zu bleiben.

Als Schaden war ohne Rücksicht auf das Gesamteinkommen der Verlust an Arbeitseinkommen anzusehen, der trotz der Bemühungen und ohne Verschulden des Geschädigten nach Abzug der eventuellen Ruhegeldsbezüge, Militärrente und Zulage (jedoch nicht Verstümmelungszulage) Krankengeld, Invaliden-, Kranken-, Knappschafts- und Unfallrente entstand. Die Zuwendung betrug 30% des Schadens. Ein Schaden von weniger als 1/4 des früheren Arbeitseinkommens wurde nicht berücksichtigt. Bei einem den Betrag von 3000 ℳ übersteigenden Schaden blieb der Mehrbetrag ebenfalls unberücksichtigt. Die Zuwendung einschließlich des jetzigen Arbeitseinkommens und aller oben angeführten Einnahmen aus öffentlichen Quellen

[1]) Verordnungsblatt des Bayer. Ministeriums für militärische Angelegenheiten 1919, S. 73/75.

[2]) Ab 1. Mai 1920 werden auf die ganzen zahlbaren Versorgungsgebührnisse weitere 30% Teuerungszulage gewährt.

[3]) Vgl. Dr. Franz Schweyer, zur Frage der Berücksichtigung des Familienstandes und des Arbeitseinkommens bei Bemessung der militärischen Versorgung der Kriegsinvaliden in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge", 1. Jahrgang, S. 21 ff. und 2. Jahrgang, S. 193 ff.

[1]) Meier-Demmig, Behörden-Handbuch, Anlage 12, S. 377.

[2]) Schweyer, a. a. O., 2. Jahrgang, S. 193 ff.

[3]) Meier-Demmig, Anlage 12, Seite 387 ff. Die Bestimmungen wurden auch von den übrigen Kriegsministerien übernommen.

— jedoch ausschließlich der Verstümmelungszulage — durfte $^3/_4$ des früheren Arbeitseinkommens nicht überschreiten und nicht zur Überschreitung eines Gesamteinkommens von 5000 ℳ oder $^3/_4$ des vor dem Krieg bezogenen führen.

Die sog. Verstümmelungszulage konnte nach den Versorgungsgesetzen von 1906 nur gewährt werden bei äußeren Verstümmelungen sowie bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn diese fremde Pflege und Wartung nötig machten. Bei Gesundheitsstörungen, die schweres Siechtum und dauerndes Krankenlager verursachten, sowie in bestimmten Fällen bei Geisteskrankheit konnte die Verstümmelungszulage doppelt zuerkannt werden.

Die Grenzen, innerhalb deren dem Invaliden ein Anspruch auf die Verstümmelungszulage eingeräumt war, erwiesen sich im Krieg als zu eng gezogen[1]). Es erfolgte daher eine Milderung dieser rigorosen Bestimmungen, indem die Zulage nunmehr auch gewährt werden konnte bei schweren Leiden, die entweder durch eine besondere Krankenpflege (ärztliche Behandlung, Bettlägerigkeit, besonders reichliche Ernährung) übermäßige Geldausgaben verursachten oder die eine besondere Hilfsbedürftigkeit bedingten.

Ebenso wurde bei Geisteskrankheiten die Zuständigkeit der doppelten Verstümmelungszulage, die früher zur Deckung der Anstaltskosten nur gewährt wurde, wenn der Invalide verheiratet oder einziger Ernährer von Angehörigen war, dahin erweitert, daß die erhöhte Zulage schon zulässig war, wenn der Invalide zu dem Lebensunterhalt von Angehörigen wesentlich beigetragen hatte.

Die Schwerbeschädigten und Kranken, denen trotz dieser Milderungen Verstümmelungszulagen nicht gewährt werden konnten, sollten einstweilen bis zur Neuregelung der Versorgungsgesetze Zuwendungen aus dem sogenannten Härteausgleichsfonds (Kapitel 84 a des Kriegsjahresetats) oder Unterstützungen (aus Kapitel 74, 8 des Kriegsjahresetats) bewilligt erhalten.

So sollten vor allem nach einer Reichsverordnung vom 31. Dezember 1918[2]) Zuwendungen in der Höhe der einfachen Verstümmelungszulage gewährt werden bei schweren Entstellungen des Gesichtes, bei Verlust der Zeugungsorgane, Verlust oder Erblindung eines Auges ohne Rücksicht auf den Zustand des anderen Auges, in Höhe der dreifachen Verstümmelungszulage bei Verlust oder Erblindung beider Augen und bis zur Höhe der dreifachen Verstümmelungszulage bei schwerem Siechtum oder bei Geisteskrankheit.

Das Mißliche bei all diesen Hilfsmaßnahmen war, daß damit dem Invaliden kein Rechtsanspruch auf die Verstümmelungszulage eingeräumt, daß also ihre Gewährung oder Nichtgewährung völlig in das Belieben der Militärverwaltungsbehörden gelegt wurde.

Vielfach wurde in Fachkreisen angeregt, die Verstümmelungszulage, wenigstens in ihrer jetzigen Form, bei einer Reform der Versorgungsgesetzgebung als veraltet überhaupt zu beseitigen[3]). Begründet wurde diese Forderung einmal damit, daß die Verstümmelungszulage die Schwerkranken gegenüber den Verstümmelten und zweitens auch die Schwerverstümmelten gegenüber den minder schwer Beschädigten benachteilige, wie z. B. ein Beinamputierter, der bereits vor seiner Einberufung eine sitzende Beschäftigung ausgeübt habe, durch seine Verstümmelung in seiner Erwerbsfähigkeit sehr wenig beeinträchtigt sei, ein Armamputierter dagegen, der seinen Arbeitsarm verloren habe, dadurch seine Erwerbsfähigkeit zum großen Teil eingebüßt habe, und trotzdem beide, abgesehen von dem meist geringfügigen Unterschied in der eigentlichen Rente, die gleiche Versorgung erhielten. (Über die Neuregelung dieser Materie vgl. den Abschnitt über die Reform der Rentenversorgung und das Reichsversorgungsgesetz.)

Eine Neuerung in der Rentenversorgung wurde durch die Kapitalabfindungsgesetze vom 3. Juli 1916 und 26. Juli 1918 geschaffen, durch die kriegsbeschädigten Offizieren und Mannschaften die Kapitalisierung von Kriegszulagen und Verstümmelungszulagen zum Zweck des Erwerbes oder der wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes ermöglicht wurde.

Eine eingehende Darstellung dieser Materie soll in dem Abschnitt über die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten folgen.

Es traten im Krieg Fälle ein, in denen die gewährten Renten einschließlich Zusatzrenten nicht ausreichten, um dem Invaliden, besonders dem Schwerbeschädigten, der durch eigene Arbeit wenig oder nichts zum Lebensunterhalt beizutragen vermochte, ein Existenzminimum zu bieten; oder es konnten Invaliden bei der Gewährung von Zusatzrenten trotz vorhandener Hilfsbedürftigkeit, da sie ein Arbeitseinkommen vor ihrer Einberufung nicht aufweisen konnten, überhaupt nicht berücksichtigt werden.

Um auch in solchen Fällen die Kriegsbeschädigten vor Not zu schützen und vor der Inanspruchnahme der Armenpflege zu bewahren, wurde bestimmt, daß solchen invaliden Rentenempfängern durch einmalige Unterstützungen, erforderlichenfalls auch durch laufende Kriegsbeihilfen geholfen werden sollte, und zwar so schnell als irgendmöglich und ohne engherzige Prüfung der Bedürfnisfrage, damit der Antragsteller nicht etwa den Eindruck bekommen sollte, als ob es sich um Almosen handelte[1]).

Neben den eigentlichen Kriegsbeschädigten, d. h. Personen des Soldatenstandes, die mit Rente aus dem Militärdienst entlassen wurden, kamen im Laufe des Krieges noch viele zur Entlassung, die ebenfalls ihre Erwerbsfähigkeit ganz oder zum Teil verloren hatten, auf eine Rentenversorgung aber keinen Anspruch hatten, da auf Grund militärärztlichen Gutachtens ein ursächlicher Zusammenhang zwischen ihrem Leiden und dem Militärdienst nicht als gegeben erachtet wurde[2]).

Für diese Gruppe von Invaliden war im Mannschaftsversorgungsgesetz die sog. bedingte Rente vorgesehen, die im Falle dringender Bedürftigkeit vorübergehend und nur bis zum Höchstbetrag von 50 % der Vollrente gewährt werden konnte. Nach der Pensionierungsvorschrift (III. Teil, Ziff. 20) kam jedoch eine solche nicht in Betracht, wenn der Mann nur kurze Zeit bei der Truppe war und es war dringende Bedürftigkeit im allgemeinen erst dann anzuerkennen, wenn die Erwerbsunfähigkeit 30 % und mehr betrug.

Eine mildere Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen wurde auch hier im Kriege zur dringenden Notwendigkeit. Es wurde daher bestimmt, daß von den Einschränkungen der Pensionierungsvorschrift bis auf weiteres abgesehen werden sollte. Da aber unter den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen des Krieges die bedingte Rente in ihrem zulässigen Höchstbetrag nicht immer eine ausreichende Hilfe war,

[1]) Dr. Horion, „Verstümmelungszulage und Kriegszulage des Mannschaftsversorgungsgesetzes" in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge", 1. Jahrgang, S. 59 ff. A. Köhler, „Die staatliche Kriegsinvalidenfürsorge", S. 113/114. Vgl. Preußischen Kriegsministerialerlaß vom 8. Februar 1917, 1859. 9. 16 C 2. R. in Meier-Demmig, Behörden-Handbuch, Nachtrag S. 2.

[2]) Verordnungsblatt des Bayerischen Ministeriums für militärische Angelegenheiten, 1919, Seite 73—75.

[3]) Dr. Horion, a. a. O., S. 59 ff.

[1]) Preußischer Kriegsministerialerlaß vom 4. August 1917 und vom 14. Dezember 1917 in Meier-Demmig, Behörden-Handbuch, Nachtrag, S. 86/87 und 88.

[2]) Dr. Gerth, „Die Fürsorge für die als dienstuntauglich ohne gesetzliche Versorgungsansprüche entlassenen Kriegsteilnehmer in und nach dem Kriege" in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge", 1. Jahrgang, S. 513 ff. und unter dem gleichen Titel R. Wissel in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge", 2. Jahrgang S. 84 ff.

sollten ebenso wie den Rentenempfängern auch den rentenlosen Invaliden einmalige Unterstützungen oder laufende Kriegsbeihilfen unter wohlwollendster Berücksichtigung der häuslichen Verhältnisse des Mannes gewährt werden [1]).

Alle diese Zuwendungen sollten für diejenigen Rentenempfänger, die ihre Versorgungsgebührnisse aus dem Kriegsjahresetat beziehen, aus Kapitel 74, Tit. 8 des Kriegsjahresetats, im übrigen aus demselben Kapitel und Titel des Reichshaushaltsetats, unter Umständen aus privaten Fonds bestritten werden.

Während des Krieges oblag die Prüfung der Versorgungsansprüche den Ersatztruppenteilen und, wenn der betreffende Kriegsbeschädigte erst nach seiner Entlassung Versorgungsansprüche geltend machte, den Bezirkskommandos. Bei der großen Zahl der versorgungsberechtigten Personen wurden, wie schon im Frieden bei den Bezirkskommandos, im Kriege auch bei den Ersatztruppenteilen eigene Renten- oder Versorgungsabteilungen eingerichtet. Damit die Rückkehr des Invaliden in das bürgerliche Leben durch die Durchführung des Rentenverfahrens sich nicht unnötig verzögerte, wurde derselbe einstweilen, bis durch das stellvertretende Generalkommando seine Entlassung verfügt und seine Versorgung festgestellt war, in seine Heimat oder an seinen zukünftigen Arbeitsort mit Gebühren (Löhnung und Verpflegsgeld) beurlaubt [2]).

Die Festsetzung der Versorgungsgebührnisse war durch die oberste Militärverwaltungsbehörde im Kriege den stellvertretenden Generalkommandos übertragen, die ihrerseits wieder eigene Versorgungsabteilungen einrichteten. Da sich im Laufe des Krieges deren Geschäftsumfang immer mehr vergrößerte, wurden alle Versorgungs-, Unterstützungs- und Fürsorgeangelegenheiten von den stellvertretenden Generalkommandos und den Intendanturen abgetrennt und für jedes Armeekorps mit dem 1. Juli 1918 ein Versorgungsamt eingerichtet, das dem Kriegsministerium unmittelbar unterstellt wurde. Nach dem Arbeitsstoff gliederte sich das Versorgungsamt in vier verschiedene Abteilungen: Rentenabteilung, Zivilversorgungs- und Fürsorgeabteilung, Abteilung für Hinterbliebenenversorgung und die militärärztliche Abteilung. Als oberste Behörden fungierten bis zum Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung die zuständigen Kriegsministerien (bzw. die bei diesen errichteten Pensions- und Versorgungsabteilungen), nach deren Auflösung die Reichswehrbefehlsstellen. Mit dem 1. Oktober 1919 ist wie das Sanitätswesen so auch das gesamte Rentenversorgungswesen für die ehemaligen Angehörigen der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen entmilitarisiert worden und auf das Reichsarbeitsministerium übergegangen. Damit ist an die Stelle der bisher zuständigen 6 Zentralstellen (der bisherigen Kriegsministerien Preußens, Bayerns, Sachsens, Württembergs, des Reichsmarineamts und Reichskolonialamts) eine Reichszentralstelle getreten [3]). Ebenso tritt eine Zentralversorgungskasse an die Stelle der bisherigen Generalmilitärkassen in Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg. Für die Übergangszeit nach dem 1. Oktober 1919 hat es sich als notwendig erwiesen, in Bayern, Sachsen und Württemberg zur Erledigung der Aufgaben, die zweckmäßigerweise nicht an das Reichsarbeitsministerium herangezogen werden sollten, Landesdienststellen für das Rentenversorgungs- und ärztliche Versorgungswesen bestehen zu lassen. In Zukunft bleibt nur die Landesdienststelle für das Rentenversorgungswesen in Bayern als Reichsmittelbehörde bestehen. Als Aufgaben fallen ihr zu: die Verwaltung der vorhandenen bayerischen Militärfonds und der bestehenden militärischen bayerischen Stiftungen, da diese den Angehörigen des bisherigen bayerischen Heeres ausschließlich erhalten bleiben müssen, die Erledigung der Versorgungsanträge aller ehemaligen bayerischen Offiziere und Heeresbeamten [1]), die Entscheidung von Einsprüchen in Pensionsregelungsangelegenheiten auf Grund der bisherigen Versorgungsgesetzgebung, die Einspruchsinstanz für Kapitalabfindung u. a. Den Unterbau des ganzen Versorgungswesens bilden als lokale Behörden künftig die Versorgungsämter (308 in Deutschland), die aus den früheren Bezirkskommandos hervorgegangen sind; sie stellen die erste Instanz dar, welche im Verwaltungswege über die Rentenansprüche entscheidet. Eine ärztliche Abteilung ist ihnen angegliedert. Über den Versorgungsämtern stehen die 25 Hauptversorgungsämter (16 größere und 9 kleinere), die aus den früheren Versorgungsämtern der Korpsbezirke hervorgegangen sind. Sie bilden einmal die Einspruchsinstanz für alle Entscheidungen der Lokalbehörden und haben außerdem die Aufgabe, die Geschäfte der oberen Verwaltungsbehörde innerhalb ihres Bezirkes auszuüben. Die ihnen angegliederten ärztlichen Abteilungen haben vor allem darüber zu wachen, daß die in erster Instanz bei den Versorgungsämtern vorgenommene ärztliche Begutachtung nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgt, auch unterstehen ihnen die Beschaffungsstellen für künstliche Glieder und die noch vorhandenen Lazaretteinrichtungen [2]).

Als für die Versorgung der Kriegsbeschädigten wichtige Behörden kommen ferner in Betracht die Pensionsregelungsbehörden, deren Aufgabe in erster Linie in der Zahlbarmachung aller bewilligten Versorgungsgebührnisse, in der Rechnungslegung über den allgemeinen Pensionsfonds, in der auf Grund der Versorgungsgesetze erfolgenden Regelung des Erlöschens, Ruhens, Kürzens und Wiederauflebens der Versorgungsgebührnisse usw. besteht. Die Geschäfte der Pensionsregelungsbehörden, die bisher in Preußen durch die Regierungen, die Militärpensionskasse in Berlin und das Berliner Polizeipräsidium, in Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden durch die einzelnen Heeresabwickelungsämter (früher Kriegsministerien), die Abwickelungsintendanturen (früher Korpsintendanturen) und die dort vorhandenen Militärpensionskassen usw. wahrgenommen wurden, sind ebenfalls in den Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums übernommen worden und sollen mit den Hauptversorgungsämtern verbunden werden. Ihre Zahl, die zurzeit noch 46 beträgt, soll deshalb allmählich auf die Zahl der Hauptversorgungsämter herabgemindert werden [3]).

Nach den Gesetzen von 1906 entschieden über alle Versorgungsangelegenheiten die Militärbehörden, in letzter Instanz das zuständige Kriegsministerium.

[1]) Meier-Demmig, Behörden-Handbuch, Nachtrag, S. 87. Preußischer Kriegsministerialerlaß vom 4. Oktober 1917.

[2]) Vgl. hierzu Erlasse des Bayerischen Ministeriums für militärische Angelegenheiten vom 5. Mai 1919 und 30. Juni 1919 (Verordnungsblatt 1919).

[3]) Durch Verordnung vom 29. Dezember 1920 (RGBl. 1921, S. 29) sind mit 1. Januar 1921 die bisher den obersten Militärverwaltungsbehörden und nachgeordneten Dienststellen zustehenden Befugnisse, soweit sie nicht durch Verordnung vom 5. Oktober 1919 dem Reichsarbeitsministerium übertragen worden sind, auf das Reichsministerium des Innern übergegangen.

[1]) Vgl. hierzu auch Bekanntmachung des Heeresabwicklungsamtes Bayern vom 24. März 1921 (Bayer. Staatsanzeiger v. 27. 3. 21, Nr. 71) betr. Auflösung des Abwicklungs-Wesens.

[2]) Vgl. Gesetz über die Versorgungsbehörden vom 15. Mai 1920 (RGBl. S. 1063 ff.). Ausführungsverordnung vom 22. Juni 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 42) und Verordnung vom 17. Dezember 1920 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 290) und Bekanntmachung über die Bezeichnung der Versorgungsbehörden vom 22. Juni 1920 (Amtl. Nachrichten, Heft 24) und Bekanntmachung über die Vertretung des Reichsfiskus im Versorgungswesen vom 22. Juni 1920 (Amtl. Nachrichten 1920, Heft 24, S. 176).

[3]) Denkschrift über die Durchführung des Versorgungswesens durch das Reichsarbeitsministerium, Nationalversammlung, Drucksache Nr. 2547, Anlage 3.

Ihre Entscheidung konnte mit der Klage vor den ordentlichen Gerichten (Landgericht) angefochten werden. Diese waren jedoch gerade in den wichtigsten Punkten an die militärische Entscheidung gebunden, so vor allem in der Frage, ob eine Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigung oder als Kriegsdienstbeschädigung anzusehen sei. Hatte in diesen Fragen das beim Kriegsministerium aus 3 Offizieren, Sanitätsoffizieren oder Beamten gebildete Kollegium gesprochen, so war diese Entscheidung auch für die Gerichte maßgebend. Dadurch war den Invaliden die Möglichkeit genommen, ihre Ansprüche in einem mit Rechtsgarantien ausgestatteten Verfahren durchzusetzen.[1]) Anfangs März 1917 legte der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge dem Bundesrat und Reichstag Leitsätze über Einführung eines Rechtsmittelverfahrens in Militärrentensachen vor, wonach die in § 43 des Mannschaftsversorgungsgesetzes bezeichneten Fragen, nämlich ob eine Gesundheitsstörung als Dienstbeschädigung und ob eine Dienstbeschädigung als durch den Krieg erlitten anzusehen sei, der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte oder durch besondere Spruchbehörden unterstellt werden sollten.[2]) Durch die Reichsverordnung vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 149)[3]) wurden diese Forderungen erfüllt und die bisherigen Mängel beseitigt. Der Rechtsweg in Rentensachen stellt sich nun folgendermaßen dar: Die Rente wird im Verfahren vom Versorgungsamt festgesetzt, welches darüber oder über eine etwaige Ablehnung einen in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung begründeten Bescheid ausstellt, der die Höhe, Art der Berechnung der Versorgungsgebührnisse sowie einen Hinweis auf den zulässigen Rechtsbehelf und auf die dafür vorgesehene Frist enthalten muß. Das Versorgungsamt hat seine Bescheide dem Hauptversorgungsamt vorzulegen, das binnen eines Monats den Bescheid billigt oder dessen Änderung anordnet (Verwaltungsverfahren).[4]) Gibt sich der Kriegsbeschädigte mit dem Bescheid des Versorgungsamtes nicht zufrieden, so kann er innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides, bei Zustellung außerhalb Europas innerhalb von 3 Monaten Berufung an das Versorgungsgericht ergreifen. Die Versorgungsgerichte sind den Oberversicherungsämtern angegliedert, so daß also in Bayern 8 Versorgungsgerichte bestehen, deren Leitung in der Hand des Vorsitzenden der Versicherungsbehörde liegt (Entscheidung in Kammern, in denen auch Kriegsbeschädigte als Beisitzer vertreten sind). Gegen das Urteil des Versorgungsgerichts steht den Parteien innerhalb der gleichen Fristen wie oben der Rekurs an das Reichs- bzw. in Bayern an das Landesversorgungsgericht offen. Der Rekurs ist in bestimmten Fällen ausgeschlossen, so, wenn es sich um die Minderung oder Entziehung einer Teilrente von nicht mehr als 30 %, um Heilbehandlung, Heilanstaltspflege, Kranken-, Haus- und Sterbegeld, ferner immer dann, wenn es sich lediglich um die Kosten des Verfahrens handelt. Das Reichsversorgungsgericht ist beim Reichsversicherungsamt errichtet, für die Rechtsprechung sind Senate gebildet, in denen ebenfalls Kriegsbeschädigte vertreten sind. In Bayern tritt für Ansprüche von Personen, die zuletzt dem bayerischen Kontingent angehört haben, oder von ihren Hinterbliebenen das dem Landesversicherungsamt angeschlossene Landesversorgungsgericht an die Stelle des Reichsversorgungsgerichts. Die Verhandlung vor dem Versorgungsgericht ist mündlich und öffentlich. Die Parteien können selbst erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Es besteht kein Anwaltszwang. Erwähnt sei noch, daß die Zuständigkeit der Versorgungsgerichte sich nicht auf alle Bezüge aus den Versorgungsgesetzen erstreckt. Da sie nur über Rechtsansprüche zu entscheiden haben, sind die sogenannten Kannbezüge ihrer Entscheidung entzogen. Ferner sind die Versorgungsgerichte nur zuständig für Ansprüche auf Feststellung von Versorgungsgebührnissen. Für die Anfechtung von Bescheiden der sogenannten Pensionsregelungsbehörden, die über Erlöschen oder Ruhen bereits bewilligter Versorgungsgebührnisse oder ihr Wiederaufleben erteilt werden, ist nach wie vor der ordentliche Rechtsweg vorbehalten. Die Verordnung ist am 1. März 1919 in Kraft getreten. Rückwirkende Kraft besitzt sie insofern, als die oberste Militärverwaltungsbehörde (nunmehr die Hauptversorgungsämter) verpflichtet ist, für alle während des Krieges abgewiesenen Rentenansprüche, die sich auf eine nach dem 1. August 1914 abgeschlossene Dienstleistung stützen, auf Antrag einen neuen Bescheid zu erteilen. Gegen den neuen Bescheid ist dann Berufung zum Versorgungsgericht möglich. Auf diese Weise können alle Kriegsfälle, in denen Versorgungsansprüche wegen Verneinung der Frage der Dienstbeschädigung oder Kriegsdienstbeschädigung abgelehnt worden sind, vor das Versorgungsgericht gebracht werden.

3. Die Reform der Rentenversorgung und das Reichsversorgungsgesetz.

Die Reform der Kriegsinvalidenversorgung[1]) war im Kriege oftmals von den verschiedenen Volksvertretungen, von Fürsorgestellen und Kriegsbeschädigtenverbänden gefordert und von den maßgebenden Stellen auch wiederholt in Aussicht gestellt worden. Die Reichsregierung hatte zwar im Frühjahr 1915 im Reichshaushaltsausschuß den Standpunkt vertreten, daß eine gesetzliche Festlegung untunlich sei, solange nicht die geldliche Tragweite und die geldliche Lage des Reiches bei Friedensschluß und damit die Deckungsfrage sich genau übersehen lasse.[2]) Allein je länger der Krieg dauerte, desto mehr griff die Überzeugung Platz, daß eine Hinausschiebung der Reform bis nach Friedensschluß unvereinbar sei mit den Interessen der Kriegsbeschädigten. Im weiteren Verlauf des Krieges wurden bei den Besprechungen der Militäretats in den Parlamenten die Forderungen der Parteien auf schleunige Neuregelung des Versorgungswesens und ebenso die Zusicherungen der Regierungen auf baldige Erfüllung eine ziemlich regelmäßig wiederkehrende Erscheinung. Zuletzt war noch für Herbst 1918 die Reform angekündigt worden, wurde jedoch durch das Ausbrechen der Revolution abermals hinausgeschoben.

Erst das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) hat eine durchgreifende Reform gebracht und das ganze Versorgungswesen auf eine völlig neue Basis gestellt.[3])

[1]) Rabeling, „Das neue Verfahren in Militärversorgungssachen“ in der Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung, März 1919, und Seel, „Das neue Verfahren in Militärversorgungssachen“, Bayerische Gemeindezeitung 1919 Nr. 14/15, S. 303 ff.

[2]) „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“, 1. Jahrgang, S. 187 ff.

[3]) Bayer. Ausführungsbestimmungen hierzu vom 28. März 1919. Vgl. auch Gesetz betr. Abänderung der Verordnung vom 1. Februar 1919, vom 15. Mai 1920 (RGBl. S. 1064 ff.) und weitere Bestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 21. Mai 1920 (RGBl. S. 1099 ff.).

[4]) Bekanntmachung über den Ausschluß des Einspruchs an die oberste Verwaltungsbehörde vom 22. Juni 1920 (Amtl. Nachrichten, Heft 24, S. 177).

[1]) Über die Reform der Behörden und des Rechtsmittelverfahrens vgl. den vorausgehenden Abschnitt.

[2]) Soziale Praxis, Jahrgang 1914/15, Spalte 792.

[3]) Den ersten Versuch einer Versorgung der Kriegsbeschädigten nach sozialen Grundsätzen stellt das deutsch-österreichische Invalidengesetz vom 25. April 1919 dar (Amtliche Nachrichten des deutsch-österreichischen Staatsamts für soziale Verwaltung, 1. Jahrg. 1919, S. 259 ff.), das in vielen Beziehungen dem Reichsversorgungsgesetz zum Vorbild gedient hat.

Schon die äußere Anordnung ist eine verschiedene gegen früher. Was früher in mehreren Gesetzen, dem Mannschaftsversorgungsgesetz, Offizierspensionsgesetz und dem Militärhinterbliebenengesetz geregelt worden ist, ist jetzt in einem Gesetz zusammengefaßt. Demgemäß erstreckt sich auch das neue Gesetz auf alle Personen, die früher in diesen verschiedenen Gesetzen behandelt worden sind, es umfaßt alle früheren Angehörigen der deutschen Wehrmacht, und zwar sowohl Offiziere wie Mannschaften und dann auch deren Hinterbliebene. Auch auf die Angehörigen des neuen Reichsheeres soll das Gesetz im Falle einer Dienstbeschädigung Anwendung finden. Ferner wird die Wirksamkeit des Gesetzes noch ausgedehnt auf verschiedene Gruppen von Personen, bei denen im Augenblick der Beschädigung bestimmte, durch Gesetz, Verwaltungsanordnung oder Vertrag begründete Beziehungen zur Wehrmacht vorgelegen haben, so auf Personen, die sich in der Absicht Militärdienst zu leisten auf dem Wege zum Bestimmungsort oder unmittelbar nach der Entlassung aus dem Militärdienst auf dem Heimweg befinden, auf Personen, die zur Feststellung ihrer Kriegsbrauchbarkeit einer militärischen Anordnung folgen, auf Beamte der Zivilverwaltung, die auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet und damit einem militärischen Befehlshaber unterstellt sind, auf das gesamte Personal der freiwilligen Krankenpflege, im Feld wie in der Heimat, auf Personen, die auf Ersuchen eines militärischen Befehlshabers freiwillig Dienst geleistet haben, auf Personen, die der Wehrmacht durch privatrechtlichen Dienstvertrag zur Dienstleistung verpflichtet sind und auf Schiffsjungen[1]).

Allen diesen Personen steht ein Rechtsanspruch auf Versorgung zu unter der Voraussetzung, daß sie durch eine Dienstbeschädigung gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen davongetragen haben. Der Begriff der Dienstbeschädigung ist im allgemeinen aus dem früheren Mannschaftsgesetz übernommen; der Unterschied zwischen Dienstbeschädigung und Kriegsdienstbeschädigung ist weggefallen. Um bei der Feststellung der Dienstbeschädigung den Versorgungsberechtigten möglichst entgegenzukommen, ist bestimmt, daß schon die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung genügt. Die durch Gesetz über die Fürsorge für Kriegsgefangene vom 15. August 1917 (RGBl. S. 725) aufgestellte Vorschrift, daß alle Arbeiten, zu denen Angehörige der Wehrmacht in der Kriegsgefangenschaft verwendet worden sind, als Militärdienst und somit alle dadurch verursachten Gesundheitsstörungen als Folgen einer Dienstbeschädigung gelten, ist in das neue Gesetz aufgenommen worden.

Eine gründliche Änderung erfuhr vor allem auch die Art der Versorgung. Die bisherigen Bestimmungen gingen vom militärischen Standpunkt aus. Es war ein Unterschied gemacht zwischen Offiziers- und Mannschaftsversorgung, die Pension der Offiziere war nach dem Dienstalter, die Rente der Unterklassen nach dem militärischen Dienstgrad abgestuft. Bei Kriegsdienstbeschädigung wurde eine besondere Zulage gewährt. Das Reichsversorgungsgesetz, das ein von sozialem Geist erfülltes Fürsorgegesetz sein will, hat alle diese Unterschiede beseitigt. Jedem Kriegsopfer wenigstens ein Existenzminimum zu sichern, ist oberster Grundsatz des Reichsversorgungsgesetzes.

[1]) Die drei letzten Personengruppen allerdings nur, wenn die Dienstbeschädigung auf die besonderen nur dem Kriege eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen ist, die Schiffsjungen ferner, wenn die Dienstbeschädigung sich auf einem in Dienst gestellten Schiffe ereignet hat.

Im einzelnen umfaßt die Versorgung

1. Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld,
2. Soziale Fürsorge,
3. Rente und Pflegezulage,
4. Beamtenschein,
5. Sterbegeld und Gebührnisse für das Sterbevierteljahr,
6. Hinterbliebenenrente.[1])

Der Beschädigte hat nunmehr Anspruch auf Rente, solange infolge einer Dienstbeschädigung seine Erwerbsfähigkeit um wenigstens 15 % gemindert oder seine körperliche Unversehrtheit[2]) schwer beeinträchtigt ist. Für die Bemessung der Rente sind maßgebend die Minderung der Erwerbsfähigkeit, der Beruf, Familienstand und Wohnsitz des Beschädigten.

Die Vollrente, d. h. der Betrag, der bei völliger Erwerbsunfähigkeit dem Beschädigten zusteht, umfaßt Grundrente, Schwerbeschädigtenzulage und Ausgleichszulage.

An Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage werden jährlich gewährt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 20 %	480 ℳ	Grundrente			
„ 30 %	720 ℳ	„			
„ 40 %	960 ℳ	„			
„ 50 %	1200 ℳ	„	und	150 ℳ	Schwerbeschädigtenzulage
„ 60 %	1440 ℳ	„	„	300 ℳ	„
„ 70 %	1680 ℳ	„	„	450 ℳ	„
„ 80 %	1920 ℳ	„	„	600 ℳ	„
„ 90 %	2160 ℳ	„	„	750 ℳ	„

bei 100 % Erwerbsunfähigkeit 2400 ℳ Grundrente und 900 ℳ Schwerbeschädigtenzulage.

Die Schwerbeschädigtenzulage ist an die Stelle der früheren Verstümmelungszulage getreten, während letztere jedoch nur in bestimmten Fällen und in festen Sätzen gewährt wurde, tritt erstere von selbst bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % zu dem entsprechenden Hundertsatz der Grundrente hinzu und ist ebenso wie die Grundrente nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit abgestuft, wodurch ein progressives Ansteigen der Rente zugunsten der Schwerbeschädigten und Schwerstbeschädigten erreicht wird.

Die Beschädigten erhalten ferner die sogenannte Ausgleichszulage[2]), und zwar 1/4 der entsprechenden Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage, wenn sie vor dem Eintritt in den Militärdienst oder als Angehörige der Wehrmacht einen Beruf ausgeübt haben, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, und 1/2 der genannten Bezüge, wenn der Beruf erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert. Außerdem wird die Ausgleichszulage auch gewährt, wenn nur die Beschädigung den Beschädigten hindert, einen Beruf auszuüben, den er sonst nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten hätte erreichen können und nach bisher betätigtem Arbeits- und Ausbildungswillen voraussichtlich auch ausgeübt hätte.

Der Familienstand des Beschädigten findet in dem Gesetz insofern Berücksichtigung, als für alle ehe-

[1]) Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld, soziale Fürsorge, Beamtenschein sowie die ebenfalls im Gesetz geregelte Kapitalabfindung, Anrechnung der Rente auf den Arbeitsentgelt und Kürzung der Rente bei sonstigem Einkommen werden in den entsprechenden anderen Abschnitten behandelt; es wird deshalb hier darauf wie auch auf die Hinterbliebenenrente (als nicht zur Kriegsbeschädigtenfürsorge gehörig) nicht näher eingegangen.

[2]) Nähere Bestimmungen über die Schädigungen der körperlichen Unversehrtheit und die Ausgleichszulage bringt die Verordnung zur Durchführung des § 25 e und des § 28 des Reichsversorgungsgesetzes vom 1. September 1920 (RGBl. Seite 1633).

lichen sowie für diejenigen Kinder, denen gegenüber der Beschädigte spätestens in dem Zeitpunkt, in dem die Folgen der Dienstbeschädigung anerkannt sind, unterhaltspflichtig gewesen ist, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Kinderzulage in Höhe von 10 % der Rente (Grundrente, Schwerbeschädigtenzulage und Ausgleichszulage) gewährt wird.

Für die Schwerbeschädigten, die so hilflos sind, daß sie ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können, tritt zu den bisher erwähnten Gebührnissen eine Pflegezulage von jährlich 1000 oder 1500 ℳ. Eine solche erhalten z. B. die gänzlich erblindeten Kriegsbeschädigten, um die Kosten für den Begleiter oder besondere nicht schon vom Reich getragene Aufwendungen für den Führerhund bestreiten zu können.

Liegt bei Angehörigen der Wehrmacht bei ihrem Ausscheiden aus dem Militärdienst zwar eine Minderung der Erwerbsfähigkeit, aber keine Dienstbeschädigung vor, so kann diesen zur Erleichterung des Übergangs in das Erwerbsleben (entsprechend den früheren Vorschriften über die bedingte Rente) im Falle der Bedürftigkeit längstens auf drei Jahre ein Übergangsgeld gewährt werden, das $^2/_3$ der Vollrente, Ortszulage und Teuerungszulage nicht übersteigen darf. An Stelle des Übergangsgeldes kann Heilbehandlung, einschließlich Krankengeld, Hausgeld und Unterstützung treten in den Fällen, in denen der Übergang in das Erwerbsleben durch eine Heilbehandlung mehr gefördert werden kann als durch Gewährung einer vorübergehenden Rente.

Stirbt ein Rentenempfänger, so wird ein Sterbegeld gewährt, das je nach der Zugehörigkeit des Wohnorts des Verstorbenen zu den verschiedenen Ortsklassen des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 400, 350, 300 oder 250 ℳ beträgt; außerdem werden den Hinterbliebenen die dem Beschädigten unmittelbar vor seinem Tode zugestandenen Gebührnisse noch für $^1/_4$ Jahr weiterbezahlt.

Um die an den einzelnen Orten verschiedenen Teuerungsverhältnisse zu berücksichtigen, erhält der Beschädigte zu seinen übrigen Gebührnissen[1]) eine Ortszulage, und zwar in

Ortsklasse	A	35 %
„	B	30 %
„	C	20 %
„	D	10 %.

Um nicht durch Gewährung dieser Ortszulagen die Landflucht zu begünstigen, ist bestimmt, daß die neue Ortszulage erst dann gezahlt wird, wenn der neue Wohnsitz $^1/_2$ Jahr lang bestanden hat.

Zu den nach dem Reichsversorgungsgesetz zu zahlenden Gebührnissen (mit Ausnahme des Krankengeldes) wird zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage eine veränderliche Teuerungszulage gezahlt, die bis zur ersten Festsetzung im Reichshaushaltsplan auf 25 % festgesetzt wurde.

Was die Frist betrifft, innerhalb der der Beschädigte den Versorgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses geltend machen muß, so ist diese auf 2 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst festgesetzt. Allerdings ist die nachträgliche Geltendmachung von Ansprüchen sehr erleichtert; so ist diese z. B. statthaft in den Fällen, in denen ein Beschädigter zunächst einen Versorgungsanspruch nicht erhebt, weil das Leiden ihn nicht wesentlich in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, während es sich später wesentlich verschlimmert.

Eine einmal festgesetzte Rente (Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage) soll, um nicht eine gewisse Rentenangst hervorzurufen, in der Regel nicht vor Ablauf von 2 Jahren gemindert oder entzogen werden. Wird der Beschädigte von der Versorgungsbehörde zu einer ärztlichen Untersuchung vorgeladen, oder zur Beobachtung einem Krankenhaus überwiesen, so werden ihm die dadurch verursachten Reisekosten einschließlich der Verpflegungs- und Unterkunftskosten sowie entgangener Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang ersetzt.

Aus den Vorschriften betr. Übertragung, Verpfändung und Pfändung ist vor allem zu erwähnen, daß in Zukunft der Anspruch auf Versorgungsgebührnisse übertragen, verpfändet und gepfändet werden kann wegen eines Darlehens oder Vorschusses, die dem Versorgungsberechtigten auf seine Ansprüche von einer Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, von Gemeinden- und Armenverbänden sowie von solchen gemeinnützigen Einrichtungen gewährt werden, denen von der Landeszentralbehörde die Genehmigung zur Gewährung von Darlehen und Vorschüssen erteilt ist. Diese Bestimmungen, die einem schon bei den Beratungen des Kapitalabfindungsgesetzes von 1916 erörterten Wunsche Rechnung tragen, können insbesondere dazu dienen, dem Mittelstand die Beschaffung kleinerer Kapitalbeträge zur Wiederaufrichtung der Wirtschaft zu ermöglichen, Studierenden während der Zeit ihres Studiums Beträge zuzuweisen, die sie dann in einer späteren Zeit von ihrer Rente abzahlen können usw.[1])

Das Reichsversorgungsgesetz ist mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft getreten und findet auch auf alle diejenigen Personen Anwendung, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. 7. 1914 und vor dem 1. 4. 1920 beendete Dienstleistung gründet. Da hierdurch eine allgemeine Nachprüfung der während des Krieges vorgenommenen Rentenfestsetzungen notwendig geworden ist, die Neufestsetzung der Renten aber mindestens 2 Jahre in Anspruch nehmen wird, so ist in den Übergangsvorschriften des Gesetzes bestimmt, daß zunächst die bisherigen Gebührnisse solange fortbezahlt werden, bis die Neufestsetzung erfolgt ist und die bisherigen Gebührnisse dann auf die neuen anzurechnen sind. Sind die neuen Gebührnisse geringer als die bisherigen Bezüge, so wird von einer Rückforderung des zuletzt gezahlten Betrages abgesehen.

Eine wesentliche Umgestaltung erfuhr die Versorgung der Offiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes. Durch die Gleichstellung der Offiziere mit den Mannschaften bezüglich der Versorgung ist einerseits für erstere insofern eine Verbesserung eingetreten, als viele, die nach den bisherigen Bestimmungen, da noch garnisondienstfähig, keine Versorgung erhielten, nun Anspruch auf eine solche haben, anderseits auch für manche Offiziere eine Verschlechterung. Im letzteren Fall werden die höheren Gebührnisse noch bis

[1]) Grundrente, Schwerbeschädigtenzulage, Ausgleichszulage und Kinderzulage.

[1]) Über die Befreiung der Versorgungsgebührnisse von Steuern vgl. Einkommensteuergesetz vom 29. 3. 1920 (RGBl. S. 359 ff.) § 12, 6 und 7. Als steuerbares Einkommen gelten nicht die Verstümmelungs-, Kriegs-, Luftdienst-, Alters- und Tropenzulage sowie die Pensions- und Rentenerhöhung, außerdem alle sonstigen Versorgungsgebührnisse, die auf Grund einer infolge eines Krieges erlittenen Dienstbeschädigung bezogen werden, soweit die gesamten Versorgungsgebührnisse 2000 ℳ nicht übersteigen. Diese Steuerbefreiungsvorschriften sind durch das Reichsversorgungsgesetz, das Kriegs- und ähnliche Zulagen nicht mehr kennt, überholt. Praktisch sind jetzt sämtliche Versorgungsgebührnisse, die den Betrag von 2000 ℳ nicht erreichen, steuerfrei. Vgl. Th. v. Olshausen, „Die neuen Steuergesetze in ihrer Bedeutung f. Kriegsbesch. u. Kriegshinterbl." (Die Kriegsbeschädigtenfürsorge, 5. Jahrg., Heft 3/4); durch eine Novelle zum Einkommensteuergesetz ist der steuerfreie Betrag auf 8000 ℳ erhöht worden. Vgl. auch die Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920, Seite 832); hiernach gelten nicht als Arbeitslohn die Versorgungsgebührnisse.

31. Dezember 1920 weiterbezahlt. Von da an tritt die Versorgung nach dem neuen Gesetz ein. Jedoch wird zum Ausgleich für den Fortfall der höheren Gebührnisse eine einmalige Abfindung gewährt, welche das Dreifache des Unterschiedes zwischen dem Jahresbetrag der früheren und der jetzigen Gebührnisse ausmacht. Den aktiven Offizieren sowie den diesen gleichgestellten Personen steht die Wahl zwischen einer Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz und den bisherigen Gesetzen frei, wenn sich ihr Versorgungsanspruch auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet und vor dem 1. April 1920 angemeldet worden ist. Die Wahl muß bis 1. April 1922 getroffen werden, bei später beendeter Dienstleistung innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst. Schwerbeschädigten aktiven Offizieren werden neben der Pension Schwerbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel nach Maßgabe des Reichsversorgungsgesetzes gewährt, wenn die Folgen der Dienstbeschädigung in einer Verstümmelung bestehen oder infolge der Dienstbeschädigung ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Militärdienst veranlaßt wird. Diese Versorgung wird jedoch nur gewährt, solange infolge der Dienstbeschädigung keine Gebührnisse auf Grund anderer Gesetzesvorschriften zustehen.

Mit dem Reichsversorgungsgesetz ist unleugbar ein großes Reformwerk geschaffen worden, das schon rein materiell in der sozialpolitischen Gesetzgebung des Reiches einen der ersten Plätze einnehmen wird. Bezieht es sich doch auf ungefähr 2 1/2 Millionen Kriegshinterbliebene und ungefähr 1 1/2 Millionen Kriegsbeschädigte, insgesamt also auf ungefähr 4 Millionen Kriegsopfer und erfordert seine Durchführung, abgesehen von rund 1/4 Milliarde Mark einmaliger Ausgaben, jährlich über 4 Milliarden Mark. In dem Gesetz ist der Grundsatz zum Ausdruck gekommen, daß in erster Linie das Reich verpflichtet ist, die Versorgung der Kriegsopfer in möglichst befriedigender Weise durchzuführen. Allerdings findet diese Pflicht des Reiches ihre Grenze teils in rechtlichen Erwägungen, im Wesen des Versorgungsanspruchs (dieser ist kein Schadensersatzanspruch, sondern ein öffentlich rechtlicher Anspruch auf Fürsorge, daher Kürzung der Rente bei sonstigem Einkommen des Beschädigten) teils in den tatsächlichen Verhältnissen, in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Volksgemeinschaft. Auch kann das Reich weder allein noch unbeschränkt für die Versorgung der Kriegsopfer verantwortlich gemacht werden. Vielmehr müssen auch in Zukunft alle öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen sowie auch private Gemeinschaften zusammenhelfen, die Schäden des Krieges zu heilen [1]).

II. Geldleistungen aus der Sozialversicherung.

Eine wertvolle Ergänzung der Versorgungsgebührnisse bilden für viele Kriegsbeschädigte die Geldleistungen aus der Sozialversicherung.

Damit die Kriegsinvaliden in möglichst weitgehendem Maße dieser Leistungen teilhaftig wurden, war es notwendig, daß die bei Kriegsausbruch geltenden versicherungsrechtlichen Bestimmungen in vieler Beziehung erweitert und den Kriegsverhältnissen angepaßt wurden. Es erging daher eine Reihe von Verordnungen und Gesetzen, die bewirken sollten, daß die bereits vor dem Kriege erworbenen Anrechte nicht verloren gingen und daß Versicherte durch ihre Teilnahme am Kriege nicht gegenüber den übrigen Versicherungsmitgliedern benachteiligt wurden; zu diesem Zwecke wurde vor allem die Möglichkeit der Weiterversicherung im Kriege und der Wiedereintritt in die Versicherung nach dem Kriege entweder neu geschaffen oder weiter ausgebaut.

Wie diese Anpassung an die Bedürfnisse der Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigten in den einzelnen Versicherungszweigen vor sich ging, soll im folgenden gezeigt werden.

1. Krankenversicherung und Kriegswochenhilfe.

Nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung schied der Kriegsteilnehmer von dem Tag seiner Einberufung ab aus der Krankenversicherung aus, weil mit dem Aufhören der entgeltlichen Beschäftigung die Versicherungspflicht wegfiel. Trat nun nicht in den ersten drei Wochen nach dem Ausscheiden der Versicherungsfall ein, indem der Kriegsteilnehmer durch Verwundung oder Erkrankung arbeitsunfähig wurde, so konnte dieser Ansprüche gegen die Krankenversicherung nicht mehr geltend machen [1]). Die Kriegsteilnehmer konnten aber die Versicherung freiwillig fortsetzen, und zwar sowohl diejenigen, die vor der Einziehung freiwillig der Versicherung beigetreten waren, wie auch die Versicherungspflichtigen, letztere allerdings nur, wenn sie in den vorausgegangenen 12 Monaten bei einer Krankenkasse mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert waren [2]).

Nach der Entlassung aus dem Heeresdienst unterliegen Kriegsbeschädigte ohne weiteres wieder der Krankenversicherung und genießen damit den Versicherungsschutz, wenn sie nach der dauernden Rückkehr in die Heimat wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen. Wichtig ist dabei, daß ihr Wiedereintritt keinerlei Beschränkungen unterliegt und in keiner Weise erschwert werden, daher auch nicht von einer vorausgehenden ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden darf. Es müssen also auch Kriegsbeschädigte mit schweren, die Erwerbsfähigkeit stark mindernden Krankheiten oder Verwundungen bei Übernahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in die Krankenversicherung aufgenommen werden. Voraussetzung ist nur, daß der Kriegsbeschädigte noch arbeitsfähig ist und eine versicherungspflichtige Beschäftigung gegen Entgelt überhaupt übernehmen kann. Die Krankenversicherung kommt auch auf für Erkrankungen, welche die Folgen militärischer Dienstbeschädigungen sind.

Der Wiedereintritt in die freiwillige Versicherung, geregelt durch Kriegsnotgesetz vom 4. August 1914, Bundesratsbestimmung vom 28. Januar 1915 (RGBl. Seite 49) und Bundesratsbestimmung vom 28. Januar 1916 und 16. November 1916, mußte binnen 6 Wochen nach der Rückkehr in die Heimat geschehen, wobei für Kriegskranke und Kriegsbeschädigte der Lauf der Frist nicht vor der Entlassung aus dem Lazarett erfolgen durfte.

Eine Beschränkung des Versicherungsschutzes für den Kriegsinvaliden konnte bisher unter Umständen

[1]) Dr. Franz Schweyer, „Der Wiederaufbaugedanke in der Kriegsversorgung und Kriegsfürsorge", Mitteilungen der Bayerischen Landesstelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, 1. Jahrgang Nr. 5. — Dr. Gütermann, Heft 4 der Karten-Auskunftei des Fürsorgewesens (Reichsversorgungsgesetz) und Kerschensteiner, „Der Fürsorgegedanke im Reichsversorgungsgesetz" in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge", 5. Jahrgang, S. 129.

[1]) Fuisting, „Kriegsbeschädigtenfürsorge und Sozialversicherung" in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge", 1. Jahrgang, Seite 174.

[2]) Vielfach übernahmen die Gemeinden, bzw. die Lieferungsverbände die Weiterversicherung der Kriegsteilnehmer und zahlten die Beträge an die Kassen, allerdings meist für die niedrigste Lohnklasse, z. B. in Frankfurt a. M. (E. Graef, Krankenfürsorge i. Kommun. Jahrbuch, Kriegsbd. 19, Seite 118 ff.

dadurch eintreten, daß nach der Reichsversicherungsordnung Personen von der Versicherungspflicht befreit waren, die auf die Dauer nur zu einem geringen Teil arbeitsfähig waren, solange der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband einverstanden war. Damit der Vollzug dieser Bestimmung zu keiner Schädigung des Kriegsbeschädigten führte, durfte die Befreiung nur eintreten auf speziellen Antrag, ferner wenn einwandfrei festgestellt war, daß der Betreffende tatsächlich nur zu einem geringen Teil arbeitsfähig war. Der Armenverband durfte seine Zustimmung nur erteilen, wenn die sorgfältige Prüfung der gesamten, durchaus individuell zu beurteilenden Sachlage weder eine Benachteiligung des Kriegsbeschädigten noch eine Belastung der Armenpflege erwarten ließ[1]).

Da diese Befreiung der nur teilweise Arbeitsfähigen in der Praxis trotz aller Vorsichtsmaßregeln vielfach mißbraucht wurde, wurde durch Verordnung vom 3. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt, Seite 191) für die Folge die Befreiungsmöglichkeit auf solche Beschädigte beschränkt, welche die Invalidenrente beziehen oder doch ihrer körperlichen Beschaffenheit nach beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen beziehen könnten. Die Entscheidung über den Antrag wurde der Krankenkasse abgenommen und dem Versicherungsamt als einer unbeteiligten, amtlichen Stelle übertragen. Hiernach ist in Zukunft die Möglichkeit der Befreiung von der Krankenversicherung auf die Schwerstbeschädigten beschränkt[2]).

Im neuen Reichsversorgungsgesetz[3]) ist den Krankenkassen in der Versorgung der Kriegsbeschädigten eine wichtige Rolle zugewiesen worden. Die Bestimmungen über die eigentliche Heilfürsorge (Heilbehandlung, Heilanstaltspflege und Hauspflege) sind bereits in dem Abschnitt über die Heilfürsorge erörtert worden. Hier soll nur auf die Geldleistungen eingegangen werden, die auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes den Kriegsbeschädigten durch die Krankenkassen gewährt werden. Gehört der Kriegsbeschädigte als freiwilliges oder pflichtiges Mitglied bereits einer Kankenkasse an, so tritt er gegebenenfalls bereits auf Grund der RVO. in den Genuß der Geldleistungen der Krankenversicherung (Krankengeld und Hausgeld).

Jedoch auch den nichtversicherten Kriegsbeschädigten wird im Fall einer Erkrankung durch die Krankenkasse, die seine Heilbehandlung übernommen hat, Krankengeld, das nach den Grundsätzen der Reichsversicherungsordnung bemessen wird, bezahlt, jedoch nur insoweit, als das Einkommen durch die Erkrankung gemindert ist.

Die Höhe des Krankengeldes ist bei diesen Personen auch insofern begrenzt, als sie zusammen mit der dem Beschädigten gewährten Rente den Betrag der Vollrente + Ortszulage + Teuerungszulage nicht übersteigen darf.

Während der Heilanstaltspflege eines Kriegsbeschädigten (evtl. auch während einer Badekur) wird außerdem den Familienangehörigen, deren Ernährer er im Zeitpunkt der Erkrankung gewesen ist, ein Hausgeld in Höhe von $^2/_3$ der Vollrente und der nach der Vollrente bemessenen Kinderrente gezahlt, allerdings auch nur, insoweit das Einkommen des Beschädigten durch die Erkrankung gemindert ist. Auf dieses Hausgeld sind die Beträge anzurechnen, die ein Kriegsbeschädigter als Rente auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder als Kranken- oder Hausgeld auf Grund der Reichsversicherungsordnung bezieht. Reicht in Ausnahmefällen das Hausgeld zu einer entsprechenden Versorgung der Angehörigen nicht aus, so kann außerdem noch eine besondere Unterstützung gewährt werden; diese kann auch an diejenigen Beschädigten gegeben werden, die kein Hausgeld erhalten, aber eines Taschengeldes während der Heilanstaltspflege bedürfen.

Die durch eine Heilbehandlung verursachten notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft werden dem Kriegsbeschädigten ersetzt.

Bei dem Ersatz der Kosten, die den Krankenkassen durch die Durchführung des Heilverfahrens erwachsen, muß unterschieden werden, ob die Krankenkasse im Einzelfall auch nach der RVO. zur Durchführung des Heilverfahrens verpflichtet ist, oder ob die Verpflichtung sich nur auf das Reichsversorgungsgesetz gründet. Insoweit die Krankenkassen schon nach der RVO. zur Gewährung eines Heilverfahrens verpflichtet sind, soll ihnen mit Rücksicht darauf, daß die Kassen durch die Aufnahme der Kriegsbeschädigten belastet werden, eine teilweise Entschädigung ihrer Aufwendungen zuteil werden, und zwar soll ihnen während der ersten 3 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes und bei späterem Eintreten einer Dienstbeschädigung während der ersten 3 Kalenderjahre, die auf die Dienstbeschädigung folgen, das halbe Krankengeld und bei Heilanstaltspflege $^3/_4$ des Krankengeldes sowie der Aufwand für kleinere Heilmittel ersetzt werden. Soweit die Krankenkasse nur nach dem Reichsversorgungsgesetz verpflichtet ist, Heilbehandlung einschließlich Heilanstaltspflege und Hauspflege sowie Krankengeld und Hausgeld zu gewähren, werden ihr die entstandenen Kosten und der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten ersetzt.

Entsteht über den Umfang der zu ersetzenden Kosten zwischen der Krankenkasse und dem Reichsfiskus ein Streit, so entscheidet die nach der RVO. zuständige Spruchbehörde[1]).

Im Anschluß an die Leistungen der Krankenversicherung sei auch die während des Krieges aus Reichsmitteln gewährte Kriegswochenhilfe erwähnt. Wie die Wöchnerinnen aller übrigen Kriegsteilnehmer erhielten auch die der Kriegsbeschädigten die Kriegswochenhilfe, solange diese dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisteten oder an der Weiterleistung durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert waren und wenn die Voraussetzung der Minderbemitteltheit gegeben war.

Durch Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 21. Dezember 1918 (RGBl. S. 1467) wurde die Kriegswochenhilfe während der Zeit der Demobilmachung für alle jene Fälle gewährt, in denen die Entbindung nach dem 3. Oktober 1918, aber innerhalb 6 Wochen nach der Entlassung des Kindsvaters aus dem Heeresdienst erfolgte.

Über diesen Zeitpunkt hinaus bleibt die Kriegswochenhilfe noch bestehen für die Wöchnerinnen und Kinder derjenigen Kriegsteilnehmer, die durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme an der Weiterleistung des Militärdienstes oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit gehindert sind.[2])

Diese Bestimmung ist auch in das Reichsgesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge aufgenommen

---

[1]) Amtsbl. d. Bayer. Staatsministeriums d. Innern usw., Kriegsbeilage 1915, Seite 1279.

[2]) Denkschrift über die seit dem 9. November 1918 auf dem Gebiet der Sozialpolitik getroffenen gesetzgeberischen und sonstigen wichtigeren Maßnahmen (Nationalversammlung 1919, Drucksache Nr. 215).

[3]) Vom 12. Mai 1920 (RGBl. Seite 989).

[1]) Nationalversammlung 1920. Drucksache Nr. 2663, S. 2 ff. und S. 28 ff.

[2]) Vgl. auch Bekanntmachung des Bayerischen Ministeriums für Soziale Fürsorge vom 14. Januar 1919. (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 16, S. 7 vom 17. Januar 1919.)

worden, so daß den Wöchnerinnen der in Betracht kommenden Kriegsbeschädigten die auf Grund dieses Gesetzes erhöhten und erweiterten Bezüge (Entbindungsbeitrag in Höhe von 50 ℳ, Beihilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden bis zum Betrag von 25 ℳ und Wochengeld für 10 Wochen) von der Beendigung des Krieges ab zustehen [1]).

2. Unfallversicherung.

Die Unfallversicherung setzt die Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Betriebe voraus. Eine freiwillige Fortsetzung der Versicherung während des Heeresdienstes, ähnlich wie etwa bei der Krankenversicherung, war also hier nicht möglich.

Gleichwohl konnte auch für Militärpersonen und speziell auch für Kriegsbeschädigte, solange sie noch dem Heere angehörten, die Unfallversicherung in Betracht kommen. Nach einer grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes sind nämlich Soldaten, die außerhalb ihres militärischen Dienstverhältnisses in versicherungspflichtigen Betrieben tätig sind, als Arbeiter dieser Betriebe und deshalb als versicherungspflichtig zu betrachten [2]).

Auf Grund verschiedener Kriegsministerialerlasse wurde dann bestimmt, daß Militärpersonen, die in Privatbetrieben beschäftigt sind, der Sozialversicherung und speziell der Unfallversicherung unterliegen, wenn sie beurlaubt sind; dagegen nicht, wenn sie kommandiert sind. Eine Kommandierung von Mannschaften zur Beschäftigung in Privatbetrieben soll in der Regel nur stattfinden, wenn diese Beschäftigung einen Teil der ärztlichen Behandlung, sogenannte Arbeitstherapie darstellt oder wenn ein besonderes Interesse der Heeresverwaltung vorliegt [3]).

Die gleichen Grundsätze galten natürlich auch für die noch beim Heere befindlichen Kriegsbeschädigten.

Da in der Praxis oft Zweifel auftraten, ob eine Kommandierung oder Beurlaubung vorlag, wurden die Truppenteile und die Lazarette angewiesen, die in Frage kommenden Mannschaften mit einem schriftlichen Ausweis zu versehen, aus dem einwandfrei hervorging, ob es sich um Kommandierung oder Beurlaubung handelte.

Nach ihrer Entlassung aus dem Heere oder bei einer etwaigen Zurückstellung unterliegen Kriegsbeschädigte bei Beschäftigung in versicherungspflichtigen Betrieben in gleicher Weise wie vollerwerbsfähige Arbeiter der Versicherungspflicht.

Was die Leistungen der Unfallversicherung betrifft, so können Renten, die aus Unfällen herrühren, die Heeresangehörige vor ihrer Einziehung erlitten haben, von diesen auch nach ihrer Einberufung weiterbezogen werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen für den Bezug der Unfallrente weiter fortbestehen. Der Bezug der Unfallrente wird weder durch die Einberufung zum Heeresdienst noch durch den Bezug einer Militärrente berührt. Es können Kriegsbeschädigte also die militärischen Versorgungsgebührnisse und die Unfallrente nebeneinander beziehen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet nur der im neuen Reichsversorgungsgesetz besonders angeführte Fall, wenn beide Renten durch dieselbe Gesundheitsstörung bedingt sind und die der Unfallrente zugrunde gelegte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes im vollen Umfang einbezogen worden ist. In diesem Fall ruhen die Versorgungsgebührnisse in Höhe der Unfallrente.

3. Invalidenversicherung.

Auch in der Invalidenversicherung wurden Bestimmungen geschaffen, um den Kriegsteilnehmern und insbesondere den Kriegsbeschädigten während ihrer Zugehörigkeit zum Heere, wie nach ihrer Entlassung, einen möglichst weitgehenden Versicherungsschutz zu gewähren und ihnen in weitgehendstem Maße die Versicherungsleistungen zukommen zu lassen. Entsprechend den Vorschriften des Kriegsnotgesetzes vom 4. August 1914, betreffend die Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, (RGBl. S. 334) und nach einer Bundesratsbekanntmachung vom 23. Dezember 1915 (RGBl. S. 845) wurde nunmehr jeder Militärdienst, auch Sanitäts- und ähnliche Dienste ohne Beitragsentrichtung für die Wartezeit angerechnet, und zwar allen Personen, ob sie nun vor ihrem Heereseintritt versicherungspflichtig oder bloß versicherungsberechtigt gewesen waren. Die Rentennachzahlung wurde allen Kriegsteilnehmern rückwirkend ab 1. August 1914 bis Schluß des auf das Jahr der Kriegsbeendigung folgenden Kalenderjahres gewährleistet [1]). Ferner konnte den Kriegsteilnehmern die Anwartschaft während des Krieges und in der Nachkriegszeit in der Regel nicht verloren gehen; war sie schon vor dem Kriege erloschen, so konnte sie unter Umständen durch Beitragsnachzahlung wieder erworben werden [2]).

Auf Grund der Reichsversicherungsordnung und der erwähnten Bestimmungen wurde den Kriegsbeschädigten bereits während ihres Lazarettaufenthaltes Invaliden- oder Krankenrente gezahlt, und zwar hat das Reichsversicherungsamt in einer grundsätzlichen Entscheidung den Kriegsverstümmelten den Anspruch auf Invalidenrente für die Zeit der Lazarettbehandlung zugesprochen. Bezüglich der übrigen Kriegsbeschädigten vertrat das Reichsversicherungsamt zwar den Standpunkt, daß nicht bei jeder Heilkur in einem Lazarett ein Anspruch auf Invalidenrente gegeben sei, vielmehr von Fall zu Fall geprüft werden müßte, ob Invalidität in dem Sinne bestehe, daß der Behandelte an sich nicht imstande sei, ein Lohndrittel zu verdienen. Doch ist die Invalidenrente auch bei Lazarettbehandlung und Heilverfahren gewährt worden, die zur Abwehr drohender Invalidität durchgeführt wurden, ohne Rücksicht darauf, ob im übrigen die Voraussetzungen der Invalidität gegeben waren oder nicht.

In der Zeit der Demobilmachung hat das Reichsversicherungsamt mit Rücksicht auf die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich aus der Demobilmachung und dem durch sie geschaffenen Überangebot von Arbeitskräften ergaben, die seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsträger ersucht, für die nächste Zeit die Entziehung von Invalidenrenten auf die dringlichsten und völlig klar liegenden Fälle zu beschränken, namentlich bei Kriegsbeschädigten, die Anspruch auf eine besonders wohlwollende Behandlung ihrer Rentenangelegenheiten verdienten. Bei Kriegsbeschädigten,

[1]) Gesetz vom 26. September 1919 (RGBl. S. 1757) und Gesetz vom 30. April 1920 (RGBl. S. 853) und Bekanntmachung vom 22. Mai 1920 (RGBl. S. 1069).

[2]) Fuisting, a. a. O., S. 177.

[3]) Vgl. Meier-Demmig, Behördenhandbuch, S. 18 und 21.

[1]) Bundesratsbekanntmachung vom 12. Mai 1916 (RGBl. S. 371) und Denkschrift über die seit dem 9. November 1918 auf dem Gebiete der Sozialpolitik getroffenen gesetzgeberischen und sonstigen wichtigen Maßnahmen. (Nationalversammlung 1919, Drucksache Nr. 215, S. 55 und 56.)

[2]) Verordnung über die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge und die Anmeldung von Ansprüchen in der Invalidenversicherung vom 14. Dezember 1918 (RGBl. S. 1437) und Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 9. Februar 1919 betreffend die Erleichterung der Vorschriften über die Anwartschaften in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (RGBl. S. 191).

die eine Militärrente von mehr als 66⅔ % beziehen, soll von der Entziehung der Invalidenrente überhaupt abgesehen werden[1]).

Für die finanzielle Mehrbelastung, die den Trägern der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung durch die Aufwendungen für die Kriegsbeschädigten erwuchs, ist ein gewisser Ausgleich der Lasten bereits insofern vorgesehen, als die Steigerung der Renten infolge von Militärdienstzeiten von den Landesversicherungsanstalten gemeinsam zu tragen ist.

4. Angestelltenversicherung.

In der Angestelltenversicherung gilt der Militärdienst als sogenannte Ersatztatsache, d. h. als eine Zeit, während der eine Beitragsentrichtung nicht zu erfolgen braucht, ohne daß damit nachteilige Folgen verbunden sind[2]).

Was die rechtliche Stellung der Kriegsbeschädigten betrifft, die aus dem Heeresdienst in das Wirtschaftsleben zurückkehren, so ist vor allem zu unterscheiden, ob der Invalide noch einen Beruf antreten kann oder nicht.

Kriegsbeschädigte, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung wieder aufnehmen, hindert nichts, auch nicht ihr militärisches Versorgungsleiden, an dem Wiedereintritt in die Angestelltenversicherung, wenn sie nur bei Übernahme der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht in einem Berufsunfähigkeit begründenden Maße leidend sind. Verschlimmert sich später ihr Leiden bis zur Berufsunfähigkeit, so erhalten sie bei Erfüllung der anderen gesetzlichen Voraussetzungen Ruhegeld. Gewährt die Heeresverwaltung den Berufsunfähigen ein Heilverfahren, so darf der Versicherungsträger für die Dauer des Heilverfahrens nicht etwa das Ruhegeld versagen. Die Leistungen der Militärverwaltung und der Reichsversicherungsanstalt sind voneinander unabhängig und können nebeneinander gewährt werden.

Um die Kriegsbeschädigten, die nach ihrer Entlassung aus dem Heere wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen konnten, und überhaupt alle Kriegsteilnehmer nicht schlechter zu stellen als die Daheimgebliebenen, wurden nach einer Bundesratsbekanntmachung vom 26. August 1915[3]) die Zeiten, in denen der Versicherte im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reich oder Österreich-Ungarn Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet hatte, soweit sie in vollen Kalendermonaten bestanden, nicht bloß für die Erhaltung der Anwartschaft, sondern auch auf die Wartezeit und bei Berechnung der Versicherungsleistung (Ruhegeld und Hinterbliebenenrente) als Beitragszeiten angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchten.

Wesentlich ungünstiger ist das versicherungsrechtliche Verhältnis zur Angestelltenversicherung für die Kriegsinvaliden, die infolge ihres Leidens und der dadurch bedingten Berufsunfähigkeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht mehr ausüben können. Nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes kann diesen vor 1. Januar 1923 Ruhegeld nur gewährt werden, wenn die Wartezeit zum Bezug der Leistungen durch Einzahlung der entsprechenden Prämienreserve abgekürzt worden ist. Die Frist, innerhalb welcher eine Abkürzung der Wartezeit zum Bezug der Versicherungsleistungen gestattet werden konnte, war bereits am 1. Januar 1916 abgelaufen, wurde aber im Interesse der Kriegsteilnehmer bis zum Schluß des auf das Jahr des Kriegsendes folgenden Kalenderjahres verlängert[1]). Außerdem wurde die Beitragsrückerstattung für solche Versicherte eingeführt, welche durch ihre Teilnahme am Krieg 1914/18 dauernd berufsunfähig geworden sind. Und zwar werden bei Pflichtversicherungen die von dem Versicherten selbst entrichtete Beitragshälfte, bei freiwilliger Versicherung ¾ der eingezahlten Beiträge rückerstattet. Der Antrag auf Rückerstattung muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Berufsunfähigkeit erfolgen; diese Frist beginnt jedoch nicht vor Schluß desjenigen Kalenderjahres zu laufen, in dem der Krieg beendet ist[2]).

Aus den gleichen Gründen, um den Kriegsbeschädigten vor Schaden zu bewahren, können Versicherungsansprüche eines berufsunfähigen Kriegsinvaliden gegen eine Lebensversicherung, die die Reichsversicherungsanstalt übernommen hatte, auf Antrag wieder an den Kriegsbeschädigten übergehen[3]).

Immerhin tritt die Bedeutung der Angestelltenversicherung für die Kriegsbeschädigten gegenüber den übrigen Versicherungszweigen wesentlich zurück, da die eigentlichen Leistungen der Angestelltenversicherung für die Kriegsinvaliden in den wenigsten Fällen in Betracht kommen.

III. Kriegsbeschädigte und Familienunterstützung.

Auf Grund der Gesetze vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 hatten die Angehörigen kriegsbeschädigter Mannschaften, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben waren, in gleicher Weise wie die übrigen Personen des Soldatenstandes Anspruch auf Familienunterstützung. Diese Unterstützung stand also auch zu, wenn der betreffende Heeresangehörige sich infolge Krankheit oder Verwundung in einem Lazarett oder in einer sonstigen Heilanstalt befand oder aus gleichen Gründen beurlaubt war. Nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Gesetze fiel jedoch diese Unterstützung mit der Entlassung des Mannes aus dem Heeresverbande fort. Durch Gesetz vom 30. September 1915 (RGBl. S. 629) wurde die Familienunterstützung an Hinterbliebene von Militärpersonen während dreier Monate über den Zeitpunkt hinaus gewährt, von dem an die zu zahlenden Hinterbliebenenbezüge zuständig waren. Durch Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (RGBl. S. 55) wurde diese Bestimmung auch ausgedehnt auf Kriegsbeschädigte, wenn sie nach ihrer Entlassung infolge Verwundung oder Krankheit in den Genuß militärischer Versorgungsgebührnisse traten oder wenn bei ihrer Entlassung über ihre Rentenansprüche noch keine endgültige Entscheidung getroffen war, da zu ihren Gunsten angenommen wurde, daß der Rentenbescheid in bejahendem Sinne lauten würde. Es wurden also in ersterem Fall Familienunterstützung und militärische Versorgungsgebührnisse nebeneinander gezahlt. Die Weiterzahlung der Familienunter-

[1]) „Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes" 1919, S. 187. Durch das Reichsversorgungsgesetz ist bezüglich der Invalidenversicherung der Kriegsbeschädigten keine Änderung eingetreten. Der Bezug einer Invalidenrente bleibt bei der Bemessung der Versorgungsgebührnisse auch weiterhin unberücksichtigt.

[2]) Über die Frage der Beitragsentrichtung für den Fall, daß einem zum Heeresdienst einberufenen Angestellten der Gehalt weiterbezahlt wurde, vgl. die Entscheidung des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt. (Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 1914, Nr. 10.)

[3]) Reichsgesetzblatt, S. 531.

[1]) Bekanntmachung betr. die Abkürzung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung vom 9. Dezember 1915 (RGBl. S. 815).

[2]) Bundesratsverordnung vom 26. Mai 1916, betr. Erstattung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung an berufsunfähige Kriegsteilnehmer (RGBl. S. 425) und Reichsverordnung vom 6. Januar 1920 (RGBl. S. 131).

[3]) Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1916 (RGBl. S. 517).

stützung war jedoch von dem Fortbestehen der Bedürftigkeit abhängig. Der Anspruch der Angehörigen eines Kriegsbeschädigten entfiel also in der Regel, wenn dieser nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst lohnende Beschäftigung fand, die es ihm gestattete, seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber seinen kriegsunterstützten Angehörigen nachzukommen. Im wesentlichen stellte sich daher die dreimonatliche Fortzahlung der Unterstützung als eine Maßregel dar, die den Bestrebungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge zugute kam, indem sie eine Familienhilfe während der Zeit darstellte, in welcher der Kriegsinvalide durch Berufsanlernung oder Schulung wieder berufstüchtig gemacht werden sollte [1]).

In Erweiterung dieser Bestimmungen wurde durch Erlaß des Reichskanzlers vom 21. Juni 1917 bestimmt, daß der Familie des mit Rente Entlassenen die Dreimonatsrente auch zu zahlen sei, wenn eventuell die Voraussetzung der Bedürftigkeit nicht mehr gegeben sei [2]); trat nun der Fall ein, daß der Kriegsbeschädigte wieder zum Heeresdienst eingezogen wurde, so erhielten auch seine Angehörigen wieder bei Bedürftigkeit die Unterstützung, während er selbst, da seine Rente nur in Höhe des gewährten Diensteinkommens ruhte, zusammen mit seiner Löhnung stets mindestens den Betrag seiner Rente und darüber hinaus noch eine ihm etwa zustehende Kriegs- oder Verstümmelungszulage bezog. Bei einer erneuten Entlassung fand jedoch eine wiederholte Zahlung der Familienunterstützung auf die Dauer von drei Monaten nicht mehr statt. Nur wenn zwischen der ersten und zweiten Entlassung ein kürzerer Zeitraum als drei Monate gelegen war, war natürlich die Unterstützung noch für die an der Erfüllung der drei Monate fehlenden Zeit weiter zu zahlen (Reichskanzlerbekanntmachung vom 8. Mai 1918).

Wurden Kriegsbeschädigte nach ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst auf Grund ihres Versorgungsleidens wieder in ein Militärlazarett oder zur weiteren Ausbildung in eine Lazarettschule aufgenommen, so stand den Angehörigen solcher Mannschaften, da die Wiederaufnahme in ein Lazarett nicht als Einberufung zum Heeresdienst galt, Anspruch auf Familienunterstützung für die betreffende Zeit nicht zu. Wohl aber konnte bei Bedürftigkeit die Rente ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Familie belassen werden. Da aber mit der Lazarettaufnahme des Invaliden gewöhnlich auch der Arbeitsverdienst des Ernährers wegfiel, reichte vielfach die Rente allein nicht aus, um die Familie vor Not zu bewahren und es mußte in solchen Fällen die Kriegswohlfahrtspflege eintreten [3]). Wurden jedoch entlassene Militärpersonen, wie z. B. Kriegsneurotiker, aus zwingenden Gründen auf Grund ihrer Wehrpflicht mittels Gestellungsbefehls zum Bezirkskommando eingezogen, um einer erneuten ärztlichen Behandlung zugeführt zu werden, so galten sie vom Tage ihrer Einberufung an wieder als Heeresangehörige und ihre Familienmitglieder hatten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wieder Anspruch auf Familienunterstützung [4]).

Diese während des Krieges gültigen Vorschriften blieben für die Kriegsbeschädigten auch während der Demobilmachungszeit bestehen [5]).

Wesentlich ungünstiger waren jene Invaliden gestellt, die trotz verminderter Erwerbsfähigkeit auf Grund militärärztlichen Gutachtens ohne Rente entlassen werden mußten. Nach Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1916 sollten die Angehörigen solcher Personen noch eine halbe Monatsrate der Unterstützung nach dem Tag der Entlassung, d. h. die am nächsten 1. oder 15. ds. Mts. fällige Rate erhalten. Es sollte damit eine Unterstützung gewährt werden zur Bestreitung der vermehrten Ausgaben, die bei der Entlassung aus dem Heeresdienst für Kleidung, Handwerkszeug etc. gewöhnlich auftreten. Da dieselbe aber, besonders wenn es sich um Invaliden mit größerer Erwerbsunfähigkeit handelte, in den meisten Fällen nicht ausreichte, mußte auch hier die Kriegswohlfahrtspflege eingreifen. Erhielt ein rentenloser Invalide später auf Einspruch eine Rente zugesprochen und wurde ihm diese vom Tag seiner Entlassung an nachgezahlt, so wurde bei Bedürftigkeit seinen Angehörigen die den Rentenempfängern zustehende dreimonatliche Familienunterstützung ebenfalls nachträglich gewährt. Ab 1. 4. 1920 ist durch Erlasse des Reichsministeriums des Innern (vom 10. 3. und 30. 3. 1920) der Abbau der Familienunterstützung angeordnet worden. In bestimmten Fällen wird sie aber auch weiterhin gewährt, so z. B. an Angehörige von Lazarettinsassen, die bisher aus den Lazaretten noch nicht zur Entlassung gekommen sind.

IV. Beihilfen aus Mitteln der amtlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Die bisher aufgeführten Gebührnisse und Bezüge sind in der Hauptsache Leistungen, die den Kriegsbeschädigten auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen zustehen, die daher nur in bestimmten gesetzlich festgelegten Fällen gewährt werden und daher selbst bei weitherzigster Auffassung des Gesetzes der Dringlichkeit, dem Wechsel und der Besonderheit so manchen Einzelfalls nicht immer gerecht werden können. Hier tritt die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge ein und gewährt als Ergänzung oder in Ermangelung gesetzlich zustehender Bezüge Beihilfen an die Kriegsbeschädigten [1]). Da die Mittel der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge, wenigstens soweit sie durch freiwillige Spenden aufgebracht worden sind, grundsätzlich nicht dazu verwendet werden dürfen, um Reich, Staat, Gemeinden oder sonstige Hilfseinrichtungen zu entlasten, so werden Beihilfen in der Regel nur gewährt, wenn der Kriegsinvalide keinen Anspruch auf anderweitige Hilfe, auf Renten, Leistungen der Kriegswohlfahrtspflege, Unterstützungen aus Reichsmitteln, aus gemeindlichen Stiftungsmitteln usw. hat, oder solche Ansprüche bereits geltend gemacht hat und trotzdem noch der Unterstützung bedarf. Es darf jedoch in keinem Fall eine Verzögerung der Hilfeleistung eintreten und es muß daher in dringenden Fällen die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge jederzeit wenigstens vorläufig eingreifen. Die Beihilfen können einmalige oder fortlaufende Zuschüsse sein, sie können darlehens- oder schenkungsweise gewährt werden. Nach dem Zweck, dem die Beihilfen dienen sollen, lassen sich verschiedene Arten unterscheiden, 1. einmalige oder

[1]) Liebrecht, Zahlung der Familienunterstützung an Angehörige Kriegsbeschädigter in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge", 1. Jahrgang, Seite 374 ff.

[2]) Meier-Demmig, Behördenhandbuch, Nachtrag Seite 71.

[3]) Liebrecht, a. a. O., Seite 547.

[4]) Bayerischer Kriegsministerialerlaß vom 18. Juni 1918.

[5]) Verordnung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung vom 9. 12. 1918. Bayerischer Staatsanzeiger vom 17. 12. 1918, Nr. 293, S. 9.

[1]) Erlaß des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 28. November 1918 betreff Verwendung der für Zwecke der Kriegsbeschädigtenfürsorge gespendeten Mittel (Bayer. Staatsanzeiger vom 30. November 1918, Nr. 279, Seite 7) und vom 14. Januar 1919 betreff Beihilfen für Kriegsbeschädigte (Bayer. Staatsanzeiger vom 16. Januar 1919, Nr. 15, Seite 7). Vgl. auch „Aufgaben und Zuständigkeit der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge" (Mitteilungen der Bayer. Landesstelle, I. Jahrgang, Nr. 4).

fortlaufende Zuschüsse zur Bestreitung des Lebensunterhalts (insbesondere für Schwerbeschädigte). Hierbei ist zu beachten, daß die Kriegsbeschädigtenfürsorge keinerlei Dauerrenten übernehmen kann. Auch die laufenden Zuschüsse können sich nur auf einen nicht allzuweit bemessenen Zeitraum erstrecken. In der Regel wird es sich daher hier um einmalige Beihilfen zur Behebung von Notständen oder bis zur Eröffnung anderer Hilfsquellen handeln; 2. können Beihilfen gewährt werden zur Deckung besonderer Bedürfnisse der Kriegsbeschädigten, z. B. zur Kleider- und Möbelbeschaffung, Gründung eines Hausstandes usw. Die Beihilfen können hier in Form schenkungsweiser Zuwendungen oder in Form von zinsfreien oder geringverzinslichen Darlehen gegeben werden. Da es sich hierbei im einzelnen Fall in der Regel um erheblichere Beträge handelt, kommen im Interesse der gleichmäßigen Erfüllung der übrigen Aufgaben der Kriegsbeschädigtenfürsorge gewöhnlich nur solche Kriegsbeschädigte in Betracht, die sich in besonderer wirtschaftlicher Notlage (große Kinderzahl, geringer Arbeitsverdienst usw.) befinden; 3. ferner können von der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge Mittel zur Begründung oder zur Erhaltung einer Lebensstellung bereit gestellt werden. Dabei kommen insbesondere solche Fälle in Betracht, in denen der Kriegsbeschädigte infolge seiner Beschädigung zum Berufswechsel gezwungen ist. Die Unterstützung kann auch hier durch schenkungsweise Zuwendungen oder durch Gewährung von Darlehen erfolgen. In geeigneten Fällen kann auch durch Übernahme einer Bürgschaft oder Rückbürgschaft für den Kriegsbeschädigten die Beschaffung von Mitteln aus anderen Quellen erleichtert werden. Im besonderen Maß soll durch derartige Beihilfen die Ansiedlung oder die Gründung eines selbständigen Handwerks oder Geschäftsbetriebs gefördert werden. Zur Erfüllung der Zwecke der Kriegsbeschädigtenfürsorge ergibt sich mitunter die Notwendigkeit, unter Umständen auch vorhandene Verbindlichkeiten des Kriegsbeschädigten und seiner Familie aus der Welt zu schaffen. Da jedoch erfahrungsgemäß solche zur Tilgung von Schulden verwendeten Mittel ihren unmittelbaren Zweck, die Förderung des Kriegsbeschädigten und seiner Familie, nicht selten mehr oder weniger verfehlen, so sollen Fürsorgemittel hierfür nur dann verwendet werden, wenn die Wegfertigung von Schulden zur Erhaltung oder Neugründung einer Existenz unumgänglich notwendig ist. Über die Gewährung von Beihilfen beschließen je nach der Höhe derselben die Orts- und Bezirks-, die Kreisstellen bzw. die Landesfürsorgestelle. Aufgabe der Fürsorgestellen ist vor allem dafür zu sorgen, daß die bewilligten Beihilfen bestimmungsgemäß verwendet werden und dadurch der gewollte Zweck, den Kriegsbeschädigten und seine Familie zu fördern, auch erreicht wird. Zur Sicherung des Zweckes erweist es sich vielfach als notwendig, die Unterstützung nicht in Geld, sondern in Sachleistungen zu gewähren oder bei Geldleistungen, die für den Kriegsbeschädigten zur Erreichung des Fürsorgezweckes notwendig werden, die erforderlichen Geldbeträge jeweils unmittelbar an den Gläubiger des Kriegsbeschädigten abzuführen.

Trotzdem bei der Gewährung von Beihilfen ohne jede Kleinlichkeit verfahren werden soll, darf doch auch der Grundsatz nicht außer acht gelassen werden, daß die Kriegsbeschädigten wieder auf ihre eigenen Füße gestellt werden sollen und daß sie verpflichtet sind zunächst selbst mit allen verfügbaren Kräften an ihrem Fortkommen zu arbeiten. Eine zu weitgehende Auslegung des Begriffes der Fürsorgebedürftigkeit würde nicht nur unwirtschaftlich die Mittel auf Kosten der wirklich Bedürftigen zersplittern, sondern auch die Selbstverantwortung und den Antrieb zur wirtschaftlichen Betätigung der Kriegsinvaliden bedenklich schwächen, Folgen, die aus ethischen und volkswirtschaftlichen Gründen vermieden werden müssen[1]).

V. Sonstige Unterstützungen Kriegsbeschädigter.

Neben der amtlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge machen es sich noch eine große Anzahl privater Wohlfahrtseinrichtungen zur Aufgabe, die Kriegsbeschädigten mit Geldbeihilfen, Darlehen usw. zu unterstützen. Vor allem kommt hier das Rote Kreuz in Betracht, und zwar sowohl das Zentralkomitee, das in seinen Abteilungen VIII, allgemeine Kriegsbeschädigtenfürsorge, VIIIa Kriegsbeschädigtenfürsorge im Zusammenwirken mit den Trägern der Arbeiterversicherung und VIII b Kriegsbeschädigtenfürsorge durch Wohnungsfürsorge und im Siedlungswesen, eigene Zentralstellen für die Kriegsbeschädigtenfürsorge geschaffen hat, wie auch die verschiedenen Landesvereine und die Frauenvereine vom Roten Kreuz. Ihre die amtliche Fürsorge ergänzende Tätigkeit erstreckt sich insbesondere auf die zeitweilige finanzielle Unterstützung von in Not geratenen Kriegsinvaliden, wie auch auf die dauernde Unterstützung der besonders Schwerbeschädigten und dauernd Pflegebedürftigen, die nicht dem arbeitstätigen Leben wieder gegeben werden können. Ferner gewährt das Rote Kreuz auch denjenigen Kriegsinvaliden Beihilfen, die im Sinne der öffentlichen Fürsorge nicht als solche gelten, die aber gleichwohl fürsorgebedürftig und würdig erscheinen[2]). Neben der schenkungsweisen Hingabe von Geldmitteln gewährt das Rote Kreuz auch Darlehen an Kriegsbeschädigte, und zwar hat sich das Zentralkomitee der amtlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge gegenüber bereit erklärt, für die Fälle, in denen den lokalen oder provinzialen Organisationen vom Roten Kreuz ausreichende Gelder für die Darlehensgewährung nicht zur Verfügung stehen, einen größeren Betrag zur Gewährung unverzinslicher Darlehen an Kriegsbeschädigte bereit zu stellen. Für die Hergabe derartiger Darlehen sind von dem Zentralkomitee im Benehmen mit der Reichsgeschäftsstelle des Reichsausschusses folgende Gesichtspunkte aufgestellt worden: Die Hergabe der Darlehen erfolgt ausschließlich auf Vorschlag der zuständigen Hauptfürsorgestelle, die zu prüfen hat, ob der Kriegsbeschädigte nach seiner Person, Vergangenheit, Leistungen usw. eine Gewähr für die zweckmäßige Verwendung eines größeren Betrages bietet, und auch eine Kontrolle über die richtige Anwendung und Verwendung der Darlehen ausübt. Berücksichtigt werden nur verheiratete, strebsame Kriegsbeschädigte, denen das Darlehen die Wiederaufrichtung ihres bürgerlichen Daseins ermöglicht. Die Darlehen sollen im allgemeinen 2500 ℳ nicht übersteigen, sie werden unverzinslich gewährt und sollen in der Regel in 10 Jahren getilgt sein. Unter Umständen kann bei pünktlicher Einhaltung des Darlehensvertrags die Rückzahlung eines Darlehensrestes erlassen werden[3]).

Von den sonstigen zahlreichen Wohlfahrtsvereinigungen, die Unterstützungen an Kriegsbeschädigte ge-

---

[1]) Bayerische Kriegsinvalidenfürsorge, Seite 31, herausgegeben vom Bayer. Staatsministerium des Innern.

Über die Erstattung der von Fürsorgestellen und Gemeinden auf noch nicht festgesetzte Versorgungsgebührnisse geleisteten Vorschüsse durch die Pensionsregelungsbehörden vgl. die Erlasse des Reichsarbeitsministeriums (Amtliche Nachrichten des Reichsarbeitsministeriums, Abteilung Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge 1920, Heft 31, 42 und 44).

[2]) Dr. G. A. E. Bogeng, „Entwicklung und Kriegstätigkeit des Deutschen Roten Kreuzes", S. 85.

[3]) Soziale Praxis 1916/17, Spalte 951.

währen, sind zu nennen die Reichsmarinestiftung, die Vaterlandsspende, der Luftfahrerdank, der Luftflottenverein, der Kolonialkriegerdank, die Deutsche Kolonialkriegerspende, die Kriegsspende Deutscher Frauen, die Deutsche Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte, der Verein für hirnverletzte Krieger, der Akademische Hilfsbund und der Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere (Reichsarbeitsnachweis). So gewährt die Deutsche Kriegsblindenstiftung an erblindete oder im Gebrauch des Augenlichts geschädigte Kriegsinvalide Unterstützungen, die vor allem den Kriegsblinden die Ergreifung oder Fortsetzung eines Berufes, die Ausbildung zu demselben sowie das Fortkommen in der beruflichen Tätigkeit erleichtern sollen. In besonderen Fällen können auch Unterstützungen zur Beseitigung einer besonderen Notlage gegeben werden. Der Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere (jetzt Reichsarbeitsnachweis) gewährt Beihilfen zum Studium und zur Beschaffung von Lehrmitteln, zu Reise- und Umzugskosten, und zwar zum Besuch von Lehrgängen jeder Art, zu Stellenbewerbung und Stellenantritt, soweit in diesen beiden Fällen die Kosten nicht ganz oder teilweise vom Bewerber oder Unternehmer getragen werden können. Auch der Akademische Hilfsbund, als dessen Aufgabe es Dr. Hugo Böttger in der Gründungsversammlung am 8. April 1915 bezeichnete, Akademikern zu helfen, die infolge ihrer im Kriege erlittenen Beschädigung der Beratung oder Unterstützung für ihre weitere Ausbildung oder künftige Erwerbstätigkeit bedürfen, gewährt Darlehen und Unterstützungen an kriegsbeschädigte Akademiker.

So waren als Ergänzung der amtlichen Stellen über 300 private Fürsorgevereine für Kriegsbeschädigte tätig, von denen sich ein großer Teil in einem Reichsverband der privaten Fürsorgevereine für Kriegsbeschädigte zusammenschloß[1]).

Aber gerade diese große Summe von Vereinsgründungen und Sammlungen brachte auch gewisse nicht zu unterschätzende Gefahren mit sich. Diese Zersplitterung der Kräfte und Mittel drohte nicht bloß eine planmäßige Arbeit ernstlich zu stören, indem manche Vereinsgründungen und Sondersammlungen bei der besten Absicht der Veranstalter doch die klare Einsicht in die Aufgabe der Kriegsbeschädigtenfürsorge vermissen ließen, sondern sie leistete auch der mißbräuchlichen Ausnützung der Opferfreudigkeit der Bevölkerung Vorschub, da vielfach der Erlös von Sammlungen oder von Veranstaltungen in der Hauptsache dem Erwerb des Unternehmers und seiner Helfer diente und nur in verschwindendem Maße dem Wohltätigkeitszweck zugute kam. In Bayern waren diese Mißstände zwar weniger wie in anderen Bundesstaaten zu beobachten, da hier schon nach dem Polizeistrafgesetzbuch alle öffentlichen Sammlungen genehmigungspflichtig waren. Immerhin hatte das Kriegsministerium Anlaß, durch einen Erlaß vom 13. März 1915 für alle Sammlungen und Unternehmungen für militärische Wohlfahrtszwecke seine besondere Genehmigung vorzubehalten. Durch Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (RGBl. S. 149) wurde dann angeordnet, daß öffentliche Sammlungen, Unterhaltungen oder Belehrungen oder ein öffentlicher Vertrieb von Gegenständen zugunsten von Kriegswohlfahrtszwecken der Erlaubnis der betreffenden Landeszentralbehörde oder derjenigen Stelle, denen diese die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung übertrug, bedürfen. Vor der Erlaubniserteilung dürfen die Veranstaltungen auch nicht angekündigt werden. Da sich diese Regelung in der Praxis immer noch als ungenügend erwies, wurden durch die Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 noch weitergehende Bestimmungen erlassen. Diese Verordnung brachte vor allem drei grundsätzliche Neuerungen. Erstens die Erfordernis behördlicher Erlaubnis für alle öffentlichen Veranstaltungen zugunsten irgendwelcher Wohlfahrtszwecke. Die Beschränkung auf Kriegswohlfahrtszwecke war hiermit weggefallen. Zweitens die Zulässigkeit behördlicher Einflußnahme auf die gesamte Geschäftsführung aller Wohlfahrtsunternehmungen, sofern diese nicht bereits vor Kriegsausbruch satzungsgemäß Wohlfahrtszwecken dienten und drittens das Verbot, ohne behördliche Erlaubnis Mittel, die für Wohlfahrtszwecke zusammengebracht worden waren, einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Zwecke zuzuführen.

Für die Gewährung von Unterstützungen kamen außer diesen ausschließlich für Wohlfahrtszwecke gegründeten Vereinigungen auch noch die verschiedenen wirtschaftlichen Verbände in Frage. Von einer großen Anzahl von Arbeitnehmerverbänden wurden Kriegsunterstützungskassen oder Kriegshilfsfonds gegründet. Allerdings beschränkte sich deren Tätigkeit meist auf die Gewährung von Beihilfen an die Familien der Kriegsteilnehmer, die Kriegshinterbliebenen und die arbeitslosen Mitglieder. Jedoch wurden auch Kriegsbeschädigte, soweit sie nicht schon auf Grund von Erwerbslosigkeit Unterstützung seitens der Verbände bezogen, in vereinzelten Fällen ausdrücklich berücksichtigt. Als Beispiel hierfür sei die Kriegsunterstützungskasse der Vereinigung der mittleren Beamten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, genannt, die nach ihrer Satzung auch Zuschüsse an Kriegsteilnehmer gewährt, die während ihrer Mitgliedschaft gesundheitlich durch den Feldzug geschädigt worden sind[1]). Für die Kriegsbeschädigten kommen ferner noch Unterstützungen durch die gemeindliche Kriegswohlfahrtspflege in Betracht. Man spricht von gemeindlicher Kriegswohlfahrtspflege, soweit die Kriegsfürsorge als rein freiwillige Einrichtung der Gemeinde die Leistungen anderer Einrichtungen ergänzen will[2]). Der Begriff der Kriegswohlfahrtspflege ist im Laufe des Krieges durch im wesentlichen gleichlautende Erlasse in fast allen Bundesstaaten geschaffen worden. So betont schon ein preußischer Erlaß vom 28. August 1914, daß die vornehmste Pflicht der Gemeinden das Eintreten für alle infolge des Krieges hilfsbedürftigen Personen ist, das sich zwar als Ausfluß des Armenrechts darstellt, das aber in den jetzigen Zeitverhältnissen weder rechtlich noch praktisch unter dem engen Begriff der Armenpflege in Erscheinung treten darf. Die Gemeinde soll vielmehr für alle infolge des Krieges hilfsbedürftig werdenden Personen, ob sie nun im bisherigen Sinne als arm oder krank oder als erwerbslos zu bezeichnen seien, eine aus dem Rahmen der gewöhnlichen Armenpflege völlig heraustretende Kriegswohlfahrtspflege üben. Als solche infolge des Krieges hilfsbedürftig werdende Personen konnten auch die Kriegsbeschädigten aufgefaßt werden, wenn sie infolge ihrer Kriegsbeschädigung erwerbsunfähig geworden waren und ihre Rente nicht ausreichte, um den Lebensunterhalt für sich und ihre Familien zu decken[3]). In der Praxis wurden auch in sämtlichen Bundesstaaten die Kriegsbeschädigten von den Gemeinden auf diesem Wege unterstützt. Zu den Aufwendungen für die

[1]) Friedrich Zahn, „Deutsche Sozialpolitik und der Krieg“ in „Annalen des Deutschen Reiches“ 1916, S. 47.

[1]) 16. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, „Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1915“, Seite 16.

[2]) Dr. Franz Schweyer, „Kriegsfürsorge und Kriegswohlfahrtspflege in Bayern“ in Zeitschrift des Bayer. Statistischen Landesamts 1919, Heft 1/2, Seite 1.

[3]) Dr. Horion, „Die Kriegsbeschädigten und die Armenpflege“ in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“, 1. Jahrg., S. 221.

Kriegswohlfahrtspflege gewährten Reich und Staat den Gemeinden Zuschüsse; namentlich wenn es sich um folgende Zwecke handelte: 1. zu Mehrleistungen an Familienunterstützungen über die Mindestsätze, 2. für die allgemeine Erwerbslosenfürsorge und 3. für Aufwendungen, die durch den Krieg auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege veranlaßt worden sind und die über die Ausgaben für Wohlfahrtspflege in Friedenszeiten hinausgehen. Ausgaben für die gesetzliche Armenpflege bleiben hierbei außer Betracht. Zu den Aufwendungen unter Nr. 3 zählen auch Unterstützungen von Kriegsbeschädigten. Das Reich hatte für diese Zuwendungen einen festen monatlichen Betrag ausgesetzt, der von 10 000 000 ℳ im Laufe des Krieges allmählich auf 40 000 000 ℳ stieg. In Bayern wurde den Gemeinden und Gemeindeverbänden bis September 1917 einschließlich aus den zur Verfügung gestellten Reichsmitteln und aus Staatsmitteln zu den Aufwendungen Beihilfen in der Höhe von $^1/_3$—$^2/_3$ bewilligt. Seit Oktober 1917 erhielten sämtliche Gemeinden und Gemeindeverbände $^2/_3$ der Aufwendungen ersetzt[1]).

Die Aufwendungen der gemeindlichen Kriegswohlfahrtspflege von 1915 bis Juli 1918 betrug in Bayern 137 547 299 ℳ. Darunter für sonstige Kriegswohlfahrtszwecke, worunter auch die Kriegsbeschädigtenfürsorge fällt, 49 984 621 ℳ. Ab 1. April 1920 ist durch verschiedene Erlasse des Reichsministeriums des Innern (vom 10. März und 30. März 1920) der Abbau der Kriegswohlfahrtspflege veranlaßt worden. Jedoch ist die Gewährung von Kriegswohlfahrtspflege in bestimmten Fällen auch weiterhin noch zulässig, so vor allem auf dem Gebiet der Familienunterstützung an die Angehörigen aller nach ihrer Entlassung vorübergehend wieder zur Behandlung in ein Lazarett aufgenommenen oder aus dem Lazarett entlassenen Heeresangehörigen, wenn sie nach ärztlicher Bescheinigung erwerbsunfähig sind und nicht im Wege der Erwerbslosenunterstützung, Krankenkassenunterstützung oder sonstwie bereits ausreichende Zuwendungen erhalten.

D. Erwerbshilfe für Kriegsbeschädigte.

I. Die Berufsberatung.

Berufsberatung ist die Beratung des Kriegsbeschädigten über seine bestmöglichste Eingliederung in das Erwerbsleben. Sie ist entscheidend für das fernere Leben des Invaliden und bildet die Grundlage jeder weiteren Fürsorgetätigkeit, einer etwa notwendig erachteten Berufsschulung und der Arbeitsvermittlung.

1. Die Organisation der Berufsberatung.

Als Träger der Berufsberatung kamen im Kriege die militärischen Stellen oder die Organe der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge in Betracht[2]). Militärische Berufsberatungsstellen bei den Ersatztruppenteilen sind nur in einigen A.-K. praktisch durchgeführt worden, so im Bereich des 7. A.-K. Münster, des 10. A.-K. Hannover, des 8. A.-K. Koblenz und bei verschiedenen württembergischen Truppenteilen der Festung Ulm[1]). Hier waren die Beratungsstellen entweder mit den Versorgungsabteilungen oder Truppenarbeitsnachweisen verbunden oder als selbständige Stellen innerhalb des Ersatztruppenteiles, meist aus dem Truppenarzt, einem Offizier und dem nötigen Hilfspersonal bestehend, eingerichtet worden.

Als Organe der Berufsberatung kamen ferner die Lazarettärzte in Betracht. Mit Ausnahme der obengenannten A.-K., wo meistens die Berufsberatung in den Lazaretten von den Ärzten ausgeübt wurde, traten indes die Lazarettärzte im allgemeinen nur in Verbindung mit den Vertretern der bürgerlichen Kriegsinvalidenfürsorge als Berufsberater auf.

Gegen die militärische Berufsberatung ergaben sich im Verlauf des Krieges gewichtige Bedenken. Hemmend stand derselben vor allem das Verhältnis zwischen Untergebenen und Vorgesetzten entgegen[2]).

In der Regel wurde die Berufsberatung der bürgerlichen Fürsorge überlassen. Diese hatte in den einzelnen Gebieten des Reiches verschiedene Wege eingeschlagen. Vielfach sind sog. Lazarettberufsberater bestellt worden, denen die Aufgabe oblag, im Einvernehmen mit dem leitenden Arzt in dem Lazarett die voraussichtlich als dienstunbrauchbar zur Entlassung kommenden Mannschaften aufzusuchen, ihr Vertrauen zu gewinnen und sie entweder selbst zu beraten oder sie den bestehenden Ortsausschüssen zuzuführen[3]). In dieser Weise wurde die Berufsberatung 1915 in der Rheinprovinz eingerichtet, wo in sämtlichen 80 Stadt- und Landkreisen Ortsausschüsse gebildet und der Leitung eines Hauptausschusses unterstellt wurden. Soweit die Kriegsbeschädigten, die in Merkblättern, Zeitungen usw. auf diese Einrichtungen aufmerksam gemacht wurden, nicht selbst die Geschäftsstelle freiwillig oder auf Anweisung der Ärzte aufsuchten, traten die örtlichen Berufsberater mit den Kriegsbeschädigten in Verbindung und konnten die Mehrzahl der Fälle ohne weiteres erledigen. War ihnen dies jedoch nicht möglich, so zog der Berufsberater ihm geeignet erscheinende Sachverständige zu, Ärzte, Handwerker, Industrielle und sonstige geeignete Personen, oder es trat ein Ausschuß derartig erfahrener Persönlichkeiten zusammen, vor welchem der Kriegsbeschädigte erschien. Für verschiedene Berufe wurden Spezialberufsberatungsstellen eingerichtet, so eine landwirtschaftliche Beratungsstelle in Bonn, eine Beratungsstelle für kriegsverletzte Handwerker in Köln, eine solche für blinde Kriegsbeschädigte in Düren, für Epileptiker in Süchteln und eine für Kopfschußverletzte in Köln. Außerdem befanden sich Sonderberatungsstellen für ungelernte Arbeiter in Düsseldorf, Köln, Koblenz, Saarbrücken (auch für Bergarbeiter), Trier und Aachen[4]).

Bei dieser Dezentralisierung der Berufsberatung traten gewisse Schwierigkeiten auf, die vor allem in der Person des Berufsberaters selbst lagen. Von dem Berufsberater wurde nicht nur eine weitgehende Menschenkenntnis gefordert, sondern auch Kenntnis

[1]) Schweyer, a. a. O., S. 13.

[2]) Nur ganz vereinzelt wurde die Berufsberatung der Kriegsbeschädigten von anderen Stellen ausgeübt, so in Halle vom „Verein für Volkswohl“ in den ersten Kriegsjahren; 1917 ging sie auch hier an die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge über. — Um die Ausbildung der Berufsberatung überhaupt hat sich auch im Kriege der im Jahre 1912 bei der „Zentralstelle für Volkswohlfahrt“ in Berlin begründete „Deutsche Ausschuß für Berufsberatung“ verdient gemacht. (Dr. H. Wolff, Berufswahl in Kommunales Jahrbuch, Kriegsband 1919, Seite 123 ff.)

[1]) Hans Bernstein, „Militärische Invalidenfürsorge bei den Ersatztruppenteilen“, Berlin 1917. Dr. Horion, „Kriegsbeschädigtenfürsorge bei den Ersatztruppenteilen“ in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“, 1. Jahrg., S. 120 ff. Dr. Böhm, „Die Genesungskompagnie“, Berlin 1915, S. 30 ff.

[2]) Leitsätze des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge (Sonderausschuß G für Berufsberatung und Berufsausbildung) für die Durchführung der Berufsberatung, ausgearbeitet durch Regierungsrat v. Baumer, München.

[3]) P. Schlotter, „Berufsberatung, Arbeits- und Erwerbsfürsorge“ in Dr. S. Kraus, „Kriegsbeschädigtenfürsorge“, S. 50.

[4]) Dr. Horion, „Bericht über die Tagung für Kriegsbeschädigtenfürsorge in Düsseldorf am 26. Juli 1915“ in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Rheinprovinz“, Nr. 2, 1915 und Nr. 7 und 9, 1916.

der verschiedensten Berufe und zugleich die Fähigkeit, den gesundheitlichen Zustand und die Erwerbsfähigkeit des Kriegsbeschädigten beurteilen zu können. Solche Personen standen natürlich nicht in allen Orten zur Verfügung. Man suchte dem einmal dadurch abzuhelfen, daß man eine kollegiale Berufsberatung einführte und von der Zentralstelle aus Anleitung und Belehrung gab. Es gaben daher die einzelnen Hauptfürsorgestellen, wie die Stiftung Heimatdank in Sachsen, die Hauptfürsorgestelle in Westfalen, Rheinprovinz usw., Richtlinien für die Berufsberatung heraus, in verschiedenen Städten, in Altona, Halle, Düsseldorf, Breslau, fanden durch Ärzte, Gewerbelehrer, Beamte der Sozialversicherung Vorträge und Lehrgänge für Berufsberater statt, wobei auch die gewonnenen Erfahrungen ausgetauscht und für die Allgemeinheit nutzbar gemacht wurden[1]). Noch andere Schwierigkeiten begegneten der dezentralisierten Berufsberatung. Vielfach war es in das Belieben der Chefärzte gestellt, ob die bürgerlichen Berufsberater in das Lazarett zugelassen wurden[2]). Erst in einem preußischen Ministerialerlaß vom 15. Januar 1917 wurde ein anderer Standpunkt eingenommen. Darin wurde ausgeführt, daß es nicht lediglich dem Ermessen der örtlichen Stelle überlassen bleiben dürfte, ob bürgerliche Berufsberater in das Lazarett zugelassen werden sollten, vielmehr sollte hierüber eine grundsätzliche Verständigung zwischen Militärverwaltung und Hauptfürsorgeorganisation herbeigeführt werden.

In Bayern bestand ursprünglich ebenfalls die Absicht der Dezentralisation in der Berufsberatung. Nach der Bekanntmachung vom 28. 2. 1915[3]) war die Auswahl der Berufsberater Sache des Ortsausschusses, der mit den Chefärzten das Notwendige über die regelmäßige Zulassung zu den Verwundeten vereinbarte. Als zur Berufsberatung geeignete Personen wurden vorgeschlagen Vertrauensärzte der Arbeiterversicherung, Männer des praktischen Berufslebens, Arbeitsnachweisbeamte, Berufsgenossen der Verwundeten, Vertreter ihrer Berufsvereinigungen, Fachschullehrer, Arbeitgeber, Seelsorger usw. Unter Umständen sollte die Berufsberatung einem besonderen Ausschuß übertragen werden.

Die praktische Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Berufsberatung in der Hauptsache an größeren Orten, besonders solchen, welche den wirtschaftlichen Mittelpunkt eines Bezirks bilden, zentralisiert werden muß. Es wurde daher in Bayern die Berufsberatung den bei den Kreisregierungen errichteten Hauptfürsorgestellen übertragen. Für die Zentralisation sprach nicht bloß die Tatsache, daß es in den kleinen Amtsstädten vielfach an den für die Berufsberatung erforderlichen Kräften fehlte, sondern vor allem auch der Umstand, daß es sich in der Praxis als notwendig erwies, Berufsberatung und Schulung in enge Verbindung miteinander zu bringen. Kostspielige schulische Einrichtungen an vielen kleinen Orten zu schaffen, verboten schon Sparsamkeitsrücksichten; abgesehen davon, daß dieselben bei der durch eine derartige Zersplitterung bedingten geringen Schülerzahl nicht voll hätten ausgenützt werden können, wären sie auch nicht imstande gewesen, ihre Aufgabe vollständig zu erfüllen; bei der Verschiedenheit des Schülermaterials und der Vielseitigkeit der Bedürfnisse der Kriegsbeschädigten konnte deren Ausbildung an einer Schule allein nicht durchgeführt werden, sie machte vielmehr die Benutzung zahlreicher außerhalb der Schule gelegener Ausbildungsgelegenheiten notwendig, wie sie in der erforderlichen Zahl und Art in einer kleinen Stadt niemals vorhanden waren. Die Zentralisation bot ferner den Vorteil, daß den Berufsberatungsstellen auf diese Weise viele Fälle durch die Hände gingen und infolgedessen der Reichtum der praktischen Erfahrung ihrer Arbeit zugute kam. Da die Beratung und Schulung der Invaliden in der Regel schon vorgenommen wurde, solange diese noch dem Heeresverbande angehörten, war die Errichtung von Beratungsstellen und Invalidenschulen da am praktischsten, wo sich viele Lazarette und Truppenteile befanden. Die in der Folgezeit in Bayern ausgebildete zentralisierte Berufsberatung hat sich in ihrer Verbindung mit den Invalidenschulen trefflich bewährt, so daß sie den von dem Leiter der oberbayerischen Kreisstelle der Kriegsinvalidenfürsorge für den Reichsausschuß ausgearbeiteten Leitsätzen für die Durchführung der Berufsberatung zugrunde gelegt und dadurch maßgebend für das ganze Reichsgebiet wurde. Nachstehend soll ihre Einrichtung und Organisation dargestellt werden[1]). Die Zentralisierung der Berufsberatung wurde ermöglicht durch das Zusammenwirken der militärischen Stellen mit der bürgerlichen Fürsorge. Durch militärische Anordnung war bestimmt, daß möglichst alle Kriegsbeschädigten für einige Zeit in die sog. Sammellazarette verlegt wurden. Mit diesen Sammellazaretten standen die von der bürgerlichen Fürsorge errichteten Berufsberatungsstellen und Invalidenschulen meist in engster räumlicher und geschäftlicher Verbindung. So ist die allgemeine Berufsberatungsstelle für Oberbayern mit der oberbayerischen Invalidenschule München I verbunden. Zur Aufnahme der Invaliden ist das in unmittelbarer Nähe der Schule gelegene Fürsorgelazarett München bestimmt. Der landwirtschaftlichen Berufsberatungsstelle in Landsberg am Lech ist die oberbayerische Invalidenschule II angegliedert. Das dortige Fürsorgelazarett dient zur Aufnahme der landwirtschaftlichen Invaliden. Ähnlich ist die Einrichtung für andere Kreise. In der Oberpfalz z. B. ist eine Berufsberatungsstelle mit der Lazarettschule in Regensburg und der landwirtschaftlichen Invalidenschule des Reservelazaretts Plankstetten verbunden[2]). Die Berufsberatungsstelle für die Pfalz ist beim Ortsausschuß Kaiserslautern eingerichtet und der dortigen Lazarettschule angegliedert[3]).

Die eigentliche Berufsberatung ist Personen übertragen, die nicht nur über einen einzelnen Beruf, sondern über eine ganze Gruppe von Berufen und die für sie erforderlichen technischen Fertigkeiten einen Überblick besitzen, so in Oberbayern den Direktoren der Gewerbeschulen und den Beamten der Gewerbeaufsicht, in der Oberpfalz dem technischen Leiter der Lazarettschule, in der Pfalz dem stellv. Direktor des Gewerbemuseums. Daneben wirken noch die sog. Fachberater und die Lazarettärzte bei der Berufsberatung mit. Zu Fachberatern werden nur Leute genommen, die in dem Gewerbe, dem der Invalide angehört, womöglich selber praktisch tätig und daher mit sämtlichen Verhältnissen genau vertraut sind, und zwar werden sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer beigezogen. Die Beteiligung von Fachleuten an der Berufsberatung ist schon deshalb wertvoll, weil sie ihr in den Augen der Invaliden, die ohnehin gerne geneigt sind, in die Sachkenntnis einer amtlichen Stelle Zweifel zu setzen, eine

[1]) Reichsarbeitsblatt 1916, Seite 231 ff. Kriegsbeschädigtenfürsorge II, Die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge.

[2]) Schlotter, a. a. O., Seite 52.

[3]) „Bayerische Kriegsinvalidenfürsorge", herausgegeben vom Bayer. Staatsministerium des Innern.

[1]) Allgemeine Organisationsrichtlinien der oberbayerischen Berufsberatungsstelle I München. (Manuskript.)

[2]) Die Tätigkeit der Kriegsinvalidenschulen und -kurse der Oberpfalz bis 1. Juli 1917, Regensburg 1917.

[3]) Kriegsinvalidenfürsorge in der Pfalz, Bericht des Kreisausschusses in Speyer, Speyer 1916.

größere Sicherheit verleiht und das Vertrauen in dieselbe stärkt. Von großer Wichtigkeit bei der Durchführung der Beratung ist meist auch die Teilnahme des Arztes, da der gesundheitliche Zustand des Kriegsbeschädigten in erster Linie maßgebend für seine zukünftige Erwerbstätigkeit ist. Damit die bürgerliche Fürsorge möglichst alle Invaliden erfassen kann, ist es notwendig, daß ihr seitens der militärischen Stellen jeder einzelne Fall gemeldet wird. Dies geschieht durch Erhebungsbogen, die möglichst frühzeitig, also in der ersten Zeit der Lazarettbehandlung über jeden Invaliden angelegt und der Hauptfürsorgestelle übersandt werden. In Oberbayern erfolgt die Ausfüllung der Erhebungsbogen in den Lazaretten durch die sog. sozialen Berater, die sich für diese Zwecke der Regierung ehrenamtlich zur Verfügung gestellt haben. Ist die Beratungsstelle in den Besitz des Erhebungsbogens und damit der für die Beratung nötigen Unterlagen gelangt, so wird jeder Kriegsbeschädigte einem Berater zugeteilt. Um allzu große Zersplitterung zu vermeiden und die Beratung möglichst einheitlich zu gestalten, wird jedoch nicht für jedes einzelne Gewerbe ein eigener Berater aufgestellt, sondern es werden in der Regel die Angehörigen einer ganzen Berufsgruppe einem Berater zugeteilt, der unter Zuziehung eines Fachberaters und unter Zuziehung des Arztes die Beratung durchführt. Diese spielt sich, von ganz einfachen Fällen abgesehen, gemäß den Leitsätzen des Reichsausschusses, nicht in einem Akt ab. Befindet sich der Kriegsbeschädigte im Fürsorgelazarett, so hat der Berater während der ganzen Zeit des Lazarettaufenthaltes Gelegenheit, in möglichst enge Fühlung mit ihm zu treten, wodurch sich allmählich ein Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Invaliden entwickeln kann, das den Erfolg der Beratung sichert. Ist dagegen der Invalide bereits aus dem Heeresverbande entlassen und hat bereits ein Arbeitsverhältnis eingegangen, so muß versucht werden, mit einer oder einigen Besprechungen auszukommen. In gewissen Fällen wird der Berater nicht nach dem Beruf des Invaliden gewählt, sondern nach der Art seiner Beschädigung. So hat die Beratung und weitere Ausbildung der Kriegsblinden der Direktor der Landesblindenanstalt übernommen, die Beratung der Ertaubten und deren Ausbildung im Ablesen vom Munde erfolgt durch den Direktor der Landestaubstummenanstalt, bei der Beratung der an Lungentuberkulose Erkrankten wird ein Vertreter des Vereins zur Bekämpfung der Lungentuberkulose in Bayern beigezogen.

Notwendig erwies sich auch da, wo die Berufsberatung im übrigen zentralisiert war, die Errichtung eigener Beratungsstellen für geistige Berufe, speziell für Akademiker. An ihrem Ausbau hat insbesondere der Akademische Hilfsbund gearbeitet, der sowohl an seiner Zentrale wie bei den meisten Zweigstellen Berufsberatungsstellen für kriegsinvalide Akademiker eingerichtet hat. An der Zentrale wurde, da die Aufgabe der Beratung sich oft zu schwierig und zu umfassend gestaltete, um von einem amtlich bestellten Berufsberater allein gelöst werden zu können, für jeden akademischen Beruf ein Fachausschuß gebildet, der sich aus erfahrenen Vertretern dieses Berufes, aus Hochschullehrern und Mitgliedern amtlicher Stellen zusammensetzt. So bestehen heute Fachausschüsse für die Berufsberatung katholischer und evangelischer Theologen, für Mediziner, Philologen, Juristen und Volkswirtschaftler und für technisch gebildete Akademiker. Diesen Arbeitskollegien reiht sich ein Fachausschuß für die Fürsorge erblindeter Akademiker, ein solcher für die Fürsorge stimmbeschädigter und ertaubter Akademiker und endlich ein Ausschuß für militärische und Rentenfragen an. Leichtere Fälle können natürlich von der amtlichen Berufsberatung gelöst werden, denen die Gutachten erfahrener Fachleute zur Verfügung stehen, welche der Akademische Hilfsbund systematisch gesammelt hat.

Da sich ferner das Bedürfnis einer allgemeinen Auskunftsstelle für akademische Berufsfragen ergab, wurde zur Bearbeitung dieser Fragen vom Akademischen Hilfsbund und dem Deutschen Studentendienst 1914 die Deutsche Zentrale für Berufsberatung der Akademiker ins Leben gerufen. Auch von den meisten Universitäten wurden allgemeine akademische Berufsberatungsstellen gebildet. Selbstverständlich stehen auch diese den Kriegsbeschädigten zur Verfügung[1]). In ähnlicher Weise hat auch der Deutsche Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere bei seinem Zentralarbeitsausschuß eine Berufsberatung eingerichtet und sucht auch durch seine über das ganze Reich verteilten Vertrauensleute und Nachrichtenstellen kriegsverletzte Offiziere in Berufsfragen mit Rat und Tat zu unterstützen. Auf seine Anregung wurde im Frühjahr 1916 an der Berliner Handelshochschule ein Berufsberatungskursus für kriegsverletzte Berufsoffiziere und Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die eine entsprechende Vorbildung besitzen und durch Kriegsbeschädigung zum Berufswechsel gezwungen sind, eingerichtet. Es sollten durch diesen Kurs die Teilnehmer orientiert werden, welche Stellen für sie am besten geeignet sind und wie sie sich für die einzelnen Stellen vorbereiten können[2]).

2. Die Aufgaben der Berufsberatung.

In erster Linie muß die Berufsberatung darnach trachten, den Kriegsbeschädigten zu überzeugen, daß er trotz seines Leidens oder seiner Verwundung noch imstande ist, produktive Arbeit zu leisten und daß die Fürsorgetätigkeit nicht etwa wie vielfach Kriegsbeschädigte glauben wollen, zu dem Zweck unternommen wird, den Invaliden um seine Rente zu bringen, sondern ihn in seinem eigensten Interesse wieder als brauchbares Glied im Wirtschaftsleben unterbringen will. Beseitigung des Mißtrauens gegen die Fürsorgestellen und der sogenannten Rentenfurcht, Hebung des Selbstbewußtseins und des Vertrauens in die eigene Leistungsfähigkeit ist vor allem Aufgabe der Berufsberatung.[3]) Ihre wesentlichste Tätigkeit bildet jedoch die künftige Erwerbstätigkeit des Kriegsbeschädigten festzustellen. Hauptziel ist hierbei, die Kriegsinvaliden womöglich ihrem früheren Beruf wieder zuzuführen, da sie auf diese Weise am schnellsten zu demselben oder doch annähernd demselben Verdienst kommen, den sie früher gehabt haben. Wenn irgendmöglich, soll der Invalide auch wieder bei dem gleichen Arbeitgeber und in seiner alten Stelle untergebracht werden. Besitzt der Kriegsbeschädigte für seine bisher geübte Tätigkeit und seinen alten Beruf nicht mehr die notwendige Kraft, so kann er vielfach bei entsprechenden Fähigkeiten und weiterer Ausbildung innerhalb des Berufes eine etwas anders gerichtete Tätigkeit ausüben, ein Schneider z. B. als Zuschneider, ein Maurer als Bauführer, ein Setzer als Korrektor oder er kann für eine Arbeitsmaschine angelernt werden. Zu vermeiden ist, daß zu viele Invaliden auf seltener vorkommende Stellen verwiesen oder für dieselben besonders vorgebildet werden, z. B. daß zu viele kriegsinvalide Metzger

[1]) Dr. Katzenberger, „Die Arbeit des Akademischen Hilfsbundes und seine Entwicklung“ in „Akademische Zeitschrift“, herausgegeben von Dr. Boettger und Dr. Pinkerneil, 1919, S. 81.

[2]) Dr. Friedrich Zahn, „Deutsche Sozialpolitik und der Krieg“ in „Annalen des Deutschen Reichs“, 1916, S. 47. Dr. P. Eltzbacher, „Berufswahl, ein Ratgeber für kriegsverletzte Offiziere und andere gebildete Kriegsbeschädigte, sowie für Schüler höherer Lehranstalten“, Berlin 1917.

[3]) Vgl. Dr. Christian, „Psychophysiologische Berufsberatung für Kriegsbeschädigte“, Heft 5 der „Deutschen Krüppelhilfe“.

als Fleischbeschauer ausgebildet werden. Vorsicht ist auch geboten bei der Zuführung von Kriegsbeschädigten zu gehobenen Stellen ihres früheren Gewerbes, da von dem Inhaber einer derartigen Stellung meist nicht nur praktisches Können, sondern auch theoretisches Wissen und ein gewisses Maß von geistiger Begabung notwendig ist, das nicht jeder Invalide besitzt.

Der Grundsatz, den Kriegsbeschädigten möglichst im alten Beruf unterzubringen, hat allerdings durch die tiefgreifenden Veränderungen im Wirtschaftsleben während des Krieges eine wesentliche Einschränkung erfahren. Große Gewerbezweige, wie die Textil- und Luxusindustrie und die gesamte private Bautätigkeit lagen darnieder und boten dem beschränkt Erwerbsfähigen vorläufig kein Unterkommen, anderseits mußte die Notwendigkeit, jede verfügbare Arbeitskraft der Kriegsindustrie zuzuführen, auch für die Wiedereingliederung der Kriegsbeschädigten in den Wirtschaftskörper ausschlaggebend sein. Die Berufsberatungsstellen wurden daher angewiesen, dahin zu wirken, daß sich der Kriegsbeschädigte bei seiner Heeresentlassung einem kriegswirtschaftlich wertvollen Berufe zuwendete. Nun waren aber durch Zuführung aller in den Lazaretten befindlichen geeigneten Kriegsbeschädigten zur Kriegswirtschaft, die durch die sogenannten Verwundetennachweise erfolgte, Fälle möglich, in denen Berufsberatungs- und Ausbildungsmaßnahmen, die von der Kriegsbeschädigtenfürsorge für unbedingt notwendig gehalten wurden, hätten unterbleiben müssen. Mit Rücksicht darauf wurde in Bayern zwischen den militärischen Stellen und der Kriegsbeschädigtenfürsorge vereinbart, daß in solchen Fällen eine endgültige Entscheidung vom Verwundetennachweis und von der Berufsberatungsstelle gemeinsam zu treffen sei.

Soweit die Kriegsverhältnisse es zuließen, wurde jedoch an dem Prinzip festgehalten, daß bei der Berufsberatung ein Berufswechsel nur aus ganz zwingenden Gründen in Betracht gezogen und dann in erster Linie der Invalide zu solchen Berufen hingeleitet werden sollte, die mit dem früheren Berufe verwandt seien oder in denen wenigstens die vorhandenen Kenntnisse sich verwerten ließen.[1])

Welcher Beruf im Einzelfall zu wählen ist, hängt sowohl von der körperlichen und geistigen Fähigkeit des Invaliden, der ihm noch verbliebenen Arbeitskraft, wie auch von den ökonomischen Bedingungen der verschiedenen Berufe, der Höhe der Löhne, den Absatzverhältnissen, dem Mangel oder Überangebot von Arbeitskräften usw. ab. Die Erfahrungen, die bereits früher mit den Friedensinvaliden und insbesondere während des Krieges mit den Kriegsbeschädigten in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel und in öffentlichen Diensten gemacht und die zum Teil gesammelt und veröffentlicht worden sind, bieten hierbei für die Berufsberatung wichtige Anhaltspunkte. Von solchen Sammlungen sind zu nennen: Krais, „Die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten," zuerst für das graphische Gewerbe bearbeitet, dann im Auftrage des württembergischen Landesausschusses für Kriegsinvalidenfürsorge auf alle Berufe ausgedehnt, ein vom Deutschen Industrieverband in Dresden herausgegebenes Berufsverzeichnis, eine von der Sektion II der Knappschaftsberufsgenossenschaft Bochum über die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten im Bergbau veröffentlichte Zusammenstellung, eine vom Bund der technischen Industriebeamten über die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten im technischen Beruf herausgegebenes Merkblatt usw.[2])

[1]) Vgl. „Bayer. Kriegsinvalidenfürsorge", S. 20.

[2]) Aus Raumrücksichten kann auf die Verwendungsmöglichkeit der Kriegsbeschädigten in den einzelnen Berufen nicht näher eingegangen werden.

Das Ergebnis der Berufsberatung wird bei den meisten Berufsberatungsstellen der amtlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge in einem Gutachten zusammengefaßt, das vor allem dazu bestimmt ist, den örtlichen Fürsorgestellen, denen der Kriegsbeschädigte nach seiner Entlassung aus dem Heeresverband überwiesen wird, Richtlinien für ihre Tätigkeit zu geben und ihnen namentlich die Wege zu weisen, die bei der Unterbringung des Mannes einzuschlagen sind. In dem Gutachten sind alle Beobachtungen niedergelegt, welche die Fürsorge bereits an dem Invaliden gemacht hat. Ferner alle Maßnahmen, die bereits bei dem Invaliden eingeleitet oder durchgeführt worden sind. Weiter enthält das Gutachten das Urteil über die künftige Erwerbstätigkeit des Invaliden und schließlich darüber, wie sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen das wirtschaftliche Fortkommen des Invaliden voraussichtlich gestalten wird und ob es ihm mit seiner künftigen Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der Rentenbezüge möglich sein wird, seinen und seiner Angehörigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

II. Die Berufsschulung.

Die Einleitung von Ausbildungsmaßnahmen für die Invaliden ist nur in seltenen Fällen überflüssig. Vielen Kriegsbeschädigten ist die Ausübung der künftigen Erwerbstätigkeit nur möglich nach vorausgegangener Vorschulung. Kann der Kriegsbeschädigte noch in seinem alten Beruf verbleiben, so muß er sich doch in der Regel den veränderten Arbeitsverhältnissen erst anpassen, ist Berufswechsel notwendig, dann müssen die für den neuen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden. Und selbst in den Fällen, in welchen Ausbildungsmaßnahmen für die Invaliden entbehrlich scheinen, ist der Besuch von Kursen sowie die Beschäftigung in Werkstätten während des Lazarettaufenthaltes deswegen von Nutzen, weil dadurch die Invaliden wieder an eine geregelte Tätigkeit gewöhnt werden. Grundsatz für die Berufsschulung ist, daß sie möglichst früh einsetzt, also noch während des Lazarettaufenthaltes, und zwar sobald der Kriegsbeschädigte überhaupt zu einer Beschäftigung seinem gesundheitlichen Zustande nach fähig ist. Im Laufe des Krieges sind für die Schulung der Invaliden die mannigfaltigsten Einrichtungen getroffen worden. Fast in allen größeren Lazaretten wurden Lehrkurse abgehalten und Werkstätten eingerichtet, viele Schulen stellten sich in den Dienst der Invalidenschulung, auch in Industriebetrieben wurden hierfür Einrichtungen geschaffen. Trotz der großen Zahl und der Mannigfaltigkeit dieser schulischen Maßnahmen lassen sich doch gewisse Typen unterscheiden, die im folgenden dargestellt werden sollen.

1. Die Entstehung der Berufsschulung.

Den Ausgangspunkt der Invalidenschulung bildeten fast überall Einrichtungen, die nicht zur eigentlichen Berufsschulung, sondern aus anderen Gründen geschaffen worden waren. Vor allem wollte man zu Beginn des Krieges den Verwundeten und Kranken überhaupt Beschäftigung während ihres Lazarettaufenthaltes geben, um sie von grübelnden Gedanken über ihr künftiges Geschick abzuhalten. Diesen Zwecken diente besonders die Versorgung der Lazarette mit Lesestoff, um die sich vor allem das Rote Kreuz, sowohl die Abteilung XIX des Zentralkomitees, wie die einzelnen Landesvereine, annahmen. Daneben sollten die Lazarettinsassen auch zu produktiver Tätigkeit angeregt werden. So wurde in Berlin vom Verein für Volkserziehung in Verbindung mit dem Pestalozzi-

Fröbelhaus ein Ausschuß für die Beschäftigung genesender Krieger in den Lazaretten ins Leben gerufen, der über 50 Lazarette in Berlin und Charlottenburg mit den nötigen Lehrkräften sowie mit dem nötigen Material und Werkzeugen versah. Es wurden verschiedene Handfertigkeitsarbeiten, Rohrflechten und Bastarbeiten, Knüpfarbeiten, Schnitzen, Laubsäge- und Hobelarbeiten, Papp- und Buchbinderarbeiten, Kunstschrift, Zeichnen, Malen und Modellieren gelehrt.[1]) Bereits in den ersten Kriegsmonaten begann man auch, kleinere Werkstätten den Lazaretten anzugliedern. Die Veranlassung zu ihrer Einrichtung war vielfach dadurch gegeben, daß sich in den Lazarettträumlichkeiten von vornherein Werkstätten vorfanden, herrührend aus der Zeit vor dem Kriege, wo das Lazarett bürgerliches Krankenhaus oder Heilstätte war. Diese Werkstätten dienten zunächst dazu, den Hausbedarf an einfachen Einrichtungsgegenständen selbst herzustellen und laufende Reparaturen vorzunehmen. Damit verband sich ganz von selbst der Zweck, die Lazarettinsassen in nützlicher Weise zu beschäftigen. Daneben diente aber die Tätigkeit in den Werkstätten in besonderem Maße der Arbeitstherapie, die man auf Grund der Erfahrungen in der Unfallfürsorge immer mehr als wichtigen Heilfaktor bei Lähmungen, Versteifungen und Narbenbildungen erkannt hatte. Erst als sich im Verlauf der Kriegsmonate immer mehr Leute fanden, die infolge ihrer Beschädigung gezwungen waren, einen neuen Beruf zu ergreifen, oder die erst nach entsprechender Schulung ihren alten Beruf wieder aufnehmen konnten, ging man daran, die vorhandenen Einrichtungen der eigentlichen Berufsschulung dienstbar zu machen oder eigene Einrichtungen hierfür zu schaffen.

2. Die Invalidenschulen.

Seit Ende 1914 wurden unter den verschiedensten Bezeichnungen, wie Lazarettschulen, Berufsschulen, Invalidenschulen, Verwundetenschulen, Schuleinrichtungen ins Leben gerufen, und zwar entweder von der Militärverwaltung in unmittelbarer Verbindung mit den Lazaretten selbst oder von der bürgerlichen Fürsorge oder sonstigen Wohlfahrtsvereinigungen, wie z. B. dem Roten Kreuz, denen vielfach hierzu die nötigen Gebäude, Lehrmittel und das Lehrpersonal von den Gemeinden zur Verfügung gestellt wurden. Ein Beispiel der ersteren Art bildet das im Sebastianspital der Stadt Nürnberg untergebrachte orthopädische Reservelazarett, wo eine Lazarettschule mit Unterrichtspersonal und 12 selbständigen Werkstätten eingerichtet wurde[2]). Im Gegensatz zu der Nürnberger Anstalt sind die oberbayerischen Invalidenschulen in München und Landsberg a. Lech eine Schöpfung der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge und werden auch von dieser betrieben. Sie standen aber im Kriege in engster räumlicher und geschäftlicher Beziehung mit den militärischen Fürsorgelazaretten, in welchen die Leute untergebracht waren. In gleicher Weise sind auch die Lazarettschule in Regensburg, die im Oktober 1915 gegründet wurde, die Lazarettschule in Kaiserslautern und die meisten anderen bayerischen Invalidenschulen ein Werk der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge[3]). Die Ausbildung an den Invalidenschulen gliedert sich in theoretischen Unterricht[1]) und Werkstattunterricht und erfolgt in fortlaufenden Kursen mit bestimmten Unterrichtsfächern. In den größeren Invalidenschulen zerfällt der theoretische Unterricht wieder in allgemeine Kurse, in theoretische Fachkurse und unter Umständen auch noch in Kurse für Einarmige und Linkshänder. An der oberbayerischen Invalidenschule I z. B. beträgt die Dauer der Kurse jeweils durchschnittlich 5 Wochen, das Unterrichtsprogramm für die theoretischen Kurse umfaßt Schreibkurse in Deutsch- und Lateinschrift, Rechtschreiben, Rundschrift, Linksschreiben und Maschinenschreiben. Ferner Rechenkurse, Buchführungskurs für Kaufleute und Gewerbetreibende, Kurse in Stenographie, Aufsatz, Bürohilfsdienst, Bürgerkunde, Geographie, Physik, Elektrizitätslehre, französischen und englischen Unterricht in je 2 Klassen, Zeichenkurse für technisches Zeichnen, für Maschinenbauer und Mechaniker, Elektrotechniker und ähnliche Berufe, für Bauhandwerker und für Schreiner. Im Freihandzeichnen und Schriftzeichnen wird Einzelunterricht je nach Vorbildung an Ausbildungsfähige erteilt. Der Unterricht in den Einarmkursen gliedert sich erstens in Unterweisung in den Handhabungen des täglichen Lebens (Reinigung des Körpers, An- und Auskleiden usw.), zweitens Fingertechnik der gesunden Hand bei Ausübung des Berufes in Schreibstube und Werkstatt, drittens Gebrauch des künstlichen Armes oder der sonstigen Hilfsmittel.

Werkstattunterricht wird erteilt für Schreiner (Weich- und Hartholzarbeiten, kunstgewerbliche Arbeiten, Einlegen, Polieren, Holzschuhmachen und Rechenmachen), Schlosser (Kunst- und Bauschlosserei, autogenes Schweißen und Schneiden), Maschinenbauer, Mechaniker, Feinmechaniker (Bank- und Maschinenarbeit, Ausbildung zum Dreher, Fräser, Hobler), Gürtler, Ziseleure, Spengler, Schuhmacher, Schneider, Schriftsetzer und Buchdrucker, Buchbinder und in elektrotechnischen Übungen (Schwach- und Starkstromanlagen, Schaltungen), ferner im Bürstenbinden und Korbmachen.[2])

Die Leitung der Invalidenschulen liegt vielfach in den Händen der Lazarettärzte, auch wo die Schule von der bürgerlichen Fürsorge errichtet worden ist, so z. B. in Regensburg und Augsburg. Die technische Führung obliegt, wo die Invalidenschulen im Anschluß an Fachschulen errichtet sind, den Leitern dieser Anstalten. In Oberbayern steht die Invalidenschule unter der Leitung eines Gewerbeschul-Direktors. Der Unterricht wird je nach dem Unterrichtsgegenstand von Gewerbe-, Handels-, Landwirtschafts-, Real-, Volksschul- und Zeichenlehrern erteilt, daneben wirken auch sonstige geeignete Hilfskräfte, so z. B. Studenten mit. Die praktische Unterweisung in den Werkstätten ist gewöhnlich tüchtigen Handwerksmeistern anvertraut. Die Teilnahme an den Kursen der von der bürgerlichen Fürsorge errichteten Schulen ist im allgemeinen eine freiwillige, jedoch haben auch hier im Kriege die Lazarettärzte die Werkstätten zu arbeitstherapeutischen Zwecken benützt und die Invaliden zur Arbeit angewiesen. Wo die Lazarettschulen militärisch organisiert waren, galt der Grundsatz: die Arbeit ist militärischer Dienst; die Einweisung der Invaliden erfolgte hier durch den militärischen Leiter der Anstalt. Eine Bezahlung der Invaliden in Lazarettwerkstätten

[1]) H. Back, „Lazarettbeschäftigung, Unterricht und Berufsschulung der Kriegsbeschädigten“ in Dr. S. Kraus, „Kriegsbeschädigtenfürsorge“, S. 74, Leipzig 1917.

[2]) Dr. Bruno Valentin, „Die Werkstätten im K. orthopädischen Lazarett in Nürnberg“, „Würzburger Abhandlungen aus dem Gesamtgebiet der praktischen Medizin“, 15. Band, Heft 7/8.

[3]) Vgl. „Die Tätigkeit der Kriegsinvalidenschulen und -kurse in der Oberpfalz bis 1. Juli 1917“, Regensburg 1917 und „Kriegsinvalidenfürsorge in der Pfalz“, herausgegeben vom Kreisausschuß Speyer 1916.

[1]) Als Ersatz für den theoretischen Unterricht der Invalidenschulen hat der preußische Landesverein vom Roten Kreuz für solche Kriegsbeschädigte, die verhindert sind, einem mündlichen Unterricht beizuwohnen, eine Zentralstelle für briefliche Ausbildung in Kiel eingerichtet. Der Unterricht ist kostenfrei. (Back, a. a. O., S. 109).

[2]) Vgl. Unterrichtsprogramm der oberbayerischen Invalidenschule München I.

erfolgte gewöhnlich nicht, doch wurden an vielen Schulen, so auch an der oberbayerischen Invalidenschule I Prämien bezahlt. Im orthopädischen Reservelazarett Nürnberg war für die Bezahlung der in den Werkstätten geleisteten Arbeit der Normaltarifstundenlohn zugrunde gelegt, die einlaufenden Gelder wurden aber nicht den Invaliden ausgehändigt, sondern für Zwecke der Kriegsinvalidenfürsorge verwendet.

Die schulischen Einrichtungen für kriegsbeschädigte Landwirte waren bis Mitte 1915 mit den allgemeinen Invalidenschulen verbunden, so im orthopädischen Reservelazarett Nürnberg und auch in München. Doch waren dies nur Notbehelfe, die sich bald als völlig unzureichend erwiesen. Erfahrungsgemäß kommt es aber gerade beim Landwirt darauf an, einwandfrei klarzustellen, in welchem Umfange er die einzelnen Berufsverrichtungen, die vor allem im Kleinbetrieb ohne Arbeitsteilung sehr verschiedenartig sind, noch leisten kann. Diese Klarstellung läßt sich aber nur gewinnen, wenn man den Invaliden unmittelbar in den landwirtschaftlichen Betrieb hineinstellt und dort sich betätigen läßt. Dazu kam noch ein anderer Grund, der für die Errichtung eigener landwirtschaftlicher Invalidenschulen sprach. Vielfach wurde die Erfahrung gemacht, daß kriegsbeschädigte Landwirte, angereizt durch den leichten Broterwerb und die Genüsse der Großstadt bei längerem Aufenthalt in großstädtischen Lazaretten den Wunsch äußerten, in der Stadt zu verbleiben. Dadurch entstand die Gefahr, daß der Landwirtschaft noch mehr wie bisher die nötigen Arbeitskräfte entzogen wurden[1]). Aus diesen Erwägungen heraus wurde 1915 für Oberbayern in Landsberg am Lech in der dortigen landwirtschaftlichen Kreislehranstalt eine eigene landwirtschaftliche Invalidenschule gegründet. Die technische Leitung übernahmen die Lehrkräfte der Kreislehranstalt und die Gutsbetriebsleiter, die ärztliche Überwachung geschah durch die Militärärzte des dortigen Fürsorgelazaretts, in dem die Invaliden untergebracht waren. Am 1. Juli 1916 wurde dann auch für den Bereich des III. bayerischen A.-K. im Anschluß an das Reservelazarett Plankstetten eine landwirtschaftliche Invalidenschule eingerichtet. Eine von dem dortigen Benediktinerkloster betriebene landwirtschaftliche Winterschule bot die nötigen Lehrkräfte, Räumlichkeiten und Einrichtungen. Die Kursdauer beträgt jeweils drei Monate, dem Unterricht wird im allgemeinen der Lehrplan der landwirtschaftlichen Winterschule zugrunde gelegt. Der theoretische Unterricht erstreckt sich auf Deutsch, Rechnen, Gesetzeskunde, Ackerbau, Viehzucht, Obst- und Gemüsebau und Bienenzucht. An gewerblichen Arbeiten werden den landwirtschaftlichen Invaliden nur solche gelehrt, die im Zusammenhang mit ihrem Berufe stehen. (Schmiede, Schlosserei und Schreinerei sowie Flickschusterei zur Erlernung kleinerer Reparaturen an Prothesen[2]).

3. Berufsschulung durch Besuch von Fachschulen und durch Teilnahme an Sonderkursen.

Da in den Invalidenschulen trotz der Reichhaltigkeit ihrer Einrichtungen nicht für alle Berufe Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden sein können, auch keine so lang dauernde und eingehende Schulung geboten werden kann, wie sie manchmal beim Berufswechsel notwendig ist, sind als Ergänzung der Invalidenschulen teils eigene Lehrgänge für Kriegsbeschädigte veranstaltet worden, teils ist den Invaliden Gelegenheit geboten worden, an dem Unterricht von gewerblichen Fachschulen, Handelsschulen usw. teilzunehmen. Eine große Anzahl von gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Fach- und Fortbildungsschulen in Deutschland hat sich hierzu in den Dienst der Kriegsbeschädigtenfürsorge gestellt. Wie anläßlich der Tagung des Verbandes bayerischer Fachschulmänner am 12. Februar 1916 in München festgestellt wurde, waren damals bereits an 20 bayerischen Fachschulen, nämlich 4 Bauschulen, 1 Maschinenbauschule, 2 Webschulen, 1 Klöppelschule, 5 Holzbearbeitungsschulen, 1 Korbflechtschule und 3 keramischen Schulen Kurse für Kriegsbeschädigte eingerichtet oder konnten einzelne Invalide ausgebildet werden[1]). Die Zahl hat sich natürlich seitdem ununterbrochen vermehrt, da je nach dem auftretenden Bedürfnisse neue Kurse abgehalten oder Invalide durch Vermittlung der amtlichen Fürsorge den einzelnen Fachschulen zugewiesen wurden. Um nur einige Beispiele zu nennen: An der Kreisbau- und Handwerkerschule zu Kaiserslautern veranstaltete der pfälzische Kreisausschuß Lehrkurse für Baugewerbetreibende, Kunstgewerbetreibende und Mechaniker. Das gleiche Ziel verfolgten Bauschulkurse für invalide Bauhandwerker der städtischen Bauschule Regensburg. In Unterfranken sind im Kriege an folgenden Fachschulen Kurse abgehalten worden: An der Kreisbauschule, Gewerbe-, Zeichen- und Modellierschule, Maschinenbauschule, Hufbeschlagschule (sämtliche in Würzburg) Holzschnitzschule in Bischofsheim, Schifferschule in Miltenberg, an der städtischen Musikschule in Aschaffenburg und an der Schneiderfachschule in Aschaffenburg[2]). Für landwirtschaftliche Invalide hat die oberbayerische Kriegsbeschädigtenfürsorge in kurzen Abständen aufeinander folgende viermonatliche Ausbildungskurse an den landwirtschaftlichen Lehranstalten in Traunstein, Mühldorf und Erding veranstaltet. Die Saatzuchtanstalt in Weihenstephan nimmt Kriegsinvalide auf, die mindestens eine landwirtschaftliche Winter- oder Ackerbauschule besucht haben. Die Ausbildung, die sich auf Pflanzenzüchtung und Saatgut erstreckt, ist auf die Dauer eines Jahres berechnet. Weitere Sonderkurse wurden, je nach Bedarf, von der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge eingerichtet, so z. B. Kurse für die Ausbildung invalider Metzger zu Fleisch- und Trichinenbeschauern, Kurse, welche durch Anlernung in der Bedienung von Wasser- und Lichtleitungen, Zentralheizungen usw. zum Hausmeisterdienst befähigen sollen, Gemeindeschreiberkurse, Raiffeisenrechnerkurse, Gemüsebau-, Obstbau- und Molkereikurse. Der bayerische Kriegsinvalidenfonds e. V. hat 1918 in Unterhaching Kurse zur Einführung in die Kleinlandwirtschaft und Gemüsegärtnerei für solche Kriegsbeschädigte, die sich ansiedeln wollen, veranstaltet. (Garten-, Obst- und Gemüsebau und verschiedene Zweige der Kleintierzucht.)

Für die Beteiligung an Kursen, die ein gewisses Anrecht auf eine gehobene Stellung geben, hat die amtliche Fürsorge den Grundsatz aufgestellt, daß in dieselben nur solche Kriegsbeschädigte aufgenommen werden, die sich nach ihren Verhältnissen und Eigenschaften für eine solche Ausbildung eignen. Ausbildungsmaßnahmen, die eine längere Zeit beanspruchen, sollen nur für solche Kriegsbeschädigte eingeleitet werden, welche Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung derselben bieten. Überhaupt ist man im Laufe der Kriegsjahre gegenüber der ersten Zeit in der Zuweisung der Kriegsinvaliden zu den verschiedenen Ausbildungskursen etwas vorsichtiger geworden, vor

[1]) Wilhelm v. Baumer, „Die bürgerliche Kriegsinvalidenfürsorge", S. 33, München 1916.

[2]) Die Tätigkeit der Kriegsinvalidenschulen und Kurse der Oberpfalz bis 1. Juli 1917, S. 27 ff., Regensburg 1917.

[1]) Bayer. Staatszeitung Nr. 36 vom 14. Februar 1916.

[2]) Ignaz Griebel, „Wie die unterfränkische Kriegsinvalidenfürsorge arbeitet", Sonderabdruck aus Nr. 7 des Schulanzeigers für Unterfranken und Aschaffenburg 1916, S. 10.

allem, um zu vermeiden, daß Kriegsbeschädigte durch ihre Teilnahme an allgemeinen Kursen in den Invalidenschulen Stellungen in Schreiber- oder kaufmännischen Berufen anstreben. Man hat dies einmal durch geeignete Einwirkung der Berufsberater auf die Kriegsinvaliden zu erreichen gesucht, besonders aber dadurch, daß man die eigentliche Fachbildung und die praktische Betätigung in den Werkstätten in den Vordergrund stellte[1]).

4. Berufsschulung in Fabrikwerkstätten.

Eine andere Methode der Berufsschulung wurde in den sogenannten Industrielazaretten durchgeführt. Es handelt sich hier um Lazarette, die von den verschiedenen Firmen der Großindustrie eingerichtet worden sind. Das Wesentliche an dieser Schulung ist, daß die Kriegsbeschädigten, sobald sie überhaupt zu einer Beschäftigung fähig sind, die weitere Berufsanpassung nicht in Invalidenschulen oder Übungswerkstätten erhalten, sondern daß sie unmittelbar wieder in den Fabrikbetrieb hineingestellt werden, wobei sie jedoch unter ständiger Überwachung von Ärzten und Fachleuten bleiben. Der erste derartige Versuch wurde 1915 in einem von der Phönix A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb, Abteilung Düsseldorf-Oberbilk, eingerichteten Reservelazarett gemacht. Um die Gefährdung des Verwundeten und seiner Mitarbeiter im Betriebe zu vermeiden, erwies sich eine Art Vorschulung als notwendig. So wurden für die Einschulung von Schlossern zwei Hauptwerkstätten, für alle Invaliden, die mit elektrischen Arbeiten zu tun haben, eine elektrische Werkstätte, für Holzarbeiter jeder Art eine Schreinerwerkstätte eingerichtet[2]). Dieses Vorbild fand im Oktober 1915 Nachahmung in der Akkumulatorenfabrik A.-G. Oberschöneweide[3]). Diese Fabrik hatte mit Beginn des Krieges ein neues großes Wohlfahrtsgebäude als Lazarett mit 160 Betten für Verwundete eingerichtet. Zunächst wurden von dem Leiter der Fabrik, Dr. Beckmann, ungefähr 30 Kriegsbeschädigte in den Betrieb eingestellt, und zwar in der Hauptsache nur gelernte Industriearbeiter. Für die Einstellung kamen Schlosser, Schmiede, Mechaniker, Monteure, Dreher, Schleifer, Klempner, Schweißer, Tischler, Stellmacher, Zimmerleute, Anstreicher oder sonstige gelernte Arbeiter in Betracht. Während der Arbeit in der Werkstatt unterstanden die Leute der Werkordnung und ihre Arbeit wurde durch den Meister der betreffenden Werkstatt überwacht. Daneben blieben sie auch der militärischen Überwachung und Disziplin unterstellt. Um die Invaliden zu möglichst intensiver Arbeit anzuspornen, erhielten sie außer Verpflegung, Unterkunft und Löhnung, die ihnen vom Lazarett aus gewährt wurde, vom ersten Tag ihrer Beschäftigung ab einen Stundenlohn von 40 Pfennig. Besserte sich ihre Arbeitsfähigkeit soweit, daß sie mit dem gewöhnlichen Stücklohnsatz mehr als 40 Pfennig in der Stunde verdienten, so wurden sie nach diesem entlohnt. Immer blieb ihnen jedoch der Mindestlohn von 40 Pfennig gesichert. Das verdiente Geld wurde den Kriegsbeschädigten nicht bar ausgehändigt, sondern in ein Fabriksparkassenbuch eingezahlt und erst bei der Entlassung übergeben.

Ähnliche Lazarette wurden von der Bergischen Stahlindustrie in Remscheid, der Waggonfabrik Talbot & Co. in Aachen und der Firma Friedrich Krupp in Essen eingerichtet. Die Industrielazarette hatten den Vorteil, daß die Kriegsinvaliden unmittelbar wieder in den praktischen Betrieb eingeführt und zwischen vollerwerbsfähigen Arbeitern beschäftigt wurden, wodurch erfahrungsgemäß die Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit und infolgedessen auch die Arbeitsleistung günstig beeinflußt wurde. Allerdings waren diese Lazarette in zu geringer Zahl vorhanden, um wirklich von Bedeutung für die große Masse der Kriegsbeschädigten zu werden, ferner nahmen sie, da sie nur von Großindustriebetrieben errichtet wurden, in der Regel nur gelernte Industriearbeiter auf und kamen also für Invalide anderer Berufe weniger in Frage. Manche Betriebe, die Industrielazarette eingerichtet hatten, nahmen auch in erster Linie nur ihre früheren Werkangehörigen auf. Um dies zu ermöglichen, zogen verschiedene rheinische Industriebetriebe durch eine zu diesem Zweck errichtete Vermittlungsstelle Erkundigungen ein, in welchen Lazaretten frühere Arbeiter der Hütten- und Maschinenindustrie als Verwundete lagen und beantragten deren Verlegung in ihre Lazarette, falls dieselben gewillt waren, während der Lazarettbehandlung sich praktisch in ihrem früheren Beruf zu betätigen.[1]) Immerhin fand der Gedanke, der den Industrielazaretten zugrunde lag, die Schulung der Invaliden mit der praktischen Arbeit in den wirtschaftlichen Betrieben zu verbinden, weitere Verbreitung. So hat sich auch in Bayern eine größere Anzahl von Fabriken und Handwerksmeistern bereit erklärt, Kriegsbeschädigte in ihre Betriebe zur Ausbildung zu übernehmen. Während des Krieges haben z. B. die Bayerischen Motorenwerke in München eine Anzahl von Kriegsbeschädigten, die ihnen von der Berufsberatungsstelle zur Ausbildung zugeteilt worden waren, in ihrem Betrieb angelernt oder für bestimmte Berufe eingeübt, wobei die Invaliden entsprechend ihrer Arbeitsleistung auch Bezahlung erhielten.

5. Berufsschulung für bestimmte Gruppen von Kriegsbeschädigten.

Für bestimmte Gruppen von Kriegsbeschädigten, die infolge ihrer Beschädigung nicht an den Kursen in den Invaliden-, Fachschulen usw. teilnehmen konnten, erwies sich die Beschaffung besonderer Ausbildungseinrichtungen für notwendig. Die Einarmkurse in den Invalidenschulen, in welchen die Einarmigen und solche Verletzte, die nur eine Hand gebrauchen können, in Handhabungen des täglichen Lebens, Fingertechnik der gesunden Hand und Gebrauch der Prothese und der sonstigen Hilfsmittel unterwiesen werden, wurden bereits oben erwähnt. Die erste derartige Einarmschule in Deutschland war die nach einem Wiener Vorbild im Februar 1915 in Heidelberg errichtete Einarmschule, die später nach Ettlingen verlegt wurde. Ihr Lehrplan umfaßt Unterweisung in den allgemeinen Tätigkeiten, Linksschreiben, Elementarunterricht, Maschinenschreiben, Kurzschrift, Werkstattunterricht durch Schlosser und Schreiner und Turnen. Daneben besuchten viele Teilnehmer die dortige Gewerbe- und Handelsschule[2]). Ähnliche Kurse wurden dann während des Krieges mit der wachsenden Zahl der Einarmigen und Armverletzten im Anschluß an die meisten Lazarettschulen eingerichtet.

Für blinde Kriegsbeschädigte sind die Ausbildungseinrichtungen vielfach mit den staatlichen oder provin-

[1]) „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge", Vorträge, gehalten auf der 4. Tagung des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik von Dr. Horion und Dr. Luppe. Vereinsschriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik e. V. 5. Heft, S. 20 ff.

[2]) H. Back, a. a. O., S. 88 ff. und Reichsarbeitsblatt 1916, S. 231 ff.

[3]) Dr. H. Beckmann, „Werkstätten für Kriegsbeschädigte". Erweiterter Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure.

[1]) Reichsarbeitsblatt 1916, S. 231 ff.

[2]) E. Schuhmacher, „Die Einrichtung zur Schulung der Kriegsbeschädigten in Baden", Freiburg 1916, S. 15 und 19.

ziellen Blindenanstalten verbunden, so in Berlin-Steglitz, Chemnitz-Altendorf, Breslau, Halle a. S., München und Würzburg[1]). Die Schulung erstreckte sich auch hier zunächst darauf, die Invaliden die durch ihre Beschädigung verlorenen Fertigkeiten wieder zu lehren. Die Kriegsblinden werden deshalb zunächst im Lesen und Schreiben der Blindenschrift unterwiesen, zugleich aber auch angehalten, mittels geeigneter Hilfsmittel ihre Handschrift weiter zu benützen, wenn zweckdienlich, wird dann auch die Handhabung der Schreibmaschine, die Blindenkurzschrift und die Blindennotenschrift gelehrt[2]). Was speziell die Berufsausbildung der Kriegsblinden betrifft, so gilt auch hier der Grundsatz, die Invaliden möglichst ihrem alten Beruf zu erhalten. Zur Wiederertüchtigung Kriegsblinder in ihrem Beruf, wie zur Berufsumbildung stehen verschiedene Einrichtungen zur Verfügung. Im Krieg hat die Erfahrung gelehrt, daß die Blinden durch entsprechende Schulung den mannigfaltigsten Berufen zugeführt werden können und sich keineswegs auf die früher üblichen Blindenberufe, wie Korb- und Bürstenmachen, Rohrstuhlflechten, Mattenflechten, Netzstricken, Seilerei usw., beschränken brauchen. So wurden im Kriege viele Blinde in industriellen Großbetrieben und Munitionsfabriken angelernt. Nach einem Bericht von Ingenieur Perls wurde z. B. eine Anzahl von Kriegsblinden in den Siemens-Schuckertwerken in Siemensstadt bei Berlin für die Herstellung elektrischer Installationsmaterialien eingeschult und sowohl für Handarbeit wie an Maschinen verwendet[3]). In Württemberg fanden Kriegsbeschädigte, die durch Kopfschußverletzungen erblindet und deren Nerven infolgedessen nicht mehr besonders widerstandsfähig waren, nach entsprechender Vorschulung in Uhrenfabriken, in deren Arbeitsräumen Ruhe herrscht, Verwendung und wurden mit dem Abhören von Uhren, Gongstimmen usw. beschäftigt[4]). Als Handwerksberufe, die von Erblindeten fortgesetzt werden können, werden genannt: Böttcherei, Buchbinderei, Schuhmacherei, Tischlerei, ferner landwirtschaftliche und gärtnerische Betätigung[5]). Für die Einführung Kriegsblinder in die Landwirtschaft bestehen in Deutschland allerdings nur 2 hierfür eingerichtete Schulen, die landwirtschaftliche Kriegsblindenschule Halbau in Schlesien und die landwirtschafliche Kriegsblindenschule Hochburg in Baden[6]). Befriedigende Erfolge wurden auch mit der Ausbildung Kriegsblinder im Bureaudienst und Telephonumschaltedienst erzielt. Blinde, die musikalische Begabung besitzen, können auch als Klavierstimmer, Chorsänger, Musiklehrer usw. ausgebildet werden. Um die Berufsschulung der Kriegsblinden hat sich neben der Militärverwaltung und der amtlichen Fürsorge vor allem die Deutsche Kriegsblindenstiftung für Landheer und Flotte angenommen. Die von dieser gewährten Unterstützungen bezwecken in erster Linie, den Kriegsblinden die Ergreifung oder Fortsetzung eines Berufes, die Ausbildung zu einem solchen sowie das Fortkommen in einer beruflichen Tätigkeit zu erleichtern. Die Berufsschulung kriegsblinder Akademiker hat insbesondere der Akademische Hilfsbund zu fördern gesucht. Durch die Bemühungen eines besonderen Ausschusses wurde am 31. März 1917 in Marburg a. Lahn ein Institut eröffnet, das eine Hochschulbücherei, eine Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende umfaßt und den kriegsblinden Akademikern nicht bloß die technischen Hilfsmittel zur Fortsetzung ihrer Studien, sondern zugleich auch ein angenehmes Heim bieten will. Ein zweites Heim für kriegsblinde Akademiker in Berlin, das seine Entstehung einer Stiftung von Frau Ellen v. Siemens verdankt, ist 1918 in Besitz und Verwaltung des Akademischen Hilfsbundes übergegangen[1]).

Für Kriegsbeschädigte mit Hör- und Sprachfehlern, also für Ertaubte, Schwerhörige, Stimm- und Sprachgestörte, sind in Bayern wie im übrigen Deutschland an den öffentlichen Taubstummenanstalten Kurse im Absehen der Worte vom Munde des Sprechenden, sog. Absehkurse, ferner Kurse für Stotterer eingerichtet worden. Die Kurse waren z. B. in der Pfalz von 1/4 bis 1/2 jährlicher Dauer, der Unterricht wurde von den Lehrkräften der dortigen Kreistaubstummenanstalt Frankenthal erteilt[2]).

Für Kopfverletzte und speziell für Hirnverletzte ist in Köln eine Übungsschule eingerichtet worden. Sie enthält mehrere Klassen, eine Oberklasse für weniger Beschädigte oder bereits fortgeschrittenere Invalide, in der diese im Lesen, Schreiben, Rechnen und in Realien unterrichtet werden; eine Unterklasse für Schwerbeschädigte, die vorwiegend die Störungen in höheren Sehleistungen umfaßt, ferner eine Klasse der Motorisch-aphasischen (hier ist das Schwergewicht auf die Wiedererlangung der Lautsprache gelegt, wozu Lautbildungsübungen, Nachsprechen, Rezitieren usw. dienen) und eine Klasse der Sensorisch-aphasischen, in der der Wiedererwerb des Sprachverstehens und verwandter Vorgänge in den Vordergrund des Unterrichts tritt. Außerdem besteht an der Schule ein Kurs im Linksschreiben für Gelähmte, Einzelunterricht für besonders Schwerbeschädigte, eine Klasse für Schwerhörige, Taube und psychogene Sprachstörungen. Eine Anzahl Leichtbeschädigter besucht die Städtische Fortbildungsschule[3]).

6. Berufsschulung für kriegsbeschädigte Akademiker.

Zum Schluß seien noch die Bestrebungen erwähnt, die darauf ausgehen, kriegsbeschädigten Akademikern ihr Studium wieder zu ermöglichen oder zu erleichtern. Durch Erlaß des Preußischen Kriegsministeriums vom 30. Juni 1915, der auch von anderen Kriegsministerien übernommen wurde, wurde bestimmt, daß verwundete und kranke Heeresangehörige, die sich zur Ausheilung in Deutschland befanden und deren Studium durch den Kriegsdienst unterbrochen wurde, in Lazarettanstalten solcher Städte untergebracht werden sollten, in denen sich Universitäten oder sonstige Hochschulen befinden.

Die allgemeinen Maßnahmen, die zugunsten der Kriegsteilnehmer unter den Studenten getroffen worden sind, wie Kriegsnotreifeprüfungen, Kriegsnotsemester, Erleichterungen bei Examina usw., kommen natürlich auch den Kriegsbeschädigten zugute. Daneben sind

[1]) Reichsarbeitsblatt 1916, S. 231 ff.

[2]) A. Schaidler, „Fürsorge für die erblindeten Soldaten", Bayer. Staatszeitung vom 30. Dezember 1915.

[3]) P. H. Perls, „Arbeitsmöglichkeiten für Kriegsblinde bei der Herstellung elektrischen Installationsmaterials" in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge", 1. Jahrgang, S. 496.

[4]) Mayer, „Kriegsblindenfürsorge und Industrie in Württemberg" in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge", 2. Jahrgang, S. 273 ff.

[5]) Back, a. a. O., S. 102.

[6]) Mayer, „Die Einführung kriegsblinder Landwirte in ihren Beruf" in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge", 3. Jahrgang, S. 89.

[1]) Dr. Fr. A. Pinkerneil, „Der Akademische Hilfsbund, seine Wege und sein Ziel", Berlin 1917, S. 20 und Dr. H. Katzenberger, „Die Arbeit des Akademischen Hilfsbundes" in „Deutsch-akademische Zeitschrift", 1919, S. 81.

[2]) Kriegsinvalidenfürsorge in der Pfalz, Speyer 1916, S. 43.

[3]) Back, a. a. O., S. 104. In München ist für die Hirnverletztenfürsorge und -schulung das Reisingerianum eingerichtet worden.

auch besondere Einrichtungen für Kriegsinvaliden geschaffen worden. Diese hat namentlich der Akademische Hilfsbund und der Deutsche Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere zu fördern gesucht. Die Fürsorge des Akademischen Hilfsbundes für die kriegsblinden Akademiker ist bereits oben behandelt worden. Vom Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere wurden Abiturientenkurse, kaufmännische, technische und landwirtschaftliche Lehrgänge zur Vorbereitung für den Beamtendienst eingerichtet. An verschiedenen Hochschulen sind Sonderkurse für Kriegsbeschädigte veranstaltet worden. So wurden z. B. an der Universität Göttingen Hochschulkurse für Ausbildung von kriegsbeschädigten Akademikern in Statistik abgehalten. An dem ersten Kurs haben sich 20 Personen, an dem zweiten 16 beteiligt[1]). Weiter fanden an mehreren Hochschulen, so z. B. an der technischen Hochschule in Danzig-Langfuhr für kriegsbeschädigte Berufsoffiziere und entsprechend vorgebildete Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die ihren Beruf wechseln mußten, 4—5 monatliche Kurse statt, die wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse vermitteln und die als allgemeine Vorbereitung für die eigentliche Berufsausbildung dienen sollten. Die Teilnahme an diesen Kursen war unentgeltlich[2]).

7. Die Kosten der Berufsschulung.

Eine wichtige Frage bei der Berufsschulung bildet die Kostendeckung, sowohl für die Einrichtung der Schulen wie auch für den Unterhalt der Invaliden während der Ausbildungszeit. Die Kosten für die Ausstattung der Schulen mit Lehrgegenständen sind entweder von der Militärverwaltung oder von den Gemeinden oder vom Roten Kreuz oder von der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge bestritten worden. Der letzteren stehen hierfür nach früher erörterten Grundsätzen Reichsmittel zur Verfügung. Sammelgelder können hierfür nur in bemessenen Grenzen verwendet werden. Was die Kosten für den Unterhalt der Kriegsbeschädigten betrifft, so mußte in dieser Hinsicht unterschieden werden, ob sich der Kriegsbeschädigte noch beim Heere befand oder bereits entlassen war. Für Heeresangehörige galten folgende Grundsätze: Heeresangehörige, die noch des Lazarettaufenthaltes und ärztlicher und insbesondere medikomechanischer Behandlung bedürfen, erhalten auch während des Besuches einer Invalidenschule Unterkunft und Verpflegung von der Militärverwaltung. Heeresangehörige, die voraussichtlich als dienstunbrauchbar entlassen werden und bei denen zwar durch Heilmaßnahmen keine wesentliche Besserung mehr erreicht werden kann, bei denen aber von Organen der bürgerlichen Kriegsinvalidenfürsorge zur Berufsausbildung ein weiterer Besuch der Invalidenschule für notwendig erachtet wird, können mit Genehmigung der zuständigen militärischen Behörden auf die gebotene Zeitdauer in Fürsorge- oder sonstigen Lazaretten noch weiterhin Unterkunft und Verpflegung erhalten. Die Kosten für diesen Lazarettaufenthalt fallen jedoch der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge zu. Sind Kriegsbeschädigte aus dem Heeresverband bereits entlassen, so kann zum Zwecke weiterer Berufsausbildung ihre Aufnahme in ein Lazarett mit Zustimmung des Sanitätsamts erfolgen, sofern die Kosten für den Lazarettaufenthalt (Ersatz der Selbstkosten) von der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge oder von einer anderen, die Wiederaufnahme beantragenden Stelle getragen werden.[1])

Um unnötige Kosten zu vermeiden, war es daher das Bestreben der sozialen Fürsorge, daß möglichst frühzeitig während des Lazarettaufenthaltes mit der Berufsausbildung begonnen wurde. War der Kriegsbeschädigte aus dem Heere entlassen, so fiel auch eine dem Invaliden während seiner Heeresangehörigkeit etwa zustehende Familienunterstützung nach einer bestimmten Zeit weg, diese wurde auch nicht mehr gewährt, wenn der Invalide zu Zwecken der Berufsausbildung wieder in ein Militärlazarett aufgenommen wurde. Es wurde in diesen Fällen zwar die Rente weiterbezahlt; da diese aber gewöhnlich nicht ausreichte, sah sich die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge vielfach genötigt, den Invaliden aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Beihilfen zu gewähren. Finanzielle Unterstützung hat sie hierin zum Teil bei den Trägern der Sozialversicherung gefunden. Nach einem Beschluß des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte konnten den Kriegsbeschädigten zur Anlernung eines neuen Berufes Beihilfen nach den Grundsätzen des Heilverfahrens bewilligt werden, und zwar sollten derartige Kosten auch dann übernommen werden, wenn der bisher Versicherte in dem neu zu erlernenden Beruf nicht mehr versicherungspflichtig war. Innerhalb dieses Rahmens übernahm die Reichsversicherungsanstalt mithin die Kosten der Hin- und Rückreise nach dem Ausbildungsort in der 3. Wagenklasse, die Kosten des Unterrichts und der notwendigen Unterrichtsmittel, die Kosten für Wohnung und Verpflegung an auswärtigen Aufenthaltsorten bis zu einem täglichen Verpflegungssatz von höchstens 6 ℳ. Hatte der Kriegsbeschädigte Angehörige, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so sollten diese eine Unterstützung in Form eines sog. Hausgeldes erhalten[2]).

Vortrag	Zur Entscheidung standen ... Fälle	Endgültig entschieden wurden ... Fälle	hiervon wurden bewilligt	Die Berufsumlernung kam zum Abschluß in ... Fällen	Die abgeschlossenen Fälle verursachten Kosten insgesamt ℳ	im Durchschnitt für jeden Fall ℳ	Hausgeld an die Angehörigen der Kriegsbeschädigten wurde gezahlt in ... Fällen
1915/16	95	75	60	27	4 300,99	159,30	2
1917	93	80	47	56	22 655,60	404,56	13
1918	87	60	36	41	19 152,22	467,13	9 [3])

Auch sonst herrschte das Bestreben, daß dem Kriegsbeschädigten durch die berufliche Ausbildung möglichst geringe finanzielle Aufwendungen erwachsen sollten. Der Unterricht in den Invalidenschulen wurde durchweg unentgeltlich erteilt. Bei dem Besuch von Fachschulen genossen die Kriegsbeschädigten vielfach völlige oder teilweise Schulgeldbefreiung. Zur Anschaffung der notwendigen Lehrmittel erhielten sie Beihilfen von der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge. Allerdings hatten hier viele Fürsorgestellen, so auch die oberbayerische, die Einrichtung getroffen, daß den Kriegsbeschädigten nicht die vollständigen Kosten hierfür ersetzt wurden, damit durch eigene finanzielle Beteiligung das Interesse der Invaliden an einer er-

[1]) F. Bernstein, „Die Hochschulkurse zur Ausbildung von kriegsbeschädigten Akademikern in Statistik an der Universität Göttingen“ in „Deutsches statistisches Zentralblatt“ Nr. 7/8, Jahrgang 1918, Seite 137.

[2]) „Deutsche Blätter für Kriegsverletzte“, 2. Jahrgang 1916, Nr. 1, Seite 17.

[1]) Vgl. Preußischen Kriegsministerialerlaß vom 10. April 1917, Nr. 1672/2. 17. M. A.

[2]) „Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 1916“, Seite 85.

[3]) „Bericht des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte“, 1916, Seite 31 ff.; 1917, Seite 30 ff.; 1918, Seite 26 ff.

folgreichen Durchführung der Ausbildung erhöht würde. In Bayern erhielten außerdem Kriegsbeschädigte gegen Ausweis der Schulleitung für die Bahnfahrt vom Wohnort zur Schule Schülerkarten zu ermäßigten Preisen.

Trotz aller Förderung der Berufsausbildung der Kriegsinvaliden seitens der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge und anderer interessierter Körperschaften wurde doch als Lücke in der bestehenden Invalidenversorgung bezeichnet, daß den Kriegsinvaliden kein Rechtsanspruch auf die Berufsausbildung zustand. Das neue österreichische Invalidengesetz hat auch diesem Umstand Rechnung getragen, indem es jedem Kriegsbeschädigten einen Anspruch auf unentgeltliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung seiner Erwerbstätigkeit bis zur Höchstdauer eines Jahres, in besonderen Fällen bis zu 3 Jahren, und für die Dauer einer die Ausübung regelmäßiger Erwerbstätigkeit ausschließenden beruflichen Ausbildung die gleichen Bezüge wie bei einer Heilbehandlung einräumte.

Auch das neue deutsche Reichsversorgungsgesetz ist diesem Grundsatz gefolgt, indem es dem Kriegsbeschädigten einen Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbstätigkeit gibt, insoweit er durch die Dienstbeschädigung in der Ausübung seines Berufes oder in der Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung wesentlich beeinträchtigt ist, und zwar wird die Berufsausbildung unter der Voraussetzung der Eignung und eifrigen Arbeit des Beschädigten innerhalb der Höchstdauer eines Jahres bis zur Erreichung ihres Zieles gewährt, kann aber in geeigneten Fällen über diesen Zeitpunkt hinaus ausgedehnt werden. Über den Anspruch auf berufliche Ausbildung entscheidet die Hauptfürsorgestelle oder die von ihr beauftragte Stelle, über einen Einspruch auf diese Entscheidung endgültig der Beirat der Hauptfürsorgestelle.

Die Durchführung der Berufsausbildung ist hierbei der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge, als in deren Aufgabenkreis gehörend, überlassen worden; insbesondere wird es auch als ihre Aufgabe bezeichnet, der Familie des Beschädigten, während er selbst eine Berufsausbildung erfährt, wenn nötig, die entsprechende Unterstützung zu gewähren[1]).

III. Die Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung.

Die letzte Aufgabe der Erwerbshilfe für Kriegsbeschädigte, soweit diese Arbeitnehmer sind, bildet die Bereitstellung einer passenden Arbeitsstelle. In erster Linie befassen sich die amtliche Kriegsbeschädigtenfürsorge und die öffentlichen Arbeitsnachweise (während des Krieges auch militärische Stellen) mit der Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte. Die öffentlichen Körperschaften, wie Reich, Staat und Gemeinden, wirken mit, einmal, indem sie selbst eine möglichst große Anzahl Kriegsinvalider als Beamte, Bedienstete und Arbeiter in ihren Dienst nehmen, ferner indem sie durch Gesetze, Verordnungen und sonstige, geeignete Maßnahmen die Einstellung Kriegsbeschädigter zu bewirken versuchen. Als notwendig haben sich solche Maßnahmen insbesondere für die Schwerbeschädigten erwiesen.

An diese Tätigkeit der amtlichen oder halbamtlichen Körperschaften und Vereinigungen schließt sich dann die Mithilfe privater Kreise, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ihrer verschiedenen Interessenverbände und Arbeitsgemeinschaften an.

[1]) Nationalversammlung 1920, Drucksache Nr. 2663, S. 35. Deutscher Reichsanzeiger Nr. 111, vom 25. Mai 1920.

1. Die Arbeitsvermittlung durch die amtliche Kriegsbeschädigtenfürsorge und die öffentlichen Arbeitsnachweise.

Die Wiedereinführung der Kriegsbeschädigten in das Erwerbsleben ist vor allem Sache der Orts- oder Bezirksstellen der amtlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge, welche den Invaliden womöglich in seinem früheren Betrieb und an seinem alten Arbeitsplatz oder wenigstens in einer ähnlichen Stelle in seiner Heimat unterzubringen versuchen. Da jedoch dies in vielen Fällen nicht möglich ist, sind sie bei der Vermittlung von Arbeitsstellen für Kriegsbeschädigte auf die Mitwirkung der Arbeitsnachweise, insbesondere der öffentlichen Arbeitsnachweise, angewiesen. Es handelt sich zwar bei den Invaliden, vor allem bei den Schwerbeschädigten vielfach um nicht vertretbare Arbeitskräfte, bei denen eine Kenntnis der persönlichen Verhältnisse von besonderer Wichtigkeit und eine persönliche Fühlungnahme der Fürsorgestellen mit den Arbeitgebern dringend erwünscht ist und von diesem Standpunkt aus wurde die mehr generalisierende Behandlung der öffentlichen Arbeitsnachweise für nicht unbedenklich gehalten. Aber anderseits ist die Kriegsbeschädigtenfürsorge allein nicht in der Lage den Arbeitsmarkt zu überblicken, auch sind besondere Stellen für Kriegsbeschädigte meist nicht vorhanden, sondern müssen erst aus dem Gesamtangebot nach Lage des Falles herausgesucht werden[1]). Überdies hätten der Kriegsbeschädigtenfürsorge die technischen Hilfsmittel gefehlt, um die durch die lange Kriegsdauer immer größer werdende Menge der Invaliden im Erwerbsleben unterbringen zu können. Die Mitarbeit der verschiedenen Arbeitsvermittlungsstellen, insbesondere der öffentlichen Arbeitsnachweise erwies sich daher als dringend notwendig.

Zustatten kam der Kriegsbeschädigtenfürsorge der unter dem Druck des Krieges erfolgende Ausbau und die verstärkte Zentralisierung des gesamten Arbeitsnachweiswesens in Deutschland. Die Erfahrung zeigte nämlich, daß gerade für die Vermittlung von Kriegsbeschädigten eine Ausdehnung des Arbeitsmarktes notwendig war, da hier oftmals der Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage in kleineren Gebieten nicht erfolgen konnte.

Gefördert wurde die Arbeitsvermittlung für Kriegsinvalide ferner durch ein organisches Zusammenwirken zwischen öffentlichem Arbeitsnachweis und den amtlichen Stellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge, das man in den einzelnen deutschen Gebieten auf verschiedene Weise zu erreichen suchte. Entweder man übertrug dem öffentlichen Arbeitsnachweis die Organisation der gesamten sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge oder man schuf zwar eigene Organe für diese, teilte sich aber in die Aufgabe der Arbeitsvermittlung mit den bestehenden Arbeitsnachweisen, die sich ihrerseits wieder vielfach besondere Abteilungen für die Stellenvermittlung der Kriegsinvaliden angliederten. Die erste Lösung strebte der Verband bayerischer Arbeitsnachweise in einer Eingabe an das Bayer. Staatsministerium des Innern vom 14. Februar 1915 an.

In Bayern wurde in der Folge zwar ein anderer Weg eingeschlagen, dagegen wurde z. B. in Hessen-Nassau die Kriegsbeschädigtenfürsorge in Anlehnung an den mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband organisiert (Sitz Frankfurt a. M.), auch in Lübeck wurde die Geschäftsführung für die Kriegsbeschädigtenfürsorge dem Leiter des öffentlichen Arbeitsnachweises über-

[1]) D. P. Schlotter, Berufsberatung, Arbeits- und Erwerbsfürsorge Seite 59 in „Kriegsbeschädigtenfürsorge" von Dr. S. Kraus, Leipzig 1917. Über die Unterbringung Schwerbeschädigter vgl. Abschnitt 3, S. 42.

tragen. Am häufigsten wurde der zweite Weg beschritten. So wurde z. B. in der Provinz Schlesien für die Kriegsbeschädigtenfürsorge ein eigener Ausschuß eingerichtet; für die Beschaffung einer Arbeitsstelle für den Invaliden ist in erster Linie der von dem betreffenden Ortsausschuß eingesetzte Vertrauensmann zuständig. Gelingt es diesem nicht, den Kriegsbeschädigten selbst unterzubringen, so sind auf Grund einer Vereinbarung mit dem schlesischen Arbeitsnachweisverband die diesem angeschlossenen Arbeitsnachweise berufen, dem Invaliden eine passende Arbeitsstelle zu verschaffen. Die Arbeitsnachweise können im Bedarfsfall besondere Abteilungen für die Vermittlung Kriegsverletzter einrichten. In der Provinz Hannover ist der Verband niedersächsischer Arbeitsnachweise mit der Unterbringung der Kriegsbeschädigten beauftragt worden, in Ostpreußen hat der ostpreußische Arbeitsnachweisverband in Königsberg einen besonderen Arbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte eingerichtet, der als Zentrale für diesen Vermittlungszweig tätig ist. In Baden sind in jeder Amtsstadt Arbeitsnachweise für Kriegsinvaliden eingerichtet worden, und zwar in den Amtsstädten, in denen ein Arbeitsamt besteht, von diesem, in den übrigen von dem Bezirks- oder Ortsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge. In Karlsruhe wurde durch den Landesausschuß ein Landesarbeitsnachweis für Kriegsinvaliden eingerichtet, welcher der Geschäftsstelle des Verbandes badischer Arbeitsnachweise angegliedert ist. Ähnliche Einrichtungen wurden in den meisten anderen Bundesstaaten und Provinzen getroffen. In Bayern wurde zwecks Zusammenfassung der Arbeitsvermittlung ab 1. Mai 1915 in jedem Kreis ein besonderer Stellennachweis für Kriegsinvalide eingerichtet, der mit Ausnahme von Oberfranken der Hauptarbeitsvermittlungsstelle des Kreises angegliedert ist (München, Straubing, Kaiserslautern, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg). Selbstverständlich befassen sich auch die übrigen Arbeitsämter und die örtlichen Fürsorgestellen, mit denen sie zusammenarbeiten, nach Möglichkeit mit der Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte. Die Arbeitsvermittlung vollzieht sich gewöhnlich in der Weise, daß die Bezirks- oder Ortsfürsorgestellen den Invaliden in erster Linie in seiner früheren Arbeitsstelle, in seiner Heimat oder in deren nächsten Umgebung oder in einer sonst passenden Arbeitsstelle, die sie zufällig bereit haben, unterzubringen versuchen und erst, wenn dies nicht gelingt, sich der Stellennachweise für Kriegsinvalide bedienen. (Bei der Menge der zu unterbringenden Kriegsbeschädigten ist trotz der Vorarbeit der Fürsorgestellen die Tätigkeit der Stellennachweise noch eine sehr umfangreiche[1].) Eine Zentralisation der Arbeitsvermittlung für Kriegsinvalide durch Errichtung eines Kriegsinvalidenarbeitsnachweises für ganz Bayern wurde bereits am 27. Mai 1915 von der Geschäftsstelle der Kriegsinvalidenfürsorge Würzburg vorgeschlagen, in der Art, daß die einzelnen Nachweise diejenigen Arbeitgeber und Kriegsinvaliden der Zentralstelle München mitteilen sollten, für welche sie zur Zeit keine Deckungsmöglichkeit hätten. Der auf Grund dieser Anregung vom Bayer. Staatsministerium des Innern herausgegebene Stellennachweis[2] sollte diesen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage bewirken.

[1]) Über die Zusammenarbeit der militärischen Stellen mit den Kriegsinvalidennachweisen vgl. KME. v. 6. 8. 1915 und 6. 6. 1916, 20. Geschäftsbericht des Städtischen Arbeitsamtes München 1915, Seite 8.

[2]) „Bayerischer Landes-Stellennachweis für Kriegsinvalide", Mitteilungen zur Bayerischen Kriegsinvalidenfürsorge, Beilage zum Amtsblatt der Staatsministerien des K. Hauses und des Äußern und des Innern.

Solche Stellennachweise werden auch in anderen Bundesstaaten veröffentlicht, und zwar entweder im Zusammenhang mit den sonstigen periodischen Schriften der Kriegsbeschädigtenfürsorge oder gesondert für die Arbeitsvermittlung von Fürsorgeorganisationen oder Arbeitsnachweisverbänden. So besitzt der badische Landesausschuß gemeinsam mit dem Verband badischer Arbeitsnachweise seit April 1915 einen Stellenanzeiger für Kriegsinvaliden. Die Zentralauskunftsstelle des Verbandes niedersächsischer Arbeitsnachweise in Hannover gibt eine besondere Stellenliste für Kriegsbeschädigte heraus, die der allgemeinen Stellenliste des Verbandes als Beiblatt angegliedert ist. Mit der Zeitschrift für Kriegsbeschädigtenfürsorge in Ostpreußen erscheint zugleich ein Stellenanzeiger. Die Zeitschrift für Brandenburgische Kriegsbeschädigtenfürsorge „Vom Krieg zur Friedensarbeit" enthält ein vom Verband märkischer Arbeitsnachweise aufgestelltes Verzeichnis von Stellenangeboten für Kriegsbeschädigte. Der Kriegsbeschädigtenausschuß der Provinz Posen legt seine Sonderliste für Kriegsbeschädigte der Stellenliste des dortigen Verbandes der öffentlichen Arbeitsnachweise bei; ebenso wird den Veröffentlichungen des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes als Anhang ein Arbeitsmarkt für Kriegsbeschädigte beigegeben und alle Ortsausschüsse und Arbeitsnachweise werden zu einer besonderen Berichterstattung über die ihnen bekannten Stellen vor allem für Schwerbeschädigte angehalten, sofern sie diese nicht selbst besetzen können. Vakanzenlisten für Kriegsinvaliden erscheinen ferner noch in den Zeitschriften für Kriegsbeschädigtenfürsorge in Elsaß-Lothringen, Sachsen und Westfalen. Besondere Stellenanzeiger werden noch herausgegeben von den Arbeitsnachweisverbänden in Sachsen-Anhalt, Westpreußen und Mitteldeutschland. Auch der vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung herausgegebene Arbeitsmarktanzeiger veröffentlicht Stellenangebote und -gesuche von Kriegsbeschädigten.

2. Militärische Arbeitsvermittlung, Verwundetenarbeitsnachweise und Truppenverwendungsstellen.

Im Laufe des Krieges haben sich auch die Militärbehörden mit der Stellenvermittlung für die Kriegsbeschädigten befaßt, indem sie entweder Stellenlisten für Kriegsbeschädigte veröffentlichten oder Vermittlungsstellen errichteten. Vom Preußischen wie vom Bayerischen Kriegsministerium wurden wöchentlich erscheinende Anstellungsnachrichten herausgegeben, welche einen umfangreichen Stellennachweis für den Reichs-, Staats- und Kommunaldienst mit Unterscheidung der Stellen für Militäranwärter, für Anstellungsberechtigte, für Forstversorgungsberechtigte und für Kriegsbeschädigte veröffentlichten. Außerdem wurde ein Stellennachweis für den Privatdienst gebracht, in dem geeignete Angebote aus privaten Kreisen unentgeltlich aufgenommen wurden.

Bereits anfangs des Jahres 1916 wurden im Bereich des X. A.-K. an jedem Garnisonsort sogenannte Entlassungsstellen eingerichtet. Niemand durfte entlassen werden, bevor nicht feststand, daß er Arbeit erhielt oder bestimmte Aussicht auf solche hatte. Die Arbeitgeber aller Berufe wurden angehalten, sich an diese Stellen zur Vermittlung für sie geeigneter Personen zu wenden; zur möglichst glatten Durchführung ihrer Tätigkeit sollten sich die Entlassungsstellen mit den Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern in Verbindung setzen.[1])

Waren bei Errichtung dieser Vermittlungsstellen kriegsfürsorgepolitische Gründe maßgebend, indem mit

[1]) Soziale Praxis 1915/16, S. 430.

ihrer Hilfe die Kriegsbeschädigten wieder im Erwerbsleben untergebracht werden sollten, so entstanden im Frühjahre und Sommer 1916 militärische Arbeitsnachweise aus rein kriegswirtschaftlichen Gründen zu dem Zweck, alle noch vorhandenen irgendwie verfügbaren Kräfte der Landesverteidigung dienstbar zu machen[1]). Ihre Vermittlungstätigkeit erstreckte sich daher auf alle Personen, die zur Zeit noch beim Heere befindlich auf Grund ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten eine für das Heeresinteresse nutzbringendere Verwendung in der Kriegswirtschaft finden konnten. Da einen großen Prozentsatz dieser Leute diejenigen Kriegsbeschädigten lieferten, die als garnisondienst- oder arbeitsverwendungsfähig sich noch beim Truppenteil befanden, so soll eine kurze Darstellung dieser militärischen Arbeitsnachweise gegeben werden: Bei den stellvertretenden Generalkommandos wurden die Nachweiszentralen eingerichtet. Die ihnen zugeteilten Offiziere und Sachverständigen hatten die einlaufenden Reklamationsgesuche nicht mehr wie bisher nach der wirtschaftlichen Notlage des einzelnen Betriebes, sondern nach seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung zu prüfen; sie erhielten zu diesem Zweck Einblick in den betreffenden Betrieb und ihrem Ermessen blieb es vorbehalten, die Anforderungen in Vormerkung zu nehmen oder den Gesuchsteller an die öffentlichen Arbeitsämter zu verweisen. Nur beim Kleingewerbe und in der Landwirtschaft erfolgte wie bisher die Prüfung der Reklamationsgesuche durch die Ersatzkommission. Benötigte ein kriegswichtiger Betrieb eine größere Anzahl von Arbeitskräften, so erging an den Gesuchsteller unmittelbar von der Nachweiszentrale ein Angebot der vorhandenen, im Heeresdienst entbehrlichen und für den einschlägigen Fall geeigneten Personen. Über die Zahl dieser Arbeitskräfte hatten Arbeitsnachweisstellen der Ersatztruppenteile der Zentrale fortlaufende Nachweisungen zukommen zu lassen. Zur leichteren Erfassung der am meisten benötigten Personen waren diese in Preußen meist zu Facharbeiterbataillonen vereinigt, während sie sich in Bayern zerstreut bei den einzelnen Truppenteilen befanden. Damit durch diese Art der Arbeitsvermittlung die Freiheit des Arbeitsvertrages nicht beeinträchtigt wurde, hatten die nachsuchenden Arbeitgeber die Pflicht, vor Einreichung ihres Abstellungsantrages an das stellvertretende Generalkommando sich mit den von ihnen Reklamierten unter Beihilfe der Truppennachweise zu verständigen und Lohn und sonstige Arbeitsbedingungen bindend zu vereinbaren[2]).

Um den großen Bedarf an Arbeitskräften während des Krieges zu decken, suchte man auch alle diejenigen Kriegsinvaliden, die bereits aus dem Heeresverbande entlassen waren, möglichst lückenlos zur Kriegswirtschaft heranzuziehen. Zu diesem Zweck wurden die Ortsausschüsse der amtlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge aufgefordert, den Einberufungsausschüssen des Hilfsdienstgesetzes diejenigen Kriegsbeschädigten, die, obschon arbeitsfähig, eine Arbeit nicht gefunden oder abgelehnt oder keine ihren Kräften entsprechende kriegswirtschaftliche Beschäftigung hatten, unter Angabe der Personalien, der Art der Erwerbsbeeinträchtigung und der Verwendbarkeit mitzuteilen, um deren Einberufung zum Hilfsdienst bewirken zu können[3]).

Die während des Krieges geschaffenen, sog. Verwundetenarbeitsnachweise sollten es allen in Lazaretten oder bei Verwundetenkompagnien untergebrachten geeigneten Soldaten ermöglichen, Arbeitsgelegenheit zu finden; kamen also auch für die Kriegsbeschädigten während der Zeit ihres Lazarettaufenthalts oder ihrer Heeresangehörigkeit in Frage. Bereits anfangs 1916 wurden in Berlin und Köln solche Arbeitsnachweisstellen geschaffen[1]).

Die guten Erfolge, die mit der Beschäftigung Verwundeter oder Erkrankter in der Kriegswirtschaft erzielt wurden, ermunterten allenthalben in Deutschland zur Errichtung solcher Arbeitsvermittlungsstellen. Auch in Bayern wurden noch 1916 Verwundetenarbeitsnachweise ins Leben gerufen, der erste in Nürnberg im Oktober 1916. Ab 1. Januar 1917 wurde im Einvernehmen mit dem Sanitätsamt des I. Bayer. A.-K. beim Städtischen Arbeitsamt in München ein solcher Arbeitsnachweis gegründet. Durch eine militärische Kommission wurden in bestimmten Zeiträumen sämtliche Lazarettinsassen hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit in der Kriegsindustrie untersucht und die hierfür tauglichen durch Vermittlung des Städtischen Arbeitsamtes den einzelnen Betrieben zugewiesen. Wie bei der Errichtung des Münchener Nachweises hervorgehoben wurde, sollte durch die Beschäftigung in der Kriegswirtschaft der Heilungsvorgang unterstützt, die materielle Lage des Verwundeten und seiner Angehörigen verbessert und der Industrie und dem Handwerk Arbeitskräfte zugeführt werden. Die Entlohnung sollte die ortsübliche sein unter Abzug des von einer militärischen Untersuchungsstelle festzusetzenden Prozentsatzes der Erwerbsbeschränkung. Solche Verwundetennachweise entstanden 1917 bei 32 und 1918 bei weiteren 29 bayerischen Arbeitsämtern.

Für die nach der Demobilmachung noch bei den Rumpfverbänden der alten Armee befindlichen Kriegsbeschädigten kamen als Arbeitsvermittlungsstellen auch die sog. Truppenverwendungsstellen in Betracht. Diese wurden im Frühjahr 1919 vom Reichsarbeitsministerium im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister geschaffen, um den zur Entlassung gekommenen Mannschaften den Übergang zum bürgerlichen Beruf bzw. in ein Zivilarbeitsverhältnis zu erleichtern. Die Zusammenfassung dieser Dienststellen erfolgte in der Truppenverwendungsstelle beim Generalkommando, wo ein Gewerkschaftsfunktionär als technischer Leiter und ein Korpsvertrauensmann als seine Hilfskraft fungierten. Die Zentralauskunftstellen der Arbeitsnachweise wurden angewiesen, im Bedarfsfall die Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise in kleineren Standorten zu veranlassen und nötigenfalls den an den Standorten bestehenden Truppenverwendungsstellen zwecks Arbeitsvermittlung für die zu entlassenden Mannschaften offene Stellen zu übergeben[2]). Durch Erlaß des Bayerischen Ministeriums für militärische Angelegenheiten[3]) wurden die Sanitätsämter aufgefordert, auch in jedem Lazarett Arbeitsbeschaffungsstellen für die zur Entlassung kommenden Lazarettinsassen einzurichten.

3. Die Unterbringung Kriegsbeschädigter durch öffentliche Körperschaften und der Einstellungszwang zugunsten Schwerbeschädigter.

Von den öffentlichen Verwaltungen war es im Krieg vor allem die Militärverwaltung, die zum Zweck einer im Heeresinteresse gelegenen größtmöglichen

[1]) Bruno Rauecker, „Militärische Arbeitsnachweise“ in „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“, herausgegeben von E. Jaffé, 44. Band 1917/18, S. 743 ff.

[2]) Bruno Rauecker, a. a. O., S. 743 ff.

[3]) Erlaß des Kriegsamts Berlin vom 17. April 1917 in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“, Jahrgang 1, S. 540.

[1]) Soziale Praxis 1915/16, Die Beschäftigung von verwundeten oder erkrankten Soldaten, Spalte 626.

[2]) Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 2. Mai 1919. Vgl. auch Erlaß des Reichsarbeitsministeriums vom 29. Juli 1919, wonach die Gewerkschaftsfunktionäre ihre Tätigkeit für die Kriegsbeschädigten nur noch nach den Weisungen der zuständigen Hauptfürsorgestelle auszuüben haben (Die Kriegsbeschädigtenfürsorge, 4. Jahrgang, Nr. 5, S. 172 ff.).

[3]) Verordnungsblatt des Bayerischen Ministeriums für militärische Angelegenheiten 1919, S. 923.

Steigerung der Produktion durch Heranziehung aller Kräfte auch vielen Kriegsinvaliden Beschäftigung gewähren konnte. Bereits ein bayerischer Kriegsministerialerlaß vom 6. August 1915 verpflichtete alle immobilen Stellen bei der Annahme von Arbeitskräften Kriegsbeschädigte unter Voraussetzung ihrer Würdigkeit und Geeignetheit vor allen anderen Bewerbern zu berücksichtigen. In Preußen konnten nach einem Kriegsministerialerlaß Kriegsbeschädigte, die 50 % und mehr erwerbsbeschränkt waren, im Bereich des Heeres auf Dienstvertrag beschäftigt werden. Von der Wiedereinberufung solcher Leute zum Heeresdienst auf Grund der Wehrpflicht sollte abgesehen werden, sofern sie nicht selbst den freiwilligen Eintritt oder ein freiwilliges Verbleiben im Heere wünschten; und nach einer Verfügung des Berliner Kriegsamts vom 15. November 1917 konnten für die mit Hilfsdienstpflichtigen zu besetzenden Stellen im besetzten Gebiet Kriegsbeschädigte mit 50 % und mehr Erwerbsunfähigkeit angeworben werden, und zwar auch dann, wenn es sich um landwirtschaftliche oder gewerbliche Facharbeiter handelte, sofern diese eine Beschäftigung in der heimischen Kriegswirtschaft nicht gefunden hatten. Die Vermittlung solcher Personen sollte mit Hilfe der Hauptfürsorgestellen erfolgen.

Im Herbst 1915 wurde in Kassel und Koblenz der Anfang gemacht mit der Beschäftigung von Kriegsinvaliden in Bekleidungsämtern als gelernte und ungelernte Arbeiter im freien Arbeitsvertrag, wobei befriedigende Resultate erzielt wurden. Die Kriegsbeschädigten erhielten einen ihrer Leistung entsprechenden Lohn und bezogen daneben ihre Militärrente unverkürzt weiter[1]). In ähnlicher Weise wurde beim Bekleidungsamt des X. Armeekorps in Hannover eine besondere Abteilung für heeresentlassene Kriegsbeschädigte geschaffen[2]). Auch auf den kaiserlichen Werften in Kiel und Wilhelmshafen wurden im Kriege kriegsinvalide gelernte und ungelernte Arbeiter und Bureauangestellte beschäftigt[3]). Kriegsblinde waren in der kgl. Munitionsfabrik in Spandau beschäftigt, und zwar in der Patronenfabrik mit Revisionsarbeiten. Die meisten Arbeiten wurden in Zusammenarbeit mit Sehenden, meist Frauen ausgeführt, die für das Zu- und Abbringen der Arbeit zu sorgen hatten. Die Blinden arbeiteten im Zeitlohn, der Anfangslohn betrug 84 ₰ in der Stunde, die Leistung betrug zunächst 40 % und stieg nach etwa 3 Wochen auf etwa 75 %, in manchen Fällen auch auf 100 % derjenigen einer sehenden Arbeiterin.

So war die Heeresverwaltung in der Lage, zahlreichen Kriegsbeschädigten lohnende Beschäftigung zu gewähren. Noch im Frühjahr 1919, als die meisten Heeresbetriebe sich bereits aufgelöst hatten, befanden sich unter 62000 Arbeitern, die noch in Heereswerkstätten gehalten wurden, 8000 Kriegsbeschädigte, d. s. 12,90 % aller Beschäftigten[4]).

In der staatlichen Zivilverwaltung kamen vor allem die großen Verkehrsbetriebe für die Aufnahme von Kriegsinvaliden in Frage. Das Reichspostamt stellte 1916 Richtlinien auf über die Anstellung und Beschäftigung von Kriegsbeschädigten. Im April 1919 erschien eine neue Verfügung, derzufolge in allen Dienststellen, die zur Besetzung mit Kriegsbeschädigten irgend geeignet sind, solche vorzugsweise anzustellen sind, wobei wieder in erster Linie die Schwerbeschädigten berücksichtigt werden sollen[5]).

[1]) Soziale Praxis 1915/16, Spalte 13.
[2]) A. Köhler, „Staatliche Kriegsinvalidenfürsorge", S. 64.
[3]) Reichsarbeitsblatt 1916, S. 239.
[4]) Nationalversammlung 1919, Drucksache Nr. 657.
[5]) Korrespondenz der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Nr. 16 vom 19. April 1919.

Obwohl im Eisenbahndienst wegen der Betriebsgefahren größere Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit gestellt werden müssen, haben doch verschiedene Eisenbahnverwaltungen, darunter auch die bayerische, ausdrücklich erklärt, ihre früheren Angestellten und Arbeiter, die aus dem Krieg als Invaliden zurückkehren, wenn irgendmöglich wieder in Dienst zu nehmen und auch eine Neuaufnahme von Kriegsbeschädigten nach Möglichkeit zu versuchen. Im württembergischen Eisenbahndienst sollen alle vor der Demobilmachung beschäftigten nunmehr kriegsinvaliden Hilfsunterbeamten und Arbeiter wieder verwendet werden, die badischen Ministerien haben Grundsätze vereinbart, nach denen Kriegsbeschädigte bei allen geeigneten Stellen den Vorzug haben sollen. In Preußen sind kriegsbeschädigten Offizieren gewisse Stellen im mittleren nichttechnischen Eisenbahndienst vorbehalten[1]). Nach einem Bericht vom Ministerialrat Dr. Franz Schweyer im Bayerischen Landtag waren nach dem Stand von 1. Mai 1919 etwa 1600 Kriegsbeschädigte bei der bayerischen Eisenbahnverwaltung eingestellt, bei der Postverwaltung sind in Bayern bis Mitte Juni 1919 3300 Kriegsbeschädigte in Dienst genommen worden[2]). Nach einem Bericht des Reichsverkehrsministeriums, Zweigstelle Bayern, befanden sich am 31. August 1920 unter einem Personal der Eisenbahnen in Bayern von 97022 Köpfen:

1. Früher im Eisenbahndienst beschäftigte Schwerbeschädigte	459
neuaufgenommene Schwerbeschädigte . .	951
2. Sonstige Kriegsbeschädigte, und zwar schon früher im Eisenbahndienst Beschäftigte .	837
neuaufgenommene Kriegsbeschädigte . .	2185

In Preußen wurden ferner kriegsbeschädigten Offizieren, besonders solchen der technischen Truppen und Seeoffizieren, Erleichterungen für die Zulassung zum Gewerbeaufsichtsdienst zugestanden. So konnten Seeoffiziere, falls sie den übrigen Anforderungen entsprachen, von der Beibringung des Reifezeugnisses des Gymnasiums befreit werden[3]).

Das Reichsversicherungsamt empfahl den Vorständen sämtlicher Berufsgenossenschaften nach Möglichkeit bei Stellenbesetzungen in ihren eigenen Verwaltungen kriegsinvalide Offiziere und Inhaber des Zivilversorgungsscheins zu berücksichtigen. In gleichem Sinne äußerte sich der geschäftsführende Ausschuß des Verbandes deutscher Berufsgenossenschaften[4]). Der Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen regte die Anstellung Kriegsbeschädigter als Krankenkontrolleure, Beitragssammler usw. an. Solche Posten sollten für Kriegsinvalide bereitgestellt werden, auch wenn man zu diesem Zwecke jugendlichen Hilfsarbeitern, die diese Stellung zur Zeit inne hätten, kündigen müßte[4]).

Ebenso bemühten sich die Gemeinden, zumal ihren früheren Angestellten und Arbeitern die Stellen offen zu halten und neue passende Stellen für die Invaliden zu schaffen.

Allerdings ist der Bedarf der öffentlichen Körperschaften an Arbeitskräften doch kein so großer, um alle die Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigten unterbringen zu können, die im Staats- oder Kommunaldienst eine dauernde und nicht zu anstrengende Beschäftigung anstreben. Es müssen daher in erster Linie diejenigen Invaliden berücksichtigt werden, denen es nicht mög-

[1]) Soziale Praxis 1914/15, Spalte 1208.
[2]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Bayerischen Landtags 1919, I. Band, Nr. 12, S. 218.
[3]) Soziale Praxis 1916/17, Spalte 868. Über die Anstellung kriegsbeschädigter Offiziere vgl. auch Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums über die Verwendung von Offizieren bei den Versorgungsbehörden (Februar 1920).
[4]) Soziale Praxis 1914/15, Spalte 747.

lich ist, anderswo unterzukommen, also vor allem die Schwerbeschädigten und diejenigen, die vor ihrer Einberufung solche Stellen inne hatten. So suchte bereits eine Bekanntmachung der bayerischen Ministerien vom 31. 12. 1917 (Bayerischer Staatsanzeiger 1918, Nr. 3, S. 5) darauf hinzuwirken, daß die Invalidenposten im öffentlichen und privaten Dienst den Schwerbeschädigten vorbehalten bleiben sollten und in einer Entschließung vom 1. April 1919 wurde abermals betont, daß alle öffentlichen Verwaltungen es als Ehrenpflicht betrachten müssen, den Schwerbeschädigten die Möglichkeit zur entsprechenden Verwertung der ihnen verbliebenen Arbeitskraft zu bieten. Geeignet hierzu seien die unteren Stellen im Gemeinde- und Staatsdienst, die keine besondere oder keine besonders lange Ausbildung erforderten, wie Gemeindediener, Boten, Wegmacher, Zolleinnehmer, Flurwächter, Waldaufseher, Fleischbeschauer, Mesner usw.; daneben Stellen, die nach einer entsprechenden Ausbildung versehen werden könnten, namentlich wie Gemeindeschreiber in kleineren Gemeinden, Distrikts-, Stiftungs- und Sparkassenkassiere und Gegenbuchführer, Krankenhausverwalter usw. Auch bei den Orts-, Land- und Innungskrankenkassen sei Gelegenheit zur Beschäftigung von Schwerbeschädigten gegeben, um so mehr als für dieselben keine Verpflichtung zur Einstellung von Militäranwärtern bestehe[1]).

In gleichem Sinne verfuhr man auch bei der Verleihung des Anstellungsscheins, der den Kriegsbeschädigten zwar kein direktes Anrecht auf Anstellung, jedoch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Anstellung im Unterbeamtendienst gab. Nach den hier einschlägigen Bestimmungen waren von der Beamtenlaufbahn ausgeschlossen alle Personen, die hierzu nicht würdig und brauchbar waren, ferner alle kriegsbeschädigten Nichtkapitulanten, die ihren bisherigen oder einen ähnlichen Beruf weiter ausüben konnten; die Unterbeamtenstellen sollten vor allem denen reserviert werden, die wegen ihres Versorgungsleidens zum Berufswechsel gezwungen waren. Im Interesse der später aus dem Heeresdienst zur Entlassung kommenden Invaliden, für die auch noch Stellen verfügbar sein mußten und um einer Entwertung der Anstellungsscheine vorzubeugen, sollte daher bei deren Verleihung größtmögliche Sparsamkeit geübt werden. Kein Gesuch sollte bewilligt werden, ohne vorherige Fühlungnahme mit den Fürsorgestellen[2]).

Nach dem neuen Reichsversorgungsgesetz ist an Stelle des Anstellungsscheins der sogenannte Beamtenschein getreten. Dieser wird nur an Schwerbeschädigte verliehen und auch an diese nur dann, wenn sie infolge ihrer Beschädigung und unter Berücksichtigung einer evtl. zu gewährenden beruflichen Ausbildung nachweislich außerstande sind, ihren vor dem Eintritt zum Militärdienst zuletzt ausgeübten oder einen anderen Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann, in wettbewerbsfähiger Weise aufzunehmen und wenn sie außerdem nach ihrem gesamten Verhalten zum Beamten geeignet erscheinen. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, sollen die Versorgungsbehörden im engsten Einvernehmen mit der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge entscheiden. Diese weitgehenden Einschränkungen in der Gewährung des Beamtenscheins haben sich notwendig erwiesen, einmal um seine Entwertung zu verhindern, dann weil in Zukunft mehr noch wie bisher die zivilversorgungsberechtigten Militärpersonen (Kapitulanten und Angehörige des jetzigen Reichsheeres) bei Besetzung der in Frage kommenden Stellen mit den Kriegsbeschädigten in Konkurrenz treten werden.

Neben der Anstellung in eigenen Betrieben und Diensten förderten die öffentlichen Körperschaften die Unterbringung der Kriegsbeschädigten dadurch, daß sie durch geeignete Maßnahmen auch private Unternehmer zur Einstellung Kriegsbeschädigter zu veranlassen suchten. In diesem Sinne suchten z. B. die Berufsgenossenschaften nach Aufforderung des Reichsversicherungsamtes auf ihre Mitglieder einzuwirken. Um die Einstellung von Kriegsbeschädigten zu erleichtern, haben die gewerblichen Berufsgenossenschaften in Aussicht gestellt, daß, falls bei der Beschäftigung von Kriegsinvaliden ein Unfall durch Fahrlässigkeit herbeigeführt wird, kein Rückgriff auf den betreffenden Unternehmer und die ihm gleichgestellten Personen erfolgen soll. Die Provinzialverwaltung der Rheinprovinz hat aus gleichen Gründen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, wodurch die Unternehmer gegen Haftpflichtansprüche in gewissem Umfange gedeckt sind, falls infolge der durch die Kriegsbeschädigung noch mangelhaften körperlichen Fähigkeiten des Invaliden ein Schaden für diesen oder für Dritte entsteht[1]).

Allerdings hat das Reichsversicherungsamt auch darauf hingewiesen, daß die Unfallverhütungsvorschriften, so bezüglich des Ausschlusses von Arbeitern, die mit gewissen Gebrechen behaftet sind, von der Beschäftigung an gefährlichen Maschinen, auch gegenüber Kriegsbeschädigten beachtet werden müssen und daß Kriegsbeschädigte nicht zu Arbeiten herangezogen werden dürfen, denen sie infolge ihrer Beschädigung nicht gewachsen sind[2]).

Die Einstellung Kriegsbeschädigter suchten die öffentlichen Körperschaften ferner dadurch zu bewirken, daß sie die Erteilung von Aufträgen an private Firmen an die Bedingung der Beschäftigung von Kriegsinvaliden knüpften. So hat z. B. die Stadt Freiburg i. B. während des Krieges in die Bestimmungen über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen den Zusatz aufgenommen, daß Unternehmern, die sich ohne hinreichenden Grund weigerten, Kriegsbeschädigte einzustellen oder ihnen keine angemessene Entlohnung gewähren, städtische Arbeiten und Lieferungen nicht übertragen werden dürften.

Mit eintretender Demobilmachung wurde das Angebot an Arbeitskräften so groß, daß die bisherigen Mittel nicht mehr genügten, um die Kriegsbeschädigten im Wirtschaftsleben unterzubringen und radikalere Maßnahmen der öffentlichen Körperschaften zu diesem Zwecke notwendig wurden. Von solchen Maßnahmen sind zu nennen die den Arbeitgebern auferlegte Verpflichtung, die vor dem Krieg von ihnen beschäftigten Kriegsteilnehmer wieder einzustellen, der Einstellungszwang und das Kündigungsverbot zugunsten der Schwerbeschädigten. Auf die erste Maßnahme, die nicht speziell auf die Kriegsbeschädigten, sondern auf alle Kriegsteilnehmer Bezug hat, kann hier nicht näher eingegangen werden[3]).

[1]) Bayerische Ministerial-Entschließung vom 1. April 1919, MABl. 1919, S. 71.

[2]) Trotz dieser einschränkenden Bestimmungen wurde im Kriege bei der Verleihung des Anstellungsscheines immer noch zu freigebig verfahren, so daß bereits in den Jahren 1915 und 1916 eine große Entwertung des Anstellungsscheines eintrat.

[1]) Dr. Friedrich Zahn, „Deutsche Sozialpolitik und der Krieg“ in „Annalen des Deutschen Reichs“ 1916, S. 17 und 50.

[2]) Runderlasse des Reichsversicherungsamtes vom 20. Dezember 1916 und vom 13. Februar 1917 in den „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts“ 1916, S. 770, bzw. 1917, S. 233.

[3]) Vgl. Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 4. Januar 1919 (RGBl. S. 8). — Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entloh-

Besondere Gesetzesmaßnahmen für die Kriegsbeschädigten und speziell für die Schwerbeschädigten erwiesen sich mit Eintritt der Demobilmachung auch deswegen notwendig, weil durch die verschiedenen Bestimmungen, welche die Arbeitgeber verpflichteten die früher bei ihnen beschäftigten Kriegsteilnehmer wieder einzustellen, viele den heimkehrenden Kriegern ihre Plätze hätten überlassen müssen. Eine endgültige Regelung des Einstellungszwanges hat nach zahlreichen vorausgegangenen Verordnungen [1]) das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (RGBl. S. 458) gebracht.

Vorgesehen ist in diesem eine Verbindung des sogenannten starren Systems des Einstellungszwangs mit dem beweglichen System, d. h. es soll einmal ein bestimmter Prozentsatz Schwerbeschädigter (Kriegsbeschädigter und Unfallverletzter) auf das Hundert der gesunden Arbeitskräfte beschäftigt werden und dann sollen überhaupt alle geeigneten Plätze mit Schwerbeschädigten besetzt werden. Es werden nämlich durch das Gesetz alle öffentlichen und privaten Arbeitgeber, die einen Arbeitsplatz besetzen wollen, verpflichtet, einen Schwerbeschädigten, der für diesen Arbeitsplatz geeignet ist, anderen Bewerbern vorzuziehen. Als Arbeitsplätze gelten hierbei auch die Beamtenstellen; die besonderen Vorschriften über die Besetzung der Beamtenstellen werden hierdurch nicht beseitigt, sie sollen jedoch so gestaltet werden, daß sie die Einstellung der Schwerbeschädigten erleichtern.

Das Reichsarbeitsministerium wird außerdem ermächtigt, öffentliche und private Arbeitgeber zu verpflichten, daß sie zahlenmäßig bestimmte Bruchteile ihrer Arbeitsplätze oder bestimmte Arten von Arbeitsplätzen mit Schwerbeschädigten zu besetzen haben. In Ausführung dieser Vorschriften hat das Reichsarbeitsministerium bestimmt,[2]) daß jeder private Arbeitgeber verpflichtet ist, auf 25 bis einschließlich 50 insgesamt vorhandene Arbeitnehmer ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten und auf je 50 weitere Arbeitnehmer mindestens einen weiteren Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Bei der Berechnung dieser Zahlen werden mehrere Betriebe, Büros und Verwaltungen desselben Arbeitgebers insoweit zusammengefaßt, als sie sich am gleichen Ort befinden und der gleichen örtlichen Verwaltung unterstehen.

Landwirtschaftliche Arbeitgeber können ihrer Verpflichtung dadurch genügen, daß sie Schwerbeschädigten Siedlungsstellen, die diesen und ihren Familien einen angemessenen Lebensunterhalt ermöglichen, zu Eigentum oder Pacht überlassen. Das Reich, die Länder und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts haben von ihren im Bezirk einer Hauptfürsorgestelle vorhandenen Arbeitsplätzen wenigstens 2 % oder, wenn deren Gesamtzahl 25, aber nicht 50 erreicht, wenigstens einen Arbeitsplatz mit einem Schwerbeschädigten zu besetzen.[3])

Soweit die Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht durch freie Entschließung der Arbeitgeber erfüllt werden, liegt die Sorge um die Einstellung und Beschäftigung der Schwerbeschädigten den Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ob, die im Einvernehmen mit den berufenen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, mit den Organen der Gewerbeaufsicht und den Arbeitsnachweisen vorgehen sollen; es wird daher auch den Berufsgenossenschaften, öffentlichen Arbeitsnachweisen und den Vereinigungen Unfallbeschädigter Sitz und Stimme im Beirat der Hauptfürsorgestelle, insoweit als die Durchführung dieses Gesetzes in Frage steht, verliehen [1]). Soweit es sich bei den Schwerbeschädigten um Beamte der öffentlichen Körperschaften handelt, liegt die Durchführung des Gesetzes den Trägern der Dienstaufsicht im Benehmen mit den Hauptfürsorgestellen ob.

Die Hauptfürsorgestelle kann ferner einzelne Arbeitgeber von den Verpflichtungen ganz oder teilweise befreien und kann Anordnungen treffen, daß einzelne für Schwerbeschädigte vorzugsweise geeignete Plätze für diese freizuhalten sind; werden in einem Betrieb nach dem Gesetz in Betracht kommende Plätze frei, so muß der Arbeitgeber der Hauptfürsorgestelle binnen 3 Tagen Meldung machen und darf sie, außer soweit die Besetzung im Interesse des Betriebes nicht aufgeschoben werden kann, erst besetzen, wenn die Hauptfürsorgestelle ihm binnen 6 Tagen keine geeigneten Schwerbeschädigten benannt hat. Die Hauptfürsorgestelle kann ferner andere Schwererwerbsbeschränkte, Kriegsbeschädigte und Unfallverletzte mit einer Rente von 33 1/3 bis ausschließlich 50 Prozent sowie Schwerkriegsbeschädigte, für die eine Rente noch nicht festgesetzt ist, den Schwerbeschädigten im Sinne dieses Gesetzes gleichstellen. Sie kann vom Arbeitgeber im Interesse der Schwerbeschädigten notwendige Auskünfte, Einblick in seinen Betrieb und soweit erforderlich Maßnahmen und Einrichtungen im Betriebe verlangen, die geeignet sind, eine dauernde Unterbringung der Schwerbeschädigten sicherzustellen. Der Beirat der Hauptfürsorgestelle kann ferner, wenn ein Schwerbeschädigter ohne berechtigten Grund einen Arbeitsplatz zurückweist oder verläßt oder sonst durch sein Verhalten die Durchführung des Gesetzes schuldhaft vereitelt, beschließen, daß diesem die Vorteile des Gesetzes zeitweilig nicht zugute kommen.

In allen Betrieben, Verwaltungen und Büros, in denen nach dem Gesetz eine Vertretung der Arbeitnehmer zu errichten ist, hat sich diese um die Durchführung des Einstellungszwanges zu bemühen. In Betrieben, die wenigstens 100 Arbeitnehmer beschäftigen, hat die Vertretung der Arbeitnehmer für diese Aufgabe einen Vertrauensmann, womöglich einen Schwerbeschädigten, zu bestellen. Der Arbeitgeber hat ebenfalls einen Beauftragten zu bestimmen; beide Personen dienen der Hauptfürsorgestelle als Vertrauensleute für den betreffenden Betrieb.

Bezüglich der Kündigung wird bestimmt, daß Schwerbeschädigte nur mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen entlassen werden dürfen, sofern nicht durch Gesetz oder Vertrag eine längere Frist vorgeschrieben ist; jede Kündigung ist außerdem der Hauptfürsorgestelle anzuzeigen. Die gesetzlichen Bestimmungen über eine fristlose Kündigung werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

Für eine Übergangszeit von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist im allgemeinen eine Kündigung Schwerbeschädigten gegenüber erst wirksam, wenn die Hauptfürsorgestelle ihre Zustimmung erteilt hat, die sie jedoch zu geben hat, wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeits-

---

nung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 100). — Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 3. September 1919 (RGBl. S. 1500). — Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920 (RGBl. S. 218).

[1]) Über die Vorgeschichte des Einstellungszwanges vgl. O. Weigert, „Der gesetzliche Zwang zur Beschäftigung Schwerbeschädigter" in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge", 3. Jahrgang, S. 305 ff. Vgl. auch die Bekanntmachung des Staatskommissars für Demobilmachung vom 18. Januar 1919 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 20), die VO. über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 (RGBl. Nr. 6), VO. vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 28), VO. vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1382) und VO. vom 24. September 1919 (RGBl. S. 1720). Vgl. Dr. O. Weigert, „Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter", Berlin 1920. Dr. O. Weigert, „Der Zwang zur Beschäftigung Schwerbeschädigter in Deutschland und in Österreich" („Die Kriegsbeschädigtenfürsorge", 5. Jahrgang, S. 73).

[2]) Verordnung vom 21. April 1920 (RGBl. S. 591).

[3]) Verordnung vom 17. Mai 1920 (RGBl. S. 978). Vgl. auch Anordnung für die Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter im Bereich des Reichsarbeitsministeriums vom 30. Dezember 1920 (Reichsversorgungsblatt 1921 S. 44).

[1]) Über die Vertretung der Berufsgenossenschaften und der öffentlichen Arbeitsnachweise in dem Beirat der Hauptfürsorgestellen vgl. Rundschreiben des Reichsarbeitsministers vom 11. Dezember 1920 V. A Nr. 20522 (Reichsarbeitsblatt 1921 S. 333).

platz gesichert ist. Bei Streitigkeiten über die Verpflichtungen aus diesem Gesetz ist der in der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (RGBl. Seite 1465) vorgesehene Schlichtungsausschuß zuständig. Die höhere Verwaltungsbehörde kann privaten Arbeitgebern gegenüber den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses für verbindlich erklären. Richtet sich der Schiedsspruch gegen eine öffentliche Körperschaft und unterwirft diese sich ihm nicht, so kann die Hauptfürsorgestelle die Verhandlungen der Landeszentralbehörde bzw. dem zuständigen Reichsministerium zur Entscheidung über die Verbindlichkeit des Schiedsspruchs vorlegen[1]).

4. Die Mitwirkung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Neben der Tätigkeit der amtlichen und halbamtlichen Körperschaften und Vereinigungen gewann auf dem Gebiet der Erwerbs- und Arbeitshilfe die private Fürsorgetätigkeit, in erster Linie der Berufsverbände der Unternehmer und Arbeiter, im Kriege eine besondere Bedeutung.

Bezüglich der Bereitstellung von Arbeitsplätzen und Wiedereinstellung der Invaliden war die amtliche Fürsorge im Kriege, wo gesetzgeberische Maßnahmen für die Kriegsbeschädigten in dieser Hinsicht vollständig fehlten, auf die Bereitwilligkeit und freiwillige Mitwirkung der Arbeitgeber und ihrer Verbände angewiesen, ohne die ihr die Unterbringung der zahlreichen Kriegsbeschädigten vielfach unmöglich gewesen wäre. Bezüglich der Stellenvermittlung wurde der Standpunkt vertreten, daß diese grundsätzlich den Organen der amtlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge und den öffentlichen Arbeitsnachweisen zu überlassen sei; immerhin gestattete man auch hierin die Mitwirkung privater Vereinigungen, suchte jedoch die Ordnungsmäßigkeit der Ausübung dadurch sicherzustellen, daß das Zusammenarbeiten mit den amtlichen Fürsorgestellen zur Bedingung gemacht wurde[2]).

Bereits im Frühjahr 1915 erging vom Präsidium des deutschen Handelstages ein Aufruf an alle Arbeitgeber, sich der Kriegsbeschädigten anzunehmen und auch nicht oder noch nicht wieder voll leistungsfähige Kriegsbeschädigte soweit wie möglich in ihren Betrieben zu beschäftigen[3]). Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände erklärte darauf im März 1915 ihre Bereitwilligkeit, bei den ihr angeschlossenen Verbänden auf Einstellung der Kriegsinvaliden in den Betrieben ihrer Mitglieder hinzuwirken und setzte eine Kommission für die Kriegsbeschädigtenfürsorge ein, die über weitere Maßnahmen beraten sollte[4]). Der deutsche Industrieschutzverband in Dresden richtete eine Arbeitsbeschaffungsstelle mit der Aufgabe, auf die Arbeitgeber einzuwirken, Stellen für Kriegsinvaliden frei zu machen, und eine kostenlose Stellenvermittlung für Kriegsbeschädigte ein[5]). Der bayerische Industriellenverband forderte seine Mitglieder gleichfalls auf, den Kriegsverletzten, soweit irgendmöglich, wieder Arbeit zu geben, ebenso der Verband deutscher Metallindustrieller, der Verband der Steindruckereibesitzer, der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, der deutsche Buchdruckerverein usw.[1])

Die Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer erklärten sich ebenfalls bereits anfangs 1915 zur Mitarbeit an der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge bereit und strebten vor allem durch Entsendung von Arbeitervertretern in die Fürsorgeausschüsse bestimmenden Einfluß auf die Tätigkeit der amtlichen Fürsorge zu gewinnen. Es geschah dies nicht bloß mit Rücksicht auf die Kriegsbeschädigten allein, sondern im Interesse aller ihrer Mitglieder, um die Gefahr der Benützung der Invaliden als Lohndrücker abzuwehren und die Überflutung einzelner Berufe durch die Invaliden zu verhindern. Am 18. Februar 1915 veranlaßte die Generalkommission in einer Eingabe an den Stellvertreter des Reichskanzlers für die Arbeitsbeschaffung ein Zusammenwirken der Unternehmer- und Arbeiterverbände mit den Behörden und die Heranziehung von Vertretern der Gewerkschaften bei der Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte. In seinem Bescheid vom 25. April 1915 betonte der Stellvertreter des Reichskanzlers, daß er bereits in einem Rundschreiben an die Bundesregierungen auf die Heranziehung der Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreise bei der örtlichen Durchführung der geplanten Maßnahmen hingewiesen habe[1]).

In der Folgezeit suchten die Arbeitnehmervereinigungen die ihnen von der amtlichen Fürsorge eingeräumte Mitwirkung zu erweitern und auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen[2]). Die Reichsverordnung vom 8. Februar 1919, welche die gesetzliche Regelung der Kriegsbeschädigtenfürsorge brachte, hat auch die Beteiligung der Arbeitnehmer in den bei den Hauptfürsorge- und Bezirksstellen zu bildenden Beiräten sowie im Reichsausschuß genau festgelegt. (Einzelheiten im Abschnitt über die Entwicklung und Organisation der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge.)

Neben der Beteiligung an der amtlichen Fürsorge trafen die Arbeitnehmerverbände auch selbständige Einrichtungen für ihre kriegsbeschädigten Mitglieder. Eine Vorständekonferenz vom 5. Juli 1915 erteilte der Generalkommission der freien Gewerkschaften die Ermächtigung, eine Zentralstelle für die Kriegsbeschädigtenfürsorge zu schaffen und nach Bedarf hierfür einen Beamten anzustellen. Ebenso hat der deutsche Arbeiterkongreß, der die Zusammenfassung der gesamten christlich-nationalen Arbeiter- und Angestelltenschaft Deutschlands darstellt, am 1. Juni 1916 in Berlin eine eigene Geschäftsstelle für die Kriegsbeschädigtenfürsorge errichtet, die seinen kriegsverletzten und im Krieg erkrankten Mitgliedern unentgeltlich mit Rat zur Verfügung stehen soll[3]).

Auch die innerhalb der Angestelltenverbände gegründeten Arbeitsgemeinschaften nahmen sich vielfach der Kriegsbeschädigtenfürsorge an. So befaßte sich z. B. die im Herbst 1914 gegründete Kriegshilfe für technische Berufsstände Berlin, die sich ursprünglich zur Aufgabe machte, ein Zusammenarbeiten der für Ingenieure und Techniker bestehenden Stellennachweise herbeizuführen, später ausschließlich mit dem Stellennachweis für Kriegsbeschädigte. Auch die Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände hat die Kriegsbeschädigtenfürsorge und namentlich die Stellenver-

[1]) Vgl. auch Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Soziale Fürsorge, für Handel, Industrie und Gewerbe und für Landwirtschaft, betreffend Fürsorge für Schwerbeschädigte, vom 22. Juni 1920 (Staatsanzeiger Nr. 145) und Verordnung über Beschäftigung von Schwerbeschädigten vom 13. Juli 1920 (Staatsanzeiger Nr. 173). — Die im Gesetz vom 6. April 1920 vorgesehene Kündigungsbeschränkung wurde durch Gesetz vom 22. Oktober 1920 (RGBl. S. 1787) bis 1. April 1921 verlängert. Der Reichsarbeitsminister wurde zu einer weiteren Verlängerung, jedoch nicht über den 1. April 1922, ermächtigt.

[2]) Erlaß des Preußischen Ministeriums des Innern vom 19. April 1917 in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge", 1. Jahrgang, S. 541.

[3]) Reichsarbeitsblatt 1916, S. 60 ff.

[4]) Soziale Praxis, Jahrgang 1914/15, Spalte 978.

[5]) Soziale Praxis, Jahrgang 1914/15, Spalte 885.

[1]) Reichsarbeitsblatt 1916, S. 60 ff.

[2]) Vgl. auch Verhandlungsberichte über die Tagung für Kriegsbeschädigtenfürsorge in Köln, Berlin 1917, S. 121 ff.

[3]) Soziale Praxis, Jahrgang 1915/16, Spalte 826.

mittlung für ihre kriegsinvaliden Mitglieder in ihren Aufgabenkreis einbezogen[1]).

Die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten, vor allem das Bestreben, diese wieder im Wirtschaftsleben unterzubringen und ihnen einen angemessenen Verdienst zu sichern, hat in verschiedenen Gewerben zu festen Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geführt, und zwar haben teils die bestehenden Tarifgemeinschaften, teils die während des Krieges ursprünglich für andere Zwecke gegründeten paritätischen Arbeitsgemeinschaften sich dieser Fürsorge angenommen, teils haben sich auch hierzu eigene Arbeitsgemeinschaften zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet[2]).

Die Entwicklung ist im allgemeinen in der Weise verlaufen, daß unter dem Einfluß des bald nach Kriegsausbruch auftretenden gewerblichen Notstandes, der in der Arbeitslosigkeit und in der allmählichen Beschränkung der Rohstoffe seinen Ausdruck fand, die Erkenntnis, daß es neben den sozialen Gegensätzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auch gemeinsame Interessen gäbe, die durch einheitliches und dadurch wirksameres Handeln beider Teile als gemeinsamer Träger des Gewerbes am besten gefördert werden könnten, rasch an Boden gewann und zur Gründung von Arbeitsgemeinschaften führte. Ihre ursprünglichen Aufgaben waren ziemlich weitgehend und in der Hauptsache auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Erhaltung der Lohn- und Preispolitik in gesunden Bahnen gerichtet. Mit der rasch sich vollziehenden Umstellung der Industrie auf die Kriegsarbeit und mit dem Sinken der Arbeitslosenziffern erlahmte bald der Eifer zur Verfolgung dieser Aufgaben, während gleichzeitig die Unterbringung der Kriegsbeschädigten als nächste Aufgabe in den Vordergrund trat. Angeregt durch die Erfolge, welche diese Arbeitsgemeinschaften besonders in der Arbeitsbeschaffung für die Kriegsbeschädigten erzielten, übernahmen dann auch verschiedene Tarifgemeinschaften sowie eigens hierfür gegründete Arbeitsgemeinschaften die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten ihres Gewerbes.

Bahnbrechend war die Berliner Metall-Industrie vorgegangen, indem im April 1915 der Kriegsausschuß für die Arbeiterfragen in der Großberliner Metall-Industrie auch die Aufgabe übernahm, die Kriegsbeschädigten, welche zuletzt vor ihrer Einziehung in Metallbetrieben Großberlins beschäftigt gewesen waren, wieder ihrem Gewerbe zuzuführen und alle zuständigen Stellen ersuchte, die in Frage kommenden Kriegsbeschädigten seiner Geschäftsstelle zu überweisen[3]). Das Beispiel fand in verschiedenen Gewerben Nachahmung. 1918 hatten folgende Gewerbe Arbeitsgemeinschaften für Zwecke der Kriegsbeschädigtenfürsorge begründet: Die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker, das Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker, das Tapeziergewerbe, das Steinsetzergewerbe, das Maler-, Lackierer- und Anstreichergewerbe, das Baugewerbe, das Gärtnereigewerbe, die Leder- und Schuhindustrie, die Lederhandschuhindustrie, das Holzgewerbe. In diesen sämtlichen Gewerben erstreckte sich die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft über ganz Deutschland. Arbeitsgemeinschaften speziell für Großberlin bestanden in der bereits erwähnten Metallindustrie, in der Spinnstoffindustrie, Lederindustrie, im Bäcker- und Konditorgewerbe, Konfektions-, Wäschereinigungs- und Plättgewerbe, im Transport-, Handels- und Verkehrsgewerbe, im Gastwirts- und Brauergewerbe. Auch in verschiedenen anderen Städten wurden Arbeitsgemeinschaften gegründet, so z. B. in Bremen eine Arbeitsgemeinschaft für das Transport-, Handels- und Verkehrsgewerbe, in Offenbach eine Arbeitsgemeinschaft für das Sattler- und Lederwarengewerbe. Abgesehen von einzelnen Arbeitsgemeinschaften, die sich mit der Fürsorge für alle Kriegsteilnehmer befaßten, so im Großberliner Bäcker- und Konditorgewerbe, erstreckte sich die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften speziell auf die Kriegsbeschädigten. Die Fürsorge sollte die allgemeine Kriegsbeschädigtenfürsorge ergänzen, und zwar sollten die Kriegsbeschädigtenfürsorgeausschüsse die gröbere Arbeit der Haupteinrangierung in den Beruf vornehmen, die Arbeitsgemeinschaften dagegen, die über die nötigen Spezialerfahrungen und auch über die erforderliche Autorität verfügten, innerhalb der einzelnen Berufe die Unterbringung der Invaliden übernehmen[1]). In der einzelnen Fürsorgetätigkeit lehnte man sich an die in der allgemeinen Kriegsbeschädigtenfürsorge erprobten Grundsätze an. Die Berufsberatung sollte in der Regel durch Vertrauensleute der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgen, jedoch in Verbindung mit den behördlichen Fürsorgestellen, so z. B. in der Arbeitsgemeinschaft für das Holzgewerbe.

Manche Arbeitsgemeinschaften sorgten auch für die weitere Ausbildung der Kriegsinvaliden, sowohl für den eigenen Beruf wie für das Fortkommen in anderen Berufen, indem entweder durch ihre Vermittlung die Beschädigten in Fach- und Fortbildungsschulen untergebracht oder eigene Lehrkurse eingerichtet wurden; hier wurden Kriegsbeschädigte, die zur Aufgabe ihres eigentlichen Berufes gezwungen waren, als Leitungs- und Aufsichtspersonal wie Werkmeister, Werkführer, Kolonnenführer, Schicht- und Platzmeister usw. ausgebildet. (So z. B. im Steinsetzer- und Pflastergewerbe.) Für die Entlohnung war durchweg der Grundsatz vereinbart, daß lediglich die Leistungsfähigkeit der Invaliden für die Lohnhöhe maßgebend sein sollte und daß unter keinen Umständen eine Anrechnung der Rente und sonstigen Bezüge auf den Lohn statthaft sei. Soweit Tarifverträge bestanden, sollte der Tariflohn auch für die eingestellten Kriegsbeschädigten maßgebend sein. Nur bei erheblicher Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit sollten hiervon abweichende Löhne vereinbart werden können.

Über eine etwa notwendige Verteilung der Kriegsbeschädigten auf die einzelnen Betriebe, über Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergaben, so besonders bezüglich der Lohnfestsetzung, entschieden als Organe der Arbeitsgemeinschaft entweder die tariflichen Instanzen oder wo solche nicht vorhanden waren, die zur Durchführung der Kriegsbeschädigtenfürsorge aufgestellten paritätischen Kommissionen.

Die Erfolge, welche die Arbeitsgemeinschaften in der Unterbringung Kriegsbeschädigter erzielten, waren im allgemeinen gut. Jedoch wiesen die einzelnen Gewerbe große Unterschiede auf. In den meisten Berufen gestaltete sich die Unterbringung der Invaliden wegen des im Kriege herrschenden Mangels an Arbeitskräften und der Kriegskonjunktur leicht, ferner auch deswegen, weil die Kriegsinvaliden trotz ihrer Beschädigungen ihre berufliche Leistungsfähigkeit und

[1]) 16. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, „Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1915", S. 10, 11 und 16.

[2]) RABl. 1916, S. 60 ff. „Kriegsbeschädigtenfürsorge und Berufsvereine". — R. Wissel, „Die Arbeitsgemeinschaften zugunsten der Kriegsbeschädigten" in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge", 1. Jahrgang, S. 274. — 16. Sonderheft z. RABl. „Die Verbände der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1915", S. 30 ff. — Wölbling, „Die Arbeitsgemeinschaften der Arbeitgeber und Arbeiter für Zwecke der Kriegsfürsorge" in Concordia 1916, Nr. 15.

[3]) Soziale Praxis 1914/15, Spalte 933.

[1]) R. Wissel, a. a. O., Seite 274.

Geeignetheit nur im geringen Maße eingebüßt hatten. In anderen Gewerben dagegen waren die Schwierigkeiten der Wiedereinstellung der Invaliden erheblich größer und die Erfolge dementsprechend geringer, so z. B. bei der Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände des Gastwirtsgewerbes zur Unterbringung der Kriegsbeschädigten[1]).

5. Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten.

In zweifacher Hinsicht ist die Lohnfrage der Kriegsbeschädigten von Bedeutung: 1. für den Kriegsbeschädigten selbst, da der Lohn, den er für seine Tätigkeit bezieht, trotz der Rente meist noch einen großen Bruchteil seines Gesamteinkommens bildet und dadurch mitbestimmend wird für seine und seiner Familie Lebenshaltung und 2. für die Mitarbeiter des Kriegsinvaliden: es muß vermieden werden, daß der Kriegsbeschädigte als billige Arbeitskraft ausgenützt und dadurch zum Lohndrücker für seine mitarbeitenden Kameraden wird.

In den Bemerkungen zu der für die Bayerische Kriegsinvalidenfürsorge grundlegenden Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 28. Februar 1915 wird gefordert, daß die Entlohnung der wirklichen Arbeitsleistung angemessen und von dem Umstande, daß der Arbeiter zugleich Rentner sei, unabhängig sei. Bei Regelung der Löhne sollen die Arbeitgeber zweckmäßig mit der Vertretung ihrer Arbeiterschaft ins Benehmen treten[2]). Auf dem gleichen Standpunkt ist von Anfang an der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge gestanden. Die Kriegsrente darf auf die üblichen in den betreffenden Gewerben bezahlten Löhne nicht angerechnet werden. Mit den infolge der Kriegsbeschädigung minderleistungsfähigen Arbeitnehmern kann eine von den üblichen Lohnsätzen abweichende Vereinbarung getroffen werden. Den in den Tarifverträgen vorgesehenen Schlichtungskommissionen oder anderen paritätischen Kommissionen bleibt es vorbehalten, von Fall zu Fall auf Anrufen einer Partei die Leistungsfähigkeit bzw. deren Minderung und die darauf gegründete Lohnminderung nachzuprüfen und zu regeln. Wo solche Schlichtungskommissionen nicht vorhanden sind, müssen hierfür andere Einrichtungen, wie Arbeitsgemeinschaften, Überwachungskommissionen oder sonstige geeignete Stellen geschaffen werden.

Die gleiche Anschauung vertraten im allgemeinen die Arbeitervereinigungen und die verschiedenen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen geschlossenen Arbeitsgemeinschaften. In den von letzteren getroffenen Vereinbarungen ist regelmäßig ausgesprochen, daß der Tarifvertrag oder in Ermanglung eines solchen der ortsübliche Lohn auch für die Kriegsbeschädigten zu gelten hat und daß nur bei erheblicher Beschränkung der Arbeitsfähigkeit meist nur im Einverständnis mit den Tarifinstanzen oder den Organen der Arbeitsgemeinschaft abgewichen werden darf.

Die Kriegsbeschädigtenorganisationen, die in erster Linie ein Interesse an der Nichtanrechnung der Rente auf den Lohn haben, nahmen diese Forderung meist in ihre Programme auf, und zwar wurde entweder das gesetzliche Verbot der Rente auf den Lohn, Gehalt oder die Arbeitslosenunterstützung gefordert oder noch weitergehend für alle Kriegsbeschädigten auch bei erheblich verminderter Arbeitsfähigkeit in jedem Fall der gleiche (tariflich festgesetzte oder ortsübliche) Lohn wie für vollerwerbsfähige Arbeiter und zugleich die Nichtanrechnung der Rente auf diesen Lohn verlangt.

Im übrigen kommt eine Anrechnung der Rente auf den Lohn nur bei Zeitlohn in Frage. Bei Akkordarbeit findet in der Regel eine Rücksichtnahme auf die Rente überhaupt nicht statt, sondern der übliche Akkordpreis wird bezahlt, ob der Arbeiter kriegsbeschädigt ist oder nicht[1]).

Reich und Bundesstaaten haben in ihren Betrieben den Grundsatz, daß der kriegsbeschädigte Arbeiter ausschließlich nach seiner Leistung ohne Anrechnung der Rente zu entlohnen sei, ebenfalls zur Geltung gebracht und den Gemeinden nahegelegt, in gleicher Weise zu verfahren[2]). Reich und Bundesstaaten suchten auch auf die Privatbetriebe in gleichem Sinne einzuwirken. So bestimmte z. B. ein Preußischer Kriegsministerialerlaß, daß auf Anfragen von Arbeitgebern und Unternehmern nach der Höhe der Versorgungsgebührnisse die Erteilung der erbetenen Auskunft abzulehnen und darauf hinzuweisen sei, daß die Höhe der Rente einen zuverlässigen Maßstab für die Bewertung oder Beurteilung der Arbeitsleistung, deren sachgemäße Entlohnung in Frage kommt, nicht biete. Beim Abschluß von Verträgen solle auf Zusätze in den Lieferungsbedingungen hingewirkt werden, wonach eine Anrechnung der militärischen Versorgungsgebührnisse bei Entlohnung kriegsbeschädigter Arbeiter und Angestellten nicht stattfinden dürfe[3]).

In der vorläufigen Landarbeiterordnung vom 24. Januar 1919 ist im § 19 bestimmt, daß Renten irgendwelcher Art, insbesondere Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Renten auf den Lohn nicht angerechnet werden dürfen. Bei Streitfällen darüber, ob der den Kriegsbeschädigten oder anderen minder leistungsfähigen Personen gezahlte Lohn ein angemessener ist oder ob die solchen Arbeitern zugemutete Arbeit der Leistungsfähigkeit entspricht, entscheidet der Schlichtungsausschuß[4]).

Eine von dem Standpunkt, daß Lohn und Rente einander nicht beeinflussen sollen, abweichende Regelung hatten die bisherigen Militärversorgungsgesetze für die im Zivildienst angestellten Personen getroffen. Hier durfte zwar keine Anrechnung der Rente auf den Gehalt stattfinden, dagegen kürzte das Reich die Rente. Es ruhten alle unter 21 % der Vollrente zuerkannten Rententeile und von höheren Renten außerdem alle 60 % der Vollrente übersteigenden Rententeile, wobei für die Bezüge der Kapitulanten und Zivilpensionäre noch besondere Vorschriften galten[5]). Diese Bestimmung, die praktisch doch wie eine Anrechnung der Rente auf den Gehalt wirkte, wurde besonders von den Kriegsbeschädigtenverbänden lebhaft angefochten und wiederholt ihre Aufhebung verlangt.

Im Reichsversorgungsgesetz hat auch diese Materie eine Neuregelung erfahren. Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts von Beschäftigten, die militärische Ver-

[1]) Soziale Praxis 1916/17, Spalte 569.

[2]) Vgl. Bayer. Ministerialerlaß vom 28. April 1916 (GVBl. S. 77) und Erlaß des Bayer. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten vom 7. Januar 1916 (Verk.-M.-Bl. S. 1).

[1]) Dr. Luppe, „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge", Heft 5 der Vereinsschriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, E. V., S. 27. (Derselbe, „Kriegsbeschädigtenfürsorge" in „Kommunales Jahrbuch", Kriegsband, herausgegeben von Dr. Lindemann u. a., 1919, S. 103 ff.)

[2]) Deutscher Reichsanzeiger vom 10. Juli 1916, Nr. 160 und Meier-Demmig, Behördenhandbuch, Nachtrag, S. 70. Über den Standpunkt der Gemeinden vgl. Dr. Lindemann „Die Fürsorge für die städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter" und Dr. Luppe „Kriegsbeschädigtenfürsorge" in „Kommunales Jahrbuch", Kriegsband 1919, S. 36 ff. und S. 103 ff.

[3]) Amtliche Mitteilungen der Anstellungsnachrichten vom 3. September 1917, Nr. 255, S. 315.

[4]) Reichsgesetzblatt 1919, S. 111.

[5]) § 36 Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 (bezügl. der Offiziere vgl. § 24 des Offizierspensionsgesetzes).

sorgungsgebührnisse empfangen, dürfen nunmehr diese Gebührnisse nicht mehr zum Nachteil der Beschädigten berücksichtigt werden; insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsgebührnisse ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen[1]).

Auch die Bestimmung, daß bei den im Zivildienst angestellten Personen gewisse Rententeile ruhen, ist in Wegfall gekommen.

Allerdings sind nach dem neuen Gesetz in der Erwägung, daß die für eine entsprechende Versorgung der Schwerbeschädigten und der Hinterbliebenen erforderlichen erheblichen Geldmittel nur aufgebracht werden können, wenn da, wo eine Versorgung entbehrlich erscheint, Einsparungen gemacht werden, grundsätzlich die Versorgungsgebührnisse zu kürzen, wenn der Rentenempfänger ein bestimmtes sonstiges Einkommen bezieht, gleichgültig aus welchen Quellen, ob aus Arbeitsverdienst oder aus Kapitalvermögen. Die Kürzung beginnt bei einem nach Ausscheidung der Versorgungsgebührnisse verbleibenden reichseinkommensteuerpflichtigen Jahreseinkommen von mehr als 5000 ℳ und ist in Zehnteln der Versorgungsgebührnisse bemessen, wobei die Pflegezulage außer Ansatz bleibt. Bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von mehr als 14000 ℳ ruhen die Versorgungsgebührnisse in vollem Betrag, nicht jedoch die Schwerbeschädigtenzulage einschließlich der dem Betrag der Schwerbeschädigtenzulage entsprechenden Ausgleichs- und Ortszulage sowie die Pflegezulage[2]). Bei Berechnung des reichseinkommensteuerpflichtigen Jahreseinkommens des Beschädigten bleibt das Arbeitseinkommen der Ehefrau außer Ansatz.

Erfahrungsgemäß bietet die erste Zeit der Wiederbeschäftigung im Wirtschaftsleben für die Kriegsbeschädigten manche Schwierigkeiten, weil sie in dieser Zeit noch nicht die nötige Übung besitzen, die verbliebene Arbeitskraft voll auszunützen und dementsprechend nur geringe Arbeitsleistung und geringen Lohn erzielen. In anerkennenswerter Weise haben manche Betriebe besondere Maßnahmen getroffen, durch die sie den Kriegsbeschädigten ein gewisses Lohnminimum garantierten. So erhielten bereits 1916 in den militärischen Kriegsverletztenwerkstätten in Koblenz diejenigen verheirateten Invaliden, die weniger als 160 ℳ monatlich ohne Einrechnung der Rente verdienten, eine tägliche Kriegsbeihilfe von 15—20 ₰ für jedes Kind[3]). Der Tatsache, daß in den ersten Wochen der Beschäftigung von Kriegsbeschädigten, soweit Gruppenakkorde in Frage kommen, auch die Mitarbeiter der Invaliden eine Schädigung erfahren, hat im Kriege die Waggonfabrik Talbot & Co. in Aachen Rechnung getragen. Die Firma gewährte den Arbeiterkolonnen für neueintretende Kriegsbeschädigte, sofern deren Leistungsfähigkeit durch Kriegsverletzungen erheblich beschränkt war, für die ersten 6 Arbeitstage je 1,50 ℳ und für weitere 3 Wochen Arbeit täglich eine Zulage von 1 ℳ. Der Kriegsbeschädigte war von der Kolonne mit wenigstens 2—2,50 ℳ pro Tag zu entlohnen. Auch einzeln arbeitende Kriegsbeschädigte erhielten für die ersten 4 Wochen ihrer Tätigkeit die gleichen Zulagen[4]).

6. Erwerbslosenunterstützung für Kriegsbeschädigte.

Alle Maßnahmen, die getroffen worden sind, um den Kriegsbeschädigten Arbeit zu verschaffen oder zu vermitteln, auch die Bestimmungen über Einstellungszwang und Kündigungsverbot können nicht verhindern, daß ein Teil der Kriegsbeschädigten arbeitslos bleibt. Dies traf natürlich vor allem zu für die Zeit der Demobilmachung, in der durch das Zurückströmen der gesunden Krieger ein Überangebot von Arbeitskräften hervorgerufen wurde und zugleich infolge der politischen Unruhen, des Fehlens der Heeresaufträge und des Rohstoffmangels das ganze Wirtschaftsleben darniederlag.

Es war daher selbstverständlich, daß die Erwerbslosenfürsorge, die durch VO. des Reichsamtes für wirtschaftliche Demobilmachung vom 13. November 1918[1]) für alle Gemeinden, in denen ein Bedürfnis vorlag, eingeführt und durch mehrere Nachtragsverordnungen ausgebaut wurde, auch die Kriegsbeschädigten mit umfaßte. In diesem Sinne erklärte auch eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. Januar 1919[2]), daß die Erwerbslosenfürsorge beim Vorhandensein der allgemeinen Voraussetzungen grundsätzlich auch bei Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen eintrete. Von der Erwerbslosenfürsorge ausgeschlossen sollten nur solche Kriegsbeschädigte sein, die vollständig erwerbsunfähig und daher dauernd außerstande seien, eine auch nur beschränkte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Für solche kommt nach der Rentenversorgung die Kriegswohlfahrtspflege und die soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge in Betracht. Durch die oben erwähnte Reichsverordnung war ferner bestimmt worden, daß Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge beziehe, sowie Rentenbezüge auf die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zu gewährenden Beihilfen nur insoweit angerechnet werden sollten, als die Erwerbslosenunterstützung und sonstige Unterstützungen und Rentenbezüge zusammen den vierfachen Ortslohn übersteigen würden. Unter solchen Rentenbezügen waren nicht nur die Renten aus der Arbeiter- und Angestelltenversicherung, sondern auch die militärischen Versorgungsgebührnisse zu verstehen. Bei dem weiten Rahmen, den diese Vorschrift zog, lag nur geringe Wahrscheinlichkeit vor, daß es zu einer wirklichen Anrechnung von Rentenbezügen kam. Beim Zusammentreffen von Unterstützungen aus der Erwerbslosenfürsorge und solchen aus der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge sollten Zuwendungen der letzteren, die regelmäßig in einmaligen Beihilfen bestehen, nicht als Rentenbezüge in obigem Sinne gelten und auf die Erwerbslosenunterstützung angerechnet werden. Anderseits sollten die Fürsorgestellen lediglich wie bisher nach den Grundsätzen der Kriegsfürsorge verfahren. Diese Grundsätze erforderten aber, daß jede Entlastung anderweitiger öffentlicher Einrichtungen und daher auch der Stellen der Erwerbslosenfürsorge durch die Kriegsbeschädigtenfürsorge vermieden werde. In denjenigen Fällen, in denen die Erwerbslosenunterstützung allein oder mit anderen Bezügen die Hilfsbedürftigkeit zu beheben geeignet sei, sollte daher eine Beihilfe aus Fürsorgemitteln nicht mehr gewährt oder eine etwa gewährte laufende Unterstützung eingezogen werden[3]).

Da in der Folgezeit Zweifel auftauchten, wann Kriegsbeschädigte auf Grund ihrer Erwerbsunfähigkeit von der Erwerbslosenfürsorge ausgeschlossen sein sollten, wurde durch eine weitere Verordnung des

[1]) Über Verfahren bei Verstößen gegen diese Vorschrift vgl. Reichsversorgungsgesetz § 90.

[2]) Nationalversammlung, Drucksache Nr. 2663, S. 51 ff. Infolge des gesunkenen Geldwertes ist eine Hinaufsetzung der Einkommensgrenzen für die Rentenkürzung in Aussicht genommen.

[3]) Soziale Praxis 1915/16, Spalte 276.

[4]) Soziale Praxis 1915/16, Spalte 230.

[1]) RGBl. 1918, S. 1305.

[2]) Bayer. Staatsanzeiger vom 4. Januar 1919, Nr. 4, S. 7.

[3]) Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 1. Januar 1919, Bayer. Staatsanzeiger vom 4. Januar 1919, Nr. 4, S. 7.

Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung vom 14. März 1919[1]) festgesetzt, daß als erwerbsunfähig in diesem Sinne diejenigen zu gelten hätten, welche wegen einer 66 2/3 % übersteigenden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit Rente bezögen, sofern sie nicht trotz dieser Beeinträchtigung auf Grund wirklicher Arbeitsleistung mindestens 2/3 des Ortslohnes verdienten. Nach der Verordnung vom 6. 5. 1920 (RGBl. Seite 871) gelten nunmehr alle diejenigen, welche wegen einer 66 2/3 % übersteigenden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit Rente beziehen, als nicht arbeitsfähig. Mit der Verordnung vom 14. März 1919 wurde auch die frühere Bestimmung über Anrechnung von Rentenbezügen auf die Erwerbslosenunterstützung in der Weise geändert, daß nunmehr die Rentenbezüge nur insoweit auf die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zu gewährenden Beihilfen anzurechnen seien, als die Erwerbslosenunterstützung und die Rentenbezüge zusammen den dreifachen Ortslohn übersteigen würden. Die Renten der Kriegsbeschädigten sollen jedoch hierbei nur zu 2/3 in Anrechnung gebracht werden[2]).

7. Die Stellenvermittlung für die höheren Berufe.

Die Stellenvermittlung für die höheren Berufe hat die amtliche Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Hauptsache den hier in Betracht kommenden Standesorganisationen, dem Akademischen Hilfsbund und dem Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere überlassen. Der Akademische Hilfsbund betreibt sowohl durch seine zentrale Geschäftsstelle wie durch seine Zweigorganisationen die Stellenvermittlung für kriegsbeschädigte Akademiker. Für diejenigen, die bereits ihr Studium abgeschlossen haben oder die infolge ihrer Kriegsbeschädigung oder sonstiger Verhältnisse gezwungen sind, ihr Studium aufzugeben, sucht er möglichst dauernde Stellungen zu vermitteln. Bei der Arbeitsvermittlung für kriegsbeschädigte Studenten dagegen, die nur eine Aushilfsstellung oder einen Nebenerwerb suchen, vertritt er den Grundsatz, nur solche Stellungen zu besorgen, die 1. nicht dauernd sind, damit die Suchenden ihr ursprüngliches Ziel nicht aufgeben und die 2. ihre Kräfte nicht allzu sehr in Anspruch nehmen, sondern ihnen nebenbei noch Gelegenheit zur Erholung und zum Studium geben[3]).

Der Deutsche Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere als ein über das ganze Reich sich erstreckender Arbeitsnachweisverband betrachtet es als seine Hauptaufgabe, in erster Linie kriegsbeschädigten Offizieren geeignete Lebensstellung zu verschaffen. Der Bund bedient sich für seine Tätigkeit besonderer Vertrauensmänner und Nachrichtenstellen. 1919 hat der Hilfsbund seine Tätigkeit auf alle aus dem Heere ausscheidenden Offiziere und Offiziersaspiranten ausgedehnt und infolgedessen auch seinen Namen in Reichsarbeitsnachweis für Offiziere, e. V. (Rano) geändert. Die Marineoffiziershilfe hat sich mit ihm zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen[4]).

Durch ein enges Zusammenarbeiten mit dem Reichsarbeitsministerium und der Reichszentrale der Arbeitsnachweise der Heeres- und Marineverwaltung, die sich des Bundes als Vertrauensorganisation bedienen, ist diesem die Möglichkeit einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung gegeben.

Die vom Hilfsbund herausgegebene Wochenschrift „Deutscher Hilfsbund" veröffentlicht neben aufklärenden Artikeln und der Bekanntgabe von Ausbildungsmöglichkeiten auch Stellenangebote und -gesuche und dient damit ebenfalls der Stellenvermittlung.

8. Der Erfolg der Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittlung für die Kriegsbeschädigten.

Die Unterbringung der Kriegsbeschädigten im Wirtschaftsleben ging, wie Berichte des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise und speziell des Verbandes bayerischer Arbeitsämter zeigen, namentlich in der ersten Hälfte des Krieges ohne Schwierigkeiten vonstatten. In den ersten Kriegsjahren wurden, da andere Arbeitskräfte nicht zur Verfügung standen, die zum Heeresdienst Einberufenen zum großen Teil durch Kriegsinvaliden ersetzt. Die Unterbringung der Invaliden wurde vor allem erleichtert durch den guten Willen der Arbeitgeber, die meist mit größter Bereitwilligkeit, schon aus Dankbarkeit und Wohlwollen gegen die Opfer des Krieges, die Kriegsbeschädigten in ihren Werken beschäftigten, auch wenn sie den gestellten Ansprüchen manchmal nicht genügen konnten. Die Mitarbeiter der Invaliden halfen diesen gerne, sich wieder in Werkstätten und Fabriken einzugewöhnen, unterstützten sie bei Verrichtungen, die sie infolge ihrer Beschädigung allein nicht bewältigen konnten und ermöglichten es ihnen auf diese Weise, in ihrer Stellung zu verbleiben und allmählich befriedigende Arbeitsleistungen zu erzielen. Dazu kam auch auf seiten der Kriegsbeschädigten selbst, nicht zum mindesten durch eine zielbewußte, schon in den Lazaretten einsetzende Aufklärungsarbeit gefördert, der Wille, wieder ein werktätiges Glied der Gesellschaft zu werden, wozu schließlich auch die guten Löhne, die in der Kriegsindustrie bezahlt wurden, einen mächtigen Ansporn bildeten.

Seit 1917 wurden jedoch Klagen laut, daß die Unterbringung von Kriegsbeschädigten, besonders von Schwerbeschädigten, trotz der Bemühungen der Vermittlungsstellen nicht mehr die erwarteten Fortschritte machte. Verschiedene Gründe wurden hierfür angegeben. Einmal waren durch das Hilfsdienstgesetz alle brauchbaren männlichen Arbeitskräfte zur Arbeit im Dienste der Landesverteidigung oder der Volksernährung herangezogen worden, die Beschäftigung weiblicher Personen, besonders in den Betrieben der Rüstungsindustrie, nahm einen immer größeren Umfang an, so daß das Bedürfnis nach der Verwendung der Kriegsinvaliden, vor allem der Schwerbeschädigten, nicht mehr so groß war wie früher. Die weiblichen Arbeitskräfte wurden der Billigkeit wegen vielfach auch da vorgezogen, wo eine für Invaliden passende Arbeitsgelegenheit gegeben gewesen wäre. Dazu wurde mit der Länge des Krieges die Zahl der Invaliden immer größer, die geeigneten Stellen wurden nach und nach immer mehr von Kriegsbeschädigten besetzt und dadurch das Angebot von Stellen von selbst immer geringer. Dazu kam, daß das wohlwollende Interesse vieler Firmen, selbst staatlicher Betriebe, für die Einstellung von Kriegsbeschädigten merklich abnahm und oft Löhne geboten wurden, die nicht einmal denen weiblicher oder jugendlicher Arbeitskräfte entsprachen.

Hemmend auf die Arbeitsvermittlung wirkte aber auch der Umstand, daß die Invaliden sich oft während des langen Aufenthalts im Lazarett der Arbeit förmlich entwöhnt hatten, daß manchmal überhaupt kein Wille zur werktätigen Arbeit vorhanden war, so daß sie unter Berufung auf ihre Verletzungen die Übernahme von Arbeiten ablehnten, welchen sie durchaus

[1]) Reichsgesetzblatt 1919, Seite 303.

[2]) Nach der Verordnung vom 6. Mai 1920 sind Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge für die Beurteilung der Bedürftigkeit nur mehr zur Hälfte ihres Betrages in Betracht zu ziehen und in dem gleichen Umfang auf die Unterstützung anzurechnen.

[3]) Dr. F. A. Pinkerneil, „Der Akademische Hilfsbund, sein Weg und sein Ziel", S. 27.

[4]) Deutsches Offiziersblatt vom 12. 6. 1919.

gewachsen gewesen wären und welche von anderen Leuten mit ähnlichen oder schwereren Verletzungen verrichtet werden konnten. Besonders mit landwirtschaftlichen Arbeitern wurde diese Erfahrung ziemlich häufig gemacht. Zu dieser Arbeitsunwilligkeit mochte vor allem auch die Furcht beitragen, es könnte durch eine gesteigerte Arbeitsleistung die Rente vermindert werden oder gar verloren gehen. Vielfach wurden, vor allem auch von Leichtbeschädigten, Stellen im öffentlichen Dienst oder sogenannte Invalidenposten angestrebt, die wegen ihrer beschränkten Anzahl bei weitem nicht für die Menge der Bewerber ausreichten und in erster Linie für Schwerbeschädigte reserviert werden mußten. Dazu kamen übertriebene Lohnforderungen, die der Leistungsfähigkeit nicht entsprachen, und oftmals eine geringe Geneigtheit, sich der notwendigen Arbeitsdisziplin zu fügen.

Wenn trotzdem keine größere Arbeitslosigkeit von Kriegsbeschädigten zutage trat, so war dies einmal auf die gesteigerte Fürsorgetätigkeit der Kriegsfürsorgestellen und der Arbeitsnachweise zurückzuführen, anderseits darauf, daß der Bedarf an Arbeitskräften auch bis zum Schluß des Krieges doch ein dauernd hoher blieb, so daß der größten Anzahl der Invaliden, trotz vermehrter Schwierigkeiten, Arbeit vermittelt werden konnte.

Das änderte sich natürlich vollständig mit dem unglücklichen Ausgang des Krieges und den Revolutionswirren. Die dadurch hervorgerufene allgemeine Arbeitslosigkeit traf erst recht die Kriegsbeschädigten. Zwar wurden die finanziellen Sorgen für die Invaliden durch Erhöhung der Renten und die Erwerbslosenfürsorge, wenigstens größtenteils, behoben, anderseits aber durch letztere eine Arbeitsunlust gezüchtet, die natürlich den Erfolg der Stellenvermittlung noch mehr verminderte.

Die vom Reich und von den Bundesstaaten getroffenen Maßnahmen, wie die den Arbeitgebern auferlegte Verpflichtung zur Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer, der Einstellungszwang und das Kündigungsverbot zugunsten der Schwerbeschädigten hatten, wie die zahlreichen Klagen seitens der Kriegsbeschädigten beweisen, auch nur beschränkten Erfolg.[1]) Eine Besserung, wenigstens soweit Schwerbeschädigte in Frage kommen, erhofft man von der gesetzlichen Regelung des Einstellungszwangs für Schwerbeschädigte. Ob diese neue Gesetzesmaßnahme den Schwierigkeiten der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse gewachsen sein wird, muß die Zukunft lehren.

Über die Ergebnisse der Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte und Verwundete in Bayern vgl. nachstehende Übersichten.

[1]) Vgl. Dr. O. Weigert, „Die Verordnung vom 9. Januar 1919 und ihr Ergebnis" in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge", 4. Jahrgang, S. 295.

Tätigkeit der bayerischen Hauptarbeitsnachweise für Kriegsbeschädigte in den Jahren 1916, 1917 und 1918.
(Nach Mitteilungen des Städtischen Arbeitsamtes München.)

I. Nach Hauptarbeitsnachweisen.

Hauptarbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte in	Stellengesuche von Kriegsbeschädigten			Kriegsbeschädigte wurden untergebracht								
				insgesamt			davon					
							im bisherigen Beruf			in anderen Berufen		
	1916	1917	1918	1916	1917	1918	1916	1917	1918	1916	1917	1918
Oberbayern	1 819	2 664	4 055[1])	1 300	2 068	3 202[2])	530	615	1 451[3])	770	1 453	1 751[4])
Niederbayern	158	152	140	57	65	41	52	63	35	5	2	6
Pfalz	529	421	640	269	238	434	192	148	338	77	90	96
Oberpfalz	107	76	.[5])	37	30	.[5])	17	21	.[5])	20	9	.[5])
Oberfranken	120	175	.[5])	75	112	.[5])	60	85	.[5])	15	27	.[5])
Mittelfranken	983	1 451	2 153	832	1 332	2 074	489	749	.[5])	343	583	.[5])
Unterfranken	81	152	510	60	119	431	34	56	256	26	63	175
Schwaben	1 301	1 002	136	1 006	773	72	682	526	.[5])	324	247	.[5])
Summe	**5 098**	**6 093**	**7 634**	**3 636**	**4 737**	**6 254**	**2 056**	**2 263**	**2 080**	**1 580**	**2 474**	**2 028**

[1]) 1919: 5 679. [2]) 1919: 3 112. [3]) 1919: 1 049. [4]) 1919: 2 063. [5]) Angaben für 1918 fehlen.

II. Nach dem bisherigen Beruf der Kriegsbeschädigten.

Bisheriger Beruf der Kriegsbeschädigten	Stellengesuche von Kriegsbeschädigten			Kriegsbeschädigte wurden untergebracht								
				insgesamt			davon					
							im bisherigen Beruf			in anderen Berufen		
	1916	1917	1918	1916	1917	1918	1916	1917	1918	1916	1917	1918
Landwirtschaftliche Arbeiter, Gärtner	515	692	929	386	565	514	274	367	.[1])	112	198	.[1])
Gelernte gewerbliche Arbeiter	2 038	2 560	3 296	1 377	1 983	2 985	661	839	.[1])	716	1 144	.[1])
Kaufleute	426	475	600	285	337	445	187	180	.[1])	98	157	.[1])
Freie Berufe	315	391	547	174	265	464	92	105	.[1])	82	160	.[1])
Ungelernte Arbeiter aller Art	1 804	1 975	2 262	1 414	1 587	1 846	842	772	.[1])	572	815	.[1])
Summe	**5 098**	**6 093**	**7 634**	**3 636**	**4 737**	**6 254**	**2 056**	**2 263**	**2 080**	**1 580**	**2 474**	**2 028**

[1]) Angaben für 1918 fehlen.

Tätigkeit des oberbayerischen Hauptarbeitsnachweises für Kriegsbeschädigte in den Jahren 1916, 1917, 1918 und 1919.

Bisheriger Beruf der Kriegsbeschädigten	Stellengesuche von Kriegsbeschädigten				Kriegsbeschädigte wurden untergebracht											
					insgesamt				davon							
									im bisherigen Beruf				in anderen Berufen			
	1916	1917	1918	1919	1916	1917	1918	1919	1916	1917	1918	1919	1916	1917	1918	1919
a) Landwirtschaftliche Angestellte und Arbeiter	171	344	393	768	105	259	305	284	50	131	93	27	55	128	212	257
b) Gelernte gewerbliche Arbeiter	771	1 316	2 398	2 931	563	1 014	1 767	1 549	253	378	841	341	310	636	926	1 208
c) Kaufleute	100	161	241	768	51	104	208	557	27	45	94	413	24	59	114	144
d) Freie Berufe	12	90	194	340	5	58	145	219	—	7	57	89	5	51	88	130
e) Ungelernte Arbeiter	765	753	829	872	576	633	777	503	200	54	366	179	376	579	411	324
Summe	**1 819**	**2 664**	**4 055**	**5 679**	**1 300**	**2 068**	**3 202**	**3 112**	**530**	**615**	**1 451**	**1 049**	**770**	**1 453**	**1 751**	**2 063**

Tätigkeit der bayerischen Arbeitsnachweise für Verwundete in den Jahren 1916, 1917 und 1918.
(Nach Mitteilungen des Städtischen Arbeitsamtes München.)

Regierungsbezirk	Zahl der Verwundetennachweise			Stellengesuche			Verwundete wurden untergebracht		
	1916	1917	1918	1916	1917	1918	1916	1917	1918
Oberbayern	—	6	12	—	2 155	6 951	—	1 463	4 865
Niederbayern	—	3	4	—	455	164	—	189	53
Pfalz	—	7	10	—	1 877	5 566	—	1 612	3 670
Oberpfalz	—	—	6	—	—	34	—	—	19
Oberfranken	—	3	7	—	145	—	—	118	—
Mittelfranken	1	5	10	100	2 167	11 373	89	2 078	6 964
Unterfranken	—	4	5	—	389	767	—	238	652
Schwaben	—	6	9	—	1 028	535	—	638	396
Summe	**1**	**34**	**63**	**100**	**8 216**	**25 390**	**89**	**6 336**	**16 619**

IV. Erwerbshilfe für selbständige Kriegsbeschädigte.

Für wirtschaftlich Selbständige, so z. B. für Gewerbetreibende, Landwirte, Grund- und Hausbesitzer, kommt eine Fürsorgetätigkeit, die sich auf Beschaffung und Vermittlung von Arbeitsstellen erstreckt, wenig oder gar nicht in Frage. Da aber auch diese Personen im Kriege vielfach in eine hilfsbedürftige Lage kamen, galt es, für ihre Unterstützung andere Mittel und Wege zu finden. Im Gegensatz zu der Erwerbshilfe für die Unselbständigen, bei der besondere Einrichtungen für die Kriegsinvaliden geschaffen wurden, beschränkten sich die Fürsorgemaßnahmen für die selbständigen Existenzen, wenigstens soweit es sich um Maßnahmen der öffentlichen Körperschaften handelte, in der Regel nicht auf die Kriegsinvaliden, sondern kamen allen Kriegsteilnehmern, in weiterem Umfang überhaupt allen Personen zugute, die infolge von Kriegseinflüssen erhebliche materielle Schädigungen erlitten und die gewöhnlich unter dem Sammelnamen der Kriegsgeschädigten zusammengefaßt werden. Diese Maßnahmen sollen hier nur kurz Erwähnung finden. In einer Denkschrift der Preußischen Ministerien für Handel und Gewerbe, der Finanzen und des Innern vom 30. Dezember 1915, betreffend die Förderung der Erwerbstätigkeit der in die Heimat zurückkehrenden Kriegsteilnehmer, waren als Fürsorgemaßnahmen vorgesehen 1. für sämtliche Kriegsteilnehmer die Errichtung von Beratungsstellen, 2. für selbständige Erwerbstätige die Beschaffung von Betriebsmitteln und Errichtung und Ausbau von Kriegshilfskassen. In der Folge übernahmen in Preußen die Provinzen mit staatlicher Unterstützung diese Fürsorge[1]). In Württemberg trat im Oktober 1915 ein Verein Mittelstandshilfe ins Leben, der 1917 nach Ausdehnung seines Wirkungskreises auf Arbeiterbevölkerung, Landbevölkerung und sonstige hilfsbedürftige Personen den Namen „Kriegshilfe Württemberg" erhielt. (Gewährung von Darlehen und Zuschüssen zur Entschuldung und Einräumung von Kredit für den Wiederaufbau der wirtschaftlichen Tätigkeit[1]).

Auch in den übrigen Bundesstaaten nahmen sich entweder die öffentlichen Körperschaften oder halbamtliche Vereinigungen der Kriegsgeschädigten in ähnlicher Weise an. In Bayern umfassen die Fürsorgemaßnahmen für die wirtschaftlich Selbständigen die Einrichtung einer Sachverständigenberatung, Beschaffung von Betriebsmitteln, Vergebung von Aufträgen und die Kredithilfe. Für die fachmännische Beratung kommen in Betracht die auf Grund der Ministerial-Bekanntmachung des Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern vom 7. April 1914 (MABl. S. 211) errichteten Gewerbeausschüsse, die Handelsgremien, in wichtigen Fällen auch Handels- und Handwerkskammern; evtl. ist auch Fühlungnahme mit der Bayerischen Landesgewerbeanstalt in Nürnberg und deren Zweigstellen, den Gewerbeanstalten in Landshut, Regensburg, Bayreuth, Hof, Würzburg und Augsburg, dem Gewerbeförderungsinstitut der oberbayerischen Handelskammer in München oder dem pfälzischen Gewerbemuseum in Kaiserslautern geboten. Was die Beschaffung von Betriebsmitteln betrifft, so sei hier vor allem die bisher der Landesgewerbeanstalt in Nürnberg angegliederte amtliche Geschäftsstelle für Maschinenvermittlung, nunmehr selbständiges Maschinenvermittlungsamt in Nürnberg genannt, welches die Aufgabe hat, Gewerbetreibenden, insbesondere selbständigen Handwerkern, Maschinen und andere Arbeitsbehelfe zu vermitteln, für die Beschaffung solcher Darlehen zu gewähren, sowie Rat und Auskunft zu erteilen[2]).

Zur Beratung in Kreditangelegenheiten bzw. zur unmittelbaren Hilfeleistung sollen in erster Linie die örtlichen Kreditgenossenschaften (Gewerbekassen, Gewerbebanken, Darlehenskassenvereine usw.), in München, Nürnberg und Augsburg die Kriegskreditbanken, ebenso in verschiedenen Städten die Kriegsdarlehenskassen dienen, ferner gemeindliche und Distriktssparkassen, gemeindliche Stiftungen und sonstige Hilfsvermögen[3]).

Daneben hat die Staatsregierung zur Unterstützung der Gewerbetreibenden im Einvernehmen mit den beiden Kammern des Landtags in der Landesgewerbekasse ein besonderes Kriegshilfsvermögen im Betrag von zunächst 1 Million Mark, dann von weiteren 2 Millionen Mark bereitgestellt[4]). Daraus werden zur

[1]) Vgl. Dr. J. Wilden, Mittelstandsfürsorge in „Kommunales Jahrbuch" Kriegsband 1919, S. 148 ff.

[1]) Dr. Charlotte Leubuscher „Wirtschaftliche Kriegshilfe in Württemberg" in „Soziale Praxis", 1917/18, Spalte 497 ff.

[2]) Bayerische Staatszeitung Nr. 3 vom 4. Januar 1920.

[3]) Vgl. „Vermögen zur Gewerbeförderung in Bayern nach dem Stand vom 1. Juli 1916", herausgegeben vom Bayerischen Statistischen Landesamt.

[4]) Gesetz vom 7. Juli 1916, Gesetz- u. Verordnungsblatt für das Königreich Bayern, S. 175.

Verstärkung der Mittel der Gemeinden und der Kreditgenossenschaften Darlehen zur Verfügung gestellt, und zwar für die Gemeinden durch Vermittlung der Regierung, für die Kreditgenossenschaften durch Vermittlung der genossenschaftlichen Verbandskörperschaften. Die Darlehen sind gering verzinslich und rückzahlbar. Sie dürfen lediglich zur Unterstützung der durch den Krieg geschädigten Gewerbetreibenden verwendet werden. Unmittelbar an einzelne Gewerbetreibende werden aus den Mitteln der Landesgewerbekasse keine Darlehen hinausgegeben. Durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 9. Dezember 1917 wurde ferner die Errichtung von Kriegshilfskassen für jeden Kreis angeregt. Die Mittel empfangen diese Hilfskassen teils aus der Landesgewerbekasse, teils haben die Landräte der 8 Kreise hierfür erhebliche Mittel bewilligt, ebenso eine Anzahl von Distrikten und Gemeinden. Diese ganze Organisation der Kriegshilfe wird vollendet durch örtliche oder bezirkliche Hilfsausschüsse, deren Aufgabe die Beratung der Gesuchsteller, Entgegennahme der Darlehensgesuche, Prüfung der Unterlagen, Verbescheidung oder Weiterleitung der Gesuche an die Kriegshilfskasse sein soll. Aus den Kriegshilfskassen werden Darlehen zur Abzahlung der während des Krieges angesammelten Schulden, zur Wiederaufnahme oder Fortführung des Betriebes, zur Beschaffung von Rohstoffen, Instandsetzung und Ankauf von Werkzeugen und Maschinen gewährt, wenn begründete Aussicht besteht, daß dadurch der Gewerbebetrieb erhalten und mit Erfolg weitergeführt wird. Einmalige nicht rückzahlbare Zuschüsse sollen nicht gewährt werden[1]).

Was den Personenkreis betrifft, auf den sich diese Fürsorgemaßnahmen erstrecken sollen, so sollen nach einer Ministerial-Entschließung vom 11. März 1920[2]) nicht nur diejenigen Kriegsbeschädigten (speziell Schwerbeschädigten) eingezogen werden, die schon vor ihrer Kriegsdienstleistung selbständige Handwerker waren, sondern auch soweit durchführbar solche, die damals eine berechtigte Anwartschaft auf Selbständigmachung besaßen oder die sonst hierdurch gefördert werden können.

Nach der erwähnten Entschließung sollen ferner schwer kriegsbeschädigte Handwerker durch Vermittlung der örtlichen zuständigen Fürsorgestellen bei der Belieferung mit Heeresgut berücksichtigt werden; außerdem soll ihnen bei Vergebung der für die Handwerker in Betracht kommenden Aufträge ein Vorzugsrecht dann eingeräumt werden, wenn sie den einzelnen Auftrag übernehmen können.

Die Mittel, die für diese Hilfeleistung seitens des Staates, der Kreise und Gemeinden bis Frühjahr 1920 aufgebracht wurden, betrugen rund 17½ Millionen Mark (Bayerische Staatszeitung Nr. 80 vom 7. April 1920). Außerdem hat auch die Bayerische Zentraldarlehenskasse 1918 einen Teil ihrer 2 Millionen-Jubiläumsstiftung für die Unterstützung Kriegsgeschädigter verwandt. Angeregt wurde ferner, daß das Handwerk die durch Heereslieferungen auf genossenschaftlichem Wege gewonnenen Mittel für die kriegsgeschädigten Gewerbetreibenden verwenden solle[3]).

V. Die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten.

1. Allgemeines.

Die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten ist bestimmt, eine doppelte Aufgabe zu erfüllen. Einmal bildet sie vom Standpunkt der Kriegsbeschädigtenfürsorge aus eine wertvolle Ergänzung der übrigen Fürsorgetätigkeit und ein geeignetes Mittel, den Kriegsbeschädigten wieder als produktives Glied in der heimischen Volkswirtschaft unterzubringen. Sie bietet dem Invaliden, unabhängig von den Zufälligkeiten des Arbeitsmarktes, auf dem er wohl doch immer Gefahr läuft, gegenüber seinen vollerwerbsfähigen Kollegen ins Hintertreffen zu kommen, ein eigenes Heim und meist auch, wie bei der ländlichen Siedlung, die Möglichkeit zu selbständigem, wenn auch bescheidenem Erwerb. In zweiter Linie dient die Kriegsbeschädigtensiedlung den Zwecken der inneren Kolonisation, die gerade durch den Krieg eine erhöhte Bedeutung gewonnen hat. Durch die Schaffung kleiner ländlicher Wirtschaftseinheiten soll der Bindung von Grund und Boden und ihrer Häufung in einer Hand einerseits, der Zersplitterung des Kleinbesitzes durch Erbteilung anderseits entgegengearbeitet werden, sollen möglichst viele selbständige Existenzen gebildet und so eine intensivere Bewirtschaftung des Grund und Bodens bezweckt werden, soll der ungesunden Landflucht gesteuert werden und allmählich ein Landarbeiterstand entstehen, dem der Aufstieg zum besitzenden Kleinbauern möglich ist. Dem Städter, vor allem den minderbemittelten Schichten, soll eine gesicherte, gesündere und seßhaftere Wohnweise und eventuell Gartenbewirtschaftung und landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung ermöglicht werden[1]). Weiter sind mit der Ansiedlung von Kriegsbeschädigten auch bevölkerungspolitische Zwecke verknüpft; sie soll ein Mittel sein zur Mehrung der Volkskraft, zur Bekämpfung des Geburtenrückgangs und zur Aufzucht eines tüchtigen, gesunden Nachwuchses.

Wie aus dem Gesagten bereits hervorgeht, dient die Ansiedlung entweder dem Wohnbedürfnis oder sie ist neben der Wohnsiedlung zugleich auch Wirtschaftssiedlung. Hauptsächlich Wohnsiedlung ist die städtische und vorstädtische Siedlung, die vor allem für Industriearbeiter, Handwerker, Angestellte usw. in Frage kommt. Wirtschaftssiedlungen sind die mittleren und kleineren Bauernstellen und die Gärtnereibetriebe. Den Übergang zwischen beiden bilden die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe für ländliche Taglöhner, Handwerker oder gewerbliche Arbeiter. Für die Wohnsiedlung kommen in Betracht Kleinhäuser mit Nutzgärten zum Obst- und Gemüsebau eventuell auch mit der Möglichkeit zur Kleintierzucht, und zwar entweder Einfamilienhäuser mit einer Mietwohnung oder Bauten mit höchstens 4—6 Wohnungen und Nutzgärten für jede einzelne Familie. Die Wohnsiedlungen sind entweder unmittelbar in Städten oder, was meist der Fall ist, in der Nähe derselben angelegt oder es ist eine größere Anzahl von ihnen zu Gartendörfern und -städten vereinigt.

Da die Arbeitsstätte des Kriegsbeschädigten, außer wenn er mit Heimarbeit beschäftigt ist, meist in der Stadt gelegen ist, sind gute und rasche Verkehrsverbindungen zwischen Wohnsiedlung und Arbeitsstätte für ihn mehr noch wie für die Allgemeinheit von wesentlicher Bedeutung.

Trotz der Vorzüge des Kleinhauses und der Gartenstädte ist der größte Teil der Kriegsinvaliden immer wieder auf die Wohnung in Massenmiethäusern angewiesen und unter den heutigen ungünstigen Verhältnissen mehr denn je. In ihrem, wie im Interesse aller Volkskreise ist daher eine energische Inangriffnahme der Wohnungsreform eine dringende Notwendigkeit. Notwendig ist vor allem eine von den Organen

[1]) Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 9. Dezember 1917 (Bayerischer Staatsanzeiger vom 12. Dezember 1917, Nr. 288, S. 7).
[2]) Bayerischer Staatsanzeiger vom 13. März 1920, Nr. 61, S. 7.
[3]) Bayerische Staatszeitung vom 26. Juli 1918, Nr. 172, S. 4.

[1]) Dr. Otto Löhner, „Die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten in der Landwirtschaft", München 1918, S. 8 ff.

der Selbstverwaltungskörper betriebene, auf Belehrung von Mietern und Vermietern gerichtete, mit den nötigen Zwangsbefugnissen ausgestattete Wohnungsaufsicht, gemeinnützige Wohnungsnachweise, weiträumige Bebauung, eine die Gesundheit fördernde Bauordnung, Belehrung über zweckmäßige Wohnungsausnützung, dazu als Ergänzung der Mietwohnung hinreichende freie Flächen, Kinderspielplätze, öffentliche Bäder, Leseräume usw.[1]).

In der heutigen Zeit der Wohnungsnot muß bei Vergebung von Wohnungen seitens der gemeindlichen Wohnungsämter und Wohnungsnachweise eine weitgehende Rücksichtnahme, ähnlich wie auf kinderreiche Familien, auf die Kriegsbeschädigten gefordert werden, besonders auf solche Invaliden, die infolge ihrer Verwundung oder Erkrankung eine in der Nähe der Arbeitsstätte gelegene Wohnung benötigen.

Als Wirtschaftssiedlungen für Kriegsinvaliden kommen in Betracht kleine und mittlere Bauernstellen, Gärtnereibetriebe und landwirtschaftliche Kleinbetriebe für ländliche Taglöhner, Handwerker oder gewerbliche Arbeiter. Die wichtigste Voraussetzung jeder Wirtschaftssiedlung bildet die persönliche Eignung des Kriegsbeschädigten. Besonders für die Bauernstellen sind nur solche Personen brauchbar, die bereits in der Landwirtschaft ausgebildet sind, also Bauernsöhne, landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten und unter Umständen auch solche Kriegsbeschädigte, die auf dem Lande geboren und aufgewachsen sind, aber bisher in der Stadt gearbeitet haben und sich erst jetzt wieder der Landwirtschaft zuwenden wollen. Zur Vermeidung von Mißerfolgen ist allerdings notwendig, daß diese einen Nachweis über ihre landwirtschaftlichen Kenntnisse erbringen[2]). In zweckentsprechender Weise können solche Invaliden bereits während ihrer Lazarettzeit auf ihren neuen Beruf vorbereitet werden durch den Besuch landwirtschaftlicher Invalidenschulen und -kurse und praktische Tätigkeit in landwirtschaftlichen Betrieben, die mit den Lazaretten verbunden sind, oder auch nach ihrer Entlassung aus dem Heere, indem ihnen durch Vermittlung der Fürsorgestellen die Aufnahme in Ackerbau- oder ähnliche Schulen ermöglicht wird. Von Nutzen ist hierbei auch die Unterweisung in Spezialfächern, wie Garten- und Obstbau, Kleintier- und Bienenzucht.

Selbstverständlich ist ferner, daß der Invalide auch wirklich Lust und Liebe zum landwirtschaftlichen Beruf hat, und sich nicht bloß durch übereifrige Ratgeber oder Propagandaschriften dazu hat überreden lassen, um bei den ersten Schwierigkeiten wieder abspenstig zu werden.

Von großer Bedeutung sind weiter die dem Invaliden trotz seiner Beschädigung noch verbliebenen körperlichen Fähigkeiten. Ist der Kriegsbeschädigte vollständig oder zum größten Teil erwerbs- und arbeitsunfähig, so ist seine körperliche Eignung sehr in Zweifel zu ziehen. Einen Ausgleich für die Erwerbsunfähigkeit des Invaliden kann allerdings die Arbeitstüchtigkeit der Ehefrau und die Mithilfe der heranwachsenden Kinder bilden, so daß auch für solche Fälle eventuell landwirtschaftliche Parzellengüter in Betracht kommen, welche von Frau und Kindern bewirtschaftet werden, während sich der Kriegsbeschädigte mit Heimarbeit und dgl. beschäftigen kann. Allerdings besteht dabei die große Gefahr, daß der Frau zu viel zugemutet wird und deren Kräfte frühzeitig durch Überanstrengung verbraucht werden.

Neben der persönlichen Eignung des Invaliden bildet eine weitere Voraussetzung einer gesunden Siedlung die Wirtschaftlichkeit des betreffenden Betriebes; es muß mit der Ansiedlung dem Kriegsbeschädigten auch wirklich die Möglichkeit gegeben sein, seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Verschiedene Momente, die Größe des Besitzes, der Ankaufspreis, die Vermögensverhältnisse des Invaliden, die Absatzverhältnisse und sonstigen Erwerbsmöglichkeiten spielen hier eine Rolle. Was die Größe des Betriebes betrifft, so ist zu unterscheiden, ob die Landstelle dem Kriegsbeschädigten und seiner Familie die einzige Erwerbsquelle bilden soll oder ob außerdem noch andere Verdienstmöglichkeiten vorhanden sind. Im ersten Falle, in dem es sich entweder um kleine und mittlere Bauerngüter oder um Gärtnereibetriebe handelt, wird die untere Grenze gebildet durch eine Betriebsgröße, die gerade noch dem Invaliden und seiner Familie ein Existenzminimum gewähren kann, die obere Grenze durch das vorhandene oder auf dem Wege des Kredits zu beschaffende fremde Kapital sowie durch die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte. Wie groß wieder ein Gut zur Sicherung des notwendigsten Lebensbedarfes sein muß, hängt von der Bonität des Bodens und der Intensität der Bewirtschaftung ab. Während in den fruchtbaren Gegenden Unterfrankens und der Rheinpfalz sowie in der Nähe der großen Städte bereits Parzellen von einigen Tagwerk bei freier Wirtschaft einen selbständigen Betrieb darstellen können, wird z. B. von M. Sandels[1]) für die allgemeinen bayerischen Verhältnisse als Ansiedlungsgelände-Minimum das Zwölf-Tagwerk-Anwesen (= 4,088 ha) bezeichnet.

Vielfach bildet die landwirtschaftliche Tätigkeit im eigenen Betrieb nur die Nebenbeschäftigung für Kriegsbeschädigte, die hauptberuflich noch auf andere Weise tätig sind, z. B. als Handwerker oder als gewerbliche Arbeiter oder es bieten sich, wenn auch der landwirtschaftliche Eigenbetrieb den Haupterwerbszweig darstellt, noch andere Verdienstmöglichkeiten, so als landwirtschaftliche Taglöhner oder als Heimarbeiter. In diesen Fällen sind natürlich bedeutend kleinere Betriebsgrößen ausreichend. Zu bedenken ist nur, daß gerade solche Parzellengüter wegen der großen Nachfrage verhältnismäßig hoch im Preise stehen, ferner daß der Kriegsinvalide, besonders der Schwerbeschädigte, auch wenn er noch in der eigenen Wirtschaft mitarbeiten kann, vielfach infolge seiner Beschädigung den höheren Ansprüchen, die in einem fremden landwirtschaftlichen Betrieb an die Leistungsfähigkeit gestellt werden, nicht mehr genügen kann und daher oft auf diese Verdienstmöglichkeit zu verzichten gezwungen ist, ferner daß die Heimarbeit, die von vielen Kriegsinvaliden als gewinnbringende Nebenbeschäftigung angesehen wird, gewöhnlich nur einen sehr bescheidenen Verdienst gewährt. Die Größe dieser Kleinsiedlungen bewegt sich etwa zwischen 12,5 a (1/2 Morgen) und 3 ha und richtet sich im Einzelfall nach den Geldmitteln, die dem Kriegsbeschädigten dazu zur Verfügung stehen, nach den Arbeitskräften, die außer ihm noch in der Familie vorhanden sind, auch nach der Zeit, die der Hauptberuf dem Invaliden für diese Nebenbeschäftigung noch übrig läßt.

Zur Förderung und technischen Durchführung der Kriegsbeschädigtensiedlung dienen die gleichen Einrichtungen und Organisationen, wie für die allgemeine Siedlungstätigkeit, so die staatlicherseits ein-

[1]) A. Kerschensteiner, „Die Tagung des Reichsausschusses für Kriegsbeschädigtenfürsorge am 23., 24., 25. August 1916 in Köln“ (Bericht über die städtische Siedlung von Dr. Dernburg, Berlin) in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“, 1. Jahrgang, S. 153.

[2]) Löhner, a. a. O., S. 16.

[1]) M. Sandels, „Die ländliche Ansiedlung in bäuerlicher Erfahrung“, Landshut 1919.

gesetzten Behörden, wie die Generalkommissionen in Preußen, die Landessiedlungsstellen in den einzelnen Bundesstaaten, daneben die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften, die vielfach unter Mitwirkung der öffentlichen Körperschaften als gemischtwirtschaftliche Unternehmungen gegründet worden sind, und für die Wohnsiedlung die verschiedenen gemeinnützigen Baugesellschaften und -genossenschaften.

Als Beratungsstellen und teilweise auch als Kreditgeber kommen außerdem speziell für die Kriegsinvaliden die Träger der amtlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge, besonders die Hauptfürsorgestellen in Frage.

Einen wichtigen Faktor bildet bei der Ansiedlung die Geldbeschaffung. Nötig sind erhebliche Geldmittel zunächst zum Ankauf von Land, zur Abrundung und zur Einrichtung der selbständigen Wirtschaftseinheiten, also zur Zwischenbewirtschaftung, zur Regulierung der auf dem neu erworbenen Siedlungsland liegenden Grundlasten und Hypotheken, sodann Geld für den Ansiedler zur Anzahlung sowie zur Verzinsung und Tilgung der auf die Stelle neueingetragenen Hypotheken [1]).

Die Finanzierung geschieht auf verschiedene Weise. Der Staat stellt einzelnen Trägern der Siedlung vor allem für Zwecke des Zwischenkredits Mittel zur Verfügung, die Siedlungsgesellschaften beschaffen das nötige Kapital durch die Einlagen ihrer Mitglieder, Realkreditanstalten, Rentenbanken, Landeskulturrentenanstalten, Sparkassen, Landesversicherungsanstalten, Versicherungsunternehmungen, Genossenschaften usw. übernehmen die Hypotheken, der Rest des Kaufpreises wird entweder aus eigenen Mitteln des Ansiedlers oder mit Hilfe einer etwa zuständigen Kapitalabfindung bestritten. Der Betriebskredit des Ansiedlers ist grundsätzlich Personalkredit und wird vor allem durch die zahlreichen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften befriedigt [2]).

Die Rechtsformen der Ansiedlung können sehr verschieden sein. Möglich ist die Pachtsiedlung, und zwar sowohl die Zeitpacht wie die Erbpacht. Zeitpachtsiedlungen sind z. B. im neuen Reichssiedlungsgesetz für Landarbeiter vorgesehen, da von mehreren Seiten die Befürchtung geäußert wurde, es könnte, wenn die Landarbeiter Landstellen als Eigentum erwerben würden, dadurch eine neue Hörigkeit begründet werden. Eine besondere Form der Pachtsiedlung hat M. v. Gruber in seinem Pachtsitzgesetzentwurf vorgeschlagen; hiernach soll von Reichs wegen Grund und Boden gegen einen untilgbaren und unkündbaren, niedrig bemessenen jährlichen Bodenzins unter rassehygienischen und bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten an solche Familien verpachtet werden, die den an sie besonders bezüglich der Kinderzahl gestellten Forderungen entsprechen [3]).

Möglich ist auch die Form des Erbbaurechts und ebenso kann die Siedlung zu Eigentum erworben werden, entweder zu Alleineigentum oder zum gemeinschaftlichen Eigentum, wie z. B. Kleinhäuser durch Beitritt zu einer gemeinnützigen Baugenossenschaft.

In der modernen Siedlungspolitik tritt vor allem das Bestreben hervor, dem Ansiedler nicht bloß eine Stelle zu beschaffen, sondern ihn auch dauernd darauf zu erhalten. Zu diesem Zweck sucht man die Siedlungsstelle sowohl gegen von außen drohende Gefahren, wie sie für diese in freiem Grundstücksverkehr gegeben sind, zu sichern, als auch den Siedler selbst zu hindern, sie zur Spekulation zu benützen und sie zur Realisierung eines etwaigen Wertzuwachses zu veräußern.

Zur Erreichung dieses Zieles wurden verschiedene Mittel vorgeschlagen und zum Teil auch in der Praxis angewandt. So gewährt die preußische Rentengutsgesetzgebung auch Minderbemittelten die Möglichkeit, Grundeigentum unter billigen und bequemen Zahlungsbedingungen, gegen Zahlung einer jährlichen Rente, zu erwerben, beschränkt aber zugleich den Rentengutsinhaber in der freien Verfügung über seine Landstelle in der Weise, daß die Zerteilung durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und bei der Erbteilung, sowie die Veräußerung an die Zustimmung des Rentenberechtigten gebunden ist.

In neuester Zeit hat man auch wieder den Versuch gemacht, eine Verschuldungsgrenze einzuführen, d. h. es dürfen nur bestimmte Schulden, z. B. solche, die zum Erwerb der Landstelle, zu Meliorationszwecken, zur Abfindung von Miterben gemacht worden sind, auf das Grundstück im Grundbuch eingetragen werden, diese dürfen nur eine bestimmte Höhe erreichen und die Eintragung ist abhängig von der Genehmigung bestimmter Behörden oder Anstalten [1]).

Eine Ansiedlungsform, welche die meisten der angeführten Sicherungen aufweist und dadurch die bestmögliche Gewähr für einen dauernden Bestand der Siedlung bieten soll, hofft man in der besonders von den Bodenreformern propagierten Heimstätte gefunden zu haben. Nach v. Giercke beruht der Grundgedanke der Heimstätte darin, daß die Hofstätte mit ihrem Zubehör nicht bloß ein Vermögensstück oder gar eine Ware sei, sondern eine Heimat, die Grundlage eines Familienlebens und seiner wirtschaftlichen und ethischen Betätigung [2]).

Den heimkehrenden Kriegern, in erster Linie natürlich den Kriegsbeschädigten, soll unter Mitwirkung des Reiches die Errichtung solcher Wohn- oder Wirtschaftsheimstätten ermöglicht werden. Diese werden durch Eintragung in das Grundbuch begründet, sind unteilbar und durch Erbgang nur auf einen Erben übertragbar. Ihre Beleihung kann nur in der Form von unkündbaren und löschungspflichtigen Tilgungshypotheken erfolgen, und zwar nur für zweckmäßige Bauten oder sonstige Verbesserungen, eventuell ist auch eine Höchstgrenze der Belastung vorgesehen. An Stelle der Zwangsvollstreckung, die für die Heimstätte ausgeschlossen sein soll, kommt nur die Abstiftung des schlechten Wirts, möglicherweise auch die Zwangsverwaltung in Betracht. Die Veräußerung ist entweder beschränkt, z. B. nur mit Zustimmung der Ehefrau und unter Genehmigung bestimmter Behörden zulässig oder überhaupt verboten. Will der Ansiedler die Heimstätte freiwillig aufgeben, so hat der Ausgeber entweder das Recht, den Boden unter Erstattung des Wertes der Baulichkeiten und der Bodenverbesserungen zu demselben Preise zurückzunehmen, zu dem er ihn ausgegeben hat (sogen. Ulmer Wiederkaufsrecht), oder er hat wenigstens ein Vorkaufsrecht oder es besteht ein Eintrittsrecht des Staates.

Die Heimstätte wird gewöhnlich in der Form des Rentengutes zu Eigentum übergeben gegen eine für

[1]) Löhner, a. a. O., S. 14.

[2]) Reichsarbeitsblatt 1915, S. 924 ff. „Die innere Kolonisation und der Krieg".

[3]) Pesl, „Ansiedlungsfragen" in „Annalen des Deutschen Reichs", 1916, S. 522.

[1]) Dr. A. Führnrohr, „Das bayerische Gesetz über die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten in der Landwirtschaft vom 15. Juli 1916", München 1917, S. 11 ff.

[2]) Reichsarbeitsblatt 1915, a. a. O., S. 924. Heinrich Rauchberg „Kriegerheimstätten" in „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung", 1916, S. 23 ff. Gg. Bonne „Heimstätten für unsere Helden", München 1915.

den Heimstättenausgeber zur ersten Stelle eingetragene Rentenforderung, die nur mit Zustimmung beider Teile ablösbar ist. Für Wohnheimstätten wird auch die Form des Erbbaurechts vorgeschlagen [1]).

Was schließlich die Frage betrifft, ob die Kriegsbeschädigten in besonderen Kolonien oder gemeinsam mit vollerwerbsfähigen Personen anzusiedeln seien, so gilt heute nach den schlechten Erfahrungen, die man früher mit der gesonderten Unterbringung in Invalidenhäusern gemacht hat, der Grundsatz, daß jegliche Häufung von Kriegsbeschädigten zu vermeiden und die Schaffung von Siedlungen, in denen lediglich Kriegsinvaliden mit ihren Familien seßhaft gemacht werden sollen, zu verwerfen sei. Die Kriegsbeschädigten sollen vielmehr in verhältnismäßig nicht zu hoher Zahl gemischt mit gesunden Ansiedlern angesiedelt oder mehr oder weniger vereinzelt schon bestehenden Siedlungen eingegliedert werden.

2. Praktische Maßnahmen in und nach dem Kriege.

Wenn auch bereits in den ersten Zeiten des Weltkrieges die hohe Bedeutung der Ansiedlungspolitik für die Kriegsbeschädigtenfürsorge anerkannt wurde, bedurfte es doch seitens der Organisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge und der verschiedenen sozialpolitischen Vereinigungen, vor allem solcher zur Pflege der inneren Kolonisation einer umfassenden Werbetätigkeit und einer lebhaften Agitation im ganzen Reiche, bis es zu gesetzlichen Maßnahmen des Reiches und der Bundesstaaten zugunsten der Ansiedlung von Kriegsbeschädigten kam.

Besonders eifrig in dieser Hinsicht wirkte der am 20. 3. 15 in Berlin unter Führung Adolf Damaschkes, des Vorsitzenden des Bundes Deutscher Bodenreformer, gegründete Hauptausschuß für Kriegerheimstätten, der die Vertretung aller Organisationen darstellte, die sich dem Heimstättegedanken anschlossen [2]). Den Hauptprogrammpunkt dieses Ausschusses bildete die Forderung eines Reichsgesetzes, das jedem heimkehrenden Krieger und insbesondere dem Kriegsinvaliden einen Anspruch auf Herausgabe billigen Bodens gewähren sollte, bei dessen Preis nicht der Marktwert, sondern allein die Rücksicht auf den gesicherten Bestand der Heimstätte ausschlaggebend sein sollte. Die Heimstätte sollte ohne Kapitalsanzahlung übernommen werden können gegen eine mäßige unkündbare Rente und Darlehen evtl. bis zur vollen Höhe oder wenigstens $^9/_{10}$ der Unkosten sollten gegen niedrige Zins- und Tilgungssätze bereitgestellt werden, wobei für gärtnerische und landwirtschaftliche Betriebe die berufliche Eignung und ein angemessenes Betriebskapital vorauszusetzen sei. Kriegerheimstätten sollten nur von Staaten, Gemeindeverbänden, Gemeinden oder von dazu ermächtigten gemeinnützigen Organisationen begründet werden können. Als amtliche Organe sollten ein Reichsheimstättenamt und von den Bundesstaaten in geeigneten Bezirken Heimstättenamtmänner geschaffen werden [3]).

In Anbetracht der großen Bedeutung, welche in dem Gesamtgebiet der Kriegsbeschädigtenfürsorge der Invalidenansiedlung beizumessen ist, gründete auch der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge am 15. Dezember 1915 einen Sonderausschuß für Ansiedlung und Wohnungsfürsorge [1]).

In den von diesem Sonderausschuß herausgegebenen Leitsätzen [2]) wurden u. a. die Fragen der persönlichen Eignung des Kriegsbeschädigten für den Ansiedlerberuf, die Finanzierung, die Beschaffung des Landes für die ländliche und städtische Siedlung erörtert. Gefordert wurde die Befreiung von Reichsstempelabgaben bei Grundstücksübertragungen für Ansiedler, Bereitstellung von Pachtland in den Landgemeinden, die Gewährung staatlicher Beihilfen bei Errichtung sog. Landarbeiterstellen, Begünstigung neuer Siedlungen durch Anlage von Bahnhaltestellen und Tarifvergünstigungen; ferner die Begründung besonderer Zentralstellen für das Wohnungs- und Ansiedlungswesen, der Erlaß von Bauordnungen, Bebauungsplan- und Straßenherstellungsvorschriften, die mehr Rücksicht auf das Kleinhaus nehmen, Ausbau des Erbbaurechts, Erleichterung der Anwendung der sog. kleinsten Rentengüter auch für die nicht landwirtschaftliche Bevölkerung und damit auch für die städtische Siedlung der Kriegsbeschädigten, geldliche Unterstützung der gemeinnützigen Vereine zur Pflege des Kleinwohnungswesens, Bestellung von Wohnungsaufsichtsbeamten und Errichtung von Wohnungs- und Siedlungsämtern.

Im Frieden waren die Gesetzesmaßnahmen zur Förderung des Siedlungswesens in Deutschland sämtlich von den einzelnen Bundesstaaten ausgegangen.

Im Kriege trat die nationale Bedeutung der inneren Kolonisation und die Notwendigkeit ihrer einheitlichen Behandlung durch das Reich immer stärker hervor; um so mehr, als die Kriegsinvaliden, deren Versorgung von vornherein Sache des Reiches war, in erster Linie der Ansiedlung zugeführt werden sollten.

So kam es, daß das Kapitalabfindungsgesetz von 1916 [3]), das erste Reichsgesetz, das sich eingehender mit dem Siedlungswesen befaßt, ein Spezialgesetz für die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten war.

Hiernach kommen für eine Kapitalabfindung in Betracht alle Personen, die aus Anlaß des Krieges 1914/18 auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes Anspruch auf Kriegsversorgung haben, d. h. alle kriegsbeschädigten Rentenempfänger und kriegsversorgungsberechtigten Witwen mit Ausnahme der Offiziere und ihrer Hinterbliebenen. Im folgenden soll bloß von den Kriegsinvaliden die Rede sein.

Das Ziel, das mit Hilfe dieses Gesetzes erreicht werden soll, ist, aus volkswirtschaftlichen und gesundheitspolitischen Gründen den Kriegsinvaliden auf eigener Scholle ansässig zu machen oder ihm vorhandenes Besitztum zu erhalten. Die Kapitalabfindung ist daher zulässig zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes, also wo es sich um den Erwerb eines ländlichen oder städtischen Grundstücks zu Alleineigentum oder den Grunderwerb durch Beitritt zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen handelt. Gleichgültig ist die Rechtsform, in der das Eigentum erworben wird; möglich ist also auch gemeinschaftliches Eigentum, die Form des Rentenguts und Erbbaurechts und über-

[1]) Rauchberg, a. a. O., S. 23 ff. H. Albrecht, „Kleinsiedlungen auf Grund der Rentengutsgesetzgebung“ in Concordia, Jahrgang 1915, Heft 14 und 15.

[2]) A. Damaschke, „Kriegerheimstätten, eine Schicksalsfrage für das Deutsche Volk“, Berlin 1917, Seite 12.

[3]) Soziale Praxis 1914/15, Spalte 718, Reichsarbeitsblatt 1915, S. 924 und 1916 Kriegerheimstättengesetzentwurf, S. 67.

[1]) „Die Sonderausschüsse des Reichsausschusses und ihr Arbeiten“, zusammengestellt von der Reichsgeschäftsstelle in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“ 1. Jahrg., S. 10 ff.

[2]) „Grundsätze für die Durchführung der Kriegsbeschädigtenansiedlung“ in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“ 1. Jahrg., S. 425 ff.

[3]) Ernst Recht, „Das Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916“, München 1916. Dr. Fr. Koppmann, „Kommentar zum Kapitalabfindungsgesetz“, München. Dr. von Schelhorn, „Kommentar zum Kapitalabfindungsgesetz“, Ansbach.

haupt jede Besitzform, die für die Befestigung kleiner landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Besitzungen besteht oder künftig geschaffen wird[1]).

Als Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes kommen besonders in Betracht die Entschuldung oder sonstige Verbesserungen der Schuldverhältnisse des Grundstücks, z. B. Umwandlung einer kündbaren Hypothek in eine unkündbare Abtragshypothek, der Aufbau oder die Wiederherstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Vergrößerung leistungsfähigen oder leistungsschwachen Grundbesitzes durch Zukauf geeigneter Landflächen, die Vervollständigung landwirtschaftlichen Inventars, die Ausführung von Meliorationen, die Ablösung von Grunddienstbarkeiten und dgl.; entscheidend ist immer, daß diese Maßnahmen nicht nur nützliche und zweckmäßige Verbesserungen darstellen, sondern daß sie die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer nachhaltigen Stärkung des Grundbesitzes wesentlich beeinflussen.

Voraussetzung für die Gewährung der Kapitalabfindung an einen Kriegsinvaliden ist, daß dieser das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr nicht überschritten hat; ausnahmsweise können jedoch aus triftigen Gründen auch ältere Personen berücksichtigt werden; ferner muß der Versorgungsanspruch bereits anerkannt sein und es darf der Versorgungsgrund nicht derart sein, daß ein späterer Wegfall der Kriegsversorgung zu erwarten ist. Endlich muß Gewähr für eine nützliche Verwendung des Geldes bestehen.

Kapitalisiert können nach dem Gesetz von 1916 werden die sogenannten Zulagen zur eigentlichen Rentenversorgung, also die Kriegszulage, die Verstümmelungszulage und die Tropenzulage, letztere allerdings nur bis zum Höchstbetrag von 15 ℳ monatlich. Durch die Beschränkung der Abfindung auf die Zulagen ist Vorsorge getroffen, daß die Kriegsinvaliden auch weiterhin einen Teil ihrer Versorgungsgebührnisse als fortlaufende Renten ausbezahlt erhalten und selbst bei etwaigem Verlust des Kapitals immer noch die Renten eines Friedensinvaliden beziehen. Möglich ist auch die Beschränkung der Kapitalisierung auf einen Teil der Zulagen, was besonders dann angebracht sein kann, wenn der Invalide nicht die ganze Summe nötig hat.

Die Höhe der Abfindungssumme berechnet sich nach dem Lebensalter des Rentenempfängers und der Höhe der abfindungsfähigen Bezüge, wobei für die Kapitalisierung ein Zinsfuß von 5 % zugrunde gelegt ist.

Mit Rücksicht auf das besondere Ziel des Gesetzes sind Maßnahmen getroffen worden, um einerseits die bestimmungsmäßige Verwendung des Abfindungskapitals dauernd zu gewährleisten (so z. B. durch die Form der Auszahlung, Beschränkung des Weiterveräußerungs- und Belastungsrechtes innerhalb einer Frist von 2 Jahren, Eintragung einer Sicherungshypothek usw.) und anderseits für den Fall der Vereitlung des Zweckes die Rückzahlung der Abfindungssumme sicherzustellen.

Nach dem Vorschlag der Reichstagskommission zur Beratung des Kapitalabfindungsgesetzes nahm der Reichstag bereits damals eine Resolution an, in welcher der Wunsch ausgedrückt wurde, daß baldmöglichst ein Gesetz geschaffen würde, das die Wohltaten der Kapitalabfindung in geeigneten Fällen auch den kriegsbeschädigten Offizieren und den Witwen gefallener Offiziere zuteil werden ließe[1]).

Die Ausdehnung des Kapitalabfindungsgesetzes auf diese Kreise ist durch Gesetz vom 26. Juli 1918 erfolgt[2]). Die Art der Kapitalisierung ist ähnlich wie im Gesetz von 1916 geregelt; auch der Grundgedanke, daß die kapitalisierte Rente nur zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zum Beitritt zu einer gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsgesellschaft zwecks Erwerbs eigenen Grundbesitzes verwendet werden dürfe, ist beibehalten. Die Abfindungssumme ist jedoch hier auf die für einen Zeitraum von zehn Jahren zustehenden Versorgungsgebührnisse beschränkt, und zwar wird als Kapital der achtfache Jahresbetrag ausbezahlt. Die Abfindungssumme ist auf Verlangen der Militärbehörden wieder zurückzuzahlen, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist sinngemäß verwendet worden ist. Anderseits steht auch dem Abgefundenen das Recht zu, innerhalb von neun Jahren den entsprechend abgestuften Anteil des Kapitals zurückzuzahlen und wieder in den Genuß der Versorgungsgebührnisse zu treten.

Durch eine am gleichen Tage wie das Kapitalabfindungsgesetz für Offiziere verabschiedete Ergänzung zum Kapitalabfindungsgesetz von 1916 wurde die Möglichkeit der Rentenkapitalisierung auch denjenigen Personen des Soldatenstandes der Unterklassen und der freiwilligen Krankenpflege, die aus Anlaß eines anderen Krieges als des gegenwärtigen Anspruch auf Kriegsversorgung haben, ferner allen Heeresbeamten und allen Personen, die Anspruch auf Kriegs-, Verstümmelungs- und Tropenzulage nach den für Unterbeamte vorgeschriebenen Sätzen haben, sowie den kriegsversorgungsberechtigten Witwen solcher Personen zugestanden[3]).

Das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 (RGBl. 1920, S. 989) hat auch eine Neuregelung der Kapitalabfindung gebracht. Im allgemeinen sind zwar die Vorschriften der vorausgegangenen Gesetze übernommen worden.

Eine wesentliche Änderung tritt dadurch ein, daß bisher nur Kriegs-, Verstümmelungs-, Luftdienst- und Tropenzulage kapitalisiert werden konnten, also Rentenbeträge, die nunmehr weggefallen sind, in Zukunft dagegen Grundrente, Schwerbeschädigtenzulage und Ausgleichszulage, und zwar bis zu 1/4 desjenigen Betrages, der voraussichtlich dauernd zu zahlen bleibt. Abweichend von den bisherigen Gesetzen ist ferner bestimmt, daß die Frist für die Weiterveräußerung und Belastung eines Grundstücks von 2 Jahren auf 5 Jahre verlängert wird, was mit Rücksicht auf die auf dem Grundstücksmarkt herrschende Spekulation geschehen ist. Für Versorgungsberechtigte, denen vor dem 1. April 1920 eine Kapitalabfindung auf Grund der Gesetze über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung bereits gewährt ist, bleibt bei Zubilligung von Versorgungsgebührnissen auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes die bisherige Kapitalabfindung bestehen, diese wird jedoch auf die nach dem Reichsversorgungsgesetz festgestellten Versorgungsgebührnisse angerechnet; ebenso wird Offizieren der auf Grund des Kapitalabfindungsgesetzes für Offiziere vom 6. Juli 1918 abgetretene Jahresbetrag auf die nach dem Reichsversorgungsgesetz zustehenden Versorgungsgebührnisse angerechnet.

---

[1]) Vgl. Bekanntmachung vom 8. Juli 1916, betr. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz), (RGBl. 1916, S. 684) und Bundesratsbekanntmachung vom 11. Januar 1919 (RGBl. S. 23). Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 6. Dezember 1916 (MABl. Kriegsbeilage, S. 1660) und vom 31. März 1919 (Bayer. Staatsanzeiger 1919, Nr. 95); vgl. auch Bekanntmachung des Ministeriums für Soziale Fürsorge vom 27. August 1919, Nr. 2746 k 7.

[1]) Verhandlungsberichte über „Beratungen im Reichstag betreffs Kapitalabfindungsgesetz“ in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“, 1. Jahrgang, S. 35 ff.

[2]) RGBl. 1918, S. 994.

[3]) RGBl. 1918, S. 993 ff.

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Am Ende der Kriegs- und in der Nachkriegszeit hat sich immer mehr gezeigt, daß in der Siedlungspolitik die Kriegsbeschädigten zwar in mancher Beziehung besondere Berücksichtigung finden können, daß es aber nicht angängig ist, in dieser Hinsicht eine radikale Trennung zwischen Kriegsbeschädigten und den übrigen Siedlern durchzuführen, daß vielmehr eine wirklich erfolgreiche Siedlungspolitik zugunsten der Kriegsbeschädigten nur im Rahmen einer großzügigen allgemeinen Siedlungspolitik betrieben werden kann, ein Grundsatz, der vor allem von der Reichsgesetzgebung seit Kriegsende befolgt worden ist. Die hier einschlägigen Verordnungen und Gesetze befassen sich daher nicht mehr speziell mit dem Ansiedlungsproblem der Kriegsbeschädigten, sondern suchen die Grundlagen einer allgemeinen Siedlungspolitik zu schaffen, innerhalb deren allerdings gebührende Rücksicht auf die Opfer des Krieges genommen werden soll.

Unmittelbar noch vor dem Umsturz waren durch Bundesratsverordnung vom 31. Oktober 1918[1]) zur Behebung der Wohnungsnot 500 Millionen Mark aus Reichsmitteln zur Abbürdung der Überteuerung der Baukosten unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt worden, daß die Bundesstaaten und Gemeinden ihrerseits allein oder zusammen den gleichen Betrag aufbrächten. Der Baukostenzuschuß sollte gewährt werden für die Schaffung von Wohnungen, die nach Größe, Ordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung den ortsüblichen Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerung, auch des Mittelstandes entsprächen. Hierbei mußte sich der Bauherr, der solcher Zuschüsse teilhaftig werden wollte, verpflichten, neben kinderreichen Familien, Kriegshinterbliebenen auch Kriegsbeschädigte vorzugsweise bei der Vermietung von Wohnungen zu berücksichtigen.

Weitere Maßnahmen, wie die Einsetzung der mit außerordentlichen Befugnissen ausgestatteten Bezirkswohnungskomissare[2]) und die Ausgestaltung des Erbbaurechts[3]) sollten den Notständen im städtischen Wohnungswesen wenigstens einigermaßen abhelfen.

Den Auftakt zum geplanten ländlichen Siedlungswerk der neuen Regierung bildeten die Aufrufe des Staatssekretärs Bauer an die heimkehrenden Landarbeiter, nicht in die Städte zu gehen und an die städtischen Arbeiter, Handwerker und Gewerbetreibende, die bereits früher Landwirtschaft getrieben oder willens seien, diese zu erlernen, auf das Land zurückzukehren. Mehrere Millionen Hektar würden unter Mitwirkung der landwirtschaftlichen Berufsverbände zur Besiedlung bereitgestellt werden.

Um den Rückfluß von Arbeitskräften auf das Land zu fördern, wurden die Landarbeiter durch Aufhebung der Gesindeordnungen und der Beschränkungen der Koalitionsfreiheit den Industriearbeitern in rechtlicher Beziehung gleichgestellt. Der Beschaffung des zu Siedlungszwecken notwendigen Landes diente die Verordnung vom 29. Januar 1919[4]), die in der Folge zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 ausgebaut wurde (Reichsgesetzblatt 1920, S. 1429). Hiernach nahm das Reich die Initiative und die Überwachung der Durchführung der Siedlung in Anspruch und schrieb den Bundesstaaten gewisse Mindestmaßnahmen vor. Organisation und Durchführung der Siedlung selbst sollte wie bisher den Bundesstaaten überlassen bleiben[1]).

Siedlungen sollen vor allem durch Bereitstellung der Staatsdomänen, durch Aufschließung unbewirtschafteten Moor- und Ödlandes und ferner auch aus Privatbesitz gewonnen werden. Den gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen wird ein Vorkaufsrecht auf alle landwirtschaftlichen Grundstücke von 25 ha aufwärts zugesprochen, in Gebieten des Großbesitzes, wo dieser mehr als 13 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche umfaßt, erhalten eigene Landlieferungsverbände, die sich aus den Großgrundbesitzern zusammensetzen sollen, das Vorkaufs- und Enteignungsrecht.

Landwirtschaftlichen Arbeitern wird ein Anrecht auf Pachtland gegenüber den Landgemeinden und Gutsbezirken gewährt, welche das hierzu nötige Land durch Zwangspachtung oder Enteignung, in erster Linie bei den Arbeitgebern, und zwar bis zu 5 Prozent der Fläche beschaffen sollen.

In der neuen Reichsverfassung Artikel 155 wird als Ziel der Wohn- und Siedlungspolitik des Reiches bezeichnet, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern.

Einen wichtigen Schritt zur Erreichung dieses Zieles bildet das Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 (RGBl. S. 962). Hiernach können das Reich, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie mit Genehmigung der obersten Landesbehörden öffentliche Verbände oder gemeinnützige Unternehmungen Wohn- und Wirtschaftsheimstätten zu Eigentum ausgeben. Kriegsteilnehmer, insbesondere Kriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und kinderreiche Familien sollen bei der Vergebung der Heimstätten vorzugsweise berücksichtigt werden. Die Eigenschaft als Heimstätte wird durch Eintragung in das Grundbuch begründet. Der Ausgeber besitzt gegenüber dem Heimstätteninhaber ein Vorkaufsrecht und einen Heimfallanspruch. Die Teilung der Heimstätte und die Veräußerung einzelner Grundstücke sowie die Vereinigung oder Zuschreibung von solchen zur Heimstätte, ferner deren Belastung bedarf der Zustimmung des Ausgebers. Für die Belastung mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden kann auf die Heimstätte eine Verschuldungsgrenze eingetragen werden, innerhalb deren dann die Zustimmung des Ausgebers zu Eintragungen nicht erforderlich ist. Die Zwangsvollstreckung in eine Heimstätte wegen einer persönlichen Schuld des Heimstätters ist unzulässig, außer in bestimmten Fällen, in denen diese Schuld bereits früher bestanden hat. Die Eigenschaft als Heimstätte kann nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörden gelöscht werden. Alle zur Begründung und Vergrößerung von Heimstätten erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen sind von allen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern des Reichs, der Länder und sonstigen öffentlichen Körperschaften befreit.

Der Name Reichsheimstätte darf nur für Grundstücke, die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, geführt werden.

In Bayern war man auf dem Gebiet des Siedlungswesens vor dem Krieg noch nicht über die ersten Anfänge hinausgekommen. Der Grund hierfür lag vor allem darin, daß hier im Gegensatz zu Norddeutschland kein Bedürfnis nach einer weitgehenden Korrektion der landwirtschaftlichen Besitz- und Betriebsverhältnisse bestand.

Während in Preußen Großbesitz und Großbetrieb einen starken Prozentsatz der landwirtschaftlich be-

[1]) Denkschrift über die seit 9. November 1918 auf dem Gebiet der Sozialpolitik getroffenen gesetzgeberischen und sonstigen wichtigeren Maßnahmen (Nationalversammlung 1919, Drucksache Nr. 215, S. 59).

[2]) Verordnung vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 69).

[3]) Reichsgesetzblatt 1919, S. 72.

[4]) Reichsgesetzblatt 1919, S. 115.

[1]) Denkschrift, a. a. O., S. 61, 62.

nutzten Fläche ausmachen, liegt in Bayern das Schwergewicht auf den mittleren und kleineren Bauernbetrieben, so daß eine weitere Verkleinerung im allgemeinen weder möglich noch wünschenswert ist[1]).

Die einzige gesetzgeberische Aktion in Bayern vor dem Kriege war die Novelle vom 24. März 1908 zum Gesetz über die Landeskulturrentenanstalt vom 21. April 1884, wonach von der Landeskulturrentenanstalt Darlehen auch zur Ansiedlung landwirtschaftlicher Arbeiter und Dienstboten sowie zur Herstellung und gesundheitlichen Verbesserung von Kleinwohnungsbauten für die minderbemittelte Bevölkerung, jedoch nur unter Haftung der Gemeinden, gewährt werden konnten. Ein Erfolg war dieser Maßnahme nicht beschieden, da die Gemeinden aus finanziellen Gründen kein Interesse an der Ansiedlung wirtschaftlich schwacher Elemente hatten und sich daher auch nicht um die Gewährung von Darlehen seitens der Landeskulturrentenanstalt bemühten[2]).

Verschiedene Anträge in der Kammer der Abgeordneten in den Jahren 1911 und 1912 über Abänderung der Bestimmung, daß Darlehen nur an Gemeinden gewährt werden konnten, hatten keinen Erfolg.

Erst als im Kriege die innere Kolonisation nicht mehr bloß aus agrar- und allgemein sozialpolitischen Gründen, sondern unter dem speziellen Hinweis darauf verlangt wurde, daß in der Ansiedlung die beste und würdigste Form der Kriegsbeschädigtenversorgung gegeben sei, entstand in Bayern im Anschluß an das Kapitalabfindungsgesetz des Reiches das Gesetz über die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten in der Landwirtschaft vom 15. Juli 1916 (GVBl. S. 135 ff.).

Nunmehr kommen für die Darlehensgewährung aus der Landeskulturrentenanstalt alle Kriegsbeschädigten, sowohl Verletzte wie Kranke, in Betracht, die auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes Anspruch auf Kriegsversorgung haben und die zur Ansiedlung erforderlichen Eigenschaften besitzen. Neben den eigentlichen Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitern, Gärtnern, Kleinvieh-, Geflügel- und Bienenzüchtern finden auch solche Kriegsinvaliden Berücksichtigung, die zugleich als Handwerker, Kleingewerbetreibende, Arbeiter, Angestellte (z. B. Fleischbeschauer, Rechner, Mesner, Gemeindediener) tätig sind[3]).

Der Zweck des Darlehens muß die Ansiedlung in landwirtschaftlichen Betrieben, d. h. die Begründung oder der Erwerb selbständiger, kleinbäuerlicher oder gärtnerischer Betriebe oder die Stärkung landwirtschaftlichen Besitzes sein. Die Kreditgewährung erfolgt gewöhnlich nur für Betriebe bis zur Größe von 5 ha. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn nach dem Gutachten von Sachverständigen in der Ansiedlungsgegend der mittelbäuerliche Besitz die Regel bildet oder wenn es sich um ein gutabgerundetes Anwesen handelt, bei dem eine Verkleinerung die Wirtschaftsführung beeinträchtigen oder das Fortkommen des Ansiedlers erschweren könnte. Die Beleihungsgrenze beträgt 75 % des Grundstückwertes, das Darlehen wird unmittelbar an die Kriegsbeschädigten gegeben; das nach dem Gesetz von 1908 bestandene Zwischenglied der gemeindlichen Haftung ist dadurch weggefallen.

Das Darlehen, das durch eine auf den gesamten zur Ansiedlung bestimmten Grundbesitz einschließlich der Gebäude eingetragene Hypothek gesichert und durch Entrichtung einer halbjährlich zahlbaren Kulturrente zugleich verzinst und getilgt wird, ist für die Landeskulturrentenanstalt grundsätzlich unkündbar; eine Ausnahme besteht nur bei mißbräuchlicher Verwendung, bei Aufteilung, Zusammenlegung, Verkauf und Vertausch des Anwesens ohne Genehmigung der Landeskulturrentenanstalt und aus anderen wichtigen Gründen. Vom Schuldner kann das Darlehen jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist zurückbezahlt werden.

Die Landeskulturrentenanstalt beschafft sich die nötigen Mittel durch Ausgabe von Landeskulturrentenscheinen. Den Kursverlust, der sich bei Hingabe von Darlehen aus dem niedrigen Stand dieser Papiere ergibt, trägt der Staat, indem er dem Schuldner auf Antrag unverzinsliche Zuschüsse in der Höhe des Kursverlustes gewährt.

Um die mit Hilfe des Ansiedlungsdarlehens angesiedelten Kriegsbeschädigten auf ihrem Anwesen zu befestigen und zu erhalten und ihnen so eine dauernde Heimstätte unter Hintanhaltung eines spekulativen Weiterverkaufs zu gewähren und um zugleich die Sicherheit der für das Darlehen bestellten Hypothek zu fördern, kann auf Antrag des Grundstückeigentümers durch Eintragung in das Grundbuch eine Verschuldungsgrenze bis höchstens 3/4 des Grundstückwertes festgesetzt werden.

Diese Verschuldungsgrenze fällt weg, wenn das Grundstück im Zwangswege versteigert wird oder wenn der Eigentümer ihre Aufhebung beantragt. Solange das Darlehen der Landeskulturrentenanstalt nicht getilgt ist, ist zur Aufhebung die Zustimmung der Landeskulturrentenanstalt erforderlich.

Da für die Kriegsbeschädigtensiedlung der erst- und zweitstellige Kredit dadurch gesichert ist, daß die erste Hypothek gewöhnlich von Pfandbriefanstalten, Versicherungsunternehmungen, Sparkassen, Genossenschaften, die zweite Hypothek von der Landeskulturrentenanstalt übernommen wird und auch die Aufbringung des Restgeldes entweder durch die Kapitalabfindung oder eigene Mittel oder durch Personalkredit seitens der landwirtschaftlichen Kreditorganisationen geschehen kann, so dürfte die Möglichkeit, daß durch die Einführung einer Verschuldungsgrenze für den Ansiedler eine Kreditnot geschaffen wird, hier kaum eintreten.

Zur Vorprüfung aller Ansiedlungsfragen sachlicher Natur, zur Sammlung, Sichtung und Bekanntgabe von Anwesens- und Grundstücksangeboten, zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Vollzugs der Ansiedlung durch die Fürsorgestellen, zur Behandlung von Fragen grundsätzlicher Art sowie zur Bearbeitung von Richtlinien und Förderung der Ansiedlung in Schrift und Wort ist die Landessiedlungsstelle im Staatsministerium des Innern errichtet worden[1]). Als Sachverständigenbeirat wurde der Landessiedlungsstelle ein Landessiedlungsausschuß zur Seite gestellt.

Zur Durchführung der Siedlung in technischer und geschäftlicher Hinsicht wurde am 17. Juli 1917 nach dem Vorbild norddeutscher Siedlungsgesellschaften die bayerische Landessiedlung G. m. b. H. mit dem Sitz in München als gemeinnützige Unternehmung gegründet. Nach der Satzung[2]) ist ihre Aufgabe die Ansiedlung (ländliche, städtische, vorstädtische Siedlung), insbesondere die Schaffung und Erhaltung von kleinbäuerlichem Besitz, Landarbeiterstellen, Wohnstätten, womöglich mit wirtschaftlich

[1]) Dr. Franz Schweyer, „Stand der Siedlungsfrage in Bayern" in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge", 2. Jahrgang, S. 101 ff.

[2]) A. Führnrohr, „Das bayerische Gesetz über die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten in der Landwirtschaft vom 15. Juli 1916", München 1917, S. 2.

[3]) Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 15. Januar 1917 (MABl. Kriegsbeilage, S. 47) und Dr. Otto Löhner, „Die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten in der Landwirtschaft", München 1918, S. 27 ff.

[1]) Durch Verordnung vom 13. Juni 1919 (GVBl. S. 292) wurde die Landessiedlungsstelle dem Ministerium für Soziale Fürsorge unterstellt und mit der Landesfürsorgestelle vereinigt.

[2]) Abgedruckt in Löhner, a. a. O., S. 70 ff.

nutzbarer Bodenfläche für Handwerker, Kleingewerbetreibende, Angestellte, Arbeiter und Angehörige des Mittelstandes, wobei Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene zu berücksichtigen sind.

Der Wirkungskreis der Gesellschaft erstreckt sich auf ganz Bayern, das Stammkapital betrug bei der Gründung 3 1/2 Millionen Mark und wurde vom Staat, von Kreis-, Distrikts-, Stadt- und Landgemeinden, Landesversicherungsanstalten, Genossenschaften, Banken, Versicherungsgesellschaften, den Organisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge und der Nationalstiftung und von privaten Unternehmern aufgebracht. Die Dividende darf 5 % der Geschäftsanteile nicht übersteigen.

Durch Bekanntmachung vom 13. September 1917 wurde die Bayerische Landessiedlung auf Grund der Bestimmungen des Güterzertrümmerungsgesetzes vom 13. August 1910 bei Verkäufen geschlossen bewirtschafteter landwirtschaftlicher Grundstücke an Güterhändler als vorkaufsberechtigt erklärt (GVBl. S. 479). Auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses vom 6. August 1920 nahm die Bayerische Landessiedlung G. m. b. H. den Namen „Bayer. Siedlungs- und Landbank" an.

Den Schwierigkeiten, die die Beschaffung von Land für die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenensiedlung in der Folgezeit bot, suchte man durch ein Gesetz über Zwangsenteignung für Ansiedlungszwecke vom 28. März 1919 (GVBl. S. 117) wirksam zu begegnen. Hiernach können zur Beschaffung von Siedlungsland und Heimstätten für Kriegsbeschädigte und kriegshinterbliebene Witwen auf Antrag der von der Staatsregierung bestimmten Stellen Grundstücke enteignet werden[1]), und zwar sollen in erster Linie Güter herangezogen werden, die von Nichtlandwirten während des Krieges erworben wurden oder die in den letzten 20 Jahren mehrfach den Besitzer gewechselt haben, ferner extensiv oder schlecht bewirtschaftete Güter; solche, deren Besitzer sich während des größten Teiles des Jahres nicht auf ihnen aufhalten und sie nicht selbst bewirtschaften, ungewöhnlich große Güter, besonders wenn diese früher selbständige Bauernanwesen waren und in den letzten Jahren aufgekauft wurden. Die Enteignung erfolgt gegen Entschädigung, welche höchstens dem gemeinen Wert entsprechen darf, den das Grundstück Ende 1914 hatte. Besonders zu vergüten sind außerdem Anbaukosten, die Wertminderung des Restbesitzes und Wertsteigerungen durch Verbesserungen der Grundstücke, die seit Ende 1914 vorgenommen worden sind. Die Enteignung erfolgt durch formlosen Bescheid der Distriktsverwaltungsbehörde an den Eigentümer ohne besonderes Verfahren. Vorher ist den von ihr Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Festsetzung der Entschädigung kann jeder Beteiligte innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides die Entscheidung des ordentlichen Gerichts anrufen. Im übrigen ist der Bescheid unanfechtbar. Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes wurde in Bayern die Bayerische Landessiedlung bestimmt[2]). Sie wurde zu diesem Zwecke reorganisiert und dem Staatsministerium der Landwirtschaft unterstellt. Sie setzt sich nunmehr aus einer Verwaltungsabteilung mit behördlichem Charakter und einer Geschäftsabteilung der Bayerischen Siedlungs- und Landbank München zusammen. Die Verwaltungsabteilung, der ein Beirat beigegeben ist, dessen Mitglieder vom Staatsministerium der Landwirtschaft berufen werden, kann Antrag auf Enteignung von Grundstücken nach dem Reichssiedlungsgesetz und nach dem Gesetz über Zwangsenteignung für Ansiedlungszwecke vom 28. März 1919 (GVBl. S. 117) stellen[1]). Die Bayerische Siedlungs- und Landbank hat bis auf weiteres ein Vorkaufsrecht auf alle landwirtschaftlichen Grundstücke in der Größe von mehr als 1 ha und auf solche Teilgrundstücke.

Gemeinden mit überwiegend land- und forstwirtschaftlich benützter Gemeindeflur sowie die Besitzer ausmärkischer Bezirke können durch Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde verpflichtet werden, inländischen Arbeitern, welche in landwirtschaftlichen Betrieben ihres Bezirkes ständig beschäftigt sind, auf deren Verlangen Gelegenheit zur Pacht oder sonstigen Nutzung von Land für den Bedarf des Haushalts zu geben.

3. Der Erfolg der Siedlungspolitik.

Die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten wurde im Kriege und wird bis heute durch die gleichen Schwierigkeiten beeinträchtigt, die der allgemeinen Siedlungs- und Wohnungsfürsorge entgegenstehen und die bisher allen Maßnahmen des Reiches und der Bundesstaaten, wie der privaten Organisationen zum großen Teil ihre Wirksamkeit genommen haben. Während des Krieges führte die Knappheit an Rohstoffen und die Notwendigkeit alle Arbeitskräfte der Kriegsindustrie zuzuführen, zu weitgehenden Baueinschränkungen und direkten Bauverboten, wodurch natürlich die Begründung neuer Siedlungen unmöglich gemacht wurde. Der Baustoffmangel ist gegenwärtig zwar schon wesentlich geringer geworden, immerhin bereiten die mangelhafte Kohlenbelieferung und die Transportverhältnisse noch manche Schwierigkeiten. Weitere Hemmnisse bei der Begründung von Siedlungen bilden die außerordentliche Baukostenüberteuerung und die große Teuerung des Inventars sowohl des lebenden wie des toten, worin allerdings die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften insofern einige Abhilfe schaffen können, als sie durch gemeinsamen Ankauf im großen die Preise wenigstens auf das Niveau des Großeinkaufs senken können.

Dazu kommen noch vielfach die Schwierigkeiten der Landbeschaffung, während des Krieges auch vielfach der Mangel an flüssigem Kapital, das meist in Kriegsanleihen investiert wurde[2]) und die bereits früher erörterten Schwierigkeiten, die in der Person des Kriegsbeschädigten selbst liegen, wie Ungeeignetheit zum ländlichen Siedlungsberuf infolge mangelnder landwirtschaftlicher Kenntnisse, zu geringe körperliche Leistungsfähigkeit usw.

Was speziell die bayerischen Verhältnisse betrifft, so wirkt hier auch der Umstand hemmend auf das Siedlungswesen, daß die meisten Einrichtungen hierzu erst während des Krieges neu geschaffen werden mußten und infolgedessen auch die langjährigen Erfahrungen, die andere Bundesstaaten, vor allem Preußen, in der Friedenszeit gesammelt hatten, vollständig

---

[1]) Oder mit einem Erbbaurecht oder mit einer Dienstbarkeit beschwert werden.

[2]) Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien der Justiz, des Innern und für Landwirtschaft vom 5. September 1919, Bayerischer Staatsanzeiger vom 9. September 1919, Nr. 220, S. 9.

[1]) Über den weiteren Ausbau der Landessiedlung vgl. die vom Beirat der Zweigstelle München des Reichswanderungsamtes herausgegebene Denkschrift über Heimatsiedlung (Bayer. Staatszeitung vom 31. Januar 1920, Nr. 25).

[2]) Löhner, „Der Kriegsbeschädigte und die Kleinwohnungsnot" in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge", 2. Jahrg., S. 354.

fehlen. Durch diese verschiedenen Schwierigkeiten wird natürlich auch das Kapitalabfindungsgesetz in seiner Wirksamkeit beeinträchtigt. Ein Hinderungsgrund für eine gedeihliche Entwicklung der Siedlungstätigkeit der Kriegsbeschädigten liegt ferner in dem Umstande, daß wie von mancher Seite behauptet wird, die Preise der kleineren Anwesen gerade durch das Kapitalabfindungsgesetz in die Höhe getrieben werden, ferner in der Schwerfälligkeit des ganzen Verwaltungsapparates der verschiedenen in Betracht kommenden Behörden; außerdem darin, daß das Kapitalabfindungsgesetz in den Gemeinden, besonders bei den Gemeindeschreibern, noch immer zu wenig bekannt ist und seine Bedeutung zu wenig gewürdigt wird. Vielfach stehen die Gemeinden der Ansiedlung von Kriegsbeschädigten beinahe feindlich gegenüber, da sie in dem Invaliden nur einen Fremdling sehen, von dem sie argwöhnen, er könnte ihnen eines Tages irgendwie zur Last fallen, wozu, ganz abgesehen von dem groben Undank gegenüber den Invaliden, der hierin liegt, um so weniger Grund besteht, als die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten von den beteiligten Stellen auf das Genaueste geprüft wird, so daß Fehlschläge von vornherein zu den Seltenheiten gehören[1]). Nach Mitteilungen von Dr. Fr. Koppmann in der Bayerischen Gemeindezeitung haben bis Herbst 1919 in Bayern etwa 5000 Personen Antrag auf Kapitalabfindung gestellt. Davon wurden über 2000 Anträge endgültig bewilligt. Durch Ansiedlung auf eigener Scholle wurden über 1000 neue selbständige Existenzen geschaffen. In weit über 1000 Fällen wurde die Kapitalabfindung zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes benützt. Die Gesamthöhe der an Stelle von Kriegs- und Verstümmelungszulage bewilligten Abfindungssummen betrug bis dahin in Bayern über 10 Millionen Mark. Die Erfahrungen, die mit den Ansiedlern, unter denen sich etwa 350 Kriegerswitwen befinden, gemacht worden sind, sind dank der sorgfältigen Prüfung der einschlägigen Stellen bisher sehr gut gewesen.

Über den derzeitigen Stand der Kapitalabfindung in Bayern gibt folgende Zusammenstellung der Landesdienststelle für das Rentenversorgungswesen in Bayern Aufschluß:

[1]) Dr. Fr. Koppmann, „Die Wirkungen des Kapitalabfindungsgesetzes". Bayerische Gemeindezeitung 1919, S. 578 ff. Dr. Panzer, „Aus der Praxis des Kapitalabfindungsgesetzes" „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge", 2. Jahrgang, S. 492.

Bewegung in Kapitalabfindungssachen seit Erlaß des Gesetzes vom 3. Juli 1916 bis 31. Dezember 1920.

Bewilligte Summen			Zahl der Bewilligungen		Rückzahlungen			Zahl der vorläufigen und endgültigen Abweisungen	Zahl der Einsprüche
für	ℳ	₰	zum Erwerb	zur wirtschaftlichen Stärkung	von	ℳ	₰		
a) Rentenempfänger . .	13 086 282	50	1 693	1 456	a) Rentenempfängern .	283 035[1])	—	441	395
b) Witwen	612 821	75	67	145	b) Witwen	10 674[2])	—	27	—
c) Offiziere	98 160	—	3	7	c) Offizieren	—	—	—	—

[1]) Für 58 Fälle. [2]) Für 4 Fälle.

Über die Kriegsbeschädigtenansiedlung im allgemeinen liegen nur spärliche Berichte vor. Von den bis Mitte 1919 im Wege der inneren Kolonisation in Preußen begründeten rund 40 000 Bauern-, Arbeiter-, Handwerker- und Gartenstellen mit einer Gesamtfläche von mehr als $^1/_2$ Million Hektar und einem Gesamtaufwand von ungefähr $^1/_2$ Milliarde Mark trifft natürlich nur ein verschwindend kleiner Bruchteil auf Kriegsbeschädigtensiedlungen, da ja die meisten der Stellen bereits vor dem Krieg errichtet wurden[1]). Praktische Versuche speziell mit der Ansiedlung von Kriegsinvaliden wurden bereits 1915 im Kreise Paderborn (Fallingbostel) gemacht, ferner in Weißensee in Thüringen, im Kreise Merseburg (von der Siedlungsgesellschaft Sachsenland)[2]) und im ehemaligen Königreich Sachsen von der sächsischen Stiftung Heimatdank in Markkleeberg bei Leipzig[3]). Aus einer vom Deutschen Städtetag an die Mitgliedsstädte im Frühjahr 1917 gerichteten Rundfrage ist ersichtlich, daß damals ungefähr 50 Städte Maßnahmen zur Errichtung von Heimstätten für Kriegsverletzte und Kriegshinterbliebene getroffen oder wenigstens geplant hatten (so z. B. Berlin, Crefeld, Rostock, Stade usw.[4]).

Was die Tätigkeit der Bayerischen Landessiedlung betrifft, so betrug nach einem Bericht ihrer Verwaltungsabteilung in den Jahren 1918 und 1919, in denen der damaligen Bayerischen Landessiedlung G. m. b. H. noch keine besonderen Privilegien mit Ausnahme des Vorkaufsrechts nach dem Güterzertrümmerungsgesetz zustanden, die Zahl der Erwerbsfälle 55 mit 2970 Tagwerk bzw. 130 mit 5439 Tagwerk. Im Jahre 1920 wurden auf Grund des Vorkaufsrechts nach dem Reichssiedlungsgesetz 90 Anwesen mit 3645 Tagwerk und freihändig 91 Anwesen mit 3445 Tagwerk erworben. Die 1918 und 1919 erworbenen Liegenschaften waren bis 1. Januar 1921 bereits wieder vollständig veräußert. Von den 181 Erwerbsfällen des Jahres 1920 waren bis 1. Januar 1921 bereits 108 abgewickelt und Liegenschaften mit 4926 Tagwerk veräußert. Im Jahre 1918 konnten so 83 Bewerbern (darunter 49 Kriegsbeschädigten), im Jahre 1919 159 Bewerbern (darunter 60 Kriegsbeschädigten) Anwesen zugeteilt werden. Im Jahre 1920 wurden 117 Bewerber, davon 56 Kriegsbeschädigte, mit Anwesen (davon 21 neu geschaffen) ausgestattet, mit Anlieger-Siedlungen 359 Bewerber, darunter 88 Kriegsbeschädigte.

Für Neu-Siedlungen konnten 1920 insgesamt 107 Bewerber berücksichtigt werden, darunter 34 Kriegsbeschädigte.

Vom Großgrundbesitz wurden als freiwillige Landabgabe auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes an die Bayerische Landessiedlung übereignet 1920 3169 Tagwerk mit 19 Anwesen. Bei der Verwertung dieses Grundbesitzes wurden 1920 231 Bewerber, darunter 84 Kriegsbeschädigte, berücksichtigt, und zwar in 33 Fällen durch Verkauf von Anwesen, in 51 Fällen durch Verkauf von Grundstücken. Unter Mitwirkung der Bayerischen Landessiedlung wurden vom Großgrundbesitz unmittelbar an Bewerber abgegeben 1919:

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Deutschen Nationalversammlung 1919, S. 1167 C.

[2]) Reichsarbeitsblatt 1915, S. 924 ff.

[3]) Dr. Gerth, „Die Leipziger Tagung der Stiftung Heimatdank am 14. September 1918" in „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge", 3. Jahrgang, S. 83.

[4]) Soziale Praxis 1916/17, Spalte 821.

150 Tagwerk mit 1 Anwesen, 1920: 2400 Tagwerk mit 12 Anwesen; davon wurden an Kriegsbeschädigte abgegeben 1919: 4 Grundstücke, 1920: 3 Anwesen und 54 Grundstücke.

Die Landabgaben setzten erst Ende 1919 ein, da erst am 5. September 1919 die Vollzugsvorschriften zum Reichssiedlungsgesetz erschienen.

Außer dieser Tätigkeit hat sowohl die Bayerische Siedlungs- und Landbank als auch die Siedlungsbehörde, die Bayerische Landessiedlung, Verwaltungsabteilung, auf dem Gebiet der Kriegsbeschädigtenfürsorge noch beträchtlich mitgewirkt, erstere insbesondere durch Darlehenshingabe. Es wurden fast in allen Fällen den Kriegsbeschädigten zum Erwerb der Anwesen und zum Teil auch der Grundstücke Darlehen gegeben, und zwar zum Teil langfristige Darlehen, zum Teil kurzfristige unter Verpfändung der Kapitalabfindung. Außerdem wurden den Kriegsbeschädigten für Inventarbeschaffung aus staatlichen Mitteln, die der Bayerischen Landessiedlung, Verwaltungsabteilung, zur Verfügung stehen und auch aus Mitteln der Bayerischen Siedlungs- und Landbank beträchtliche Summen schenkungsweise und vorschußweise unverzinslich oder gegen ganz geringen Zins überlassen. Mit lebendem und totem Inventar wurden zahlreiche Kriegsbeschädigte zum Teil aus Heeresgut, das die Landessiedlung erwarb, zum Teil auch aus Inventar, das bei anderen Gütern überflüssig war, schenkungsweise oder zu ganz geringen Preisen versorgt. In den meisten Fällen vermittelt die Bayerische Siedlungs- und Landbank auch die Bankhypotheken für die Siedler, und da, wo es in Betracht kommt, auch Darlehen aus Landeskulturrentenmitteln. Schließlich werden die auf landwirtschaftlichen Anwesen Angesiedelten, insbesondere vorzugsweise die Kriegsbeschädigten, die besonderer Fürsorge auch nach dieser Richtung bedürftig sind, durch die Siedlungspfleger der Bayerischen Landessiedlung, die landwirtschaftliche Sachverständige sind, besucht und in ihrer Wirtschaft beraten.

Zum Schluß sei auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge für die Kriegsbeschädigten noch das von der gemeinnützigen Baugenossenschaft des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten und Kriegsteilnehmer (Ortsgruppe München) bereits in Angriff genommene Projekt einer Kriegersiedlung auf Oberwiesenfeld erwähnt. Ein Block bestehend aus 59 zweistöckigen Typenhäusern mit je 6 Wohnungen, der ungefähr den zehnten Teil der gesamten geplanten Siedlung darstellt, ist bereits in Bau genommen.